

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1983

MONTAG, 7. MÄRZ 1983

Nr. 10

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Verlegung des Büros des Honorarkonsulats der Republik Indonesien von Frankfurt nach Walldorf	626	
Löschung des Exequaturs von Herrn Franz Georg Bär, bisher Honorarkonsul der Republik Malta in Frankfurt am Main	626	
Der Hessische Minister des Innern		
Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	626	
Hessische Beihilfenverordnung	638	
Übersicht über die derzeit bestehenden Tarifverträge	640	
Richtlinien über das Meldeverfahren bei Verkehrsstörungen und über den Straßenzustand auf den Transitstraßen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)	643	
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Wöllstadt, Wetteraukreis	644	
Richtlinien für das Sonderprogramm zur Förderung des Baues von Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen durch Hilfen für die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen (Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung) vom 16. 2. 1983	644	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Richtlinien für das Sonderprogramm zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft	646	
Richtlinien für das Sonderprogramm zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze im kommunalen Bereich, in Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge und bei Trägern einer Ausbildungsverbundmaßnahme	647	
Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft	649	
Richtlinien für das Behandeln der Bewerbungen und Angebote für Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau	649	
Widmung einer neugebauten Anschlußstelle der Bundesstraße 3 a sowie einer Neubaustrecke der Landesstraße 3356 in den Gemarkungen Lollar der Stadt Lollar und Daubringen der Stadt Staufenberg, Landkreis Gießen	650	
Öffentliche Aufforderung gemäß § 149 Abs. 2 Bundesberggesetz	650	
Der Hessische Sozialminister		
Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes im Haushaltsjahr 1983	659	
Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		
Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	663	
Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Gemeinden)	664	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	666	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	666	
Im Bereich des Hessischen Sozialministers	667	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	667	
Die Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Aufhebung der Alexander und Emma Graeger-Stiftung, Sitz Hochheim am Main	667	
Vorhaben der Firma Ackermann, 6943 Birkenau, Landkreis Bergstraße	667	
Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Ober-Mörlen/Ortsteil Langenhain-Ziegenberg, Wetteraukreis, vom 8. 2. 1983	667	
KASSEL		
Vorhaben der August Oppermann KG, 3514 Hedemünden	670	
Vorhaben des Herz- und Kreislaufzentrums Rotenburg an der Fulda ..	670	
Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz		
DARMSTADT		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Daisbachwiesen bei Bremthal“ vom 15. 2. 1983	670	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eiterbachtal von Wald-Michelbach“ vom 17. 2. 1983	672	
Buchbesprechungen	673	
Öffentlicher Anzeiger	674	
Andere Behörden und Körperschaften	685	
Öffentliche Ausschreibungen	687	
Stellenausschreibungen	687	

348

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verlegung des Büros des Honorarkonsulats der Republik Indonesien von Frankfurt nach Walldorf

Das Büro des Honorarkonsulats der Republik Indonesien ist von Frankfurt am Main nach Walldorf verlegt worden. Die neue Anschrift lautet: 6082 Walldorf bei Frankfurt, Nordendstraße 44, Tel. 06105/7 60 03 und 06105/50 41, Telex: 4 185 712. Öffnungszeiten wie bisher: Montag—Freitag von 9.00—12.00 Uhr.

Wiesbaden, 15. Februar 1983

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2a 10/07

StAnz. 10/1983 S. 626

349

Löschung des Exequaturs von Herrn Franz Georg Bär, bisher Honorarkonsul der Republik Malta in Frankfurt am Main

Das dem bisherigen Honorarkonsul der Republik Malta in Frankfurt am Main, Herrn Franz Georg Bär, am 9. Mai 1982 (StAnz. S. 913) erteilte Exequatur ist erloschen.

Das Honorarkonsulat der Republik Malta in Frankfurt am Main ist damit geschlossen.

Wiesbaden, 17. Februar 1983

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 — 2a 10/07

StAnz. 10/1983 S. 626

350

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Meine Rundschreiben vom 2. November 1982 (StAnz. S. 2050), 22. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 5), 28. Januar 1983 (StAnz. S. 474)

Die als Anlagen 1 bis 3 abgedruckten Gemeinsamen Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 17. und 27. Januar sowie vom 9. Februar 1983 — 512 — 2862 — 005/ D II 4 — 221 — 972/1 — gebe ich nebst den zur Anlage 1 gehörenden Anlagen 1 bis 5 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Die in Anlage 2 unter Abschn. I. aufgeführten Änderungen der Anlage 1 sind dort von mir eingearbeitet worden; auf die Wiedergabe des Abschn. I. wurde deshalb verzichtet. Auch die in Anlage 3 Abschn. I. und II. aufgeführten weiteren Änderungen zur Anlage 1 sind dort von mir eingearbeitet worden. Die in der Anlage 1 Abschn. IV. Nr. 3 genannten Vordrucke werden auch von der Landesbeschaffungsstelle Hessen aufgelegt werden, sobald die in Anlage 3 Abschn. I. letzter Absatz angekündigten Änderungen vorliegen. Die Vordrucke können dort bereits jetzt unter nachstehenden Nummern vorbestellt werden:

Anlage 15 unter der Bestellnr. 2.30-9,
Anlage 16 unter der Bestellnr. 2.30-10,
Anlage 17 unter der Bestellnr. 2.30-11.

Das Merkblatt (Bestellnr. 2.30-4) wird in der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung von der Landesbeschaffungsstelle Hessen neu aufgelegt werden.

Wiesbaden, 17. Februar 1983

Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1513 A — 1
— Gült.-Verz. 94 —

StAnz. 10/1983 S. 626

Anlage 1

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
512 — 2862 — 005

Bonn 2, 17. Januar 1983

Der Bundesminister des Innern
D II 4 — 221 — 972/1

An die

Obersten Bundesbehörden

Obersten Dienstbehörden nach dem G 131

Deutsche Bundesbank

für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht
zuständigen Minister (Senatoren) der Länder

Betr.: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Unsere Rundschreiben vom 30. August und 17. Dezember 1982

Anlg.: — 5 —

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weisen wir in Ergänzung unserer o. a. Rundschreiben auf folgendes hin mit der Bitte, hiernach zu verfahren:

I.

Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983

Das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982, durch dessen Art. 13 das Bundeskindergeldgesetz geändert wurde, ist im Bundesgesetzblatt I S. 1857 verkündet worden. Die dort erwähnte letzte Änderung des BKGG tritt erst am 1. Juli 1983 in Kraft; hierauf werden wir zu gegebener Zeit gesondert hinweisen.

II.

Änderung und Ergänzung des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

Die Bundesanstalt für Arbeit hat mit Wirkung vom 1. Januar 1983 die mit unserem Rundschreiben vom 30. August 1982 (GMBL S. 438) bekanntgegebene Neufassung des o. a. Runderlasses wie folgt geändert:

1. In Nr. 8.111 Abs. 1 wurden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Diese ist in Höhe von 10 v. H. der Verletztenrente, unter bestimmten Voraussetzungen auch in Höhe des Kinderzuschusses aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen.“

2. In Nr. 8.112 Abs. 1 erhielt Satz 2 folgende Fassung:

„Ein Anspruch auf Teilkindergeld nach § 8 Abs. 2 BKGG kann jedoch z. B. für ein drittes oder weiteres Kind bestehen, für das Kinderzuschuß gezahlt wird; siehe Nr. 8.2 ff.“

3. Die Nrn. 8.21, 8.211, 8.212 und 8.213 wurden durch folgende neue Nr. 8.21 ersetzt:

„8.21 Teilkindergeld zu Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Bezieht ein Schwerverletzter zu seiner Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung für seine Kinder eine Kinderzulage nach § 583 Abs. 1 RVO (vgl. Nr. 8.111), so kann ihm bzw. dem Kindergeldberechtigten Teilkindergeld nach § 8 Abs. 2 BKGG gezahlt werden, wenn die Kinderzulage in Höhe von 10 v. H. der Verletztenrente unter dem jeweiligen Kindergeldsatz des § 10 Abs. 1 BKGG liegt. Für die Berechnung eines eventuellen Teilkindergeldes ist hier der einzelnen Kinderzulage derjenige Kindergeldbetrag gegenüberzustellen, der sich für das jeweilige Kind entsprechend seiner kindergeldrechtlichen Ordnungszahl ergibt.

Das gleiche gilt, wenn ein Schwerverletzter neben seiner Verletztenrente eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und ihm deshalb gemäß § 583 Abs. 2 RVO Kinderzulagen mindestens in Höhe der Kinderzuschüsse (§§ 1262 RVO, 39 AVG, 60 RKG) zustehen.“

4. Die Nr. 8.22 wurde wie folgt geändert:

a) Sie beginnt wie folgt:

„Wird für Kinder Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, so kommt die Zahlung von Teilkindergeld in Betracht, wenn

— der Berechtigte mehr als zwei Kinder hat oder ein den Anspruch auf Kinderzuschuß begründendes Kind wegen...“.

b) Hinter dem dritten Spiegelstrich wurde der Satz „In solchen Fällen sind... nicht erfüllt.“ gestrichen.

5. In Nr. 8.23 wurde folgender neuer Abs. 2 eingefügt: „Liegt der Betrag der anderen Leistung für ein einzelnes zweites oder weiteres Zahlkind des Berechtigten unter dem Kindergeldsatz des § 10 Abs. 1 BKGG und erreicht oder überschreitet das Jahreseinkommen die Einkommensgrenze nach § 10 Abs. 2 BKGG, ist der nach § 8 Abs. 2 BKGG bemessene Teilkindergeldanspruch um die Anzahl der ermittelten Minderungssätze zu verringern. Die Minderung erfolgt jedoch höchstens bis auf den Betrag, der sich nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BKGG durch Abzug der Ausschlußleistung von dem genannten Sockelbetrag des Kindergeldes ergibt. Entsprechendes gilt, wenn für mehrere Kinder des Berechtigten Ausschlußleistungen erbracht werden.“

Beispiel 1:

Ein Rentenberechtigter hat 3 Kinder, für die er Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von je 152,90 DM monatlich bezieht. Er ist verheiratet und lebt nicht dauernd getrennt. Das Jahreseinkommen im Sinne von § 11 BKGG beträgt 50 350,— DM. Teilkindergeld kommt nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BKGG nur für das 3. Kind in Höhe von 67,10 DM monatlich in Betracht. Der maßgebliche Freibetrag vom Jahreseinkommen beträgt 49 320,— DM (25 920,— + 7800,— + 7800,— + 7800,— DM). Das Jahreseinkommen übersteigt ihn um zwei Minderungsstufen von je 480,— DM. Das nach § 8 Abs. 2 bemessene Teilkindergeld ist deshalb um zwei Minderungssätze von je 20,— DM von 67,10 DM auf abgerundet 27,— DM zu mindern. Dieses geminderte Teilkindergeld steht dem Rentenberechtigten zusätzlich zu den Kinderzuschüssen zu.

Beispiel 2:

Ein Kindergeldberechtigter hat 3 Kinder in der DDR, für die dort Kindergeld gezahlt wird (20,— M + 20,— M + 100,— M = 140,— M). Er ist geschieden und hat ein Jahreseinkommen von 44 500,— DM. Als Teilkindergeld nach § 8 Abs. 2 BKGG kommen für das 2. Kind 80,— DM und für das 3. Kind 120,— DM, insgesamt also 200,— DM, in Betracht. Die Sockelbeträge nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BKGG sind für das 2. Kind 70,— DM abzüglich 20,— M DDR-Kindergeld und für das 3. Kind 140,— DM abzüglich 100,— M DDR-Kindergeld, insgesamt also 90,— DM. Der maßgebliche Freibetrag vom Jahreseinkommen beträgt 41 520,— DM (18 120,— + 7800,— + 7800,— + 7800,— DM). Das Jahreseinkommen übersteigt ihn um 6 volle Minderungsstufen von je 480,— DM. Das nach § 8 Abs. 2 BKGG bemessene Teilkindergeld für das 2. und 3. Kind von zusammen 200,— DM wäre deshalb um 120,— DM zu mindern. Dem Berechtigten müssen aber mindestens 90,— DM verbleiben sowie 30,— DM Teilkindergeld für sein 1. Kind. Insgesamt ist daher ein Kindergeld von 120,— DM zu zahlen.“

6. Zu Nr. 8.33 werden folgende Hinweise des BMJFG, BMI gegeben:

Wurde für den Zeitraum, für den rückwirkend Kinderzulage oder Kinderzuschuß zuerkannt wird, für mehrere Kinder Kindergeld gezahlt, das nach § 10 Abs. 2 BKGG auf einen oberhalb der Sockelbeträge liegenden Betrag gemindert wurde, so ist bei der Anwendung des § 8 Abs. 3 Satz 2 BKGG davon auszugehen, daß die Gesamtminde- rung des Kindergeldes sich auf die betroffenen Kinder- geldsätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die für diese Kindergeldsätze nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BKGG höchstmöglichen Minderungsbeträge (30,— DM für das zweite Kind, 80,— DM für das dritte Kind, 100,— DM für jedes weitere Kind) zueinander stehen.

Beispiel:

Der Berechtigte erhielt für sein zweites und sein drittes Kind nach § 10 Abs. 2 BKGG ein um insgesamt 40,— DM monatlich gemindertes Kindergeld. Für beide Kinder wird ihm rückwirkend Kinderzuschuß zuerkannt. Soweit dieser Anspruch auf die Zeit der Zahlung des Kindergeldes entfällt, geht er für das zweite Kind zu 89,11 DM (100,— DM — 10,89 DM) monatlich und für das dritte Kind in voller Höhe von 152,90 DM — Höchstbegrenzung 190,89 DM

(220,— DM — 29,11 DM) — monatlich auf den Bund über (Aufteilung der 40,— DM nach dem Verhältnis 30 : 80).

7. Die bisherigen Nrn. 10.2 und 10.3 wurden 10.3 und 10.4.

8. Folgende neue Nr. 10.2 wurde eingefügt:

„10.2 Minderung des Kindergeldes**10.21 Betroffene Berechtigte**

Die Minderung des Kindergeldes richtet sich nach dem Teil des Jahreseinkommens (§ 11 Abs. 1 und 2 BKGG), der den Freibetrag übersteigt. Maßgeblich ist das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines im Leistungsjahr nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, auch wenn dieser den Kindern des Berechtigten — z. B. als Stiefelternteil — nicht unterhaltspflichtig ist. Das Jahreseinkommen des im Leistungsjahr nicht mit dem Berechtigten verheirateten bzw. als Ehegatte von ihm dauernd getrennt lebenden anderen, unterhaltspflichtigen Elternteils bleibt außer Betracht.

Eine Minderung kommt bei Berechtigten mit zwei oder mehr Zahlkindern, aber auch bei Berechtigten mit einem Zahlkind an zweiter oder weiterer Stelle in Betracht. Dies gilt auch für das Teilkindergeld gemäß § 8 Abs. 2 BKGG (vgl. Nr. 8.23).

Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 10.21**Zu Abs. 1:**

Fallen im Laufe eines Monats die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Ehegatten-Einkommens weg, bleibt es bereits vom Anfang dieses Monats an außer Betracht. Werden erst im Laufe eines Monats die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Ehegatten-Einkommens erfüllt, wird es vom Beginn des nächsten Monats an berücksichtigt.

Das Einkommen, das der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte im vorletzten Jahr (§ 11 Abs. 3 BKGG) gehabt hat, ist auch dann mitzuberücksichtigen, wenn damals die Ehe noch nicht bestanden hat oder wenn damals der Berechtigte und der Ehegatte als Verheiratete dauernd voneinander getrennt ge- lebt haben.

Zu Abs. 2:

Von der Minderung betroffen sind die Kindergeldsätze, die sich nach § 10 Abs. 1 BKGG bemessen.

10.22 Freibetrag

Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 10.22:

Für die Bemessung des Freibetrages sind stets die Familienverhältnisse im jeweiligen Leistungsmonat zugrunde zu legen.

Fallen im Laufe eines Monats die Voraussetzungen für die Gewährung des Verheirateten-Freibetrages weg, so ist der niedrigere Freibetrag erst vom Beginn des nächsten Monats an zu berücksichtigen. Werden erst im Laufe eines Monats die Voraussetzungen für die Gewährung des Verheirateten-Freibetrages erfüllt, so ist dieser Freibetrag bereits vom Beginn dieses Monats an zu berücksichtigen.

Das im vorigen Absatz Gesagte gilt entsprechend für den Fall, daß sich die Voraussetzungen für die kindbezogene Erhöhung des Freibetrages im Laufe eines Monats ändern.

Der Freibetrag wird nur für die Zahlkinder des Berechtigten und für solche Kinder erhöht, die ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 BKGG bei ihm Zahlkinder wären. Letzteres kann für ein Kind des Berechtigten, für das eine andere Person eine der in § 8 Abs. 1 BKGG bezeichneten Leistungen bezieht, im allgemeinen ohne weiteres dann angenommen werden, wenn das Kind minderjährig ist und im Haushalt des Berechtigten lebt. Anderenfalls muß geprüft werden, ob der Berechtigte ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 BKGG für das Kind nach § 3 Abs. 2 oder 3 BKGG den Kindergeldvorrang haben würde.

Soweit nach § 45 Abs. 6 Satz 1 BKGG dem Kindergeldberechtigten für ein zweites oder weiteres Kind nur die Hälfte des nach § 10 Abs. 1 BKGG zustehenden Kindergeldes gezahlt wird, werden, wenn die beiden Kindergeldberechtigten nicht miteinander verheiratet sind oder als Verheiratete dauernd voneinander getrennt leben, für die einkommensabhängige Minderung die Sockelbeträge und die kindbezogene Freibetrags-erhöhung halbiert.

Leben die beiden Kindergeldberechtigten als Verheiratete nicht dauernd voneinander getrennt, so ist für die Bemessung der einkommensabhängigen Minderung zu unterstellen, daß nur einem von ihnen für die betreffenden Kinder das (volle) Kindergeld zusteht. Der für diese Kinder errechnete Minderungsbetrag ist jedem der beiden Kindergeldberechtigten zur Hälfte abzuziehen.

10.23 Familienstand und dauerndes Getrenntleben

Ist der Berechtigte verheiratet, so wird zur Ermittlung des Jahreseinkommens das Einkommen des Ehegatten nur dann herangezogen bzw. der höhere Freibetrag nur dann angesetzt, wenn die Eheleute nicht dauernd voneinander getrennt leben. Eine dauernde räumliche Trennung kann ein Indiz für dauerndes Getrenntleben sein; es können Ehegatten jedoch auch innerhalb der ehelichen Wohnung dauernd getrennt leben (§ 1567 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft ist im allgemeinen noch nicht aufgehoben, wenn sich die Ehegatten nur vorübergehend räumlich trennen, z. B. wegen eines beruflich bedingten Auslandsaufenthalts eines von ihnen. Auch bei räumlicher Trennung auf nicht absehbare Zeit, z. B. wegen Krankheit oder Behinderung, kann die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft noch andauern, wenn die Ehegatten die erkennbare Absicht haben, die eheliche Verbindung in dem noch möglichen Umfang aufrechtzuerhalten und nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes die volle eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen. Ehegatten, von denen einer vermißt ist, sind nicht als dauernd getrennt lebend anzusehen.

Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 10.23 Abs. 2:

Ehegatten leben dauernd getrennt, wenn zwischen ihnen eine häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht und einer von ihnen sie erkennbar nicht wiederherstellen will.

10.24 Einkommensgrenze, Minderungsstufen und Minderungssätze, Sockelbeträge

Die Einkommensgrenze, bei deren Erreichen der erste Minderungssatz von 20,— DM vom monatlichen Gesamtbetrag des Kindergeldes abzuziehen ist, liegt 480,— DM über dem maßgeblichen Freibetrag. Mit jeder weiteren Minderungsstufe von vollen 480,— DM, um die das Jahreseinkommen diesen Grenzbetrag übersteigt, ist der monatliche Gesamtbetrag des Kindergeldes um jeweils weitere 20,— DM zu mindern.

Die Minderung findet ihre untere Grenze an den Sockelbeträgen für die Zahlkinder. Der Sockelbetrag für das zweite Kind beträgt 70,— DM monatlich und für jedes weitere Kind 140,— DM monatlich.

Die Minderung des Kindergeldes ist in nachstehender Reihenfolge zu errechnen:

1. Feststellung des Jahreseinkommens nach § 11 BKGG;
2. Errechnen des maßgeblichen Freibetrages aus berechtigtenbezogenem und kindbezogenem Freibetrag;
3. Abziehen des maßgeblichen Freibetrages vom Jahreseinkommen;
4. Teilen des den Freibetrag übersteigenden Jahreseinkommens durch 480,— DM;
5. Errechnen des monatlichen Minderungsbetrages;
6. Abziehen des Minderungsbetrages vom Gesamtbetrag des monatlichen Kindergeldes;
7. Errechnen der Sockelbeträge für die Zahlkinder;
8. Vergleich des Betrages zu 6 mit dem Betrag zu 7: Der höhere Betrag steht zu.

Beispiel:

1. Die Summe der positiven Einkünfte eines Berechtigten mit drei Kindern beträgt unter Einbeziehung seines Ehegatten im Berechnungsjahr nach Abzug der Einkommen- und Kirchensteuer sowie der Vorsorgeaufwendungen 50 800,— DM.
2. Der Freibetrag liegt bei 49 320,— DM (25 920,— + 3 × 7800,— DM).
3. Die Differenz beträgt 1480,— DM.
4. 1480,— DM geteilt durch 480,— DM ergibt abgerundet 3.

5. 3 Minderungssätze à 20,— DM ergeben 60,— DM.
6. Gesamtbetrag des Kindergeldes in Höhe von 370,— DM monatlich abzüglich 60,— DM = 310,— DM.
7. Summe der Sockelbeträge = 260,— DM.
8. Das Minderungsergebnis von 310,— DM liegt über den Sockelbeträgen; es sind 310,— DM zu zahlen.“

Hinweise des BMJFG/BMI zu Nr. 10.24:

Zu Abs. 2:

In den Fällen des § 8 Abs. 2 BKGG verringert sich der jeweilige Sockelbetrag um den Betrag der bei der Berechnung des Teilkindergeldes berücksichtigten anderen Leistung (vgl. Nr. 8.23).

Zu Abs. 3:

Als Hilfsmittel für die Berechnung der Minderung kann die als Anlage 18 beiliegende Tabelle verwendet werden.

9. Folgende neue Nr. 11 wurde eingefügt:

„11. Jahreseinkommen

Hinweis des BMJFG/BMI:

Infolge der hohen Freibeträge und der Begrenzung des Jahreseinkommens auf die Summe der positiven Einkünfte i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes werden von der Minderung in der Regel nur Berechtigte erfaßt, die im jeweils vorletzten Kalenderjahr zur Einkommensteuer veranlagt wurden.

Ausnahme: Verheiratete Berechtigte, die nicht dauernd von ihrem Ehegatten getrennt leben und Anspruch auf Kindergeld nur für ein Kind (als zweites oder weiteres) haben, können auch dann von der Minderung betroffen sein, wenn sie für das vorletzte Jahr keine Einkommensteuererklärung abzugeben brauchten.

11.12 Unzulässigkeit eines Verlustausgleichs

Der steuerlich zulässige Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten sowie zwischen Einkünften des Kindergeldberechtigten und denjenigen seines Ehegatten ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BKGG nicht gestattet. Ein Verlust kann deshalb nur innerhalb der betreffenden Einkunftsart des Berechtigten oder seines Ehegatten, in der er entstanden ist, abgezogen werden. Er ist nur von Bedeutung, soweit er die positiven Einkünfte auf den Betrag 0 DM verringert. Sog. negative Einkünfte einer Einkunftsart wirken sich auf die übrigen Einkünfte nicht aus.

11.13 Nicht zur Einkommensteuer veranlagte Personen

Bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt wurden, sind zur Ermittlung der Summe der positiven Einkünfte vom Jahresbruttolohn bzw. der Jahresbruttovergütung die Werbungskosten nach § 9 EStG — zumindest mit dem Pauschbetrag nach § 9 a EStG —, der Weihnachtsfreibetrag nach § 19 Abs. 3 EStG und der Arbeitnehmerfreibetrag nach § 19 Abs. 4 EStG abzuziehen. Von Einkünften aus Kapitalvermögen sind die Werbungskosten — zumindest mit dem Pauschbetrag nach § 9 a EStG — und der Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 EStG abzuziehen. Wurden Versorgungsbezüge gezahlt, ist der Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG abzuziehen. Der betreffende Bruttobetrag ist durch eine Lohnbescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeber (vgl. § 19 Abs. 2 BKGG), die Jahresmeldung des Arbeitgebers zur Rentenversicherung, eine Bescheinigung der Versorgungsdienststelle oder sonstige geeignete Nachweise zu belegen.

11.14 Ermittlung des Jahreseinkommens in Sonderfällen

Hinweis des BMJFG/BMI:

Muß aus einem auf gemeinsamer Veranlagung beruhenden Einkommensteuerbescheid das Jahreseinkommen nur eines der Veranlagten festgestellt werden (vgl. Nr. 11.3), ist die Summe der positiven Einkünfte dieses Veranlagten zu errechnen. Die in dem Einkommensteuerbescheid in einer Summe ausgewiesenen abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen sind zu halbieren; die Steuern sind in dem Verhältnis aufzuteilen, in welchem die positiven Einkünfte des einen Ehegatten zu den positiven Einkünften des anderen Ehegatten stehen.

Ist das gemeinsame Jahreseinkommen getrennt Veranlagter zu ermitteln, sind die Summen der positiven Einkünfte — nach jeweils getrennt vorgenommener Berücksichtigung der Abzüge — zusammenzurechnen.

11.2 Abzüge von der Summe der positiven Einkünfte

11.20 Von der Summe der positiven Einkünfte werden nach § 11 Abs. 2 BKG die Einkommensteuer und Kirchensteuer, die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen und bestimmte Unterhaltsleistungen abgezogen; das Ergebnis ist dann als (Netto-)Jahreseinkommen der Kindergeldminderung zugrunde zu legen.

11.21 Einkommen- und Kirchensteuer

Die Einkommen- bzw. Kirchensteuer ist mit demjenigen Betrag anzusetzen, der vom Steuerpflichtigen auf Grund der Steuerfestsetzung für das gesamte Jahr zu erbringen war.

11.22 Vorsorgeaufwendungen

Zu den Vorsorgeaufwendungen zählen im Rahmen der Sonderausgaben nach § 10 EStG die geleisteten Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Rentenversicherung, zur Bundesanstalt für Arbeit und zu bestimmten anderen Versicherungen sowie Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Diese Beiträge werden in derjenigen Höhe von der Summe der Einkünfte abgezogen, die aus der Steuerfestsetzung hervorgeht.

11.23 Unterhaltsleistungen

Unterhaltsleistungen an Kinder sind abzugsfähig, wenn für diese nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BKG kein kindbezogener Freibetrag von 7800,— DM angesetzt werden kann. Unterhaltsleistungen für solche Kinder können in der Höhe abgezogen werden, in der sie durch gerichtliches Unterhaltsurteil oder -vergleich rechtskräftig bzw. in einem außergerichtlichen Unterhaltsvergleich verbindlich festgesetzt sind und tatsächlich erbracht wurden. Unterhaltsleistungen an andere Personen sind bis zu dem Betrag abzugsfähig, der bei der Steuerfestsetzung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 EStG anerkannt worden ist. Im Rahmen der Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG können Unterhaltsleistungen an einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten bis jeweils 9000,— DM pro Kalenderjahr abgezogen werden. Solche Aufwendungen können auch dem Ehegatten des Berechtigten gegenüber einem früheren Ehegatten erwachsen. Im Rahmen von § 33 a Abs. 1 EStG können als außergewöhnliche Belastung Unterhaltsleistungen grundsätzlich bis zu jeweils 3600,— DM pro Kalenderjahr und Person abgezogen werden, denen sich der Berechtigte oder sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Es wird sich hier in der Regel um Aufwendungen handeln, die für nicht mehr nach dem BKG zu berücksichtigende Kinder und für Verwandte bzw. Verschwägerter erbracht werden. Die Höhe des Abzugs der Unterhaltsleistungen richtet sich auch hier nach der Anerkennung bei der Steuerfestsetzung.

11.3 Maßgebliches Einkommen im Berechnungsjahr

Für die Berechnung der Höhe des Kindergeldes im Leistungsjahr bzw. im aktuellen Leistungsmonat ist das Einkommen maßgeblich, das im vorletzten Kalenderjahr vor dem Leistungsjahr, im Berechnungsjahr, von dem Berechtigten und ggf. seinem von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten erzielt worden ist.

Lebt der Berechtigte im Leistungsjahr als Verheirateter mit seinem Ehegatten zusammen, so ist das Einkommen des Ehegatten aus dem Berechnungsjahr auch dann zu berücksichtigen, wenn der Berechtigte im Berechnungsjahr nicht verheiratet war oder als Verheirateter dauernd getrennt lebte. War der Berechtigte im Berechnungsjahr verheiratet und lebt er im Leistungsjahr von seinem Ehegatten dauernd getrennt oder ist er geschieden oder verwitwet, darf auch bei gemeinsamer Steuerveranlagung im Berechnungsjahr nur das Jahreseinkommen des Berechtigten berücksichtigt werden.

Wenn im Laufe eines Leistungsjahres sich der Familienstand ändert oder das dauernde Getrenntleben

endet oder beginnt, so sind die etwaigen Konsequenzen für den restlichen Zeitraum des Leistungsjahres zu ziehen (Außerachtlassung bzw. erstmalige Berücksichtigung des Ehegatten-Einkommens).

Kann der Berechtigte die verbindliche Steuerfestsetzung für das maßgebliche Einkommen im Berechnungsjahr nicht durch Vorlage unanfechtbarer Steuerbescheide nachweisen, sind zunächst nur die Sockelbeträge zu zahlen. Auch Steuerfestsetzungen unter Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO sind als verbindlich anzusehen, wenn sie unanfechtbar sind. Die endgültige Entscheidung über die tatsächliche Höhe des Kindergeldes ist dann zu treffen, wenn die Steuerfestsetzung vom Berechtigten angezeigt und nachgewiesen wird. § 11 Abs. 3 Satz 2 BKG verpflichtet die Kindergeldstellen nicht, etwa im Wege der Amtsermittlung bei dem zuständigen Finanzamt anzufragen, ob die ausstehende Steuerfestsetzung erfolgt ist. Verlangt der Berechtigte nach der Steuerfestsetzung einen höheren als den Sockelbetrag, gilt für die Nachzahlung weder die Ausschlussfrist des § 9 Abs. 2 BKG noch die Verjährungsfrist des § 45 SGB I.

Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 11.3 Abs. 2:

Vgl. Hinweis zu Nr. 10.21 Abs. 1

11.4 Verschlechterung des Einkommens im Leistungsjahr

Nach § 11 Abs. 4 BKG hat der Berechtigte die Möglichkeit, wegen einer Verschlechterung der Einkommensverhältnisse gegenüber dem nach § 11 Abs. 3 BKG maßgeblichen Berechnungsjahr ein höheres Kindergeld als unter Zugrundelegung der Verhältnisse des Berechnungsjahres zu erhalten. Der Berechtigte kann dies sowohl vor als auch während des betreffenden Leistungsjahres geltend machen. Er muß dazu durch schriftliche Erklärung schlüssig darlegen und durch Einreichen von Unterlagen glaubhaft machen, daß das Einkommen im Leistungsjahr gegenüber demjenigen im Berechnungsjahr derart gesunken ist, daß Kindergeld weniger oder gar nicht zu mindern ist.

Die Erklärung des Berechtigten soll schriftlich abgegeben werden. Das Absinken des Einkommens infolge Veränderung der Erwerbssituation ist durch geeignete Unterlagen wie z. B. einen Bescheid über Lohnersatzleistungen der Bundesanstalt, Krankengeld, Rentenleistungen, Sozialhilfeleistungen usw., bei Selbständigen ggf. durch Änderungsbescheide über Steuervorauszahlungen, Erklärungen des Steuererbers, Abmeldung des Gewerbebetriebes usw. glaubhaft zu machen.

Ist zum Zeitpunkt der vorläufigen Bewilligung des weniger oder gar nicht geminderten Kindergeldes bereits für einen Teil des Leistungsjahres ein stärker gemindertertes Kindergeld gezahlt worden, ist zugleich die Nachzahlung des Differenzbetrages zu dem höheren Kindergeld für die vergangenen Zahlungszeiträume des Leistungsjahres anzuweisen. In dem Bewilligungsbescheid muß die Vorläufigkeit der Bewilligung des über den Sockelbeträgen liegenden Kindergeldes und der Vorbehalt der Rückforderung ausgesprochen sein; der Berechtigte ist aufzufordern, das tatsächliche Einkommen im Leistungsjahr so bald wie möglich nachzuweisen. Auf eine eventuelle spätere Aufrechnung überzahlten Kindergeldes ist hinzuweisen.

Trägt nach dieser Bewilligung der Berechtigte vor, sein Einkommen sei entgegen der ursprünglichen Erwartung doch höher, so kann ohne weitere Feststellungen das nunmehr angegebene voraussichtliche Jahreseinkommen der vorläufigen Zahlung für das gesamte Leistungsjahr zugrunde gelegt werden.

Sobald die Steuerfestsetzung für das im Leistungsjahr erzielte Einkommen vorliegt, ist über die tatsächliche Höhe des Kindergeldanspruchs abschließend zu entscheiden: Hat das Jahreseinkommen entgegen der ursprünglichen Annahme die Einkommensgrenze erreicht oder überschritten, ist der Differenzbetrag zwischen dem unter Vorbehalt gezahlten Kindergeld und dem tatsächlich zustehenden Kindergeld unter Berufung auf den gesetzlichen Rückforderungsvorbehalt des § 11 Abs. 4 Satz 3 BKG vom Berechtigten zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag ist gegen die laufenden Kindergeldzahlungen sofort und bis zu dessen voller Höhe nach § 11 Abs. 4 Satz 4 BKG in Verbindung mit

§ 51 SGB I aufzurechnen. Ggf. kann auch zu Lasten des vom Berechtigten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gemäß § 11 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 BKGg und § 51 SGB I aufgerechnet werden. Dem Berechtigten oder seinem Ehegatten ist ein Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.“

Hinweise des BMJFG/BMI zu Nr. 11.4

Wird für ein Kind ein höheres als das bisherige geminderte Kindergeld beansprucht, so ist der Berechtigte aufzufordern, eine Erklärung nach Anlage 17 auszufüllen. Diese Erklärung gilt nur für das laufende Kalenderjahr. Für die Feststellung des Kindergeldanspruchs für das folgende Kalenderjahr ist nach Abschn. III des Gemeinsamen Rundschreibens BMJFG/BMI vom 17. Januar 1983 zu verfahren. Eine Anwendung des § 11 Abs. 4 BKGg für bereits abgelaufene Kalenderjahre ist nicht zulässig.

Nach Ablauf des Jahres, für das nach § 11 Abs. 4 BKGg Kindergeld unter Vorbehalt gezahlt wurde, ist der Berechtigte aufzufordern, seine endgültigen Einkommensverhältnisse nachzuweisen. Kommt er dieser Aufforderung — ohne hinreichende Gründe — nicht in einer angemessenen Frist nach, sind die unter Vorbehalt gezahlten Kindergeldbeträge zurückzufordern oder aufzurechnen.

10. In Nr. 17.14 Satz 1 wurde nach „... gem. Anlage 3,“ eingefügt „für die Feststellung des Kindergeldanspruchs nach § 10 Abs. 2 BKGg das Ergänzungsblatt 4 (Anlage 16), für die Aktualisierung des Einkommens im Leistungsjahr die Erklärung nach § 11 Abs. 4 BKGg (Anlage 17), ...“.
11. Der Nr. 17.15 wurde folgender Satz 2 angefügt:
„Wird Kindergeld für ein 2. oder weiteres Kind beantragt, ist dem Antragsvordruck ein Ergänzungsblatt 4 beizulegen.“
12. In Nr. 19 erhielt Satz 2 folgende Fassung:
„Er bezieht den nachrangig Anspruchsberechtigten sowie die beim Antragsteller oder vorrangig Berechtigten nach § 2 Abs. 1 BKGg berücksichtigten Kinder, deren Ehegatten bzw. frühere Ehegatten und die Arbeitgeber der in § 2 Abs. 2 a und § 10 Abs. 2 BKGg genannten Personen in die Mitwirkungspflichten nach dem SGB I ein.“
13. Nr. 19.2 erhielt folgende Fassung:
„§ 19 Abs. 2 BKGg verpflichtet den jeweiligen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn der von § 2 Abs. 2 a und § 10 Abs. 2 BKGg erfaßten Personen, auf Verlangen der Kindergeldstelle den Arbeitslohn sowie die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben zu bescheinigen. Zu diesen Personen gehören die verheirateten, geschiedenen bzw. verwitweten Kinder, ihre Ehegatten bzw. früheren Ehegatten und Eltern sowie der nicht dauernd vom Berechtigten getrennt lebende Ehegatte, auch wenn dieser kein Elternteil im Sinne des BKGg ist.“
14. In Nr. 19.4 Abs. 1 Satz 1 wurde der Klammerzusatz gestrichen.
15. Der Nr. 23.2 wurde folgender Abs. 2 angefügt:
„Nach § 11 Abs. 4 Satz 4, zweiter Teilsatz BKGg gilt § 23 Abs. 2 BKGg für den Fall entsprechend, daß auf Grund Glaubhaftmachung niedrigeren Einkommens im Leistungsjahr Kindergeld unter Rückforderungsvorbehalt gezahlt worden ist und sich bei der abschließenden Einkommensprüfung ergibt, daß eine Überzahlung vorliegt. Das überzahlte Kindergeld kann auch gegen einen späteren Kindergeldanspruch des vom Erstattungspflichtigen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten nach § 51 SGB I aufgerechnet werden, und zwar bis zur vollen Höhe des Anspruchs (vgl. Nr. 11.4 letzter Abs.).“
16. In Nr. 25.11 wurde Buchst. c wie folgt ergänzt:
Nach dem Wort „Teilkindergeld“ wurde eingefügt „oder einkommensabhängig gemindertem Kindergeld“.
17. Zu § 45 a BKGg: Diese Dienstanweisungen wurden gestrichen.
18. Zu Nr. 60.23 wird folgender Hinweis des BMJFG/BMI gegeben:
Wird in Fällen der Abs. 1 oder 2 Kindergeld für ein 2. oder weiteres Kind beantragt, ist der Berechtigte mit Anschreiben nach dem Muster der Anlage 15 aufzufordern, das Ergänzungsblatt 4 auszufüllen; in dem letzten Absatz des Anschreibens sind von der Kindergeldstelle die Kalenderjahre einzusetzen.

III.

Hinweise des BMJFG/BMI zum Verfahren bei der Durchführung des § 10 Abs. 2 und des § 11 BKGg

1. Wird für ein 2. oder weiteres Kind Kindergeld beantragt, so ist der Antragsteller mit einem Schreiben nach dem Muster der Anlage 15 aufzufordern, das Ergänzungsblatt 4 (s. Anlage 16) auszufüllen, dies auch von seinem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten unterschreiben zu lassen und mit den erforderlichen Unterlagen zurückzusenden. Das gilt auch für Fälle laufenden Kindergeldbezuges für ein 2. oder weiteres Kind, in denen sich der Familienstand des Berechtigten geändert hat oder die Anwendung des § 11 Abs. 4 BKGg beansprucht wird. In dem letzten Absatz des Aufforderungsschreibens sind von der Kindergeldstelle die Jahreszahlen einzusetzen. Dem Ergänzungsblatt 4 ist das Merkblatt über Kindergeld in der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung beizufügen.

Hat der Ehegatte das Ergänzungsblatt 4 nicht unterschrieben oder hat der Berechtigte in den für den Ehegatten bestimmten Spalten „unbekannt“ eingetragen, sind Unterschrift und ggf. fehlende Angaben unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht nach § 19 Abs. 1 BKGg i. V. mit § 60 Abs. 1 SGB I nachzufordern. Hiervon ist abzusehen, wenn auf Grund der Einkommensangaben oder der Erklärung des Berechtigten nur die Zahlung der Sockelbeträge möglich ist.

2. Bei der Minderung des Kindergeldes ist von den Angaben des Berechtigten und des Ehegatten über ihre Einkommensverhältnisse auszugehen. Weitere Nachweise, als in den entsprechenden Vordrucken gefordert werden, sind nicht zu verlangen, es sei denn, daß Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen.

Als weitere Nachweise kommen z. B. in Betracht der Einkommensteuerbescheid oder ein Bescheid des Finanzamtes, daß eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht vorzunehmen war.

3. Es sind vorerst nur die Sockelbeträge zu zahlen, wenn
 - a) der Berechtigte innerhalb der von der Kindergeldstelle gesetzten Frist die übersandten Vordrucke nicht oder ohne hinreichende Begründung nur unvollständig ausgefüllt zurückgegeben hat;
 - b) der vom Berechtigten nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte die Unterschrift oder die Angabe seiner Einkommensverhältnisse verweigert;
 - c) noch kein verbindlicher Steuerbescheid vorliegt;
 - d) der Berechtigte nur die Zahlung der Sockelbeträge verlangt.
4. Kommt auf Grund der vom Berechtigten dargelegten Einkommensverhältnisse eine Minderung des Kindergeldes in Betracht und ist das zu zahlende Gesamtkindergeld aus der als Anlage 1 beiliegenden Tabelle nicht festzustellen, muß die Minderung nach dem in Nr. 10.24 des RdErl. 375/74 dargestellten Berechnungsgang vorgenommen werden. Letzteres gilt stets für die Minderung von Teilkindergeld nach § 8 Abs. 2 BKGg.
5. Über die einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes — auch im Falle der Zahlung von Sockelbeträgen — ist dem Berechtigten ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen; das gilt nicht in den Fällen der vorstehenden Nr. 3 Buchst. d. In den Bescheid sollen aufgenommen werden:
 - a) der Bewilligungszeitraum (das Kalenderjahr),
 - b) die Höhe des Gesamtkindergeldes,
 - c) das der Minderung zugrundegelegte Jahres-Einkommen,
 - d) die besondere Anzeigepflicht bei Änderung des Familienstandes,
 - e) der Hinweis, daß die Erhöhung des geminderten Kindergeldes nur nach § 11 Abs. 4 BKGg möglich ist.

Im Falle der Zahlung nur von Sockelbeträgen sollte darauf hingewiesen werden, daß

- die Sockelbeträge bis zum Ende der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung des Kindes gezahlt werden, sofern nicht höheres Kindergeld beansprucht wird;
- eine Erhöhung der Sockelbeträge für abgelaufene Kalenderjahre nicht zulässig ist, es sei denn, daß der

Entscheidung ein noch nicht verbindlicher Steuerbescheid zugrunde liegt;

— die hinsichtlich des einkommensabhängigen Kindergeldes bestehende zusätzliche Anzeigepflicht nicht zu beachten ist.

Wegen der Bescheiderteilung in Fällen des § 11 Abs. 4 BKGG wird auf Nr. 11.4 des RdErl. 375/74 verwiesen.

- 6. Jedem Berechtigten, dem für sein 2. oder weiteres Kind das ungeminderte oder ein gemindertes, aber über den Sockelbeträgen liegendes Kindergeld gezahlt wird, ist im September eines jeden Jahres mit Anschreiben nach dem Muster der Anlage 15 zum RdErl. 375/74 ein Ergänzungsblatt 4 zu übersenden. Im letzten Absatz des Übersendungs-schreibens sind von der Kindergeldstelle die Jahreszahlen einzusetzen. Die Frist für die Rückgabe des Ergänzungsblatt 4 zu übersenden. Im letzten Absatz des Übersendungs-lenderjahr über die Höhe des ab Januar zustehenden Kindergeldes entschieden werden kann. Kommt der Berechtig-te dem Verlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nur unvollständig nach, sind ab Januar des folgen-den Jahres (des nächsten Leistungsjahres) nur noch die Sockelbeträge zu zahlen. Eine Weiterzahlung des im lau-fenden Kalenderjahr festgesetzten Kindergeldes über den 31. Dezember hinaus ist nicht möglich, und zwar auch nicht unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Werden die entsprechenden Angaben erst im Laufe des nächsten Leistungsjahres gemacht, ist das Kindergeld für dieses Jahr neu festzusetzen.

IV.

Anlagen, Vordrucke

- 1. Teil III der Anlage zu unserem Rundschreiben vom 30. August 1982 wird um folgende Anlagen ergänzt (Anlagen 1—4 dieses Rundschreibens):

Anlage 15: Anschreiben für die Übersendung des Ergänzungsblattes 4 und der Erklärung nach § 11 Abs. 4 BKGG.

Anlage 16: Ergänzungsblatt 4.

Anlage 17: Erklärung nach § 11 Abs. 4 BKGG.

Anlage 18: Tabelle.

- 2. Das Merkblatt über Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes (Anlage 2 zu unserem Rundschreiben vom 30. August 1982) wurde mit Rücksicht auf Art. 13 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 entsprechend der Anlage 5 dieses Rundschreibens geändert.

- 3. Das Merkblatt in der jetzt geltenden Fassung und die Anlagen 15 bis 17 können bei der Bundesdruckerei — Zweigbetrieb Bonn — Pleimesstraße 3—5, 5300 Bonn 1, bezogen werden, und zwar

- Merkblatt unter der Bestellnr. Lg Nr. 4201,
— Anlage 15 unter der Bestellnr. Lg Nr. 4202,
— Anlage 16 unter der Bestellnr. Lg Nr. 4203,
— Anlage 17 unter der Bestellnr. Lg Nr. 4204.

V.

Ergänzung zu Abschnitt A II des Rundschreibens BMJFG/BMI vom 17. Dezember 1982

Es wird folgende Tz 3.6 angefügt:

„3.6 Einkünfte aus Versorgungsbezügen sind steuerrechtlich den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzuordnen und stehen somit dem Bruttoarbeitslohn gleich. Wenn ein Versorgungsempfänger, der die Randnr. 7 des Vordrucks nach Anlage 3 ausfüllen muß, hier seine Versorgungsbezüge nicht genannt hat, ist er um entsprechende Ergänzung zu bitten. Von den Versorgungsbezügen sind abzusetzen: der Weihnachts-Freibetrag (600,— DM), der Arbeitnehmer-Freibetrag (480,— DM), der Werbungskosten-Pauschbetrag (564,— DM) und der Versorgungs-Freibetrag (40 v. H. der Versorgungsbezüge, höchstens 4800,— DM).“

VI.

Veröffentlichung

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Anlage 1 zum Rundschreiben vom 17. Januar 1983

Anlage II

Einkommensabhängige Reduzierung der monatlich zu zahlenden Kinderalgebeträge - anwendbar für Zahl- und Zählkinder -

Blatt 1

Table with columns: Anzahl der Zahlkinder, Jahresinkommen bis/ab, Kombination der Kinder (0 = Zahlkinder, 1 = Zählkinder), and a large grid of numerical values representing tax reductions.

Blatt 3

Anzahl der zahl- fähigen Kinder	Jahreserlösen Mk/ab	Kombination der Kinder										Anzahl der zahl- fähigen Kinder
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	94.190	1330	1280	1320	1350	1370	1400	1420	1450	1470	1500	1330
	87.440	1210	1160	1200	1230	1250	1280	1300	1330	1350	1380	1210
	80.690	1100	1050	1100	1130	1150	1180	1200	1230	1250	1280	1100
	73.940	1000	950	1000	1030	1050	1080	1100	1130	1150	1180	1000
	67.190	900	850	900	930	950	980	1000	1030	1050	1080	900
	60.440	800	750	800	830	850	880	900	930	950	980	800
	53.690	700	650	700	730	750	780	800	830	850	880	700
	46.940	600	550	600	630	650	680	700	730	750	780	600
	40.190	500	450	500	530	550	580	600	630	650	680	500
	33.440	400	350	400	430	450	480	500	530	550	580	400
	26.690	300	250	300	330	350	380	400	430	450	480	300
	19.940	200	150	200	230	250	280	300	330	350	380	200
	13.190	100	50	100	130	150	180	200	230	250	280	100
	6.440	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	96.589	2000	1950	1900	1850	1800	1750	1700	1650	1600	1550	2000
	89.839	1800	1750	1700	1650	1600	1550	1500	1450	1400	1350	1800
	83.089	1600	1550	1500	1450	1400	1350	1300	1250	1200	1150	1600
	76.339	1400	1350	1300	1250	1200	1150	1100	1050	1000	950	1400
	69.589	1200	1150	1100	1050	1000	950	900	850	800	750	1200
	62.839	1000	950	900	850	800	750	700	650	600	550	1000
	56.089	800	750	700	650	600	550	500	450	400	350	800
	49.339	600	550	500	450	400	350	300	250	200	150	600
	42.589	400	350	300	250	200	150	100	50	0	0	400
	35.839	200	150	100	50	0	0	0	0	0	0	200
	29.089	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	104.295	3000	2950	2900	2850	2800	2750	2700	2650	2600	2550	3000
	97.545	2800	2750	2700	2650	2600	2550	2500	2450	2400	2350	2800
	90.795	2600	2550	2500	2450	2400	2350	2300	2250	2200	2150	2600
	84.045	2400	2350	2300	2250	2200	2150	2100	2050	2000	1950	2400
	77.295	2200	2150	2100	2050	2000	1950	1900	1850	1800	1750	2200
	70.545	2000	1950	1900	1850	1800	1750	1700	1650	1600	1550	2000
	63.795	1800	1750	1700	1650	1600	1550	1500	1450	1400	1350	1800
	57.045	1600	1550	1500	1450	1400	1350	1300	1250	1200	1150	1600
	50.295	1400	1350	1300	1250	1200	1150	1100	1050	1000	950	1400
	43.545	1200	1150	1100	1050	1000	950	900	850	800	750	1200
	36.795	1000	950	900	850	800	750	700	650	600	550	1000
	30.045	800	750	700	650	600	550	500	450	400	350	800
	23.295	600	550	500	450	400	350	300	250	200	150	600
	16.545	400	350	300	250	200	150	100	50	0	0	400
	9.795	200	150	100	50	0	0	0	0	0	0	200
	3.045	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Blatt 2

Anzahl der zahl- fähigen Kinder	Jahreserlösen Mk/ab	Kombination der Kinder										Anzahl der zahl- fähigen Kinder
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
4	73.199	1600	1550	1500	1450	1400	1350	1300	1250	1200	1150	1600
	66.449	1400	1350	1300	1250	1200	1150	1100	1050	1000	950	1400
	59.699	1200	1150	1100	1050	1000	950	900	850	800	750	1200
	52.949	1000	950	900	850	800	750	700	650	600	550	1000
	46.199	800	750	700	650	600	550	500	450	400	350	800
	39.449	600	550	500	450	400	350	300	250	200	150	600
	32.699	400	350	300	250	200	150	100	50	0	0	400
	25.949	200	150	100	50	0	0	0	0	0	0	200
	19.199	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	80.999	1800	1750	1700	1650	1600	1550	1500	1450	1400	1350	1800
	74.249	1600	1550	1500	1450	1400	1350	1300	1250	1200	1150	1600
	67.499	1400	1350	1300	1250	1200	1150	1100	1050	1000	950	1400
	60.749	1200	1150	1100	1050	1000	950	900	850	800	750	1200
	53.999	1000	950	900	850	800	750	700	650	600	550	1000
	47.249	800	750	700	650	600	550	500	450	400	350	800
	40.499	600	550	500	450	400	350	300	250	200	150	600
	33.749	400	350	300	250	200	150	100	50	0	0	400
	27.000	200	150	100	50	0	0	0	0	0	0	200
6	88.799	2000	1950	1900	1850	1800	1750	1700	1650	1600	1550	2000
	82.049	1800	1750	1700	1650	1600	1550	1500	1450	1400	1350	1800
	75.299	1600	1550	1500	1450	1400	1350	1300	1250	1200	1150	1600
	68.549	1400	1350	1300	1250	1200	1150	1100	1050	1000	950	1400
	61.799	1200	1150	1100	1050	1000	950	900	850	800	750	1200
	55.049	1000	950	900	850	800	750	700	650	600	550	1000
	48.299	800	750	700	650	600	550	500	450	400	350	800
	41.549	600	550	500	450	400	350	300	250	200	150	600
	34.799	400	350	300	250	200	150	100	50	0	0	400
	28.049	200	150	100	50	0	0	0	0	0	0	200
7	96.599	2200	2150	2100	2050	2000	1950	1900	1850	1800	1750	2200
	89.849	2000	1950	1900	1850	1800	1750	1700	1650	1600	1550	2000
	83.099	1800	1750	1700	1650	1600	1550	1500	1450	1400	1350	1800
	76.349	1600	1550	1500	1450	1400	1350	1300	1250	1200	1150	1600
	69.599	1400	1350	1300	1250	1200	1150	1100	1050	1000	950	1400
	62.849	1200	1150	1100	1050	1000	950	900	850	800	750	1200
	56.099	1000	950	900	850	800	750	700	650	600	550	1000
	49.349	800	750	700	650	600	550	500	450	400	350	800
	42.599	600	550	500	450	400	350	300	250	200	150	600
	35.849	400	350	300	250	200	150	100	50	0	0	400
	29.099	200	150	100	50	0	0	0	0	0	0	200
8	104.299	2400	2350	2300	2250	2200	2150	2100	2050	2000	1950	2400
	97.549	2200	2150	2100	2050	2000	1950	1900	1850	1800	1750	2200
	90.799	2000	1950	1900	1850	1800	1750	1700	1650	1600	1550	2000
	84.049	1800	1750	1700	1650	1600	1550	1500	1450	1400	1350	1800
	77.299	1600	1550	1500	1450	1400	1350	1300	1250	1200	1150	1600
	70.549	1400	1350	1300	1250	1200	1150	1100	1050	1000	950	1400
	63.799	1200	1150	1100	1050	1000	950	900	850	800	750	1200
	57.049	1000	950	900	850	800	750	700	650	600	550	1000
	50.299	800	750	700	650	600	550	500	450	400	350	800
	43.549	600	550	500	450	400	350	300	250	200	150	600
	36.799	400	350	300	250	200	150	100	50	0	0	400
	30.049	200	150	100	50	0	0	0	0	0	0	200

Anlage 2 zum Rundschreiben vom 17. Januar 1983

Anlage 15

Ort, Datum

Dienststelle

Az:

Frau / Herr

Betr.: Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für Ihr Kind/Ihre Kinder

hier: Feststellung der einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes nach § 10 Abs. 2 BKGG für das Leistungsjahr 198

Bezug:

Anlg.:

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr

Das Kindergeld für das 2. und jedes weitere Kind wird den Berechtigten mit höherem Einkommen nur in gemindertem Umfang gezahlt.

Sie haben für ein 2. oder weiteres Kind Kindergeld beantragt.

Sie haben angezeigt, daß sich Ihr Familienstand geändert oder das dauernde Getrenntleben begonnen oder geendet hat.

Sie haben mitgeteilt, daß Ihr Jahreseinkommen in diesem Leistungsjahr voraussichtlich so niedrig sein wird, daß bei seiner Berücksichtigung keine oder nur eine teilweise Minderung des Kindergeldes in Betracht käme.

Um prüfen zu können, in welcher Höhe Ihnen einkommensabhängiges Kindergeld zu zahlen ist, bitte ich Sie, den beiliegenden Vordruck auszufüllen und an mich zurückzusenden.

Um prüfen zu können, in welcher Höhe Ihnen einkommensabhängiges Kindergeld für das nächste Jahr zu zahlen ist, bitte ich Sie, den beiliegenden Vordruck auszufüllen und an mich zurückzusenden.

Wenn Sie nicht bis zum den ausgefüllten Vordruck mit den erforderlichen Unterlagen bei mir vorlegen, wird das Kindergeld für das o.a. Kind/die o.a. Kinder in der bisherigen Höhe weitergezahlt/ob nur in Höhe der Sockelbeträge gezahlt.

ACHTUNG! Bevor Sie mit dem Ausfüllen des Ergänzungsblaatts 4 beginnen, setzen Sie ein: - in der Kopfleiste: das Kalenderjahr 198 - in den Spalten 4-8 und der Spalte unter 8: das Kalenderjahr 198

Mit freundlichen Grüßen In Auftrag

Blatt 4

Table with columns: Anzahl der Zahlkinder, Jahresbeginn bis/ab, Konstruktion der Kinder, 0 = Zahlkind, 1 = Zahlkind, 1836, 1850, 1860, 1870, 1880, 1890, 1900, 1910, 1920, 1930, 1940, 1950, 1960, 1970, 1980, 1990, 2000, 2010, 2020, 2030, 2040, 2050, 2060, 2070, 2080, 2090, 2100, 2110, 2120, 2130, 2140, 2150, 2160, 2170, 2180, 2190, 2200, 2210, 2220, 2230, 2240, 2250, 2260, 2270, 2280, 2290, 2300, 2310, 2320, 2330, 2340, 2350, 2360, 2370, 2380, 2390, 2400, 2410, 2420, 2430, 2440, 2450, 2460, 2470, 2480, 2490, 2500, 2510, 2520, 2530, 2540, 2550, 2560, 2570, 2580, 2590, 2600, 2610, 2620, 2630, 2640, 2650, 2660, 2670, 2680, 2690, 2700, 2710, 2720, 2730, 2740, 2750, 2760, 2770, 2780, 2790, 2800, 2810, 2820, 2830, 2840, 2850, 2860, 2870, 2880, 2890, 2900, 2910, 2920, 2930, 2940, 2950, 2960, 2970, 2980, 2990, 3000, 3010, 3020, 3030, 3040, 3050, 3060, 3070, 3080, 3090, 3100, 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3160, 3170, 3180, 3190, 3200, 3210, 3220, 3230, 3240, 3250, 3260, 3270, 3280, 3290, 3300, 3310, 3320, 3330, 3340, 3350, 3360, 3370, 3380, 3390, 3400, 3410, 3420, 3430, 3440, 3450, 3460, 3470, 3480, 3490, 3500, 3510, 3520, 3530, 3540, 3550, 3560, 3570, 3580, 3590, 3600, 3610, 3620, 3630, 3640, 3650, 3660, 3670, 3680, 3690, 3700, 3710, 3720, 3730, 3740, 3750, 3760, 3770, 3780, 3790, 3800, 3810, 3820, 3830, 3840, 3850, 3860, 3870, 3880, 3890, 3900, 3910, 3920, 3930, 3940, 3950, 3960, 3970, 3980, 3990, 4000, 4010, 4020, 4030, 4040, 4050, 4060, 4070, 4080, 4090, 4100, 4110, 4120, 4130, 4140, 4150, 4160, 4170, 4180, 4190, 4200, 4210, 4220, 4230, 4240, 4250, 4260, 4270, 4280, 4290, 4300, 4310, 4320, 4330, 4340, 4350, 4360, 4370, 4380, 4390, 4400, 4410, 4420, 4430, 4440, 4450, 4460, 4470, 4480, 4490, 4500, 4510, 4520, 4530, 4540, 4550, 4560, 4570, 4580, 4590, 4600, 4610, 4620, 4630, 4640, 4650, 4660, 4670, 4680, 4690, 4700, 4710, 4720, 4730, 4740, 4750, 4760, 4770, 4780, 4790, 4800, 4810, 4820, 4830, 4840, 4850, 4860, 4870, 4880, 4890, 4900, 4910, 4920, 4930, 4940, 4950, 4960, 4970, 4980, 4990, 5000, 5010, 5020, 5030, 5040, 5050, 5060, 5070, 5080, 5090, 5100, 5110, 5120, 5130, 5140, 5150, 5160, 5170, 5180, 5190, 5200, 5210, 5220, 5230, 5240, 5250, 5260, 5270, 5280, 5290, 5300, 5310, 5320, 5330, 5340, 5350, 5360, 5370, 5380, 5390, 5400, 5410, 5420, 5430, 5440, 5450, 5460, 5470, 5480, 5490, 5500, 5510, 5520, 5530, 5540, 5550, 5560, 5570, 5580, 5590, 5600, 5610, 5620, 5630, 5640, 5650, 5660, 5670, 5680, 5690, 5700, 5710, 5720, 5730, 5740, 5750, 5760, 5770, 5780, 5790, 5800, 5810, 5820, 5830, 5840, 5850, 5860, 5870, 5880, 5890, 5900, 5910, 5920, 5930, 5940, 5950, 5960, 5970, 5980, 5990, 6000, 6010, 6020, 6030, 6040, 6050, 6060, 6070, 6080, 6090, 6100, 6110, 6120, 6130, 6140, 6150, 6160, 6170, 6180, 6190, 6200, 6210, 6220, 6230, 6240, 6250, 6260, 6270, 6280, 6290, 6300, 6310, 6320, 6330, 6340, 6350, 6360, 6370, 6380, 6390, 6400, 6410, 6420, 6430, 6440, 6450, 6460, 6470, 6480, 6490, 6500, 6510, 6520, 6530, 6540, 6550, 6560, 6570, 6580, 6590, 6600, 6610, 6620, 6630, 6640, 6650, 6660, 6670, 6680, 6690, 6700, 6710, 6720, 6730, 6740, 6750, 6760, 6770, 6780, 6790, 6800, 6810, 6820, 6830, 6840, 6850, 6860, 6870, 6880, 6890, 6900, 6910, 6920, 6930, 6940, 6950, 6960, 6970, 6980, 6990, 7000, 7010, 7020, 7030, 7040, 7050, 7060, 7070, 7080, 7090, 7100, 7110, 7120, 7130, 7140, 7150, 7160, 7170, 7180, 7190, 7200, 7210, 7220, 7230, 7240, 7250, 7260, 7270, 7280, 7290, 7300, 7310, 7320, 7330, 7340, 7350, 7360, 7370, 7380, 7390, 7400, 7410, 7420, 7430, 7440, 7450, 7460, 7470, 7480, 7490, 7500, 7510, 7520, 7530, 7540, 7550, 7560, 7570, 7580, 7590, 7600, 7610, 7620, 7630, 7640, 7650, 7660, 7670, 7680, 7690, 7700, 7710, 7720, 7730, 7740, 7750, 7760, 7770, 7780, 7790, 7800, 7810, 7820, 7830, 7840, 7850, 7860, 7870, 7880, 7890, 7900, 7910, 7920, 7930, 7940, 7950, 7960, 7970, 7980, 7990, 8000, 8010, 8020, 8030, 8040, 8050, 8060, 8070, 8080, 8090, 8100, 8110, 8120, 8130, 8140, 8150, 8160, 8170, 8180, 8190, 8200, 8210, 8220, 8230, 8240, 8250, 8260, 8270, 8280, 8290, 8300, 8310, 8320, 8330, 8340, 8350, 8360, 8370, 8380, 8390, 8400, 8410, 8420, 8430, 8440, 8450, 8460, 8470, 8480, 8490, 8500, 8510, 8520, 8530, 8540, 8550, 8560, 8570, 8580, 8590, 8600, 8610, 8620, 8630, 8640, 8650, 8660, 8670, 8680, 8690, 8700, 8710, 8720, 8730, 8740, 8750, 8760, 8770, 8780, 8790, 8800, 8810, 8820, 8830, 8840, 8850, 8860, 8870, 8880, 8890, 8900, 8910, 8920, 8930, 8940, 8950, 8960, 8970, 8980, 8990, 9000, 9010, 9020, 9030, 9040, 9050, 9060, 9070, 9080, 9090, 9100, 9110, 9120, 9130, 9140, 9150, 9160, 9170, 9180, 9190, 9200, 9210, 9220, 9230, 9240, 9250, 9260, 9270, 9280, 9290, 9300, 9310, 9320, 9330, 9340, 9350, 9360, 9370, 9380, 9390, 9400, 9410, 9420, 9430, 9440, 9450, 9460, 9470, 9480, 9490, 9500, 9510, 9520, 9530, 9540, 9550, 9560, 9570, 9580, 9590, 9600, 9610, 9620, 9630, 9640, 9650, 9660, 9670, 9680, 9690, 9700, 9710, 9720, 9730, 9740, 9750, 9760, 9770, 9780, 9790, 9800, 9810, 9820, 9830, 9840, 9850, 9860, 9870, 9880, 9890, 9900, 9910, 9920, 9930, 9940, 9950, 9960, 9970, 9980, 9990, 10000.

Anlage 3 zum Nachtr. v. 17. Januar 1982

Anlage 1 b

Ergänzungsblatt 4

zur Festsetzung der einkommensteuerverpflichtigen Minderungen des Kindergeldes nach § 10 Abs. 2 BKGG für das Leistungsjahr 1982

Bitte die Erklärungen beachten!		Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen!	
Name, Vorname des Kindergeldbesizers / Antragstellers		Geboren am	
Anschrift	Tagelohn/monatlich erreichbar mit Nr.	Einkünfte-/Kern-/Personal-Nummer	
Erklärung des Kindergeldbesizers / Antragstellers Ich bin der Ansicht, daß ich nur die Kindergeldbeträge beanspruchen kann, und sehe daher davon ab, die Einkommensverhältnisse anzugeben. Wenn ich ein höheres Kindergeld beanspruche, werde ich mich wieder an die Kindergeldstelle wenden.			
1	Ich bin nicht verheiratet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Ich bin verheiratet und lebe von meinem Ehegatten nicht dauernd getrennt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Ich lebe als Verheirateter/Verheiratete mit meinem Ehegatten dauernd getrennt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wie für 1982 eine Einkommenserklärung abgegeben?		
2	Zuständiges Finanzamt _____ Steuer-Nummer _____ Liegt für 1982 bereits ein verbindlicher Einkommenssteuerbescheid vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3	Nur ausfüllen für die Person, für die ein verbindlicher Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 1982 vorliegt		
4	Im Kalenderjahr 1982 erzielte positive Einkünfte (z. B. Einkommenssteuerbescheid)		
5	aus Lohn- und Fortwähren aus Gewerbetriebe aus selbständiger Arbeit aus nichtselbständiger Arbeit aus Kapitalerträgen aus Vermietung und Verpachtung sonstige Einkünfte i. S. des § 22 EStG.		
6	des Kindergeldbesizers / Antragstellers des Ehegatten (z. B.) insgesamt Summe der positiven Einkünfte		

7) Nur auf mehr als einen Betrag anzuwenden

Nur ausfüllen, wenn die Frage 4 für beide Personen verneint wurde und der Kindergeldbesitzer - unter Berücksichtigung eines oder mehrerer älterer Zahlkinder - nur für ein Kind Kindergeld erhält oder - in dem Jahr, auf das dieser Teil der Erklärung bezieht, Berücksichtigung aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als 48 140 DM als damals Verheirateter bzw. von mehr als 24 570 DM als damals Alleinstehender erzielt hat.

Einkünfte im Jahr 1982		Kindergeldbesitzer/Verheirateter *)	Ehegatte (des Ehegatten (z. B.) Antragstellers)
1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Bruttoerlösen/-gewinn/-verdienst/Verdienstbesitz (abzüglich Werbungskosten-Freibetrag (800 DM))	Arbeitslohn-Freibetrag (480 DM)		
Werkstattdarlehen (ggf. Pauschalbetrag von 364 DM) bei Entgelt von Versorgungsbezügen (einer Versorgungsbeitrags (40 v. H. der Versorgungsbezüge, höchstens 4 800 DM))			
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Einkünfte aus Kapitalvermögen abzüglich Werbungskosten (ggf. Pauschalbetrag von 100 DM, bei Ehegatten 200 DM))	Sparer-Freibetrag (300 DM, bei Ehegatten 600 DM)		
Insgesamt			
Summe der Einkünfte			

Von der Summe der Einkünfte abzugsfähige Beträge aus dem Jahr 1982

a	Vorgangsaufwendungen/Vorgangspauschale 198 (festgesetzte Einkommen-/Lohnsteuerabzug 198 festgesetzte Kirchensteuerabzug 198)		
b	Unterhaltsleistungen aufgrund eines Unterhaltsurteils/-vergleichs) an Kinder, für die einer anderen Person Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung zuzahl.		
c	Unterhaltsleistungen an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 EStG berücksichtigt worden sind.		
Insgesamt			
Insgesamt			
Summe der abzugsfähigen Beträge			

Die Angaben zu 6, 7, 8 a und 8 c wurden übertragen aus: der Jahreslohn-/Jahresgehaltbescheinigung 198 dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich 198 dem Einkommenssteuerbescheid 198

Zusätzliche Bemerkungen:

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Ich weiß, daß ich verpflichtet bin, die Kindergeldstelle jede Änderung der Verhältnisse zu 3, des zuständigen Finanzamtes und der Steuernummer unverzüglich anzuzeigen und Übertragungen, die durch die Verletzung der Anzeigepflicht oder falsche Angaben hinsichtlich der Einkünfte oder abzugsfähiger Beträge entstehen, zurückzahlen. Mir ist bekannt, daß auch falsche Angaben mit einem Bußgeld bestraft werden können.

*) Nur auf mehr als einen Betrag anzuwenden

Erläuterungen

I. Allgemeines

Seit dem 1. Januar 1983 wird das Kindergeld für das 2. und jedes weitere Kind einkommensabhängig gemindert. Dieser Vordruck dient der Prüfung, in welcher Höhe Ihnen dieses Kindergeld zu zahlen ist.

1. Verwendung des Vordrucks zur Feststellung der einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes für das nächste Kalenderjahr

Hat sich das maßgebliche Einkommen gegenüber dem letzten Jahr so wesentlich verschlechtert, daß Sie nach Ihrer Auffassung ein höheres als das bisherige, geminderte Kindergeld beanspruchen können, ist zusätzlich der Vordruck „Erklärung nach § 11 Abs. 4 BKGG“ anzufüllen.

2. Verwendung des Vordrucks als Ergänzung eines neuen Kindergeldantrags

Soweit dieser Vordruck als Ergänzung des Antrags auf erstmalige Bewilligung des Kindergeldes für ein zweites oder weiteres Kind verwendet wird, ist zusätzlich zu den nachstehenden Hinweisen folgendes zu beachten:

Wird Kindergeld rückwirkend (längstens für die letzten 6 Monate vor der Antragstellung) beansprucht, sind

— falls die zu Randnr. 3 angegebenen Tatsachen nicht auch schon während des Rückwirkungszeitraumes vorgelegen haben, die Änderungen bei „Zusätzliche Bemerkungen“ anzugeben;

— falls der Rückwirkungszeitraum auch einen Teil des bereits abgelaufenen Kalenderjahres erfaßt, die Einkommensverhältnisse (Angaben zu 4 bis 8) des vorletzten Jahres vor dem abgelaufenen Kalenderjahr auf einem besonderen Blatt anzugeben.

Beachten Sie die von der Kindergeldstelle für die Rückgabe des ausgefüllten Vordruckes gesetzte Frist und fügen Sie, soweit im Vordruck gefordert, Unterlagen bei. Sonst ist die Kindergeldstelle verpflichtet, vorerst nur noch die Sockelbeträge zu zahlen.

Wenn Sie geforderte Angaben aus Unkenntnis der Sachlage nicht machen können oder vorzulegende Nachweise nicht haben und nicht beschaffen können, vermerken Sie dies unter Angabe der Gründe bei „Zusätzliche Bemerkungen“.

II. Hinweise zu Einzelangaben

Zu 2:

Die Erklärung ist jederzeit widerruflich, insbesondere auch dann, wenn Sie wegen einer Verschlechterung der Einkommensverhältnisse, der Änderung des Familienstandes oder der Geburt eines weiteren Kindes der Ansicht sind, nicht mehr oder nur noch teilweise von der Minderung des Kindergeldes betroffen zu sein. Solange für Ihre Kinder nur die Sockelbeträge gezahlt werden, entfällt die besondere Anzeigepflicht nach III dieser Erläuterungen.

Zu 3:

Tritt beim Familienstand nach Abgabe dieses Vordrucks eine Änderung ein, müssen Sie dies unverzüglich der Kindergeldstelle anzeigen.

Zu 3 b:

Wenn diese Ziffer angekreuzt wird, sind die Angaben zu 4 bis 8 stets auch für den Ehegatten zu machen.

Zu 3 b und c:

Verheiratete leben nur dann dauernd voneinander getrennt, wenn sie — z. B. infolge eines Ehezerwürfnisses — keine häusliche Gemeinschaft mehr miteinander haben und wenigstens einer von ihnen erkennbar die häusliche Gemeinschaft nicht wiederherstellen will. Haben Ehegatten allein aus beruflichen Gründen keine häusliche Gemeinschaft miteinander, leben sie nicht im Sinne des Gesetzes dauernd voneinander getrennt.

Zu 4:

Die Angaben zu 4 sind erforderlich, damit später mit Hilfe des zuständigen Finanzamtes Ihre Angaben über Einkünfte und abzugsfähige Beträge überprüft werden können. Dieses Verfahren ist nach § 21 Abs. 4 SGB X zulässig.

Zu 5:

Ein Einkommensteuerbescheid ist dann verbindlich, wenn der Steuerpflichtige gegen ihn keinen Rechtsbehelf eingelegt hat oder wenn über einen dagegen eingelegten Rechtsbehelf abschließend und unanfechtbar entschieden worden ist.

Liegt ein verbindlicher Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, werden zunächst nur die Sockelbeträge gezahlt; die endgültige Entscheidung über die Höhe des Kindergeldes wird getroffen, sobald Sie im Anschluß an die Einkommensteueranmeldung die dabei festgestellten Einkommensverhältnisse darlegen. Fordern Sie hierfür zu gegebener Zeit einen neuen Vordruck an.

Zu 6:

Die positiven Einkünfte sind für jede Einkunftsart gesondert anzugeben. Einkünfte einer Einkunftsart sind positiv, wenn der Betrag, der im Einkommensteuerbescheid in der für diese Einkunftsart verwendeten letzten Zeile ausgewiesen ist (also nach Abzug von Freibeträgen und Werbungskosten), nicht mit einem Minuszeichen versehen ist. Negative Einkünfte dürfen nicht angegeben werden, weil ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BKGG nicht zulässig ist. (Die Summe der positiven Einkünfte i. S. des Bundeskindergeldgesetzes braucht nicht mit dem im Einkommensteuerbescheid angegebenen Gesamtbetrag der Einkünfte übereinzustimmen; sie entspricht auch nicht dem im Einkommensteuerbescheid genannten Betrag des zu versteuernden Einkommens).

Zu 6 und 8:

Wenn Sie oder Ihr Ehegatte zusammen mit einem anderen als dem jetzigen Ehegatten zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, sind nur die von Ihnen und Ihrem jetzigen Ehegatten damals erzielten positiven Einkünfte aus dem Einkommensteuerbescheid zu übernehmen. Die dort in einer Summe ausgewiesenen abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen sind zu halbieren; die Steuern (8 a) sind in dem Verhältnis aufzuteilen, in welchem die positiven Einkünfte des einen Ehegatten zu den positiven Einkünften des anderen Ehegatten stehen. Die Beträge, die sich bei dieser Aufteilung für die in diesem Vordruck erfaßten Personen ergeben, sind bei ihr als abzugsfähige Beträge (8 a) einzutragen.

Unterhaltsleistungen (8 b und c) können nur angegeben werden, wenn diese von Ihnen oder Ihrem Ehegatten auch tatsächlich geleistet worden sind.

Zu 7:

Diese Angaben sind nur erforderlich, wenn

— der Verheiratete und von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebende Berechtigte Kindergeld nur für ein Kind bezieht, das jedoch einen höheren Kindergeldsatz auslöst als das Erstkindergeld, oder

— der Berechtigte in dem Jahr, auf das sich die Erklärung „7“ bezieht, Bruttoeinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt hat

— als damals Verheirateter von jährlich mehr als 49 140,— DM,

— als damals Alleinstehender von jährlich mehr als 24 570,— DM.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind durch eine Jahreslohnbescheinigung, die auch die einbehaltenen Lohn- und Kirchensteuern und Sozialabgaben enthält, oder den Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Werden höhere Werbungskosten als der Pauschbetrag von 564,— DM geltend gemacht, ist der Gesamtbetrag der Werbungskosten nachzuweisen.

Die Versorgungsbezüge sind durch entsprechende Bescheide der Festsetzungsstelle nachzuweisen.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören z. B. Gewinnanteile aus Aktien oder aus Anteilen an Kapitalgesellschaften, Zinsen auf Sparguthaben.

Zu 8:

Die Nr. 8 ist von allen Personen auszufüllen, die Nr. 6 oder Nr. 7 ausgefüllt haben.

Zu 8 a:

Werden bei Zusammenveranlagung die abzugsfähigen Beträge für den Kindergeldbezieher und den Ehegatten im Einkommensteuerbescheid in einer Summe ausgewiesen, sind sie nur bei dem Kindergeldbezieher einzutragen.

Zu 8 b und c:

Die jährlichen Unterhaltszahlungen sind in einer Summe anzugeben.

Werden sie für mehrere Personen geleistet, sind sie auf einem besonderen Blatt aufzulisten.

Unterhaltsleistungen nach 8 b können nur bis zu dem im Unterhaltsurteil oder -vergleich, Unterhaltsleistungen nach 8 c nur bis zu dem im Steuerbescheid anerkannten Höchstbetrag berücksichtigt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung ist die Vorlage des Unterhaltsurteils oder -vergleichs und von Zahlungsbelegen.

III. Anzeigepflicht

Wer Kindergeld bezieht, ist verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Kindergeldstelle anzuzeigen. Soweit es um die einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes geht, besteht die Anzeigepflicht auch dann, wenn während des Leistungsbezugs beim Kindergeldbezieher sich der Familienstand ändert oder das dauernde Getrenntleben beginnt oder endet (vgl. im Vordruck die Angaben zu 3). Schuldhaft falsche Angaben können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Anlage 4 zum RdSchr. v. 17. Januar 1983

Anlage 7

Erklärung nach § 11 Abs. 4 BKGG für das Jahr 198

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Die Angaben zu 1 und 2 sind durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen

Name, Vorname des Kindergeldbeziehers _____ Geboren am _____

Anschrift _____

Tagsüber tel. erreichbar unter Nr.: _____

Empfänger-/Kenn-/Personal-Nr. _____

Das maßgebliche Einkommen hat sich gegenüber dem vorletzten Jahr so wesentlich verringert, daß ich meine, ein Kindergeld beanspruchen zu können, das weniger als bei Berücksichtigung des Einkommens des vorletzten Jahres gemindert ist. Die Verringerung ist zurückzuführen auf:

Beendigung der Erwerbstätigkeit meines Ehegatten seit _____

Verringerung des Einkommens meines Ehegatten seit/von-bis _____

Grund: _____

Wegfall der Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten infolge Todes, Scheidung oder dauernden Getrenntlebens seit _____

Verringerung oder Wegfall meines Einkommens seit/von-bis _____

Grund: _____

Zahlung von zusätzlichen Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigten Angehörigen, für die kein Kindergeld und keine dem Kindergeld vergleichbare Leistung gezahlt wird, oder an den früheren Ehegatten seit _____, Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung _____ DM;

unterhaltene Person: _____

(Unterhaltenteile oder -vergleich beifügen)

Voraussichtlich zu erwartende Netto-Einkünfte im laufenden Kalenderjahr

	des Kindergeldbeziehers			des Ehegatten	
	In diesem Jahr bisher erzielt DM	für die restlichen Monate des Jahres zu erwarten DM	In diesem Jahr bisher erzielt DM	für die restlichen Monate des Jahres zu erwarten DM	
aus Land- und Forstwirtschaft					
aus Gewerbebetrieb					
aus selbständiger Arbeit					
aus nichtselbständiger Arbeit					
aus Kapitalvermögen					
aus Vermietung und Verpachtung					
sonstige Einkünfte i. S. des § 22 EStG.					
Insgesamt					

Zusätzliche Bemerkungen:

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, der Kindergeldstelle jede Änderung der vorstehend angegebenen Tatsachen — insbesondere die Erhöhung der Einkünfte zu 2 — unverzüglich anzuzeigen. Ich weiß, daß ein höheres Kindergeld nur vorläufig unter dem Vorbehalt der Rückforderung bewilligt wird und zuviel gezahlte Beträge später vom laufenden Kindergeld einbehalten werden. Sobald das in diesem Jahr erzielte Einkommen feststeht, werde ich die entsprechenden Einkommensnachweise der Kindergeldstelle vorlegen, damit endgültig über die Höhe des Kindergeldanspruchs entschieden werden kann. Mir ist bekannt, daß schuldhaft falsche Angaben mit einem Bußgeld geahndet werden können.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Kindergeldbeziehers)

Erklärung des Ehegatten

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der mich betreffenden Angaben zu 1 und 2.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Ehegatten)

Anlage 5 zum RdSchr. vom 17. Januar 1983

Änderung der Anlage 2 (Merkblatt) zum RdErl. 375/74

1. Abschn. III wird wie folgt ergänzt:

Seit dem 1. Januar 1983 wird das Kindergeld für das 2. und jedes weitere Kind stufenweise auf den Sockelbetrag von monatlich

- 70,— für das 2. Kind
- 140,— DM für jedes weitere Kind

gemindert, wenn im jeweils vorletzten Jahr das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten den für ihn maßgeblichen Freibetrag um wenigstens 480,— DM überstiegen hat. Der Freibetrag setzt sich zusammen aus

- 25 920,— DM für Berechtigte, die verheiratet sind und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,
- 18 120,— DM für sonstige Berechtigte

sowie 7800,— DM für jedes Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder, wenn nicht eine kindergeldähnliche Leistung gezahlt würde (vgl. Abschn. VIII), zustehen würde. Für ein Zählkind, für das eine andere Person Kindergeld erhält, erhöht sich der Freibetrag nicht um 7800,— DM; statt dessen können die für dieses Kind gezahlten Unterhaltsleistungen in bestimmtem Umfang vom Einkommen abgesetzt werden.

Auch das für ein 2. oder weiteres Kind zu zahlende Teilkindergeld (vgl. Abschn. VIII) unterliegt der einkommensabhängigen Minderung. Für die Minderung des Teilkindergeldes verringert sich der Sockelbetrag (70,— bzw. 140,— DM) um den Betrag der bei der Bemessung des Teilkindergeldes berücksichtigten kindergeldähnlichen Leistung.

Das Kindergeld für das 1. Kind wird unabhängig von der Höhe des Einkommens weiter in Höhe von 50,— DM monatlich gezahlt.

Für die Bemessung des Freibetrages sind stets die aktuellen Familienverhältnisse zugrunde zu legen, also die Familienverhältnisse in dem Monat, für den das Kindergeld zu zahlen ist (Leistungsmonat). Dagegen ist nicht das aktuelle Einkommen maßgeblich, sondern das Einkommen, das im jeweils vorletzten Kalenderjahr (Berechnungsjahr) erzielt worden ist; so kommt es z. B. für das Leistungsjahr 1983 auf die Einkommensverhältnisse im Jahr 1981 an. (Ausnahme: Wird vor Ablauf eines Kalenderjahres glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in diesem Jahr voraussichtlich so gering sein wird, daß bei seiner Berücksichtigung das Kindergeld nicht nur in Höhe des Sockelbetrages zu leisten wäre, so wird dieses Einkommen zugrunde gelegt und Kindergeld in Höhe des den Sockelbetrag übersteigenden Betrages unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, fordern Sie bei der Kindergeldstelle den dafür vorgesehenen Erklärungsdruck an.)

Eine Minderung des Kindergeldes kommt in der Regel nicht in Betracht

- für Ehepaare mit Anspruch auf Kindergeld für wenigstens zwei Kinder und
- für sämtliche Alleinerziehenden,

wenn sie für das jeweils vorletzte Kalenderjahr nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten waren.

Sofern Sie nicht schon hiernach von der Minderung unberührt bleiben, können Sie der nachstehenden tabellarischen Übersicht, die für die wichtigsten Beispielfälle gilt, entnehmen, ob und ggf. in welchem Umfang für Sie eine Minderung in Betracht kommt.

Als zu berücksichtigendes Jahreseinkommen gilt die Summe der im Berechnungsjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Wenn Sie verheiratet sind und nicht dauernd von Ihrem Ehegatten getrennt leben, ist nicht nur Ihr Einkommen, sondern auch das Einkommen Ihres Ehegatten zu berücksichtigen. Das gilt auch dann, wenn Sie im Berechnungsjahr noch nicht miteinander verheiratet waren. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Vom Einkommen werden abgezogen

1. die für das Berechnungsjahr festgesetzte Einkommen-, Lohnsteuer- und Kirchensteuerschuld,
 2. die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen, und zwar mindestens in Höhe des Pauschbetrages oder der Pauschale,
 3. Unterhaltsleistungen in bestimmtem Umfang.
- Maßgeblich sind die Einkünfte und abzugsfähigen Beträge, die der Besteuerung zugrunde gelegt wurden und daher

aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich sind. Zur Feststellung des Einkommens ist das Ergänzungsblatt 4 auszufüllen.

Wenn das Einkommen die für den Beginn der Minderung maßgebliche Höhe erreicht (Zahlenreihe in der Mitte der folgenden tabellarischen Übersicht), fallen monatlich 20,— DM Kindergeld weg. Für je volle 480,— DM weiteres Jahreseinkommen wird das Kindergeld um weitere 20,— DM monatlich gemindert. Wichtig: Für je 480,— DM mehr Jahreseinkommen wird nur das dem Berechtigten für seine Kinder insgesamt zustehende Kindergeld um 20,— DM monatlich gemindert und nicht etwa jeder Kindergeldsatz.

Für Berechtigte mit Anspruch auf Kindergeld	beginnt die Minderung bei einem Jahresnettoeinkommen (§ 11 BKKG) von DM	führt die Minderung zum Sockelbetrag von DM
nur für ein 2. Kind		
nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete	34 200,—	34 680,—
sonstige Berechtigte	26 400,—	26 880,—
für ein 1. und ein 2. Kind		
nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete	42 000,—	42 480,—
sonstige Berechtigte	34 200,—	34 680,—
für ein 1., 2. und ein 3. Kind		
nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete	49 800,—	52 200,—
sonstige Berechtigte	42 000,—	44 400,—
für ein 1., 2., 3. und 4. Kind		
nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete	57 600,—	62 400,—
sonstige Berechtigte	49 800,—	54 600,—
für ein 1., 2., 3., 4. und 5. Kind		
nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete	65 400,—	72 600,—
sonstige Berechtigte	57 600,—	64 800,—

Für Berechtigte, die Anspruch auf Kindergeld haben, erhöhen sich diese Grenzwerte gegenüber denjenigen, die für Berechtigte mit Anspruch auf Kindergeld für fünf Kinder gelten, um 7800,— DM (Beginn der Minderung) bzw. um 10 200,— DM (Erreichen der Sockelbeträge) für jedes weitere Kind.

2. In Abschn. VIII Abs. 2 ist zu streichen „, es sei denn, daß im Fall des Buchst. b) der Rentenversicherungsträger einen Kindergeld-Ausgleichsbetrag zahlt“.
3. Abschn. XII Abs. 2 wird um folgenden Buchst. h) ergänzt: „h) beim Berechtigten, der für ein 2. oder weiteres Kind Kindergeld zu einem höheren Betrag als dem Sockelbetrag bezieht, sich der Familienstand ändert oder das dauernde Getrenntleben beginnt oder endet (siehe Abschn. III).“

Anlage 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
Bonn 2, den 27. Januar 1983
512 — 2862 — 005

Der Bundesminister des Innern
D II 4 — 221 972/1

An die
Obersten Bundesbehörden
Obersten Bundesbehörden nach dem G 131
Deutsche Bundesbank
für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht
zuständigen Minister (Senatoren) der Länder

B e t r.: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes
B e z u g: Unsere Rundschreiben vom 30. August und 17. Dezember 1982 sowie vom 17. Januar 1983

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weisen wir in Ergänzung unserer o. a. Rundschreiben auf folgendes hin mit der Bitte, hiernach zu verfahren.

I.

Änderungen des Rundschreibens vom 17. Januar 1983

II.

Änderungen und Ergänzungen des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

Die Bundesanstalt für Arbeit hat den o. a. Runderlaß wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.212 Abs. 3 wurde der Text des achten Spiegelstriches wie folgt gefaßt:
 - „— die Zeit eines nach maßgebender Ausbildungs- oder Prüfungsordnung für eine Ausbildung vorgeschriebenen Praktikums. Hierbei ist unbeachtlich, ob das Praktikum zur Vorbereitung oder Ergänzung einer Ausbildung an einer Schule, Hochschule oder an einer sonstigen Ausbildungsstätte abzuleisten ist. Dazu gehört nicht ein nicht vorgeschriebenes Praktikum, auch wenn es von einer Ausbildungseinrichtung als „dringend erwünscht“ bezeichnet wird und sich ohne dieses die Aufnahme in diese Einrichtung verzögert. Das gleiche gilt, wenn ein Praktikum nur abgeleistet wird, um die Zeit bis zum Erreichen des nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Eintrittsalters zu überbrücken.“
2. In Nr. 2.263 Abs. 1 wurde folgender Satz angefügt:

„Sehen einzelne Tarifverträge für den öffentlichen Dienst eine Kürzung der Ausbildungsvergütung um bestimmte Monatsbeträge vor, falls dem Auszubildenden Unterkunft und Verpflegung gewährt werden, ist die tarifliche Ausbildungsvergütung auch dann zugrunde zu legen, wenn die Kürzungsbeträge nicht den Bewertungssätzen nach der Sachbezugsverordnung entsprechen. Einer Bewertung der ohnehin nicht in gleichbleibender Höhe anfallenden Sachbezüge bedarf es nicht.“
3. In Nr. 2.264 wurde nach dem dritten Spiegelstrich eingefügt:

„— Ausbildungsgeld nach § 24 A Reha;“

III.

Abschn. II dieses Rundschreibens wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Anlage 3

Der Bundesminister für Jugend, Bonn 2, den 9. Februar 1983
Familie und Gesundheit
512 — 2862 — 005

Der Bundesminister des Innern
D II 4 — 221 972/1

An die

Obersten Bundesbehörden

Obersten Bundesbehörden nach dem G 131

Deutsche Bundesbank

für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht
zuständigen Minister (Senatoren) der Länder

B e t r.: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

B e z u g: Unsere Rundschreiben vom 17. Dezember 1982 sowie vom 17. und 27. Januar 1983

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geben wir in Ergänzung unserer o. a. Rundschreiben folgende Hinweise:

I.

Von dem in unserem Hinweis zu Nr. 11 des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit genannten Grundsatz, daß von der Minderung des Kindergeldes in der Regel nur Berechtigte erfaßt werden, die im jeweils vorletzten Kalenderjahr zur Einkommensteuer veranlagt wurden, gibt es neben der dort genannten Ausnahme weitere Ausnahmen. Daher bedarf es in folgenden Fällen auch dann weiterer Aufklärung über die Einkommensverhältnisse, wenn der Berechtigte erklärt hat, er habe für das vorletzte Jahr keine Einkommensteuererklärung abzugeben brauchen:

1. in Fällen, in denen für den Berechtigten nach § 41 b Abs. 2 EStG ein Lohnzettel für das vorletzte Jahr auszuschreiben war;

2. in Fällen, in denen der Berechtigte verheiratet ist und von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt, aber im vorletzten Jahr mit seinem Ehegatten noch nicht verheiratet war.

Soweit solche Fälle als Kindergeld-Bestandsfälle aus dem Monat Dezember 1982 auf das vom 1. Januar 1983 an geltende Recht umzustellen sind, ist der Berechtigte zu veranlassen, Angaben zu Randnummer 7 der Erklärung nach dem Muster der Anlage 3 zu unserem Rundschreiben vom 17. Dezember 1982 für die Person (Kindergeldberechtigten, Ehegatten) zu machen, die nach der Angabe zur Randnummer 4 dieser Erklärung für 1981 keine Einkommensteuererklärung abzugeben hatte. Abschn. III Nr. 2 Satz 3 unseres Rundschreibens vom 17. Januar 1983, geändert durch Abschn. I Nr. 1 Buchst. b unseres Rundschreibens vom 27. Januar 1983, wird hiermit gegenstandslos.

Für Fälle der Beantragung von Kindergeld für ein 2. oder weiteres Kind werden Abschn. III Nr. 2 unseres Rundschreibens vom 17. Januar 1983 und die Anlagen 2 und 3 zu jenem Rundschreiben demnächst entsprechend den vorstehenden Hinweisen geändert. Bis dahin bitten wir, in solchen Fällen nach diesen Hinweisen zu verfahren. Die Bundesdruckerei wird die genannten Anlagen erst nach der Änderung bereithalten.

II.

In der Ergänzung des Abschn. III der Anlage 2 (Merkblatt) zum Runderlaß 375/74, die durch Abschn. IV Nr. 2 (i. V. m. Anlage 5) unseres Rundschreibens vom 17. Januar 1983 mitgeteilt worden ist, wird im vierten Absatz das Wort „keinesfalls“ durch „in der Regel nicht“ ersetzt.

III.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

351

Hessische Beihilfenverordnung (HBeihVO)

B e z u g: Rundschreiben vom 8. Juni 1982 (StAnz. S. 1226)

Zum Vollzug der Hessischen Beihilfenverordnung gebe ich folgende erläuternde Hinweise:

1. **Zu § 4 Abs. 5 HBeihVO**

1.1 Vom 1. Januar 1983 an liegt eine sozialversicherungsfreie Beschäftigung u. a. dann wieder vor, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt zwar 390,— DM (ab 1. Januar 1985: ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße, § 18 SGB IV), aber ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt (Art. II § 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. November 1982 — BGBl. I S. 1450 —). Damit ist die vor dem 1. Januar 1982 geltende Rechtslage hinsichtlich der genannten Sechstelregelung wieder hergestellt.

1.2 Beihilferechtlich ergibt sich daraus folgendes:

1.2.1 Es ist festzustellen, ob ein Pflichtversicherungsverhältnis in der Krankenversicherung — ggf. neben einem fortbestehenden Krankenversicherungsverhältnis anderer Art — zustande gekommen ist. Es müssen also Beiträge entrichtet worden sein und Kassenleistungen zugestanden haben. Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Begründung eines Pflichtverhältnisses allein ist unbeachtlich. Bei der Prüfung, ob ein Pflichtversicherungsverhältnis zustande kam, ist grundsätzlich den Angaben im Beihilfeantrag zu folgen.

1.2.2 Lag 1982 eine Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung vor, so findet § 4 Abs. 5 HBeihVO mit der Maßgabe Anwendung, daß Kassenleistungen nicht in Anspruch genommen zu werden brauchten. Wurden Kassenleistungen beansprucht, so sind nur die übersteigenden Aufwendungen im Rahmen der HBeihVO beihilfefähig.

1.2.3 Die auf Grund der Nr. 1 meines Rundschreibens vom 8. Juni 1982 zurückgestellten Beihilfefestsetzungen bitte ich nunmehr nachzuholen.

2. **Zu § 4 Abs. 5 und § 13 HBeihVO**

2.1 Vom 1. Januar 1983 werden der Rente vergleichbare Einnahmen (wie Versorgungsbezüge) beitragspflichtig (vgl. § 180 Abs. 8 und § 385 Abs. 2 RVO i. d. F. des Art. 2 des RAG 1982 vom 1. Dezember 1981 — BGBl. I S. 1203 —). Zu den auf die Versorgungsbezüge entfallenden Versicherungsbeiträgen wird abweichend von den auf

- der Rente beruhenden Beiträgen kein Beitragszuschuß gewährt.
- 2.2 Aus der Neuregelung der Beitragsfinanzierung der Rentnerkrankenversicherung ergeben sich vom 1. Januar 1983 an folgende beihilferechtliche Folgerungen:
- 2.2.1 Auf rentnerkrankenversicherte Personen (Versorgungsempfänger, berücksichtigungsfähige Personen als Rentenbezieher), die im Zeitpunkt des Eintritts des Rentenfalles der Krankenversicherungspflicht unterlagen, findet weiterhin § 4 Abs. 5 Satz 1 bis 4 HBeihVO Anwendung.
- 2.2.2 Rentnerkrankenversicherte Personen, die im Zeitpunkt des Eintritts des Rentenfalles nicht der Krankenversicherungspflicht unterlagen, sind zwar von der Verweisung auf die Kassenleistungen ausgenommen, zustehende Kassenleistungen vermindern aber weiterhin die beihilfefähigen Aufwendungen (§ 4 Abs. 5 Satz 6 Nr. 1 HBeihVO). Die Anrechnung zustehender Kassenleistungen bestimmt sich nach meinem Rundschreiben vom 20. Oktober 1977 (StAnz. S. 2138).
- 2.2.3 Der Bemessungssatz erhöht sich nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a HBeihVO weiterhin nicht um 5 Prozentpunkte für rentnerkrankenversicherte berücksichtigungsfähige Personen (ausgenommen Kinder, für die aus diesem Versicherungsverhältnis Anspruch auf Familienhilfe zusteht).
- 2.2.4 Angesichts der Beitragsbelastung der Versorgungsbezüge liegt keine beitragsfreie Krankenfürsorge im Sinne des § 13 Abs. 6 Satz 3 HBeihVO mehr vor. Für diese Versorgungsempfänger erhöht sich deshalb der Bemessungssatz allgemein um 10 bzw. 15 Prozentpunkte.
- 2.2.5 An der beihilferechtlichen Behandlung der privat oder freiwillig gesetzlich versicherten Versorgungsempfänger als Rentenbezieher, die gemäß § 1304 e RVO, § 83 e AVG Beitragszuschüsse der Rentenversicherungsträger erhalten, ändert sich nichts.
3. **Zu § 5 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 HBeihVO**
- 3.1 Zum 1. Januar 1983 ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 12. November 1982 (BGBl. I S. 1522) in Kraft getreten; sie gilt für alle nach dem 31. Dezember 1982 erbrachten Leistungen privat liquidierender Ärzte. Im Rahmen des § 6 der Gebührenordnung für Zahnärzte gilt die bisherige Gebührenordnung für Ärzte (vom 18. März 1965 — BGBl. I S. 89 —) weiter.
- Das Gebührenverzeichnis als Teil der GOÄ wird den Abonnenten des Bundesgesetzblattes auf Anforderung kostenlos vom Verlag (Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 5300 Bonn 1) zugesandt. Bei diesem Verlag können auch Mehrausfertigungen — kostenpflichtig — bezogen werden.
- 3.2.1 Nach § 5 GOÄ hat sich die Gebühr bei persönlichen Leistungen des Arztes nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes, bei überwiegend medizinisch-technischen Leistungen (z. B. Laboruntersuchungen und physikalischen Anwendungen) nach dem Einfachen bis Zweieinhalbfachen des Gebührensatzes zu bemessen (**Gebührenrahmen**).
- Innerhalb des Gebührenrahmens bestimmt sich die Gebühr unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der Leistung, der Umstände bei der Ausführung sowie der örtlichen Verhältnisse nach billigem Ermessen (**Bemessungskriterien**). Diese Bemessungskriterien gestatten es, auch schwierige Leistungen angemessen zu vergüten.
- Die Gebühr darf
- bei persönlichen Leistungen des Arztes den 2,3fachen Gebührensatz,
 - bei überwiegend medizinisch-technischen Leistungen den 1,8fachen Gebührensatz
- (**Regelspannen**) nur überschreiten, wenn im Einzelfall die Bemessungskriterien dies rechtfertigen. Der Arzt hat die Überschreitung der Regelspannen schriftlich zu begründen und auf Verlangen näher zu erläutern (§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 GOÄ).
- 3.2.2 Die Rechnung muß das Datum der Erbringung der Leistung, die Gebührennummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung, den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz enthalten (§ 12 Abs. 2 Satz 1 GOÄ).
- Auf Verlangen erbrachte Leistungen, die über das Maß einer medizinisch notwendigen ärztlichen Versorgung hinausgehen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 GOÄ), sind in der Rechnung als solche zu bezeichnen (§ 12 Abs. 2 Satz 5 GOÄ).
- 3.2.3 Durch schriftliche Vereinbarung vor Beginn der Behandlung kann eine abweichende Vergütung vereinbart werden (§ 2 GOÄ); die Anwendung der GOÄ selbst kann für deren Geltungsbereich nicht abbedungen werden. Es darf mithin nicht nach anderen Gebührenordnungen (z. B. Privat-Adgo, Preugo, E-GO), liquidiert werden.
- 3.3 Im Hinblick auf den Angemessenheitsgrundsatz des § 4 Abs. 1 HBeihVO bitte ich, die Beihilfefähigkeit von ärztlichen Gebühren nach folgenden Grundsätzen zu bestimmen:
- 3.3.1 Enthält die Arztrechnung keine auf eine Überschreitung der Regelspanne hinweisende Begründung des Arztes, so ist davon auszugehen, daß die Regelspannen nicht überschritten sind. In diesem Fall ist eine Überprüfung der Rechnung nicht erforderlich, die Gebühr ist unbesehen beihilfefähig. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall begründete Zweifel bestehen, daß die Regelspannen eingehalten wurden. Sofern eine Gebühr für Leistungen auf Verlangen berechnet wurde, gilt Nr. 3.3.4.
- 3.3.2 Übersteigt eine Gebühr die Regelspanne, ist die übersteigende Gebühr nur beihilfefähig, wenn sich aus der schriftlichen Begründung des Arztes ergibt, daß erheblich über das gewöhnliche Maß hinausgehende Umstände dies rechtfertigen. Derartige Umstände können in der Regel nur gegeben sein, wenn die einzelne Leistung
- besonders schwierig war oder
 - einen außergewöhnlichen Zeitaufwand beansprucht hat oder
 - wegen anderer besonderer Umstände bei der Ausführung erheblich über das gewöhnliche Maß hinausgegangen ist
- und diese Umstände nicht bereits in der Leistungsbeschreibung des Gebührenverzeichnisses berücksichtigt sind.
- 3.3.3 Fehlt bei einer Überschreitung der Regelspanne die Begründung oder ist die letztere nicht ausreichend, ist die Rechnung dem Antragsteller zurückzugeben, damit dieser den Arzt um Überprüfung und ggf. ergänzende Begründung bittet. Vermag die Festsetzungsstelle auch nach der Äußerung des Arztes die Angemessenheit der Gebühren nicht anzuerkennen, hat sie mit Einverständnis des Antragstellers ein Gutachten der zuständigen Landesärztekammer einzuholen. Wird das Einverständnis zur Begutachtung der Arztrechnung verweigert, ist die Gebühr nur bis zu der Regelspanne beihilfefähig.
- 3.3.4 Die Gebühr für Leistungen, die auf Verlangen über das Maß der medizinisch notwendigen ärztlichen Versorgung hinaus erbracht wurden (§ 1 Abs. 3 Satz 2 GOÄ), ist nicht beihilfefähig.
- 3.3.5 Ist nach § 2 Abs. 1 GOÄ nachweislich eine abweichende Höhe der Gebühr schriftlich vereinbart worden, ist die letztere grundsätzlich nur bis zu der Regelspanne beihilfefähig. Sofern die Rechnung eine Begründung enthält, wonach besondere Umstände im Sinne der Nr. 3.3.2 Satz 2 vorliegen, ist die Gebühr bis zum Gebührenrahmen beihilfefähig.
- Übersteigt die Gebühr den Gebührenrahmen, darf eine Beihilfe zum übersteigenden Betrag nur gewährt werden, wenn ein medizinisch besonders gelagerter Einzelfall vorlag. Um dies feststellen zu können, ist mit Einverständnis des Antragstellers ein Gutachten der zuständigen Landesärztekammer einzuholen. Sofern die Rechnung keine oder nur unzureichende Angaben über das Vorliegen eines medizinisch besonders gelagerten Einzelfalles enthält, ist zusammen mit der Einholung des Einverständnisses der Antragsteller zu bitten, die Rechnung vom Arzt entsprechend ergänzen zu lassen. Wird das Einverständnis oder die Ergänzung der Rechnung verweigert, ist die Gebühr nach Maßgabe des Abs. 1 nur bis zum Gebührenrahmen beihilfefähig.
- 3.3.6 Eine auf der Grundlage einer anderen Gebührenordnung erstellte Arztrechnung ist dem Antragsteller mit der Bitte zurückzugeben, sie nach den Grundsätzen der GOÄ ausschreiben zu lassen. Wird dies verweigert, ist die Gebühr nicht beihilfefähig.
- 3.3.7 Von Zahnärzten im Rahmen des § 6 der Gebührenordnung für Zahnärzte nach der GOÄ 1965 berechnete

Gebühren sind bis zu den Sechsfachsätzen dieser GOÄ beihilfefähig.

- 3.4 Angesichts der Neuregelungen in der GOÄ bitte ich, die Angemessenheit von Gebühren für die Inanspruchnahme von Heilpraktikern wie folgt festzustellen:
- 3.4.1 Ist die Leistung des Heilpraktikers einer ärztlichen Leistung vergleichbar, so ist die Heilpraktikergebühr höchstens bis zu den Regelspannen der GOÄ beihilfefähig. Eine Vergleichbarkeit der Leistungen liegt vor, wenn die Leistung des Heilpraktikers ihrer Art nach im Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen (Anlage zur GOÄ) aufgeführt ist.
- 3.4.2 Liegt keine Vergleichbarkeit beider Leistungen vor, so ist die Heilpraktikergebühr bis zur Höhe des Mindestsatzes des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker nach dem Stand vom 1. Januar 1977 beihilfefähig.

Wiesbaden, 15. Februar 1983

Der Hessische Minister des Innern
I B 23 — P 1820 A — 184
— Gült.-Verz. 3235 —
StAnz. 10/1983 S. 638

352

Übersicht über die derzeit bestehenden Tarifverträge

Nach den neuen „Leitsätzen zur Erlaßvereinbarung“ unterliegen Erlasse, mit denen Tarifverträge bekanntgegeben werden, nicht der Erlaßvereinbarung und sind daher auch nicht mehr in dem jährlich erscheinenden „Amtlichen Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften“ enthalten (vgl. Einführung zum Gültigkeitsverzeichnis 1983). Aus diesem Grunde veröffentliche ich nachfolgend die angekündigte Übersicht über die derzeit für den Bereich der Landesverwaltung maßgebenden Tarifverträge einschließlich der Satzung der VBL.

Die für die Waldarbeiter des Landes maßgebenden tariflichen Regelungen sind nicht aufgeführt, da sie bereits vollständig in dem von dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen „Tarifverlaß-Handbuch“ enthalten sind, das allen Dienststellen der Staatsforstverwaltung vorliegt.

Zum Verständnis der nachstehenden Übersicht bemerke ich folgendes:

- a) Die Zusammenstellung ist nach den Gliederungsnummern des Gültigkeitsverzeichnisses geordnet. Bekanntmachungen, die vom Inhalt her mehreren Sachgebieten zugeordnet werden können, sind nur einmal — und zwar jeweils unter der niedrigsten Gliederungsnummer — aufgeführt.
- b) Bei der angegebenen Fundstelle handelt es sich stets nur um den Staatsanzeiger. Die in Klammern aufgeführten Erlaßdaten bzw. Fundstellen beziehen sich auf Wiederinkraftsetzungen.
- c) Bekanntgebende oberste Dienstbehörde war bis zum 31. Dezember 1969 der Hessische Minister der Finanzen. Seit dem 1. Januar 1970 erfolgte die Bekanntgabe ausschließlich durch mich.
- d) Tarifverträge mit erfahrungsgemäß kurzer Geltungsdauer (wie z. B. Lohn- oder Vergütungstarifverträge) sind nicht aufgeführt, es sei denn, daß Entgeltregelungen in Form von Änderungstarifverträgen zu den jeweiligen Rahmen-tarifverträgen vereinbart worden sind. In diesen Fällen ist die derzeit gültige Entgeltregelung mit aufgeführt.

Wiesbaden, 21. Februar 1983

Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2000 A — 116
StAnz. 10/1983 S. 640

Gliederungs-Nr. 3200

Tarifverträge vom 1. Januar 1967 zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger sowie der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

geändert durch:

ÄndTV vom 12. Dezember 1968 zum TV-Lernschwestern und Lernpfleger
ÄndTV vom 16. März 1974
ÄndTV vom 12. Juni 1974
ÄndTV vom 7. November 1974
ÄndTV vom 17. März 1975
ÄndTV vom 17. Mai 1976
ÄndTV vom 16. März 1977
ÄndTV vom 30. März 1979
ÄndTV vom 18. April 1980
ÄndTV vom 17. Mai 1982

Erlaßdatum Fundstelle (StAnz.)

23. 2. 1967 S. 330
17. 4. 1969 S. 772
18. 3. 1974 S. 620
31. 7. 1974 S. 1511
15. 1. 1975 S. 180
18. 3. 1975 S. 565
10. 5. 1976 S. 993
25. 3. 1977 S. 805
3. 4. 1979 S. 880
5. 5. 1980 S. 1021
27. 5. 1982 S. 1122

Erlaßdatum Fundstelle (StAnz.)

Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970

6. 2. 1970 S. 445

geändert durch:

ÄndTV vom 17. Dezember 1970
ÄndTV vom 19. Januar 1972
ÄndTV vom 16. März 1974
ÄndTV vom 12. Juni 1974
ÄndTV vom 7. November 1974
ÄndTV vom 17. März 1975
ÄndTV vom 17. Mai 1976
ÄndTV vom 16. März 1977
ÄndTV vom 30. März 1979
ÄndTV vom 18. April 1980
ÄndTV vom 17. Mai 1982

23. 12. 1970 1971 S. 101
24. 1. 1972 S. 268
18. 3. 1974 S. 816
31. 7. 1974 S. 1511
15. 1. 1975 S. 180
18. 3. 1975 S. 564
10. 5. 1976 S. 991
25. 3. 1977 S. 802
3. 4. 1979 S. 878
12. 5. 1980 S. 1022
27. 5. 1982 S. 1122

Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

23. 12. 1970 1971 S. 102

geändert durch:

ÄndTV vom 12. Mai 1971
ÄndTV vom 16. März 1974
ÄndTV vom 12. Juni 1974
ÄndTV vom 7. November 1974
ÄndTV vom 17. März 1975
ÄndTV vom 17. Mai 1976
ÄndTV vom 16. März 1977
ÄndTV vom 18. April 1980
ÄndTV vom 17. Mai 1982

16. 8. 1971 S. 1459
18. 3. 1974 S. 619
31. 7. 1974 S. 1511
15. 1. 1975 S. 180
18. 3. 1975 S. 564
10. 5. 1976 S. 991
25. 3. 1977 S. 804
7. 8. 1980 S. 1024
27. 5. 1982 S. 1122

Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974

17. 1. 1975 S. 176
28. 8. 1975 S. 1754
8. 10. 1976 S. 1973

geändert durch:

1. ÄndTV vom 25. November 1975
2. ÄndTV vom 28. April 1978
3. ÄndTV vom 20. November 1980

8. 3. 1976 S. 588
20. 7. 1977 S. 1572
14. 7. 1978 S. 1531
31. 1. 1981 S. 474

Gliederungs-Nr. 3200, 3202, 3203

Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 17. Dezember 1970

24. 12. 1970 1971 S. 91

geändert durch:

TV vom 19. Januar 1972 betr. das Wiederinkrafttreten der TVe über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

21. 1. 1972 S. 270

TV vom 16. Februar 1973 betr. das Wiederinkrafttreten der TVe über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Auszubildende

16. 2. 1973 S. 439

ÄndTV Nr. 2 vom 6. Dezember 1974 zum VT über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende

6. 2. 1975 S. 331

TV betr. das Wiederinkrafttreten der TVe über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 16. März 1977

29. 3. 1977 S. 810

TVe vom 18. April 1980 zur Änderung der TVe über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

19. 5. 1980 S. 1025

Gliederungs-Nr. 3202

Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961

28. 2. 1961 S. 333

i. d. F. der ÄndTVe Nrn. 1 bis 30, wieder in Kraft gesetzt durch den 31. ÄndTV vom 18. Oktober 1973

19. 12. 1973 1974 S. 98

geändert durch:

32. ÄndTV vom 16. März 1974
33. ÄndTV vom 12. Juni 1974

18. 3. 1974 S. 603
4. 4. 1974 S. 663
31. 7. 1974 S. 1492
23. 12. 1974 1975 S. 79
24. 2. 1975 S. 412
11. 3. 1976 S. 589
4. 1. 1977 S. 223
23. 9. 1974 S. 1827
25. 11. 1974 S. 2218
15. 1. 1975 S. 173
24. 4. 1975 S. 818
11. 3. 1976 S. 589
8. 1. 1977 S. 223
12. 8. 1976 S. 1610
22. 10. 1975 S. 2034
26. 2. 1976 S. 475
14. 2. 1977 S. 559
25. 3. 1977 S. 787
14. 7. 1978 S. 1540

34. ÄndTV vom 24. Juli 1974

35. ÄndTV vom 4. Oktober 1974

36. ÄndTV vom 7. November 1974

37. ÄndTV vom 17. März 1975

38. ÄndTV vom 24. Juni 1975

39. ÄndTV vom 23. Juli 1975

40. ÄndTV vom 16. Dezember 1975

41. ÄndTV vom 1. Dezember 1976

42. ÄndTV vom 16. März 1977

43. ÄndTV vom 28. April 1978

44. ÄndTV vom 13. Oktober 1978

45. ÄndTV vom 31. Oktober 1979

46. ÄndTV vom 18. April 1980

47. ÄndTV vom 1. Juli 1981

48. ÄndTV vom 7. Oktober 1981

49. ÄndTV vom 17. Mai 1982

50. ÄndTV vom 22. November 1982

12. 12. 1978 1979 S. 3
6. 2. 1980 S. 378, 1490
7. 8. 1980 S. 1061
7. 8. 1981 S. 1687
22. 2. 1982 S. 544
28. 8. 1982 S. 1137, 1226, 1450, 1617
20. 12. 1982 1983 S. 2

	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)		Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
Vergütungsordnung zum BAT vom 23. Februar 1961 ((Anlagen 1 a und 1 b), wieder in Kraft gesetzt durch den 37. ÄndTV vom 17. März 1975	24. 4. 1975 11. 3. 1976 6. 1. 1977	S. 818 S. 589 S. 225	geändert durch: ÄndTV vom 11. Mai 1979 ÄndTV vom 9. Juni 1980 TV vom 9. Januar 1982 zur Wiederinkraftsetzung des TV vom 17. Mai 1976 Tarifvertrag über die Mitteilungspflicht vom 23. November 1977	13. 8. 1979 22. 7. 1980 23. 4. 1982 20. 2. 1978	S. 1795 S. 1419 S. 918 S. 546
zusätzlich geändert durch: TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen I) vom 24. Juni 1975	31. 7. 1975 27. 8. 1975 13. 10. 1975 5. 4. 1976	S. 1506 S. 1717 S. 1972 S. 746	geändert durch: ÄndTV vom 9. Juni 1980	22. 7. 1980	S. 1419
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Bezügerechner) vom 28. April 1978	19. 7. 1978	S. 1534	Normalvertrag Chor vom 11. Mai 1979	13. 8. 1979	S. 1786
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 28. September 1978	24. 11. 1978	S. 2537	geändert durch: ÄndTV vom 5. Mai 1980 ÄndTV vom 21. Dezember 1981/ 9. Januar 1982	22. 7. 1980 23. 4. 1982 19. 7. 1982	S. 1420 S. 919 S. 1427
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 6. Februar 1979	19. 3. 1979	S. 722, 914	Tarifvertrag über die Bildung und die Aufgaben des Opernchorvorstandes (TV-Opernchorvorstand) vom 27. September 1972	2. 4. 1973	S. 747
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in den Steuerverwaltungen) vom 30. März 1979	26. 6. 1979	S. 1500	geändert durch: ÄndTV vom 11. Mai 1979	13. 8. 1979	S. 1795
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben) vom 18. April 1980	3. 6. 1980	S. 1091	Normalvertrag Tanz vom 9. Juni 1980	22. 7. 1980	S. 1410
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Schwimmeister und Schwimmstergelhilfen) vom 18. Februar 1981	15. 4. 1981	S. 1018	Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971	26. 10. 1971	S. 1829
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in Nahverkehrsbetrieben) vom 11. Juni 1981	2. 10. 1981	S. 1975	geändert durch: ÄndTV vom 4. Februar 1974 ÄndTV Nr. 2 vom 3. Dezember 1974 ÄndTV Nr. 3 vom 26. Januar 1978 ÄndTV Nr. 4 vom 15. Mai 1979 ÄndTV Nr. 5 vom 11. Juni 1981 ÄndTV Nr. 6 vom 14. September 1981 ÄndTV Nr. 7 vom 18. Mai 1982	12. 2. 1975 12. 2. 1975 14. 7. 1978 14. 8. 1979 31. 8. 1981 20. 11. 1981 22. 6. 1982	S. 372 S. 372 S. 1544 S. 1797 S. 1791 S. 2321 S. 1278
Ergänzung von Teil IV Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT vom 7. Juli 1981	7. 7. 1981	S. 1487	Tarifvertrag über die Bildung und die Aufgaben des Orchestervorstandes vom 1. Juli 1971	26. 10. 1971	S. 1829
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Fleischbeschau) vom 7. Oktober 1981	22. 2. 1982	S. 544	geändert durch: ÄndTV vom 15. Mai 1979	14. 8. 1979	S. 1797
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte an Theatern und Bühnen) vom 17. Mai 1982	28. 5. 1982	S. 1178	Anpassungsrahmentarifvertrag vom 3. Juni 1966		
Tarifvertrag zu § 71 BAT betr. Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961	28. 2. 1961	S. 332	1. d. F. des ÄndTV vom 24. Oktober 1973	1. 11. 1977	S. 2235
geändert durch: TV vom 21. Januar 1974 über das Wiederinkraftsetzen des TV zu § 71 BAT	5. 6. 1974	S. 1146	Chorgagentarifvertrag vom 16. Februar 1979	2. 3. 1979	S. 595
ÄndTV vom 7. November 1974	15. 1. 1975	S. 173	geändert durch: 4. ÄndTV vom 18. Mai 1982	22. 6. 1982	S. 1276
TV vom 10. April 1981 über das Wiederinkraftsetzen des TV zu § 71 BAT	3. 6. 1981	S. 1314	Tanzgruppen-Gagentarifvertrag vom 14. Mai 1979	13. 8. 1979	S. 1796
Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971	16. 2. 1972 24. 8. 1977	S. 492 S. 1827	geändert durch: ÄndTV vom 9. Juni 1980	22. 7. 1980	S. 1419
geändert durch: ÄndTV vom 18. Oktober 1973	12. 12. 1973	1974 S. 3	Tarifverträge vom 26. Januar 1971 über vermögenswirksame Leistungen an Bühnenmitglieder, Tanzgruppenmitglieder und Chormitglieder	15. 2. 1971	S. 412
ÄndTV Nr. 2 vom 12. Juni 1974	31. 7. 1974	S. 1503	geändert durch: ÄndTV vom 5. Mai 1980	2. 6. 1980 10. 7. 1980	S. 1100 S. 1322
Tarifvertrag vom 19. März 1981 (über die Zuteilung der Bereitschaftsdienste des Krankenpflegepersonals usw. zu den Stufen gem. Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 SR 2 a BAT)	7. 4. 1981	S. 938	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Orchestermusiker vom 5. April 1971	19. 4. 1971	S. 748
Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982	28. 5. 1982	S. 1133	geändert durch: TV vom 27. Januar 1972 betr. das Wiederinkrafttreten des TV vom 5. April 1971	7. 2. 1972	S. 412
Normalvertrag Solo vom 1. Mai 1924 i. d. F. des Tarifvertrages vom 8. Dezember 1970	23. 2. 1971	S. 442	TV vom 30. März 1977 über die Wiederinkraftsetzung des TV vom 5. April 1971	29. 6. 1977 9. 6. 1980	S. 1430 S. 1102
geändert durch: ÄndTV vom 17. November 1972	19. 2. 1973	S. 480	ÄndTV vom 6. Mai 1980		
ÄndTV vom 3. Dezember 1974	23. 12. 1974	1975 S. 78	Tarifvereinbarung für die Bühnenschiedsgerichte vom 1. Oktober 1948 i. d. F. vom 1. Juni 1960	30. 8. 1960	S. 1122
Tarifvertrag für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen — Bühnentechnikertarifvertrag — vom 25. Mai 1961	15. 10. 1963 (25. 1. 1974)	S. 1248 (S. 260)	geändert durch: ÄndTV vom 24. November 1966	1. 2. 1967 8. 4. 1969 20. 3. 1967	S. 245 S. 680 S. 429
geändert durch: ÄndTV vom 19. Dezember 1967	16. 8. 1968	S. 1385	ÄndTV vom 8. Februar 1967		
ÄndTV vom 30. November 1970	11. 1. 1971	S. 187	TV vom 1. November 1971 (Wiederinkraftsetzung)	15. 12. 1971	1972 S. 3
ÄndTV vom 10. November 1971	15. 12. 1971	1972 S. 42	ÄndTV vom 30. März 1977	29. 12. 1977 7. 11. 1979	1978 S. 137 S. 2251
TV vom 6. März 1972 zur Neufassung des ÄndTV vom 10. November 1971	19. 6. 1972	S. 1195	Tarifvertrag vom 30. März 1977 über die Bühnenschiedsgerichtsbarkeit für Opernchöre	28. 12. 1977	1978 S. 137
ÄndTV vom 15. Oktober 1974	15. 11. 1974	S. 2225	i. d. F. des ÄndTV vom 29. September 1977		
ÄndTV vom 16. Mai 1978	22. 5. 1978	S. 1162	geändert durch: ÄndTV vom 20. Januar 1981	15. 4. 1981	S. 1021
Tarifvertrag über ein Sterbegeld vom 17. Mai 1976 (Bühnen)	19. 10. 1976	S. 1996	Gliederungs-Nr. 3202, 3203		
geändert durch: ÄndTV vom 11. Mai 1979	13. 8. 1979	S. 1795	Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. März 1974	18. 3. 1974 21. 5. 1976	S. 604 S. 1079
ÄndTV vom 9. Juni 1980	22. 7. 1980	S. 1419			
ÄndTV vom 12. März 1981	9. 7. 1981	S. 1510			
Tarifvertrag über zusätzlichen Mutterschutz vom 17. Mai 1976 (Bühnen)	19. 10. 1976	S. 1956			

	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)		Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
geändert durch:			geändert durch:		
ÄndTVe vom 7. November 1974	28. 5. 1975	S. 1042	ÄndTV Nr. 1 vom 15. Januar 1970	4. 3. 1970 (20. 3. 1981)	S. 622 (S. 838)
ÄndTVe vom 14. November 1977	28. 12. 1977	1978 S. 136	Tarifvertrag vom 25. Juni 1964 (Regelung der Arbeitsbedingungen des Abendpersonals bei den staat- lichen Theatern)	28. 7. 1964	S. 1006
Tarifverträge über Zulagen an Angestellte bzw. Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978	6. 3. 1978	S. 620	geändert durch:		
Gliederungs-Nr. 3203			ÄndTV vom 25. August 1966	14. 10. 1966	S. 1424
Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964	10. 3. 1964	S. 383	ÄndTV vom 25. November 1970	10. 12. 1970	S. 2439
	1. 4. 1964	S. 507	ÄndTV vom 23. Dezember 1974	3. 3. 1975	S. 469
	17. 4. 1964	S. 628	Tarifvertrag über den Rationalisierungs- schutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. Oktober 1971	16. 2. 1972 24. 8. 1977	S. 492 S. 1827
1. d. F. der ÄndTVe Nrn. 1 bis 20, wieder in Kraft gesetzt durch den 21. ÄndTV vom 29. November 1972	8. 1. 1973	S. 179	geändert durch:		
geändert durch:			ÄndTV vom 18. Oktober 1973	12. 12. 1973	1974 S. 3
ÄndTV Nr. 22 vom 18. Oktober 1973	18. 12. 1973	1974 S. 6	ÄndTV Nr. 2 vom 7. November 1974	15. 1. 1975	S. 184
ÄndTV Nr. 23 vom 16. März 1974	18. 3. 1974	S. 603	Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982	1. 8. 1982	S. 1136
ÄndTV Nr. 24 vom 12. Juni 1974	31. 7. 1974	S. 1503	Gliederungs-Nr. 3209		
ÄndTV Nr. 25 vom 24. Juli 1974	8. 10. 1974	S. 1924	Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 i. d. F. des 12. ÄndTV vom 1. Juni 1979	8. 11. 1979	S. 2324
ÄndTV Nr. 26 vom 7. November 1974	15. 1. 1975	S. 175	geändert durch:		
ÄndTV Nr. 27 vom 17. März 1975	28. 5. 1975	S. 1043	13. ÄndTV vom 14. Dezember 1979	4. 3. 1980	S. 825
ÄndTV Nr. 28 vom 16. Dezember 1975	26. 2. 1976	S. 478, 871	14. ÄndTV vom 16. September 1981	30. 12. 1981 27. 1. 1983	1983 S. 74 S. 490
ÄndTV Nr. 29 vom 1. Dezember 1976	3. 2. 1977	S. 480, 603	Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) vom 27. Juli 1966	9. 12. 1977	S. 2523
ÄndTV Nr. 30 vom 16. März 1977	25. 3. 1977	S. 788	1. d. F. der 14. Satzungsänderung vom 3. März 1977	geändert durch:	
ÄndTV Nr. 31 vom 28. April 1978	14. 7. 1978	S. 1532	15. Satzungsänderung v. 25. November 1977	10. 3. 1978	S. 622
ÄndTV Nr. 32 vom 13. Oktober 1978	11. 12. 1978	1979 S. 4	16. Satzungsänderung v. 15. Dezember 1978	1. 3. 1979	S. 563
ÄndTV Nr. 33 vom 31. Oktober 1979	11. 2. 1980	S. 377	17. Satzungsänderung v. 14. Dezember 1979	29. 5. 1980	S. 1063
ÄndTV Nr. 34 vom 29. Januar 1980	22. 4. 1980	S. 834	18. Satzungsänderung v. 16. September 1981	13. 4. 1982	S. 834
ÄndTV Nr. 35 vom 18. April 1980	29. 5. 1980	S. 1062	Tarifvertrag über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Bühnengehörigen vom 11. Juni 1963 i. d. F. des ÄndTV vom 1. April 1968	10. 5. 1968	S. 687
ÄndTV Nr. 36 vom 1. Juli 1981	7. 8. 1981	S. 1687	geändert durch:		
ÄndTV Nr. 37 vom 17. Mai 1982	28. 5. 1982	S. 1137, 1226, 1450, 1617	ÄndTV vom 23. Oktober 1973	14. 12. 1973	1974 S. 4
ÄndTV Nr. 38 vom 8. Dezember 1982	21. 12. 1982	1983 S. 77	ÄndTV vom 9. Juni 1980	22. 7. 1980	S. 1419
Tarifvertrag zu § 73 MTL II betr. Besitz- standswahrung vom 27. Februar 1964	17. 4. 1964	S. 628	Tarifvertrag über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenver- sorgung der Musiker in Kultur- orchestern vom 11. Juni/2. Juli 1963 i. d. F. der Änderungsstarifverträge vom 1. April 1966	10. 5. 1968	S. 685
geändert durch:			Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaft- lichen Betrieben und den Weinbaube- trieben der Länder (VerSTV-L) vom 4. November 1968	2. 2. 1982	S. 316
ÄndTV Nr. 5 zum MTL II vom 2. Dezember 1965	2. 2. 1966 (15. 12. 1976)	S. 290, 366 (1977 S. 14)	geändert durch:		
ÄndTV Nr. 10 zum MTL II vom 7. Februar 1968	29. 3. 1968 (9. 10. 1978)	S. 691 (S. 2085)	Gliederungs-Nr. 3232		
ÄndTV Nr. 17 zum MTL II vom 21. April 1970	18. 8. 1970	S. 1734	Tarifvertrag vom 9. November 1964 (Abfindung von Angestellten und Arbeitern der staatlichen Theater in Hessen bei Abstechern und Gastspielen)	4. 12. 1964 (18. 11. 1974)	S. 1514 (S. 2226)
ÄndTV Nr. 18 zum MTL II vom 5. August 1970	2. 9. 1970	S. 1832	geändert durch:		
ÄndTV Nr. 1 vom 12. Juni 1974	4. 11. 1970	S. 2208	ÄndTV vom 22. Juni 1969	30. 6. 1969 (18. 11. 1974)	S. 1230 (S. 2226)
ÄndTV Nr. 2 vom 1. Dezember 1976	31. 7. 1974	S. 1503	ÄndTV vom 20. Dezember 1974	13. 3. 1975	S. 570
Tarifvertrag über das Lohngruppen- verzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966 i. d. F. des ÄndTV Nr. 6 vom 19. Juni 1975	16. 10. 1974	S. 1987	Gliederungs-Nr. 3236		
geändert durch:			Tarifverträge vom 12. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Angestellte, Arbeiter, Auszubildende, Praktikant- innen (Praktikanten), Lernschwestern und Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	15. 1. 1974	S. 195, 1975 S. 1627
ÄndTV Nr. 7 vom 10. September 1980	23. 3. 1977	S. 738	geändert durch:		
(Neufassung-Lohngruppenverzeichnis)			ÄndTVe Nr. 1 vom 7. November 1974	15. 1. 1975 16. 11. 1979	S. 181 S. 2238
Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppen- verzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966 i. d. F. des ÄndTV vom 19. Juni 1975	8. 8. 1975	S. 1549	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Orchestermusiker vom 23. Oktober 1973	28. 11. 1973 2. 4. 1974	S. 2243 S. 753
geändert durch:			geändert durch:		
ÄndTV Nr. 2 vom 17. Mai 1976	10. 5. 1976	S. 985	ÄndTV vom 30. Mai 1974	15. 11. 1974	S. 2225
Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 i. d. F. des 12. ÄndTV vom 7. November 1974	27. 11. 1980	S. 2327, 1981 S. 476	ÄndTV Nr. 2 vom 3. Dezember 1974	23. 12. 1974	1975 S. 78
geändert durch:			ÄndTV Nr. 3 vom 17. Mai 1976	19. 10. 1976	S. 1958
14. ÄndTV vom 17. Mai 1976	10. 5. 1976	S. 989			
15. ÄndTV vom 16. März 1977	18. 8. 1976	S. 1572			
20. ÄndTV vom 17. Mai 1982	21. 3. 1977	S. 799			
Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963	27. 5. 1982	S. 1122			
geändert durch:					
ÄndTV Nr. 1 vom 9. März 1965	25. 11. 1963 (17. 1. 1974)	S. 1368 (S. 210)			
ÄndTV Nr. 6 zum MTL II vom 21. Januar 1966	12. 4. 1965 (7. 11. 1975)	S. 477 (S. 2111)			
ÄndTV Nr. 2 vom 5. Oktober 1967	28. 3. 1966	S. 521			
ÄndTV Nr. 3 vom 15. Januar 1970	3. 11. 1967	S. 1491			
ÄndTV Nr. 18 um MTL II vom 5. August 1970	18. 7. 1968	S. 1172			
ÄndTV Nr. 4 vom 27. Oktober 1972	4. 3. 1970 (20. 3. 1981)	S. 622 (S. 838)			
ÄndTV Nr. 5 vom 7. Juni 1973	2. 9. 1970	S. 1832			
ÄndTV Nr. 6 vom 12. Oktober 1973	27. 12. 1972	1973 S. 78			
ÄndTV Nr. 11 vom 19. Mai 1981	9. 7. 1973	S. 1314			
Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II für Arbeiter des Landes Hessen vom 9. Oktober 1963	16. 11. 1973	S. 2179			
	1. 6. 1981	S. 1302			
	25. 11. 1963 (17. 1. 1974)	S. 1368 (S. 210)			

	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
Tarifvertrag über eine Zuwendung für bühnentechnische Angestellte vom 23. Oktober 1973	27. 3. 1974 22. 7. 1975	S. 726 S. 1469
geändert durch:		
ÄndTV vom 30. Mai 1974	15. 11. 1974	S. 2225
ÄndTV Nr. 2 vom 3. Dezember 1974	23. 12. 1974	1975 S. 76
ÄndTV Nr. 3 vom 17. Mai 1976	19. 10. 1976	S. 1955
Tarifvertrag über eine Zuwendung für Tanzgruppenmitglieder vom 23. Oktober 1973	27. 3. 1974 22. 7. 1975	S. 726 S. 1469
geändert durch:		
ÄndTV Nr. 1 vom 3. Dezember 1974	23. 12. 1974	1975 S. 76
ÄndTV Nr. 2 vom 17. Mai 1976	19. 10. 1976	S. 1955
Tarifvertrag über eine Zuwendung für Chormitglieder vom 23. Oktober 1973	28. 3. 1974 22. 7. 1975	S. 730 S. 1469
geändert durch:		
ÄndTV Nr. 1 vom 3. Dezember 1974	23. 12. 1974	1975 S. 78
ÄndTV Nr. 2 vom 17. Mai 1976	19. 10. 1976	S. 1955
Gliederungs-Nr. 3237		
Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gem. § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962	16. 5. 1962 (12. 12. 1972)	S. 744 (1973 S. 3)
geändert durch:		
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT vom 21. April 1964	6. 8. 1964	S. 1045
TV zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT vom 15. Februar 1967	29. 3. 1967	S. 459
24. ÄndTV zum BAT vom 11. August 1970	28. 8. 1970 2. 10. 1970	S. 1807 S. 2015
Tarifvertrag über die Zahlung von Wechselschichtzulagen gem. Nr. 6 Abs. 2 SR 2 o BAT vom 3. Oktober 1967	30. 11. 1967 (9. 12. 1977)	S. 1579 (S. 2550)
Tarifvertrag vom 24. Juli 1961 (Theaterbetriebszulage für Angestellte bei den staatlichen Theatern)	27. 7. 1961	S. 921
geändert durch:		
ÄndTV vom 26. Oktober 1964	27. 11. 1964	S. 1485
ÄndTV vom 8. November 1966	22. 11. 1966 (15. 12. 1976)	S. 1571 (1977 S. 15)
ÄndTV vom 6. August 1976	11. 8. 1976	S. 1539
Tarifvertrag vom 25. Juni 1964 (Arbeiter, die die Voraussetzungen für die Zahlung des Theaterbetriebs- zuschlages erfüllen)	28. 7. 1964	S. 1008
geändert durch:		
ÄndTV vom 23. Dezember 1974	3. 3. 1975	S. 460
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 15. Februar 1965 (Entschädigungen für Sonderleistungen an Arbeiter und Ange- stellte bei den staatlichen Theatern)	30. 3. 1965 (6. 10. 1975)	S. 436 (S. 1923)
Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 TVK vom 7. September 1981	20. 11. 1981	S. 2321
Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 7. September 1981	20. 11. 1981	S. 2321
Tarifverträge vom 16. März 1977 über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter, Auszubildende sowie Lern- schwestern und Lernpfleger	2. 5. 1977	S. 1067
geändert durch:		
ÄndTve vom 30. März 1979	3. 4. 1979 15. 6. 1979 30. 7. 1980	S. 883 S. 1383 S. 1458
ÄndTV Nr. 2 vom 21. Mai 1980		
TV vom 19. Mai 1981 betr. das Wieder- inkrafttreten der Tve über ein Urlaubsgeld	1. 6. 1981	S. 1302
Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Bühnenmitglieder vom 18. April 1977	24. 6. 1977	S. 1428
geändert durch:		
1. ÄndTV vom 27. April 1979	17. 5. 1979	S. 1278
Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Musiker in Kulturorchestern vom 18. April 1977	24. 6. 1977	S. 1427
geändert durch:		
1. ÄndTV vom 27. April 1979	17. 5. 1979	S. 1278
TV vom 19. Juni 1981 betr. das Wiederinkrafttreten des TV vom 18. April 1977	9. 7. 1981	S. 1510
Gliederungs-Nr. 3241		
Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959 (Zusatzurlaub gem. § 49 Abs. 2 MTL II für Arbeiter, die unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeiten) i. d. F. des ÄndTV vom 6. Juni 1967	18. 9. 1967	S. 1250
geändert durch:		
ÄndTV Nr. 17 zum MTL II vom 21. April 1970	18. 8. 1970 24. 3. 1971	S. 1734 S. 626

	Erlaßdatum	Fundstelle (StAnz.)
ÄndTV zum TV-Zusatzurlaub vom 9. Dezember 1974	25. 9. 1975	S. 1877
ÄndTV Nr. 30 zum MTL II vom 16. März 1977	25. 3. 1977	S. 788
ÄndTV Nr. 31 zum MTL II vom 28. April 1978	14. 7. 1978	S. 1532
ÄndTV Nr. 35 zum MTL II vom 18. April 1980	29. 5. 1980	S. 1062
ÄndTV Nr. 37 zum MTL II vom 17. Mai 1982	28. 5. 1982	S. 1137, 1226, 1450, 1617
Urlaubstarifvertrag vom 13. Mai 1975 (Bühnenangehörige)	8. 9. 1981	S. 1862
geändert durch:		
TV vom 11. Juni 1981 zur Wiederinkraft- setzung des TV vom 13. Mai 1975	8. 9. 1981	S. 1862
TV vom 9. Januar 1982 zur Wiederinkraft- setzung des TV vom 13. Mai 1975	23. 4. 1982	S. 914
Gliederungs-Nr. 3571		
Tarifverträge über die Regelung der Rechtsverhältnisse		
a) der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinen- schauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe		
b) der nicht vollbeschäftigten Fleisch- beschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhrunter- suchungsstellen		
vom 1. April 1969, i. d. F. der 5. ÄndTve vom 28. Februar 1973	7. 8. 1973	S. 1578
geändert durch:		
6. ÄndTve vom 16. März 1974	26. 3. 1974	S. 682
7. ÄndTve vom 29. Mai 1974	29. 7. 1974 23. 1. 1975 14. 5. 1975 28. 6. 1976 5. 5. 1977 12. 6. 1979 6. 6. 1980 2. 3. 1982 24. 6. 1982	S. 1459 S. 221 S. 971 S. 1269 S. 1065 S. 1442 S. 1102 S. 587 S. 1274

353

Richtlinien über das Meldeverfahren bei Verkehrsstörungen und über den Straßenzustand auf den Transitstraßen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)

Bezug: Erlaß vom 12. Juli 1972 (StAnz. S. 1334)
Die nachstehend wiedergegebenen Richtlinien des Bundesministers für Verkehr vom 26. Juni 1972 (VkB1. 1972, Heft 13) werden hiermit für Hessen erneut in Kraft gesetzt.
Wiesbaden, 15. Februar 1983

Der Hessische Minister des Innern
III A 23 — 66 k 26.59
StAnz. 10/1983 S. 643

Richtlinien über das Meldeverfahren bei Verkehrsstörungen und über den Straßenzustand auf den Transitstraßen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)

- A) Rechtsgrundlage**
Art. 15 des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)“ vom 17. Dezember 1971 lautet:
„Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland übliche Informationen über den Straßenzustand, über Tauchtiefen, Pegelstände, Schleusenbetriebszeiten, Schifffahrtssperren sowie andere Nachrichten, die den Verkehrsablauf betreffen, einschließlich entsprechender Umleitungen übermitteln.“
- B) Meldeverfahren bei Verkehrsstörungen auf den Transitstraßen**
Es wird folgendes Meldeverfahren vorgesehen:
I. Mitteilungen der DDR-Organen
Das Ministerium für Verkehrswesen der DDR teilt unvorhersehbare (akute) Verkehrsstörungen (durch Unfälle, Naturkatastrophen u. ä.), vorhersehbare Verkehrsstörungen (durch Straßenbauarbeiten u. ä.) und andere Nachrichten, die den Verkehrsablauf betreffen, ein-

schließlich entsprechender Umleitungen fernmündlich oder fernschriftlich der Bundesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk der Polizei beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (NFZ IM/NW) mit. In gleicher Weise werden auch Mitteilungen über die Beendigung von Verkehrsstörungen übermittelt.

II. Aufgaben der Bundesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk der Polizei

Die Bundesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk der Polizei leitet die nach Abschn. I eingelaufenen Mitteilungen unverzüglich fernschriftlich, erforderlichenfalls fernmündlich, an folgende Stellen weiter:

1) Meldungen über kürzere Verkehrsstörungen (voraussichtlich bis 2 Stunden Dauer):

- Landesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk der Polizei des Landes Berlin,
- Landesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk der Polizei des Landes, in deren Bereich die gestörte Transitstraße beginnt,
- Deutschlandfunk, Saarländischer Rundfunk und Radio Luxemburg zur sofortigen Ausstrahlung der Meldung,
- ADAC-Hauptverwaltung München.

2) Meldungen über längere Verkehrsstörungen (voraussichtlich über 2 Stunden Dauer):

- Alle Landesmeldestellen für den Verkehrswarnfunk der Polizei,
- Deutschlandfunk, Saarländischer Rundfunk und Radio Luxemburg zur sofortigen Ausstrahlung der Meldung,
- Bundesministerium des Innern zur Weiterleitung an Bundeskanzleramt, Bundesverkehrsministerium und Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen,
- ADAC-Hauptverwaltung München.

3) Sonderregelung für die Nachtstunden:

In den Nachtstunden von 0.10—5.50 Uhr wird das Programm aller Landesrundfunkanstalten von einer, turnusmäßig wechselnden Landesrundfunkanstalt gefahren. In dieser Zeit werden daher eingegangene Meldungen unmittelbar dieser Landesrundfunkanstalt zur Ausstrahlung über alle Sender der Landesrundfunkanstalten übermittelt.

4) Vorherige Abstimmung mit den Landesmeldestellen für den Verkehrswarnfunk der Polizei:

Soweit auf Grund von Verkehrsstörungen auf Transitstraßen für den Bereich einer Landesmeldestelle bestimmte Verkehrsempfehlungen notwendig werden, spricht die Bundesmeldestelle diese Maßnahmen vor Weitergabe der Meldung mit der zuständigen Landesmeldestelle ab.

III. Aufgaben der Landesmeldestellen für den Verkehrswarnfunk der Polizei:

Die Landesmeldestellen für den Verkehrswarnfunk der Polizei leiten die nach Abschn. II eingelaufenen Meldungen unverzüglich an folgende Stellen weiter:

1) Meldungen über kürzere Verkehrsstörungen (voraussichtlich bis 2 Stunden Dauer):

- Zuständige Landesrundfunkanstalt zur sofortigen Ausstrahlung (Sonderregelung für die Nachtstunden s. Abschn. II, Nr. 3),
- Dienststellen der Zollverwaltung, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei an dem Grenzübergang, bei dem die gestörte Transitstraße beginnt,

2) Meldungen über längere Verkehrsstörungen (voraussichtlich über 2 Stunden Dauer):

- Zuständige Landesrundfunkanstalt zur sofortigen Ausstrahlung (Sonderregelung für die Nachtstunden s. Abschn. II, Nr. 3),
- Dienststellen der Zollverwaltung, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei an allen Grenzübergängen zur DDR innerhalb des Landesgebietes,
- Polizeidienststellen, soweit erforderlich.

IV. Aufgaben der Dienststellen der Zollverwaltung und des Bundesgrenzschutzes

Die Dienststellen der Zollverwaltung oder des Bundesgrenzschutzes an dem Grenzübergang, bei dem die gestörte Transitstraße beginnt, unterrichten die in die DDR einfahrenden Kraftfahrer in geeigneter Weise im gegenseitigen Einvernehmen über die nach Abschn. III gemeldete Verkehrsstörung.

C) Meldeverfahren über den Straßenzustand auf den Transitstraßen

Informationen über den Straßenzustand auf den Transitstraßen werden der Bundesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk der Polizei beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (NFZ IM/NW) fernschriftlich übermittelt und von dort der Bundesanstalt für Straßenwesen, Köln (Tel. 882 189) weitergeleitet, die die Meldungen zusammen mit den Straßenzustandsmeldungen für die Bundesautobahnen nach den jeweils geltenden Richtlinien des Bundesministers für Verkehr bekanntmacht. Akute Meldungen, die eine sofortige Benachrichtigung der Verkehrsteilnehmer erfordern, werden zusätzlich nach Abschn. B behandelt.

354

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Wöllstadt, Wetteraukreis

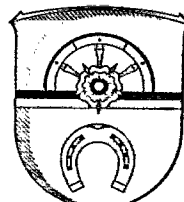
Der Gemeinde Wöllstadt im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Schild durch schwarz/silbernen Balken geteilt, oben in Silber ein wachsendes rotes Rad mit einer auf die Balken übergreifenden blauen Rose, unten in Rot ein silbernes Hufeisen.“

Flaggenbeschreibung:

„Zwischen schmalen roten Seitenbahnen eine breite weiße Mittelbahn, in der oberen Hälfte belegt mit dem Wappen der Gemeinde.“



Wöllstadt

Wiesbaden, 15. Februar 1983

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 08 — 50/83

StAnz. 10/1983 S. 641

355

Richtlinien für das Sonderprogramm zur Förderung des Baues von Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen durch Hilfen für die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen (Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung) vom 16. Februar 1983

Zur Anregung kurzfristig realisierbarer Nachfrage nach Leistungen des Baugewerbes im Rahmen des Sonderprogramms Bausparzwischenfinanzierung 1982 werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gefördert wird der Bau und der Ersterwerb von selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen

1.1.1 mit dem Bau nach dem 30. September 1982 begonnen wurde (wird),

1.1.2 die Wohnungen öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des § 5 Abs. 1 oder steuerbegünstigte Wohnungen im Sinne des § 5 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) sind,

1.1.3 der Auftrag zur Errichtung des Rohbaus, bei Fertighäusern die Bestellung, vor dem 1. Januar 1984 erteilt wurde (wird),

1.1.4 der Rohbau, bei Fertighäusern das Fundament, vor dem 1. Juni 1984 fertiggestellt wird.

1.2 Unter den gleichen Voraussetzungen wird auch die Schaffung neuen Wohnraums durch Ausbau und Erweiterung bestehender Ein- und Zweifamilienhäuser im Sinne von § 17 II. WoBauG sowie die Schaffung neuer Eigentumswohnungen durch Ausbau bestehender Gebäude gefördert.

Nicht gefördert wird die Modernisierung von Wohnraum, die nicht Neuschaffung von Wohnraum im Sinne des § 17 II. WoBauG ist. Für die Annahme der Neuschaffung von Wohnraum durch Ausbau und Erweiterung ist neben § 17 II. WoBauG die Nr. 18 der Richtlinien für das Verfahren bei der Anerkennung der Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vom 23. Oktober 1977 (StAnz. S. 2143 ff.) zu beachten.

Wird ein bereits bestehendes Einfamilienhaus zu einem Zweifamilienhaus ausgebaut oder erweitert, so muß die neugeschaffene zweite Wohnung vom Antragsteller oder einem Angehörigen genutzt werden.

2. Art und Umfang der Förderung

2.1 Die Förderung besteht in der Gewährung einer Zinsverbilligung für solche Darlehen, die der Zwischenfinanzierung eines Bausparvertrages im Sinne der Nr. 3 dienen (Bausparzwischenkredit).

2.2 Die Zinsverbilligung beträgt jährlich 2,5 v. H. des verbilligungsfähigen Bausparzwischenkredits und wird bis zur Zuteilung des Bausparvertrags, längstens für die Dauer von 4 Jahren, gewährt.

Die Förderung beginnt mit dem 1. des Monats der Antragstellung, frühestens mit dem 1. Januar 1983, und endet spätestens am 31. Dezember 1989. Im übrigen endet die Zinsverbilligung mit der Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Wohnraums.

2.3 Verbilligungsfähig ist der Bausparzwischenkredit, soweit er für den Bauherrn oder Ersterwerber und seine Familie im Sinne des § 8 II. WoBauG zusammen 80 000,— Deutsche Mark, zuzüglich 15 000,— DM für jedes zum Familienhaushalt gehörende berücksichtigungsfähige Kind, nicht übersteigt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird; Kinder, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegt, können als berücksichtigungsfähig anerkannt werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, daß auf sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zutreffen.

2.4 Ein Rechtsanspruch auf Zinsverbilligung besteht nicht.

3. Antragsberechtigung und -voraussetzung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen als Bauherren, denen zur Finanzierung eines nach Nr. 1 begünstigten Bauvorhabens Bausparverträge zur Verfügung stehen, bei denen bis zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 33 $\frac{1}{3}$ v. H. der Bausparsumme je Vertrag eingezahlt sind. Gleichgestellt sind Ersterwerber, sofern das Bauvorhaben den Voraussetzungen der Nr. 1 entspricht.

4. Kumulierungsverbot

Nicht gefördert werden Bausparzwischenkredite, die aus anderen Mitteln öffentlicher Haushalte verbilligt werden.

5. Antrags- und Entscheidungsverfahren

5.1 Der Antrag auf Zinsverbilligung muß vor dem 1. Dezember 1983 gestellt werden; maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der Landestreuhandstelle Hessen der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Nr. 5.5).

5.2 Der Antrag ist vom Bauherrn oder Ersterwerber bei einer Bausparkasse oder einem Kreditinstitut, das sich üblicherweise mit der Gewährung solcher Zwischenkredite befaßt, einzureichen. Bundeseinheitliche Antragsvordrucke sind bei diesen Instituten erhältlich und zu verwenden. Anträge auf Zinsverbilligung für mehrere, bei verschiedenen Bausparkassen abgeschlossene Bausparverträge, können für alle diese Verträge einheitlich nur bei einem Kreditinstitut gestellt werden.

5.3 Der Bauherr oder Ersterwerber hat nachzuweisen, daß die in Nr. 1.1.1, Nr. 2.3 Satz 2 und Nr. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

5.4 Mit der Antragstellung hat der Bauherr oder Ersterwerber

- 5.4.1 sich zu verpflichten,
- den Nachweis, daß die in Nr. 1.1.2 genannte Voraussetzung vorliegt, baldmöglichst nachzureichen,
 - für die Einhaltung der in Nr. 1.1.3 und Nr. 1.1.4 genannten Bedingungen Sorge zu tragen,
 - auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen,
 - keinen weiteren Antrag auf Zinsverbilligung zu stellen,
 - die Zuteilung des zwischenfinanzierten Bausparvertrages unverzüglich anzunehmen,
 - eine Aufgabe oder Verschiebung des Vorhabens, die eine Inanspruchnahme der Zinsverbilligung aus-

schließt, dem Kreditinstitut unverzüglich mitzuteilen und

— eine Veräußerung des Wohnraums unverzüglich anzuzeigen,

5.4.2 zu versichern,

— daß die im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind,

— daß für dasselbe zu fördernde Bauvorhaben noch kein Antrag auf Zinsverbilligung nach diesem Sonderprogramm gestellt wurde,

— daß der neu zu schaffende Wohnraum (bei Zweifamilienhäusern eine der beiden Wohnungen) ab Bezugsfertigkeit selbst genutzt wird oder durch Angehörige im Sinne von § 8 II. WoBauG genutzt werden wird und

5.4.3 die Bausparkasse/das Kreditinstitut zu ermächtigen, den zuständigen Stellen des Bundes und des Landes alle Auskünfte zu erteilen, die für eine Prüfung der Zinsverbilligung erforderlich sind.

5.5 Die in Nr. 5.2 genannten Institute prüfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unverzüglich und abschließend, ob und in welcher Höhe eine Zinsverbilligung in Betracht kommt. Die geprüften Anträge sind — soweit die förderungsfähigen Bauvorhaben im Gebiet des Landes Hessen belegen sind — der Landestreuhandstelle Hessen der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, 6000 Frankfurt am Main, listenmäßig zur Entscheidung anzumelden.

5.6 Die Landestreuhandstelle Hessen entscheidet unverzüglich über die ihr gemeldeten Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bei ihr. Alle auf einer Antragsliste aufgeführten Anträge sind als gleichzeitig eingegangen zu behandeln. Die Entscheidung ist dem jeweiligen Kreditinstitut mitzuteilen. Das Kreditinstitut unterrichtet den Antragsteller von der Entscheidung.

6. Auszahlung der Zinsverbilligung

6.1 Das Institut im Sinne der Nr. 5.2 und 5.5 fordert nach Maßgabe der Fälligkeit der Zinsen für den Bausparzwischenkredit die gewährten Zinsverbilligungsbeträge bei der Landestreuhandstelle Hessen an und rechnet mit ihr ab. Das Institut hat, soweit dies möglich ist, den voraussichtlichen Bedarf an Zinszuschüssen sechs Wochen vor Quartalsende der Landestreuhandstelle Hessen mitzuteilen. Der tatsächlich benötigte Zinszuschußbetrag ist in einer Summe abzurufen; er wird vierteljährlich gezahlt.

6.2 Sind mehrere Kreditinstitute an der Zwischenfinanzierung beteiligt, ist das Institut mit der größten Bausparsumme federführend für die Auszahlung der Zinsverbilligung nach Nr. 6.1. Wird der Zwischenkredit des federführenden Instituts vor den anderen abgelöst, übernimmt das Institut mit der nächsthöheren Bausparsumme die Federführung. Die Auszahlung der Zinsverbilligung wird jeweils nur an das federführende Institut durchgeführt.

7. Übertragung des Bausparzwischenkredits

Tritt ein Institut den Anspruch aus einem Bausparzwischenkredit an ein anderes Institut ab, wird die Zinsverbilligung nur weitergewährt, wenn es sich um die erste Abtretung handelt. Beide Institute sind verpflichtet, eine Übertragung der Landestreuhandstelle Hessen unverzüglich mitzuteilen.

8. Rückforderung der Zinsverbilligungsbeträge, Prüfungsrecht

8.1 Zu Unrecht gezahlte Zinsverbilligungsbeträge sind unverzüglich vom Antragsteller dem Institut zurückzuerstatten, sofern er die Überzahlung zu vertreten hat. Außerdem sind von ihm für diese Beträge vom Tage ihrer Auszahlung an das Kreditinstitut bis zu ihrer Rückzahlung Zinsen in Höhe von 6 v. H. zu fordern. Das Institut hat seinerseits die zurückerstatteten Zinsverbilligungsbeträge einschließlich der Zinsen unverzüglich an die Landestreuhandstelle Hessen abzuführen.

8.2 Vom Kreditinstitut nicht für Zwecke des Sonderprogramms verwendete Zinsverbilligungsbeträge sind von der Landestreuhandstelle Hessen unverzüglich zurückzufordern. Vom Tage der Auszahlung an das Kreditinstitut bis zur Rückzahlung sind für die zurückzuzahlenden Beträge Zinsen in Höhe von 6 v. H. zu fordern.

8.3 Mit der Entscheidung über die Zinsverbilligung hat die Landestreuhandstelle Hessen gegenüber dem je-

weiligen Institut auszubedingen, daß das Institut sein Einverständnis zu einer Überprüfung der Einhaltung der für die Gewährung der Zinsverbilligung maßgebenden Bestimmungen zugunsten des Landes Hessen sowie des Hessischen Rechnungshofes erklärt. Die Einverständniserklärung ist spätestens vor erstmaliger Auszahlung der Zinsverbilligung durch die Landes-treuhandstelle Hessen ihr gegenüber abzugeben.

9. **Schlußbestimmung**

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 16. Februar 1983

Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62 c 44 — 890 83
— Gült.-Verz. 36221 —

StAnz. 10/1983 S. 644

356

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Richtlinien für das Sonderprogramm zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft

1. Zielsetzung

Zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche, die sich in 1982 und früher vergeblich um einen Ausbildungsplatz beworben haben, gewährt das Land Hessen Betrieben der gewerblichen Wirtschaft und den Trägern einer Ausbildungsverbundmaßnahme aus dem Sofortprogramm Zuwendungen zu den Ausbildungsplatzkosten. Damit soll, unter Berücksichtigung der besonderen Situation ausbildungsplatzsuchender Mädchen und junger Frauen, den bisher unversorgten Jugendlichen eine berufliche Perspektive eröffnet werden.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Ausbildungsbetriebe der gewerblichen Wirtschaft,
- Träger einer Ausbildungsverbundmaßnahme, wenn die Trägerschaft von einem Ausbildungsbetrieb der gewerblichen Wirtschaft übernommen wird.

3. Fördervoraussetzung

3.1 Gefördert werden Ausbildungsverhältnisse, die unter Aufrechterhaltung des bisherigen Ausbildungsplatzbestandes zusätzlich geschaffen werden.

Der Ausbildungsplatzbestand ergibt sich aus der Gesamtzahl der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ausbildungsverhältnisse des Antragstellers. Er wird jedoch mindestens der rechnerische Durchschnitt aus der Gesamtzahl der Auszubildenden der Jahre 1980, 1981 und 1982 — abgerundet auf eine ganze Zahl — zugrunde gelegt. Aufrechterhalten wird der Ausbildungsplatzbestand, indem die in den Jahren 1983 und 1984 durch Prüfung oder Ausbildungsabbruch freiwerdenden Plätze — spätestens zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres — wieder besetzt werden.

Zusätzlich im Sinne dieser Richtlinien sind Ausbildungsplätze, die den oben definierten Ausbildungsplatzbestand überschreiten.

3.2 Die Ausbildungsverträge müssen unverzüglich nach Veröffentlichung der Richtlinien (d. h. in der Regel bis 2 Monate danach) mit Jugendlichen, die sich 1982 oder früher vergeblich um einen Ausbildungsplatz beworben haben, auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) abgeschlossen werden.

3.3 Zum Zeitpunkt des vereinbarten Ausbildungsbeginns müssen die Jugendlichen das 10. Pflichtbildungsjahr absolviert haben.

3.4 Der Antragsteller hat dem örtlich zuständigen Arbeitsamt die zusätzlich zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze zu melden. Die Vermittlung der bisher unversorgten Jugendlichen erfolgt nur über die Arbeitsverwaltung.

3.5 Ausbildungsverbundmaßnahmen sollen vorrangig gefördert werden.

4. Höhe des Zuschusses

4.1 Die Zuwendung wird als Festbetrag zu den Ausbildungsplatzkosten gewährt und beträgt pro Ausbildungsjahr und -platz

- für männliche Jugendliche DM 4000,—; höchstens jedoch DM 12 000,— für den gesamten Förderzeitraum;
- für weibliche Jugendliche DM 6000,—; höchstens jedoch DM 18 000,— für den gesamten Förderzeitraum.

4.2 Soweit ein Ausbildungsverhältnis aus anderen öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert wird, mindert sich der nach diesen Richtlinien gewährte Zuschuß entsprechend.

4.3 Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch; sie werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind mittels Vordrucks (vgl. Anlage) unverzüglich nach Veröffentlichung dieser Richtlinien beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik einzureichen. Die Antragstellung sollte bis spätestens zum 30. April 1983 erfolgt sein.

5.2 Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik bewilligt im Rahmen der zugewiesenen Mittel die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

6. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in drei Raten; sie werden wie folgt ausgezahlt:

1. Rate: Die für 1983 bewilligten Mittel, nach Ablauf der Probezeit.
2. Rate: Ab August 1984, die für 1984 bewilligten Mittel.
3. Rate: Ab August 1985 den bewilligten Betrag für die Jahre 1985/86.

Die Raten sind bis spätestens zum 20. November des festgelegten Auszahlungsjahres schriftlich beim Minister für Wirtschaft und Technik abzurufen.

7. Rückzahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, dem Minister für Wirtschaft und Technik unverzüglich anzuzeigen, insbesondere wenn die nach Nr. 3.1 geforderte Ausbildungsplatzkapazität nicht aufrecht erhalten werden kann.

Wird ein gefördertes Ausbildungsverhältnis während der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit abgebrochen oder durch vorzeitige Prüfung beendet, ist der Zuschuß anteilig zurückzuzahlen.

8. Schlußbestimmungen

8.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten das Gesetz über die Feststellung eines Teilhaushaltsplanes des Landes Hessen für 1983, § 4 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Garantien und Bürgschaften und die Rückforderung von Zuwendungen im Rahmen der Vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1983 vom 20. Dezember 1982 (GVBl. I S. 291), das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1974 S. 1562), die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr bzw. ABewGr GebietsK (Anlage 1 bzw. Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO) und die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung Zins-A-) Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO — (StAnz. 1979 S. 1654), soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Bei den Landeszuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hess. Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Tatsachen,

von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches.

8.3 Die gemäß diesen Richtlinien gewährten Zuschüsse sind auf Grund des Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung vom 4. November 1977 (BStBl. I S. 495) Ausbildungsplatzabzugsbeträge.

8.4 Diese Richtlinien gelten ab Inkrafttreten des Gesetzes über die Feststellung eines Teilhaushaltsplanes des Landes Hessen für 1983.

Wiesbaden, 17. Februar 1983

Der Hessische Minister der Finanzen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik beauftragt
II b 5 — 880.10
gez. Reitz
— Gült.-Verz. 50 —
StAnz. 10/1983 S. 646

....., den

(Anschritt, Bankkonto, Fernruf des Antragstellers)

An den
Hessischen Minister für
Wirtschaft und Technik
— Ref. II b 5 —
Kaiser-Friedrich-Ring 75
6200 Wiesbaden

B e t r.: Antrag auf Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze nach den Förderrichtlinien für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft
Az.: II b 5 — 852.5

Ich/Wir hatte(n) zum 30. September

1980	Auszubildende(n)
1981	Auszubildende(n)
1982	Atszubildende(n)

Zur Zeit besteh(t/en) Ausbildungsverhältnis(se).
Es soll(en) weitere Ausbildungsstelle(n) zusätzlich geschaffen werden; davon für Mädchen.
Es sind z. Z. Ausbilder beschäftigt.

Die Ausbildung der/des zusätzlichen Auszubildenden soll in folgende(n/m) Beruf(en) erfolgen:

Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer in Monaten	Anzahl der Auszubildenden weibl./männl.
1.	/
2.	/
3.	/
4.	/
5.	/

Es wird bestätigt, daß der Antragsteller die Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) für die vorgenannten Berufe besitzt.

Für diese Maßnahme wird eine Gesamtförderung in Höhe von DM, in Worten beantragt.

Davon entfallen auf die Haushaltsjahre (Kalenderjahre):
1983 DM,
1984 DM,
1985 ff DM.

Das örtlich zuständige Arbeitsamt wurde über die oben als zusätzlich angebotenen Ausbildungsstellen unterrichtet und um Vermittlung von Jugendlichen, die den Anforderungen der Nrn. 3.2 und 3.3 der Richtlinien für das Sonderprogramm zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze (StAnz. 1983 S. 646) entsprechen, gebeten.

Der Unterzeichner versichert, daß die Angaben in diesem Antrag und in den ihm beigefügten Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

.....
Stempel/Unterschrift

Richtlinien für das Sonderprogramm zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze im kommunalen Bereich, in Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge und bei Trägern einer Ausbildungsverbundmaßnahme

1. Zielsetzung

Zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche, die sich in 1982 und früher vergeblich um einen Ausbildungsplatz beworben haben, gewährt das Land Hessen den Gemeinden, Gemeindeverbänden, deren wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge und Trägern einer Ausbildungsverbundmaßnahme aus dem Sofortprogramm Zuwendungen zu den Ausbildungsplatzkosten. Damit soll, unter Berücksichtigung der besonderen Situation ausbildungsplatzsuchender Mädchen und junger Frauen, den bisher unversorgten Jugendlichen eine berufliche Perspektive eröffnet werden.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- 2.1 — die Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Hessen,
 - deren Eigenbetriebe, Krankenhäuser, Eigengesellschaften und deren im Mehrheitsbesitz befindlichen Beteiligungsgesellschaften,
 - Träger von außerbetrieblichen Ausbildungszentren,
 - Träger einer Ausbildungsverbundmaßnahme, soweit sie dieser Trägergruppe zugeordnet werden können; hierzu zählen neben den vorgenannten Antragsberechtigten auch die Kammern, Innungen, Kreishandwerkerschaften sowie Bildungseinrichtungen.
- 2.2 — Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge (z. B. Dauerheime für Kinder und Jugendliche, Jugendbildungsstätten, Werkstätten für Behinderte, Rehabilitationseinrichtungen),
 - Gewerkschaften und deren Bildungseinrichtungen,
 - Träger einer Ausbildungsverbundmaßnahme, soweit sie dieser Trägergruppe zuzuordnen sind.

3. Fördervoraussetzung

3.1 Gefördert werden Ausbildungsverhältnisse, die unter Aufrechterhaltung des bisherigen Ausbildungsplatzbestandes zusätzlich geschaffen werden.

Der Ausbildungsplatzbestand ergibt sich aus der Gesamtzahl aller der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ausbildungsverhältnisse des Antragstellers. Es wird jedoch mindestens der rechnerische Durchschnitt aus der Gesamtzahl der Auszubildenden der Jahre 1980, 1981 und 1982 — abgerundet auf eine ganze Zahl — zugrunde gelegt. Aufrechterhalten wird der Ausbildungsplatzbestand, indem die in den Jahren 1983 und 1984 durch Prüfung oder Ausbildungsabbruch freiwerdenden Plätze — spätestens zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres — wieder besetzt werden.

Zusätzlich im Sinne dieser Richtlinie sind Ausbildungsplätze, die den oben definierten Ausbildungsplatzbestand überschreiten.

3.2 Die Nr. 3.1 ist auch für Ausbildungsbetriebe, die im Auftrag des Antragstellers überwiegend die Ausbildung durchführen, bindend.

3.3 Die Ausbildungsverträge müssen unverzüglich nach Veröffentlichung dieser Richtlinien (d. h. in der Regel bis zwei Monate danach) mit Jugendlichen, die sich 1982 oder früher vergeblich um einen Ausbildungsplatz beworben haben, auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) abgeschlossen werden.

3.4 Zum Zeitpunkt des vereinbarten Ausbildungsbeginns müssen die Jugendlichen das 10. Pflichtbildungsjahr absolviert haben.

3.5 Der Antragsteller hat dem örtlich zuständigen Arbeitsamt die zusätzlich zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze zu melden. Die Vermittlung der bisher unversorgten Jugendlichen erfolgt nur über die Arbeitsverwaltung.

3.6 Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche und Ausbildungsverbundmaßnahmen sollen vorrangig gefördert werden.

4. Höhe des Zuschusses

4.1 Die Zuwendung setzt sich zusammen aus:

- a) — für die unter Nr. 2.1 aufgeführten Antragsberechtigten die tarifliche Ausbildungsvergütung;
- für die unter Nr. 2.2 aufgeführten Antragsberechtigten einer Ausbildungsvergütung in Höhe von
für das 1. Ausbildungsjahr DM 400,—,
für das 2. Ausbildungsjahr DM 450,—,
für das 3. Ausbildungsjahr DM 500,—;
- b) einer Sachkostenpauschale;
- c) den anteiligen Personalkosten für evtl. notwendig werdende zusätzliche Ausbilder;
- d) den Mietkosten für evtl. notwendige zusätzliche Ausbildungsräumlichkeiten.

Der Zuschuß wird auf der Grundlage einer vorzulegenden Kostenschätzung pro Ausbildungsplatz und -jahr pauschaliert. Er soll

- für die unter Nr. 2.1 aufgeführten Antragsberechtigten DM 17 500,—
- für die unter Nr. 2.2 aufgeführten Antragsberechtigten DM 14 500,—

pro Ausbildungsplatz und -jahr nicht überschreiten und wird längstens für die vertraglich vereinbarte Ausbildungszeit gewährt.

4.2 Die Anmietung stillgelegter Ausbildungswerkstätten sowie die Nutzung ungenutzter Ausbildungsräume und -mittel ist im Sinne dieser Richtlinien förderfähig.

4.3 Soweit ein Ausbildungsverhältnis aus anderen öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert wird, mindert sich der nach diesen Richtlinien gewährte Zuschuß entsprechend.

4.4 Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch; sie werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind mittels Vordruck (vgl. Anlage) unverzüglich nach Veröffentlichung dieser Richtlinien beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik einzureichen. Die Antragstellung sollte bis spätestens zum 30. April 1983 erfolgt sein.

Dem Zuwendungsantrag ist eine Übersicht über die voraussichtlich entstehenden Kosten beizufügen.

5.2 Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik bewilligt im Rahmen der zugewiesenen Mittel die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

6. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in drei Raten; sie werden wie folgt ausgezahlt:

- 1. Rate: Die für 1983 bewilligten Mittel nach Ablauf der Probezeit.
- 2. Rate: Ab August 1984, die für 1984 bewilligten Mittel.
- 3. Rate: Ab August 1985 den bewilligten Betrag für die Jahre 1985/86.

Die Raten sind bis spätestens zum 20. November des festgelegten Auszahlungsjahres schriftlich beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik abzurufen.

7. Rückzahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik unverzüglich anzuzeigen, insbesondere wenn die nach Nr. 3.1 geforderte Ausbildungsplatzkapazität nicht aufrecht erhalten werden kann.

Wird ein gefördertes Ausbildungsverhältnis während der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit abgebrochen oder durch vorzeitige Prüfung beendet, ist der Zuschuß anteilig zurückzuzahlen.

8. Schlußbestimmungen

8.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten das Gesetz über die Feststellung eines Teilhaushaltsplanes des Landes Hessen für 1983, § 4 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Garantien und Bürgschaften

und die Rückforderung von Zuwendungen im Rahmen der Vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1983 vom 20. Dezember 1982 (GVBl. I S. 291), das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1974 S. 1562), die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr bzw. ABewGr GebietsK (Anlage 1 bzw. Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO) und die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung Zins-A-) Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO — (StAnz. 1979 S. 1654), soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt wird.

8.2 Bei den Landeszuschüssen nach diesen Richtlinien handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hess. Subventionengesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches

8.3 Die gemäß diesen Richtlinien gewährten Zuschüsse sind auf Grund des Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung vom 4. November 1977 (BStBl. I S. 495) Ausbildungsplatzabzugsbeträge.

8.4 Diese Richtlinien gelten ab Inkrafttreten des Gesetzes über die Feststellung eines Teilhaushaltsplanes des Landes Hessen für 1983.

Wiesbaden, 17. Februar 1983

Der Hessische Minister der Finanzen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers für Wirtschaft
und Technik beauftragt
II b 5 — 808.10
gez. Reitz
— Gült.-Verz. 50 —
StAnz. 10/1983 S. 647

....., den

(Anschrift, Bankkonto, Fernruf
des Antragstellers)

An den
Hessischen Minister für
Wirtschaft und Technik
— Ref. II b 5 —
Kaiser-Friedrich-Ring 75
6200 Wiesbaden

B e t r.: Antrag auf Förderung zusätzlicher Ausbildungs-
plätze nach den Förderrichtlinien für den kommunal-
en Bereich und Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge
Az.: II b 5 — 852.5

Ich/Wir hatte(n) zum 30. September

1980	Auszubildende(n)
1981	Auszubildende(n)
1982	Auszubildende(n)

Zur Zeit besteh(t/en) Ausbildungsverhältnis(se).
Es soll(en) weitere Ausbildungsstelle(n) zusätz-
lich geschaffen werden; davon für Mädchen.
Es sind z. Z. Ausbilder beschäftigt.

Die Ausbildung der/des zusätzlichen Auszubildenden soll in
folgende(n/m) Beruf(en) erfolgen:

Berufsbezeichnung	Ausbil- dungsdauer in Monaten	Anzahl der Auszubildenden weibl./männl.
1.	/
2.	/
3.	/
4.	/
5.	/

Es wird bestätigt, daß der Antragsteller die Berechtigung
zum Einstellen und Ausbilden nach dem Berufsbildungsge-
setz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) für die vor-
genannten Berufe besitzt.

Für diese zusätzlichen Ausbildungsplätze wird eine Gesamt-
förderung in Höhe von DM, in Worten
..... beantragt.

Davon entfallen auf die Haushaltsjahre (Kalenderjahre):

1983	DM,
1984	DM,
1985 ff	DM.

Eine aufgeschlüsselte Übersicht über die geschätzten Gesamtkosten dieser Maßnahme ist als Anlage beigefügt.

Das örtlich zuständige Arbeitsamt wurde über die oben als zusätzlich angebotenen Ausbildungsstellen unterrichtet und um Vermittlung von Jugendlichen, die den Anforderungen der Nrn. 3.3 und 3.4 der Richtlinien für das Sonderprogramm zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze (StAnz. 1983 S. 647) entsprechen, gebeten.

Der Unterzeichner versichert, daß die Angaben in diesem Antrag und in den ihm beigefügten Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

.....
Stempel/Unterschrift

358

Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft

Bezug: Erlaß vom 26. Juni 1981 (StAnz. S. 1746)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister, dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten und dem Hessischen Minister der Finanzen sollen die o. a. Richtlinien wie folgt ergänzt werden:

Teil I

Allgemeine Voraussetzungen

Ziff. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- Die Hessische Landesregierung gewährt im Rahmen der Förderungsmaßnahmen des Landes Hessen zur Verbesserung der regionalen und sektoralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Erfüllung sonstiger vordringlicher volkswirtschaftlicher und umweltpolitischer Aufgaben

- Zuschüsse,
- Kredite,
- Kapitaldiensthilfen

für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft, die volkswirtschaftlich förderungswürdig und betriebswirtschaftlich vertretbar sind.

Teil II

wird um Ziff. 4 Umweltschutzprogramm ergänzt:

4. Umweltschutzprogramm

4.1 Allgemeines

Umweltpolitisch besonders erwünschte Maßnahmen scheitern insbesondere in konjunkturell schwächeren Zeiten häufig an den fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen. Auf Grund des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458) gewährt das Land Hessen Zuschüsse, um die Durchführung dieser Umweltschutzinvestitionen zu erleichtern.

4.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Betriebe der gewerblichen Wirtschaft.

4.3 Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionen, die

- die Umweltbelastungen (Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen) insbesondere in hochbelasteten Gebieten oder in Einzelfällen mit erheblichen Nachbarschaftsproblemen mindern. Dazu gehören auch Maßnahmen der Lösungsmittelrückgewinnung zur Bekämpfung der Luftverunreinigung. Kriterium für die Förderung ist die Reduzierung der Schadstoffmengen, die an die Umgebung abgegeben werden, gemessen in absoluten Mengen (z. B. kg/a). Vorgesehen ist die Verringerung von Emissionen durch technische Maßnahmen in bestehenden Betrieben oder, falls dies am bisherigen Standort nicht möglich ist, auch durch Betriebsverlagerungen. Betriebsverlagerungen sind auch bei Lärmbelastungen nur dann zu fördern, wenn alle Möglichkeiten der Verfahrensänderungen ausgeschöpft sind. Verfahren sind in erster Linie Produktionsweisen und nicht nachgeschaltete Schutzvorrichtungen, damit bereits im Produktionsprozeß die Schadstoffmenge niedrig gehalten werden kann;
- der rationellen Verwendung der Grundwasservorkommen dienen.

Gefördert werden insbesondere Investitionen für

- den Einsatz wassersparender Technologien, Armaturen und Einrichtungen,
- die Einrichtung von Kühl- und Betriebswasserkreisläufen,
- den Ersatz von Wasserbezug aus dem öffentlichen Trinkwassernetz durch Eigengewinnung von Oberflächenwasser oder Grundwasser minderer Qualität entsprechend den geringeren qualitativen Nutzungsansprüchen an das Betriebswasser.

Gefördert werden nur Maßnahmen, zu denen der Investor gesetzlich nicht verpflichtet ist.

4.4 Art und Umfang der Hilfen

Als Finanzierungshilfen werden Investitionszuschüsse, die, abweichend von Teil I Ziff. 2.3, in der Regel 20% nicht überschreiten sollen, gewährt. Die Gewährung und die Höhe der Finanzierungshilfen richtet sich nach dem Grad des Landesinteresses an der Verwirklichung des Vorhabens. Hierbei kann es von Bedeutung sein, ob das Vorhaben ohne eine Finanzierungshilfe nicht oder nicht kurzfristig begonnen werden kann.

Die Investitionszuschüsse können unabhängig von der Inanspruchnahme anderer öffentlicher Finanzierungshilfen gewährt werden.

4.5 Antragsverfahren

Anträge sind an die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), 6200 Wiesbaden, zu richten.

Für die Maßnahmen unter Ziff. 4.3 a) ist eine Stellungnahme des zuständigen staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes beizulegen.

Für die Maßnahmen unter Ziff. 4.3 b) ist eine Stellungnahme des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes beizulegen.

Wiesbaden, 17. Februar 1983

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II b — 69 c 22.01 (6)
— Gült.-Verz. 50 —

StAnz. 10/1983 S. 649

359

Richtlinien für das Behandeln der Bewerbungen und Angebote für Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (RA-StB 82)

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/1982, vom 20. Dezember 1982 — StB 12/17/70.17/12043 Va 82 — (s. Anlage) die o. g. Richtlinien, die vom „Arbeitsausschuß Verdingungswesen im Straßen- und Brückenbau“ im Einvernehmen mit den Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden sind, zur Einführung übersandt. Die erstmalig erstellten RA-StB 82*) als zweiter Teil eines künftigen „Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA-StB)“ sind beim Verkehrsblattverlag, Borgmann GmbH und Co. KG, Hohe Straße 39, 4600 Dortmund 1, unter der Bestell-Nr. 3097 zu beziehen.

Die „Richtlinien für das Behandeln der Bewerbungen und Angebote für Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (RA-StB 82)“ werden hiermit zur Anwendung bei der Vergabe und beim Bau der vom Land Hessen verwalteten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen einschl. der im Zuge dieser Straßen liegenden Brückenbauwerke eingeführt.

Der Teil 1 des erwähnten künftigen Vergabehandbuchs für Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, die „Richtlinien für das Aufstellen von Unterlagen zur Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1980 (RU-StB 80)“ ist bei demselben Verlag unter der Bestell-Nr. 3084 zu beziehen (s. StAnz. 1980, S. 2190).

Zusatz für die Städte und Gemeinden in Hessen als Baulasträger öffentlicher Straßen:

Ich empfehle die Anwendung der RA-StB 82 auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Wiesbaden, 10. Februar 1983

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 42 — 61 e — 02.11
— Gült.-Verz. 60 —

StAnz. 10/1983 S. 649

*) hier nicht veröffentlicht

Anlage

Der Bundesminister für Verkehr Bonn, 20. Dezember 1982
StB 12/17/70.17/12043 Va 82

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 30/1982

Sachgebiet 17: Vertrags- und Verdichtungswesen
(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Oberste Straßenbaubehörden der Länder
nachrichtlich

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof

Betr.: Richtlinien für das Behandeln der Bewerbungen
und Angebote für Bauleistungen im Straßen- und
Brückenbau, Ausgabe 1982 (RA-StB 82)

Bezug: Meine Rundschreiben vom

- 30. Januar 1973 — StB 12/2/70.00/12027 Fi 72 —
- 3. September 1973 — StB 12/18.01.15/12019 W 73 —
- 24. April 1974 — StB 12/70.51.01/12006 W 74 —
- 6. Februar 1976 — StB 12/18.01.15/12044 W 75 —
- 18. Februar 1977 — StB 12/16/70.17/12004 Vms 77 —
- 4. März 1977 — StB 12/16/70.18/12010 Vms 77 —
- 15. März 1977 — StB 12/16/70.17/12011 Vms 77 —
- 25. Mai 1981 — StB 12/70.17/12026 Va 81 —

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau
Nr. 17/1978 vom 17. Oktober 1978 — StB 12/70.11.00/
12051 B 78 —
Nr. 11/1982 vom 14. April 1982 — StB 12/17/70.12/
12007 Va 82 —

I.

Der „Arbeitsausschuß Verdichtungswesen im Straßen- und
Brückenbau (AV-StB)“ hat unter Würdigung Ihrer Stellung-
nahmen und der der Spitzenverbände der Bauwirtschaft die
RA-StB 82 aufgestellt.

II.

Die RA-StB 82 führe ich für die Bundesfernstraßen ein und
bitte, bei der Vergabe von Bauleistungen danach zu verfahren.
Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich,
die RA-StB 82 auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich
liegenden Straßen einzuführen.

In der RA-StB 82 sind die bisher für diesen Bereich aufge-
stellten Unterlagen integriert worden. Ich hebe daher die
Rundschreiben vom 30. Januar 1973, 3. September 1973, 6. Fe-
bruar 1976, 4. März 1977 und das Allgemeine Rundschreiben
Nr. 17/1978 vom 17. Oktober 1978 auf.

Von den mit Rundschreiben vom 18. Februar 1977 eingeführ-
ten Formblättern bitte ich nur noch die „Abnahmenleder-
schrift“ anzuwenden.

Die mit dem Rundschreiben vom 24. April 1974 mitgeteilte
Aufassung (Preisprüfung bei Lohnleitklausel) ist inzwischen
überholt; das Rundschreiben ist damit gegenstandslos gewor-
den.

III.

Mit der Einführung der RA-StB 82 liegt nach den „Richtlinien
für das Aufstellen von Unterlagen zur Vergabe von Baulei-
stungen im Straßen- und Brückenbau (RU-StB 80)“ der
zweite wesentliche Teil des geplanten „Handbuchs für die
Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und
Brückenbau (HVA-StB)“ vor.

Der dritte Teil des Handbuchs, die „Richtlinien für das
Abwickeln der Verträge im Straßen- und Brückenbau (RV-
StB)“, wird zur Zeit im AV-StB aufgestellt mit dem Ziel, die
Richtlinien im Jahr 1984 einführungsreif zu haben. Mit deren
Einführung wird sich die Frage stellen, dann das gesamte
Vergabehandbuch — entsprechend der im Rundschreiben vom
15. März 1977 mitgeteilten Konzeption — als Loseblattsamm-
lung einschl. des fortgeführten Inhalts der RU-StB 80 und
RA-StB 82 herauszugeben.

360

Widmung einer neugebauten Anschlußstelle der Bundes-
straße 3 a sowie einer Neubaustrecke der Landesstraße 3356
in den Gemarkungen Lollar der Stadt Lollar und Daubrin-
gen der Stadt Staufenberg, Landkreis Gießen, Regierungs-
bezirk Gießen

1. Die im Zuge der Bundesstraße 3 a in den Gemarkungen
Lollar der Stadt Lollar und Daubringen der Stadt Staufenberg
neugebaute Anschlußstelle (Anschluß einer Neu-
baustrecke der Landesstraße 3356 an die Bundesstraße 3 a)
wird mit Wirkung vom 1. März 1983 für den öffentlichen
Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 3 a

(§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 1. Oktober
1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die in der Gemarkung Daubringen neugebaute Verbind-
ungsstrecke zwischen der Bundesstraße 3 a und der Lan-
desstraße 3356

von km 0,455 neu (an der neuen Anschlußstelle der B 3 a)
bis km 1,158 neu (bei km 0,231 der L 3356) — 0,703 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1983 für den öffentlichen
Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßenge-
setzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).
Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landes-
straßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3356 in
das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines
Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwal-
tungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden.
Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann
auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäfts-
stelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land
Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und
Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen
bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden
Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. Februar 1983

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 24 — 63 a 30

StAnz. 10/1983 S. 650

361

Öffentliche Aufforderung gemäß § 149 Abs. 2 Bundesberg-
gesetz (BBergG)

Der jeweilige Inhaber der nachstehend aufgeführten, im
Berggrundbuch eingetragenen Rechte im Sinne des § 149
Abs. 1 Satz 1 BBergG wird aufgefordert, sein Recht dem Hes-
sischen Oberbergamt, Paulinenstraße 5, 6200 Wiesbaden, an-
zuzeigen.

— Stand des Berggrundbuches 31. Dezember 1981

Lfd. Nr.	a) Name, Bodenschatz	Berggrundbuch b) Gemarkung Band Blatt	Im Berggrundbuch c) eingetragene(r) Eigentümer
----------	-------------------------	---	--

Amtsgericht Dillenburg

- 1 a) Gute Hoffnung III, Pb, b) — I 1, c) Louis Zurhelle, Düsseldorf.
- 2 a) Ella, Zn, b) — I 2, c) Louis Zurhelle, Düsseldorf.
- 3 a) Camerun II, Pb, b) — I 3, c) Gewerkschaft Camerun, Mandeln.
- 4 a) Blücher I, Brk, b) — I 47, c) Erbgemeinschaft Heinrich Pohl, Langenaubach.
- 5 a) Blücher II, Brk, b) — I 48, c) Erbgemeinschaft Heinrich Pohl, Langenaubach.
- 6 a) Blücher III, Brk, b) — I 49, c) Erbgemeinschaft Heinrich Pohl, Langenaubach.
- 7 a) Blücher IV, Brk, b) — I 50, c) Erbgemeinschaft Heinrich Pohl, Langenaubach.
- 8 a) Frossbach, Fe, b) — V 196, c) Friedrich Daniel Treupel, Herborn.
- 9 a) Grauborn, Fe, b) — V 198, c) Friedrich Daniel Treupel, Herborn.
- 10 a) Altenhain, Fe, b) — V 199, c) Friedrich Daniel Treupel, Herborn.
- 11 a) Sengelborn, Cu, Pb, b) — VI 201, c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.
- 12 a) Schönberg II, Cu, b) — VI 202, c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.
- 13 a) Frühauf I, Fe, b) — VI 203, c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.
- 14 a) Ludwigsfreude I, Fe, b) — VI 204, c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.
- 15 a) Fröhlicher Mann, Fe, b) — VI 205, c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.
- 16 a) Morgenstern I, Fe, b) — VI 206, Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.
- 17 a) Morgenstern III, Fe, b) — VI 207, c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.
- 18 a) Morgenstern IV, Fe, b) — VI 208, c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.
- 19 a) Morgenstern V, Fe, b) — VI 209, c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.

Lfd. Nr.	Bezeichnung a) Name, Bodenschatz	Berggrundbuch b) Gemarkung Band Blatt	Im Berggrundbuch c) eingetragener(r) Eigentümer	Lfd. Nr.	Bezeichnung a) Name, Bodenschatz	Berggrundbuch b) Gemarkung Band Blatt	Im Berggrundbuch c) eingetragene(r) Eigentümer
20	a) Morgenstern VI, Fe, b)	— VI 210,	c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.	61	a) Frühauf, Fe, b)	— X 389,	c) Wilhelm Hagedorn, Essen, u. a.
21	a) Morgenstern VII, Fe, b)	— VI 211,	c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.	62	a) Blitz, Fe, b)	— X 390,	c) Wilhelm Hagedorn, Essen, u. a.
22	a) Morgenstern VIII, Fe, b)	— VI 212,	c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.	63	a) Willkomm, Fe, b)	— X 391,	c) Wilhelm Hagedorn, Essen u. a.
23	a) Morgenstern IX, Fe, b)	— VI 213,	c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.	64	a) Thielmannsfreude, Cu, b)	— X 396,	c) Conrad und Magdalene Manderbach Erben.
24	a) Rosa I, Fe, b)	— VI 214,	c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.	65	a) Nachtigall III, Cu, b)	— X 397,	c) Gewerkschaft Neumond, Wissenbach.
25	a) Rosa II, Fe, b)	— VI 215,	c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.	66	a) Budenberg, Dch, b)	— X 399,	c) Gewerkschaft Langhecke, Langhecke.
26	a) Ludwig IV, Fe, b)	— VI 216,	c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.	67	a) Wasenhecke, Dch, b)	— X 400,	c) Gewerkschaft Langhecke, Langhecke.
27	a) Ludwigsfreude II, Fe, b)	— VI 217,	c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.	68	a) Augusta VIII, b)	— XI 401,	c) Gewerkschaft Augusta III, Eibelshausen.
28	a) Ludwigsfreude, Fe, Cu, b)	— VI 218,	c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.	69	a) Mercur, Fe, b)	— XI 403,	c) Erben des Karl Weyel, Herborn, Erben des I. C. Pauli, Herborn.
29	a) Wohlauf, Fe, b)	— VI 219,	c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.	70	a) Sangberg II, Pb, Fe, b)	— XI 404,	c) Gewerkschaft Sangberg II, Dillbrecht.
30	a) Wohlauf I, Fe, b)	— VI 220,	c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.	71	a) London, Pb, b)	— XI 405,	c) Wilhelmine Adelheid Christopher Erben, Königsberg/Preußen, Arno Rohrmoser, London.
31	a) Eilteuch, Fe, b)	— VI 221,	c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.	72	a) Langtrachten, Cu, b)	— XI 406,	c) Gewerkschaft Langtrachten, Donsbach.
32	a) Engelsburg I, Fe, b)	— VI 222,	c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.	73	a) Anwender, Fe, b)	— XI 407,	c) J. J. Simons.
33	a) Arnoldsfreude, Fe, b)	— VI 223,	c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.	74	a) Ritterbusch, Fe, b)	— XI 408,	c) Gewerkschaft Ritterbusch, Rittershausen.
34	a) Glücksanfang, Fe, b)	— VI 224,	c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.	75	a) Eiberg, Fe, b)	— XI 409,	c) Gewerkschaft Eiberg, Eibach.
35	a) Vorsicht I, Fe, b)	— VI 225,	c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.	76	a) Friedrichslust II, Pb, Cu, b)	— XI 410,	c) Gewerkschaft Friedrichslust II, Eibelshausen.
36	a) Rosa, Fe, b)	— VI 226,	c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.	77	a) Vogelfänger, Pb, Cu, b)	— XI 411,	c) Gewerkschaft Vogelfänger, Niederroßbach.
37	a) Schlauberger, Fe, b)	— VI 227,	c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.	78	a) Christiane I, Dch, b)	— XI 412,	c) Kaspar Oskar Carl-Theodor Pfarr, 6390 Usingen 1, Klaus Michael Schilling, 40 Canyon Ridge, Ironie, Californien 92715, USA.
38	a) Kleinszeche, Fe, b)	— VIII 292,	c) Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar, H. A. Stoll, Sechshelden, Albert Heppner, Wißmar, Helga Heppner, Sechshelden.	79	a) Morgenröthe II, Fe, b)	— XI 413,	c) Erben des Peter Heinz, Fellerdilln.
39	a) Oberangelburg, Fe, b)	— VIII 294,	c) Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar, H. A. Stoll, Sechshelden, Albert Heppner, Wißmar, Helga Heppner, Sechshelden.	80	a) Neuesglück, Fe, b)	— XI 414,	c) Friedrich Fix, Saarbrücken, Peter Fix, Saarbrücken, Wilhelm Sieben, Saarbrücken.
40	a) Morgensonne, Mn, b)	— VIII 297,	c) Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar, H. A. Stoll, Sechshelden, Albert Heppner, Wißmar, Helga Heppner, Sechshelden.	81	a) Landeskronen I, Fe, b)	— XI 416,	c) Erben des Ew. Werth, Köln.
41	a) Morgenstern XI, Mn, b)	— VIII 298,	c) Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar, H. A. Stoll, Sechshelden, Albert Heppner, Wißmar, Helga Heppner, Sechshelden.	82	a) Isabella, Pb, Ag, Cu, b)	— XI 417,	c) Bundesrepublik Deutschland.
42	a) Dreieckstein, Dch, b)	— VIII 299,	c) Gewerkschaft Nassovia, Dillenburg.	83	a) Haingrund, Fe, b)	— XI 420,	c) Gustav Hagemann, Gelsenkirchen.
43	a) Stillvergnügt, Dch, b)	— VIII 302,	c) Gewerkschaft Nassovia, Dillenburg.	84	a) König Wilhelm, Fe, b)	— XI 424,	c) Gewerkschaft König-Wilhelm, Eibach.
44	a) Silbersegen, Pb, Cu, b)	— VIII 303,	c) Gewerkschaft „Neue Einigkeit“, Gonsenbach.	85	a) Odin, Cu, b)	— XI 425,	c) Gewerkschaft Odin, Frohnhausen.
45	a) Silberblick, Pb, Fe, Sz, b)	— VIII 304,	c) Gewerkschaft „Neue Einigkeit“, Gonsenbach.	86	a) Reichelsberg, Ba, Cu, b)	— XI 429,	c) Karl Wilhelm Meier, Wiesbaden.
46	a) Friedrich Wilhelm, Fe, b)	— VIII 306,	c) Gewerkschaft Nassovia, Dillenburg.	87	a) Althaus, Cu, b)	— XI 430,	c) Gewerkschaft Althaus, Donsbach.
47	a) Vertrauen I, Pb, Cu, FeS ₂ , b)	— X 369,	c) Franz Koch, Wetzlar.	88	a) Paula, Fe, b)	— XI 431,	c) Gewerkschaft Paula, Nanzenbach.
48	a) Orthoceras, Dch, b)	— X 371,	c) Franz Koch, Wetzlar.	89	a) Friedrichsfreude, Fe, b)	— XI 432,	c) Gewerkschaft Friedrichsfreude, Nanzenbach.
49	a) Germania, Dch, b)	— X 372,	c) Franz Koch, Wetzlar.	90	a) Vor dem Kopf, Dch, b)	— XI 433,	c) Erben der Eheleute Leng, Haiger.
50	a) Bergmannsglück, Cu, Pb, Zn, b)	— X 375,	c) Eheleute Großklaus, Waldgirmes.	91	a) Königstele, Fe, b)	— XI 437,	c) Gewerkschaft Königstele, Eibach.
51	a) Baron, Pb, b)	— X 376,	c) Gewerkschaft Baron, Reydt.	92	a) Weidelbach, Fe, b)	— XI 439,	c) Gewerkschaft Weidelbach, Weidelbach.
52	a) Carolina IV, Pb, Zn, b)	— X 377,	c) Gewerkschaft Carolina IV, Reydt.	93	a) Sangberg, Cu, b)	— XI 440,	c) Gewerkschaft Sangberg, Dillbrecht.
53	a) Morgenstern X, Fe, b)	— X 378,	c) Gewerkschaft Morgenstern X, Reydt.	94	a) Antonia, FeS ₂ , Cu, b)	— XII 441,	c) Gewerkschaft Herrnberg, Nanzenbach.
54	a) Neue Fundgrube II, Zn, b)	— X 379,	c) Gewerkschaft Thomas, Bergebersbach.	95	a) Speichelsberg, Cu, Mn, Fe, b)	— XII 442,	c) Gertrude Schulze, Berlin-Spandau.
55	a) Neue Fundgrube, Zn, b)	— X 380,	c) Gewerkschaft Thomas, Bergebersbach.	96	a) Kahler Kopf, Fe, b)	— XII 444,	c) Gewerkschaft Kahler Kopf, Donsbach.
56	a) Thomas, Cu, Ag, b)	— X 381,	c) Gewerkschaft Thomas, Bergebersbach.	97	a) Goldbach, Pb, Ag, Cu, b)	— XII 445,	c) Gewerkschaft „Neue Einigkeit“, Gonsenbach.
57	a) Neue Fundgrube I, Zn, b)	— X 382,	c) Gewerkschaft Thomas, Bergebersbach.	98	a) Eibach, Fe, b)	— XII 447,	c) Gewerkschaft Eibach, Eibach.
58	a) Babelsberg, Fe, b)	— X 383,	c) Michael van Mons, Brüssel.	99	a) Theodorlust, Pb, Ag, Cu, b)	— XII 448,	c) Gewerkschaft Theodorlust, Oerboßbach.
59	a) Sauerhölle, Fe, b)	— X 384,	c) Michael van Mons, Brüssel.	100	a) Stahlfeld, Fe, FeS ₂ , b)	— XII 449,	c) Gewerkschaft Stahlfeld, Rodenbach.
60	a) Greifenstein, Fe, b)	— X 385,	c) Michael van Mons, Brüssel.				

Lfd. Nr.	Bezeichnung a) Name, Bodenschatz	Berggrundbuch b) Gemarkung Band Blatt	Im Berggrundbuch c) eingetragene(r) Eigentümer
101	a) Gelegen, Fe, Cu, FeS ₂ , b) — XII 450, c) Gewerkschaft Gelegen, Rodenbach.		
102	a) Heufahrt, Cu, b) — XII 451, c) Gewerkschaft Heufahrt, Oberscheld.		
103	a) Falkenstein I, Cu, b) — XII 452, c) Peter Joseph Pütz, Köln.		
104	a) Eintracht II, Cu, Pb, b) — XII 453, c) Gewerkschaft Eintracht II, Eibelshausen		
105	a) Herrlichkeit, Fe, Pb, b) — XII 455, c) W. Roth, Müller, Wissenbach.		
106	a) Hellemorgensonne, Pb, Cu, Fe, FeS ₂ , Zn, b) — XII 456, c) Gewerkschaft Hellemorgensonne, Allendorf.		
107	a) Zeche Andreas, Fe, b) — XII 457, c) August Wohlfahrt, Leipzig.		
108	a) Clementine II, Fe, b) — XII 458, c) Gewerkschaft Clementine II, Fellerdilln.		
109	a) Eiche, FeS ₂ , b) — XII 459, c) Erben der Eheleute Karl und Karoline Müller, geb. Pachten, Limburg.		
110	a) Jacobus, Fe, b) — XII 462, c) Gewerkschaft Jacobus, Eibelshausen.		
111	a) Eintracht, Fe, b) — XII 463, c) Eberhard Vetter, Crombach.		
112	a) Eichhorn, Fe, b) — XII 466, c) Gewerkschaft Eichhorn, Oberscheld.		
113	a) Pluto II, Fe, Cu, b) — XII 467, c) Gewerkschaft Pluto II, Fellerdilln.		
114	a) Matthes, Fe, b) — XII 468, c) Gewerkschaft Matthes, Niederroßbach.		
115	a) Schalkenbach, Fe, b) — XII 470, c) Gewerkschaft Schalkenbach, Weidelbach.		
116	a) Unverhofft, Dch, b) — XII 471, c) Gewerkschaft Unverhofft, Wissenbach.		
117	a) Freudenzeche, Pb, Zn, Cu, Ni, AS, b) — XII 472, c) Otto Großklaus, Waldgirmes, Gertrud Großklaus, geb. Streiow.		
118	a) Hecker, Fe, Al ₂ O ₃ , b) — XII 473, c) Gewerkschaft Hecker, Langenaubach.		
119	a) Klostermann, Fe, b) — XII 474, c) Gewerkschaft Klostermann, Mandeln.		
120	a) Conradslust, Cu, b) — XII 475, c) Gewerkschaft Nassau Oranien, Wiesbaden.		
121	a) Alte Hoffnung, Cu, b) — XII 476, c) Gewerkschaft Alte Hoffnung, Langenaubach.		
122	a) Weidenfeld, Fe, Cu, b) — XII 477, c) Gewerkschaft Weidenfeld, Weidelbach.		
123	a) Bolzenberg, Fe, b) — XII 478, c) Gewerkschaft Bolzenberg, Oberroßbach.		
124	a) Sedan IV, Cu, FeS ₂ , b) — XII 479, c) Gewerkschaft Sedan IV, Hirzenhain.		
125	a) Adela, Fe, b) — XII 480, c) Gewerkschaft Adela, Nanzenbach.		
126	a) Weide, Fe, b) — XIII 481, c) Gewerkschaft Weide, Flammersbach.		
127	a) Eisenberg, Fe, Cu, b) — XIII 482, c) Erben der Frau Louise Herwig, Dillenburg, Erben der Frau Rohde, Broina, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.		
128	a) Milchborn, Cu, b) — XIII 483, c) Fritz Hermann, Egolsbach und andere.		
129	a) Achtung, Fe, Mn, Cu, b) — XIII 485, c) Gewerkschaft Achtung, Weidelbach.		
130	a) Albertsegen, Dch, b) — XIII 486, c) Gewerkschaft Albertsegen, Nanzenbach.		
131	a) Heinrichsglück II, Pb, Cu, b) — XIII 487, c) Gewerkschaft Heinrichsglück II, Steinbach.		
132	a) Friedrichslust I, Pb, Cu, b) — XIII 488, c) Gewerkschaft Friedrichslust I, Eibelshausen.		
133	a) Aulis, Al ₂ O ₃ , b) — XIII 491, c) Görg und Schneider oHG, Sierhahn.		
134	a) Adolphslust, Fe, b) — XIII 493, c) Gewerkschaft Adolphslust, Haigerseelbach.		
135	a) Kronprinz II, Fe, b) — XIII 494, c) Gewerkschaft Kronprinz II, Eibelshausen.		
136	a) Friedrich Carl, Fe, Mn, b) — XIII 495, c) Gewerkschaft Friedrich Carl.		
137	a) Philippus, Fe, b) — XIII 496, c) Gewerkschaft Philippus, Frohnhausen.		
138	a) Ferdinand, Cu, Fe, Ba, Mn, FeS ₂ , b) — XIII 497, c) Wasserbeschaffungsverband Wasserwerke Dillkreis Süd, Sinn.		
139	a) Barbarossa, Fe, b) — XII 498, c) Gewerkschaft Barbarossa, Nanzenbach.		
140	a) Hüfferszeche, Cu, b) — XIII 501, c) Gewerkschaft Hüfferszeche, Nanzenbach.		

Lfd. Nr.	Bezeichnung a) Name, Bodenschatz	Berggrundbuch b) Gemarkung Band Blatt	Im Berggrundbuch c) eingetragene(r) Eigentümer
141	a) Grünstein I, Fe, b) — XIII 502, c) Gewerkschaft Grünstein I, Eibach.		
142	a) Kratzenberg, Ph, Cu, b) — XIII 504, c) Gewerkschaft Kratzenberg, Haiger.		
143	a) Romeo, Fe, b) — XIII 505, c) Gewerkschaft Romeo, Rodenbach.		
144	a) Heinrichsglück I, Fe, b) — XIII 506, c) Gewerkschaft Heinrichsglück I, Offdilln.		
145	a) Vollmond I, Cu, b) — XIII 508, c) Erben des Samuel Nehler, Husen b. Paderborn.		
146	a) Schöne Luise, Fe, Pb, Cu, b) — XIII 509, c) Gewerkschaft Schöne Louise, Rittershausen.		
147	a) Glückstern I, Pb, FeS ₂ , b) — XIII 510, c) Gewerkschaft Glückstern I, Allendorf.		
148	a) Alberti, Dch, b) — XIII 511, c) Gewerkschaft Alberti, Nanzenbach.		
149	a) Peterszeche III, Pb, b) — XIII 512, c) Ernst Becker, Offenbach a. M.-Bürgel, Theodor Stedle, Frankfurt a. M., Witwe Helene Autenrieth, geb. Becker, Frankfurt a. M., Julius Mögle, Offenbach a. M., Witwe Marie Halang, geb. Ohlig, Offenbach a. M.-Bürgel, Witwe Emilie Bekker, geb. Wollaege, Frankfurt a. M., Elisabeth Rudersdorf, Haiger.		
150	a) Wissenbach, Dch, b) — XIII 513, c) Gewerkschaft Wissenbach, Wissenbach.		
151	a) Neusergen, Fe, b) — XIII 514, c) Gewerkschaft Neusergen, Dillenburg.		
152	a) Waltersberg, Mn, b) — XIII 515, c) Louis Weiß, Donsbach.		
153	a) Unendlichglück, Cu, Fe, b) — XIII 517, c) Gewerkschaft Unendlichglück, Allendorf.		
154	a) Amorland, Cu, b) — XIII 518, c) Friedrich Hüffer und Miterben.		
155	a) Camerun, Pb, b) — XIII 519, c) Gewerkschaft Camerun, Mindeln.		
156	a) Leutesberg, Cu, b) — XIII 520, c) Friedrich Hüffer Münster, und andere.		
157	a) Schillerberg, Dch, b) — XIV 521, c) Gustav Jung, Neuhütte.		
158	a) Andreas, Fe, b) — XIV 522, c) Gewerkschaft Andreas, Nanzenbach.		
159	a) Gottesegen II, Pb, Hg, Cu, Fe, b) — XIV 523, c) Gewerkschaft Gottesegen II, Allendorf.		
160	a) Eckenbach II, Fe, Pb, Cu, b) — XIV 524, c) Gewerkschaft Eckenbach II, Offdilln.		
161	a) Rosa III, Fe, b) — XIV 525, c) Gewerkschaft Rosa III, Bergebersbach.		
162	a) Susanne, Pb, Cu, Fe, b) — XIV 526, c) Gewerkschaft Susanne, Dillbrecht.		
163	a) Juno, Fe, b) — XIV 527, c) Gewerkschaft Juno, Mandeln.		
164	a) Bleiberg III, Fe, Mn, b) — XIV 528, c) Gewerkschaft Bleiberg, Mandeln.		
165	a) Gottfriedslust, Fe, b) — XIV 529, c) Gewerkschaft Simons Schulz, Dillenburg.		
166	a) Neufund I, Fe, Pb, Cu, b) — XIV 530, c) Gewerkschaft Neufund I, Dillbrecht.		
167	a) Vergißmeinnicht, Fe, b) — XIV 531, c) Gewerkschaft Berghammer, Mannheim.		
168	a) Otto I, FeS ₂ , Pb, Cu, Zn, b) — XIV 532, c) Gewerkschaft Otto I, Köln.		
169	a) Eichersberg, Fe, Pb, Cu, S, Zn, b) — XIV 533, c) Gewerkschaft Eichersberg, Reydt.		
170	a) Hofmann, Fe, b) — XIV 535, c) Erben der Eheleute Heinrich Hoffmann und Katharina, geb. Göbel, Oberscheld, Erben der Eheleute August Reinhardt und Christine, geb. Fey, Dillenburg.		
171	a) Ida I, Co, b) — XIV 537, c) Elisabeth Heusler, Stiftkeppel, Klara Heusler, Reydt, Friedrich Heusler, Potsdam, Erich Heusler, Remscheid.		
172	a) Gelberg, Pb, Cu, b) — XIV 538, c) Gewerkschaft Gelberg, Haigerseelbach.		
173	a) Rotherkopf, Fe, b) — XIV 539, c) Erben des Johann Jost Holler II., Bicken, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.		
174	a) Weihnachtsfreude, Dch, b) — XIV 540, c) Carl-Theodor Pfarr, Mozartstraße 5, 6390 Usingen, Klaus Michael Schilling, 40, Canyon Ridge, Irvine, Californien 92715, USA.		
175	a) Frischauf II, Fe, b) — XIV 541, c) Gewerkschaft Frischauf II, Oberroßbach.		
176	a) Carl, Fe, b) — XIV 542, c) Gewerkschaft Carl, Oberscheld.		

Lfd. Nr.	Bezeichnung a) Name, Bodenschatz	Berggrundbuch b) Gemarkung Band Blatt	Im Berggrundbuch c) eingetragene(r) Eigentümer	Lfd. Nr.	Bezeichnung a) Name, Bodenschatz	Berggrundbuch b) Gemarkung Band Blatt	Im Berggrundbuch c) eingetragene(r) Eigentümer
177	a) Schöneaussicht, Pb, Ag, Cu, FeS₂ , b) — XIV 544, c) Erben der Eheleute Bertina und Johannede, geb. Dörring zu Wilhelmswalde/Sinn, Erben des Johannes Vollpracht, Hilchenbach, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.			193	a) Rötzel, Fe , b) — XV 569, c) Josef Baasel, Köln, Heinrich Molsberger, Grube Aurora b/Wellerscheid, Gustav Zimmermann, Hardt b/Engelskirchen, Richard Dihs- mann, Brück b/Dieringhausen, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.		
178	a) Klangstein, Cu, Fe, FeS₂ , b) — XIV 545, c) Witwe Georgina Heusler, geb. Strauß, Bonn, Clementine Diehl, geb. Henz, Wiesbaden, Georg Roth, Herzhausen, Johannes Heinrich Roth, Herzhausen, Friedrich Roth, Herzhausen, Johann Heinrich Roth, Herzhausen, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.			194	a) Reinwald, Fe , b) — XV 570, c) Josef Baasel, Köln, Heinrich Molsberger, Grube Aurora b/Wellerscheid, Gustav Zimmermann, Hardt b/Engelskirchen, Richard Dihs- mann, Brück b/Dieringhausen, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.		
179	a) Wackenbach, Ba , b) — XIV 546, c) Johann Wilhelm Niessen, Essen, Gustav Schubeis, Schwelm, Gustav Adolf Wiesebrock, Bochum, Erben des Ferdinand Klingholz, Buchholz, Kommanditgesellschaft Sachtleben u. Co., Schöningen b. Braunschweig.			195	a) Simcon, Fe , b) XV 571, c) Josef Baasel, Köln, Heinrich Molsberger, Grube Aurora b/Wellerscheid, Gustav Zimmermann, Hardt b/Engelskirchen, Richard Dihs- mann, Brück b/Dieringhausen, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.		
180	a) Maßseifen, Fe , b) — XIV 549, c) Alexander Wihsen- bach, Kenedy (Nordamerika), Julius Wihsenbach, Bicken- dorf/Köln, Walter Wihsenbach, Osnabrück, Hirlanda Wallenfels, geb. Kureck, Burg, Otto Schreiner, Zürich, Paul Schreiner, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.			196	a) Sonnenblume, Fe , b) — XV 572, c) Josef Baasel, Köln, Heinrich Molsberger, Grube Aurora b/Wellerscheid, Gustav Zimmermann, Hardt b/Engelskirchen, Richard Dihs- mann, Brück b/Dieringhausen, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.		
181	a) Paul, Fe , b) — XIV 550, c) Alexander Wihsenbach, Kenedy (Nordamerika), Julius Wihsenbach, Bickendorf/ Köln, Walter Wihsenbach, Osnabrück, Hirlanda Wallen- fels, geb. Kureck, Burg, Otto Schreiner, Zürich, Paul Schreiner, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetz- lar.			197	a) Grünstein, Fe , b) — XV 573, c) Gewerkschaft Kuv Köln, Gießen, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.		
182	a) Bassbergwiese, Fe , b) — XIV 551, c) Alexander Wihsen- bach, Kenedy (Nordamerika), Julius Wihsenbach, Biken- dorf/Köln, Walter Wihsenbach, Osnabrück, Hirlanda Wallenfels, geb. Kureck, Burg, Otto Schreiner, Zürich, Paul Schreiner, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.			198	a) Louis, Al₂O₃ , b) XV 575, c) Oskar Herwig, Dillenburg, Erben des Louis Schaaß und Elisabeth, geb. Benner, Dillenburg, Firma Theodor Stephan KG, Haiger.		
183	a) Kocheberg, Fe , b) — XIV 552, c) Alexander Wihsen- bach, Kenedy (Nordamerika), Julius Wihsenbach, Biken- dorf/Köln, Walter Wihsenbach, Osnabrück, Hirlanda Wallenfels, geb. Kureck, Burg, Otto Schreiner, Zürich, Paul Schreiner, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.			199	a) Hustenbach, Fe , b) — XV 578, c) Erben des Ebraham Reifenberg, Düsseldorf, Erben der Eheleute Friedrich Vohwinkel und Johanna, geb. Vaers, Dortmund, Ehe- leute Eduard Bennemann und Frau, geb. Krümmer, Obermassen, Heinrich Müller, Steinbach.		
184	a) Dorothea, Cu , b) — XIV 558, c) Witwe Justine Heinz, geb. Wehnge, Sechshelden, Erben der Eheleute Martin Rückart und Julie, geb. Seiler, Dillenburg, Erben der Eheleute Philipp Steioff und Philippine, geb. Jopp, Dil- lenburg, Heinrich Schuß, Clafeld, Ehefrau Katharina Otto, geb. Schuß, Clafeld, Ehefrau Auguste Christ, geb. Schuß, Hagendingen b/Metz, Anna Schuß, Geisweid, Olga Schuß, Geisweid, Wilhelm Speck, Clafeld, Friedrich Speck, Clafeld, Gustav Denker, Clafeld, Heinrich Cordes, Hemer Iserlohn.			200	a) Alte Lohrbach, Cu , b) — XV 583, c) Erben des Fürsten Alexander von Wittenstein und Hohenstein, Lasphe, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.		
185	a) Aurora, Pb, Ag , b) — XV 561, c) Frau Rau, Heidel- berg, Christian Rötzel, Godesberg.			201	a) Eckenbach, Cu, Pb, Ag , b) — XV 584, c) Erben des Hermann Kreer, Siegen, August Nies, Betzdorf, Witwe Elise Balzer, geb. Nies, Betzdorf, Marie Hessemer, geb. Nies, Worms, Karl Ott, Völklingen/Saar.		
186	a) Theodor, Fe , b) — XV 562, c) Gewerkschaft Theodor, Donsbach.			202	a) Löwenstein, Fe, Mn, Al₂O₃ , b) — XV 591, c) Berta Klaas, Medenbach, Adolf Klaas, Medenbach, Anna Triesch, geb. Klaas, Allendorf, Lina Klaas, Medenbach, Heinrich Friedrich Schmidt, Frohnhausen, Ernestine Schüler, geb. Schmidt, Würgendorf, Wilhelmine Hei- mann, geb. Schmidt, Flammersbach, Margarethe Diester- weg, Dillenburg, Lina Diesterweg, Dillenburg, Elisabeth Reuter, geb. Schmidt, Siegen, Eheleute Heinrich Süler und Ernestine, geb. Schmidt, Würgendorf, Heinrich Friedrich Schmidt, Frohnhausen.		
187	a) Hirschkopf, Fe , b) — XV 563, c) Erben des Johann Piepenbrink, Mülheim/Rh., Hessische Berg- und Hütten- werke AG, Wetzlar.			203	a) Seifenhain, Fe , b) — XV 592, c) Hermine Prym, geb. Mertens, Stollberg/Rh., Witwe Luise Daniels, geb. Mert- tens, Wiesbaden, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.		
188	a) Appersberg, Fe , b) — XV 564, c) Josef Baasel, Köln, Heinrich Molsberger, Grube Aurora b/Wellerscheid, Gus- tav Zimmermann, Hardt b/Engelskirchen, Richard Dihs- mann, Brück b/Dieringhausen, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.			204	a) Tiefeseifen, Fe , b) — XV 593, c) Hermine Prym, geb. Mertens, Stollberg/Rh., Witwe Luise Daniels, geb. Mert- tens, Wiesbaden, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.		
189	a) Adelmar, Fe , b) — XV 565, c) Josef Baasel, Köln, Heinrich Molsberger, Grube Aurora b/Wellerscheid, Gus- tav Zimmermann, Hardt b/Engelskirchen, Richard Dihs- mann, Brück b/Dieringhausen, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.			205	a) Prinzregent, Fe, Mn , b) — XV 594, c) Hermine Prym, geb. Mertens, Stollberg/Rh., Witwe Luise Daniels, geb. Mert- tens, Wiesbaden, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.		
190	a) Hartkopf, Fe , b) — XV 566, c) Josef Baasel, Köln, Heinrich Molsberger, Grube Aurora b/Wellerscheid, Gus- tav Zimmermann, Hardt b/Engelskirchen, Richard Dihs- mann, Brück b/Dieringhausen, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.			206	a) Hermansberg, Fe , b) — XV 595, c) Hermine Prym, geb. Mertens, Stollberg/Rh., Witwe Luise Daniels, geb. Mert- tens, Wiesbaden, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.		
191	a) Jakobine, Fe , b) — XV 567, c) Josef Baasel, Köln, Heinrich Molsberger, Grube Aurora b/Wellerscheid, Gus- tav Zimmermann, Hardt b/Engelskirchen, Richard Dihs- mann, Brück b/Dieringhausen, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.			207	a) Lindenbaum, Fe , b) — XV 596, c) Hermine Prym, geb. Mertens, Stollberg/Rh., Witwe Luise Daniels, geb. Mert- tens, Wiesbaden, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.		
192	a) Lina, Fe , b) — XV 586, c) Josef Baasel, Köln, Heinrich Molsberger, Grube Aurora b/Wellerscheid, Gus- tav Zimmermann, Hardt b/Engelskirchen, Richard Dihs- mann, Brück b/Dieringhausen, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.			208	a) Tannhäuser, Fe , b) — XV 597, c) Hermine Prym, geb. Mertens, Stollberg/Rh., Witwe Luise Daniels, geb. Mert- tens, Wiesbaden, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.		
				209	a) Spieß, Fe , b) — XV 598, c) Hermine Prym, geb. Mertens, Stollberg/Rh., Witwe Luise Daniels, geb. Mert- tens, Wiesbaden, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.		
				210	a) Centrum, Fe , b) — XV 599, c) Hermine Prym, geb. Mertens, Stollberg/Rh., Witwe Luise Daniels, geb. Mert- tens, Wiesbaden, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.		
				211	a) Fanny, Fe , b) — XV 600, c) Hermine Prym, geb. Mertens, Stollberg/Rh., Witwe Luise Daniels, geb. Mert-		

Lfd. Nr.	Bezeichnung a) Name, b) Bodenschatz	Berggrundbuch b) Gemarkung Band Blatt	Im Berggrundbuch c) eingetragene(r) Eigentümer	Lfd. Nr.	Bezeichnung a) Name, b) Bodenschatz	Berggrundbuch b) Gemarkung Band Blatt	Im Berggrundbuch c) eingetragene(r) Eigentümer
	tens, Wiesbaden, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.			250	a) Philippstein, Fe, b) — XVIII 682, c) Michael van Mons, Brüssel.		
212	a) Müllersboden, Fe, b) — XVI 601, c) Hermine Prym, geb. Merttens, Stollberg/Rh., Witwe Luise Daniels, geb. Merttens, Wiesbaden, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG Wetzlar.			251	a) Urbanus, Fe, b) — XVIII 683, c) Erben des Ed. Hüfner, Münster.		
213	a) Gansbach, Fe, b) — XVI 602, c) Karl Julius Waldschmidt, Düsseldorf, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.			252	a) Schäferslust, Fe, b) — XVIII 684, c) Mannesmann AG, Düsseldorf.		
214	a) Oranienstein, Fe, b) — XVI 603, c) Karl Ludwig Waldschmidt, Düsseldorf, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.			253	a) Schmidthain, Fe, b) — XVIII 685, c) Gewerkschaft Schmidthain, Nanzenbach.		
215	a) Eleonore, Cu, b) — XVI 604, c) Gewerkschaft Eleonore, Nanzenbach.			254	a) Schwerspath, Ba, Fe, b) — XVIII 686, c) Bernh. Müller, Köln.		
216	a) Anna Maria, Cu, b) — XVI 638, c) Gewerkschaft Paulinen Erbstollen, Dillenburg.			255	a) Wittgesgrund, Fe, b) — XVIII 688, c) Erben des Hermann Kreer, Siegen, Barbara Erzbergbau AG, Düsseldorf.		
217	a) Auguste, Cu, b) — XVI 639, c) Gewerkschaft Paulinen Erbstollen, Dillenburg.			256	a) Zinselberg, Fe, b) — XVIII 689, c) Erben des Hermann Kreer, Siegen, Barbara Erzbergbau AG, Düsseldorf.		
218	a) Eleonore, Cu, b) — XVI 640, c) Gewerkschaft Paulinen Erbstollen, Dillenburg.			257	a) Kronbuche, Cu, b) — XVIII 690, c) Schmidt, Dillenburg, August Krüger, Dillenburg, Kasper Staub, Wallhausen, Anton Staub, Wallhausen, Johann Matle, Wallhausen, Christine Speicher, geb. Staub, Kiedrich/Rh., Ww. Haas, Dillenburg, Elise Hass, Dillenburg.		
219	a) Louise, Cu, b) — XVII 641, c) Gewerkschaft Paulinen Erbstollen, Dillenburg.			258	a) Braunshell, Fe, b) — XVIII 691, c) Carl Fischer, Dillenburg, Wwe. Anna Isbert, geb. Fischer, Dillenburg, Elisabeth Hees, geb. Schaffner, Frohnhausen, Johanne Medenbach, geb. Schaffner, Frohnhausen, Carl Schaffner, Köln-Deutz, August Schaffner, Frohnhausen.		
220	a) Kannst ruhig sein, Cu, b) — XVII 642, c) Gewerkschaft Paulinen Erbstollen, Dillenburg.			259	a) Bickelbach, Cu, b) — XVIII 692, c) Carl Best, Sechshelden, Heinrich Carl Haas, Sechshelden, Marie Karoline Georg, geb. Haas, Sechshelden, Richard Haas, Sechshelden, Wilhelm Heinrich Klein, Ibbenbüren, Richard Klein, Ibbenbüren, Anna Karoline Elisabeth Schumann, geb. Haas, Ibbenbüren, Ludwig Friedrich Stoll, Haigerseelbach, Elisabeth Thielmann, geb. Stoll, Sechshelden, Karoline Enseroth, geb. Haas, Sechshelden, Friedrich August Haas, Sechshelden, Wwe. Elisabeth Lenz, geb. Haas, Sechshelden, Katharina Stoll, geb. Haas, Sechshelden, Karoline Klein, geb. Haas, Sechshelden, Ludwig August Haas, Sechshelden, Heinrich Haas, Wissenbach, Wwe. Wilhelmine Strackbein, geb. Haas, Wissenbach, Lina Koch, geb. Martin, Wissenbach, Amalie Lückhoff, geb. Martin, Wissenbach, Katharina Franz, geb. Haas, Frohnhausen, Theodor Hass, Weldcnau, Ernst Hass, Frohnhausen, Gustav Hass, Frohnhausen, Wilhelm Hass, Frohnhausen, Karl Theodor Hass, Sechshelden, Emma Lenz, geb. Glassner, Sechshelden, Amalie Glassner, Sechshelden, Gustav Glassner, Sechshelden, Anna Müller, geb. Glassner, Sechshelden, Friedr. Glassner, Sechshelden, Wwe. Christina Hass II, geb. Haas, Sechshelden, Lina Haas, geb. Hain, Sechshelden, Amalie Müller, geb. Hain, Sechshelden, Anna Schmidt, geb. Hain, Sechshelden, Heinrich Ernst Haas II, Sechshelden, Friedrich Emil Hass, Sechshelden, Heinrich Haas, Donsbach, Anna Moos, geb. Haas, Donsbach, Heinrich Theodor Haas, Sechshelden, Karl Gustav Haas, Sechshelden, Wwe. Elisabeth Lenz, geb. Haas, Sechshelden, Wilhelmine Haas, geb. Haas, Sechshelden, Wwe. Christine Elisabeth Haas II, geb. Haas, Sechshelden, Berta Kaiser, geb. Haas, Sechshelden, Lina Adolfine Sauer, geb. Haas, Sechshelden, Gustav Emil Haas, Sechshelden, Gustav Heinrich Haas, Sechshelden, Karl Eduard Hass, Sechshelden, Minna Nassauer geb. Cunz, Elsemroth, Emil Cunz, Mainz, Ludwig Haas, Bromskirchen.		
221	a) Komm Glück und Sieg, Cu, b) — XVII 643, c) Gewerkschaft Paulinen Erbstollen, Dillenburg.			260	a) Lachtaube, Fe, b) — XVIII 693, c) Hermine Prym, geb. Merttens, Stollberg/Rh., Witwe Luise Daniels, geb. Merttens, Wiesbaden, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.		
222	a) Maria, Fe, Cu, b) — XVII 644, c) Gewerkschaft Paulinen Erbstollen, Dillenburg.			261	a) Loreley, Fe, Cu, b) — XVIII 694, c) Erben der Eheleute Friedrich Herborn und Katharina, geb. Zimmermann, Friedenz, Paula Keller, Gnesen, August Keller, Liegnitz, Erben der Lilly Schoppen, geb. Keller, Gnesen: Heinrich Schoppen, Gnesen, Heinz Schoppen, Gnesen, Maria Luise Chariesius, geb. Keller, Bromberg, Gertrud Keller, Gnesen, Werner Keller, Gnesen, Victor Keller, Berlin-Charlottenburg, Luise Keller, Langenschwalbach, Adolf Keller, Berlin, Georg Genth, Bad Koesen/Saale, Johanna Schmidt, geb. Genth, Kreuzthal, Adolf Genth, Dahlhausen, Luise Schäfer, geb. Keller, Berlin, Otto Keller, Wiesbaden, Berta Keller, Gleibichstein, Ernestine Beyerle, geb. Keller, Wiesbaden, Adeline Suppes, geb. Keller, Niederlöbnitz, Elisabeth Reuter, Wwe. geb. Keller, Frankfurt a. M., Louis Keller, Wiesbaden, Gewerkschaft Loreley, Dillenburg, Erben des Wilhelm v. Hemskerk und seiner Frau Auguste, geb. Haas, Wiesbaden, Erben des Thielemann und seiner Ehefrau Karoline, geb.		
223	a) Pelzwasenrain, Fe, b) — XVII 645, c) Gewerkschaft Paulinen Erbstollen, Dillenburg.						
224	a) Erhard, Dch, b) — XVII, c) Karl Gorißen Erben, Aachen.						
225	a) Herrenschiefergrube, Dch, b) — XVII 647, c) Karl Gorißen Erben, Aachen.						
226	a) Rippenberg, Dch, b) — XVII 648, c) Karl Gorißen Erben, Aachen.						
227	a) Dillenburg Schiefergrube, Dch, b) — XVII 650, c) Gewerkschaft Dillenburg Schiefergrube, Dillenburg.						
228	a) Dillfeld, FeS ₂ , b) — XVII 651, c) Heinrich Nies und Erben, Dillenburg, Karl Ott, Vöklingen.						
229	a) Dianaburg, Cu, b) — XVII 652, c) Heinrich Gutbrod, Dillenburg, Helene Hild, Dillenburg.						
230	a) Einigkeit III, Pb, b) — XVII 653, c) Gewerkschaft Einigkeit III, Frohnhausen.						
231	a) Endlich, Fe, Cu, Pb, b) — XVII 655, c) Gewerkschaft Endlich, Manderbach.						
232	a) Engelsburg, Fe, b) — XVII 656, c) Wilhelm und Eduard Thielmann, Diez.						
233	a) Fortunatus, Cu, b) — XVII 657, c) Gewerkschaft Fortunatus, Dillenburg.						
234	a) Getreue, Cu, b) — XVII 660, c) August Bilger Erben, Dillenburg.						
235	a) Hagen, Fe, b) — XVII 661, c) Gewerkschaft Hagen, Dillenburg.						
236	a) Hainburger, Fe, b) — XVII 662, c) Gewerkschaft Hainburger, Donsbach.						
237	a) Haasenfeld, Fe, b) — XVII 663, c) Fa. H. Rech KG, Essen.						
238	a) Hausberg, Fe, b) — XVII 664, c) Erben des Samuel Nehler, Husen.						
239	a) Idria, Hg, FeS ₂ , b) — XVII 666, c) Gewerkschaft Idria, Dillenburg.						
240	a) Carlsglück, Fe, b) — XVII 667, c) Erben der Eheleute Müller, Frohnhausen.						
241	a) Kronprinz I, Dch, b) — XVII 668, c) Gewerkschaft Kronprinz I, Manderbach.						
242	a) Kronprinz III, Dch, b) — XVII 669, c) Gewerkschaft Kronprinz III, Manderbach.						
243	a) Kupferberg, Fe, b) — XVII 670, c) Gewerkschaft Kupferberg, Dillenburg.						
244	a) Magdalena, Fe, b) — XVII 672, c) Witwe Emilie Saladin Tecklenburg, geb. Dornseiff, Darmstadt und deren Erben.						
245	a) Neuehoffnung, Fe, b) — XVII 675, c) Gewerkschaft Neuehoffnung, Dillenburg.						
246	a) Neuehoffnung, Fe, Cu, b) — XVII 676, c) Gewerkschaft Neuehoffnung, Dillenburg.						
247	a) Prinz Carl, Cu, b) — XVII 678, c) Gewerkschaft Hoffnung, Köln-Müngersdorf.						
248	a) Prinz Carl I, Dch, b) — XVII 679, c) Gewerkschaft Prinz Carl I, Manderbach.						
249	a) Prinz Carl II, Dch, b) — XVII 680, c) Gewerkschaft Prinz Carl II, Manderbach.						

Lfd. Nr.	Bezeichnung a) Name, Bodenschatz	Berggrundbuch b) Gemarkung Band Blatt	Im Berggrundbuch c) eingetragene(r) Eigentümer	Lfd. Nr.	Bezeichnung a) Name, Bodenschatz	Berggrundbuch b) Gemarkung Band Blatt	Im Berggrundbuch c) eingetragene(r) Eigentümer	
	Haas, Idstein, Erben des Dr. Thielenius und seiner Ehefrau Adeline, geb. Haas, Soden, Erben des Karl Haas und seiner Ehefrau Auralie, geb. Völker, Dillenburg, Emma Landfried, geb. Haas, Heidelberg, Erben der Eheleute Schnek und Dorothea, geb. Usener, Wiesbaden, Wwe. Amalie Vigelins, geb. Usener, Wiesbaden, Kinder des Amtmann: Franz, Albert, Maria, Anna, Luise, August, Wilhelmine, Wiesbaden, Erben des C. Schlosser, Rennerod, Erben der Emma Bode, geb. Schlosser, Essershausen, Erben der Emilie Hofmann, geb. Schlosser, Wiesbaden, Erben Schenk, Wiesbaden, Erben des Robert Herwig, Dillenburg, Moritz Herwig, Dillenburg, Erben des Oskar Herwig, Dillenburg, Erben der Emma Schulz, geb. Herwig, Kassel, Gustav Panschert, Friedewald, Wwe. Juliana Bartolosch, geb. Panschert, Friedewald, Robert Panschert, Amerika, Emilie Becker, geb. Hatzfeld, Hochnenkirch b/Rheidt, Julius Hatzfeld, Kirchditmold, Ottilie Hess, geb. Hatzfeld, Friedewald, Erben der Therese Aust, Wiesbaden, Wwe. Elisabeth Gail, geb. Klingelhöfer, Eibelshausen, Eigentumserben des Johannes Peter Gail, Eibelshausen, Erben des Thonae, Usingen, Gewerkschaft Alexanderhoffnung, Schloß Wittenstein b/Laasphe, Erben der Henriette von der Kahmer, geb. Pagenstecher, Stettin, Erben des Dr. Arnold Pagenstecher, Wiesbaden, Erben der Luise Pagenstecher, Wiesbaden, Erben der Regine Pagenstecher, Soden (T.), Handelsgesellschaft Remy-Hofmann u. Co., Bendorf, Buderus'sche Eisenwerke, Wetzlar, Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar.				277	a) Reifeseite, Fe, b) — I 40, c) Gemeinde Donsbach.		
				278	a) Eisenengel, Fe, b) — VII 276, c) Gemeinde Donsbach.			
				279	a) Rosengarten, Fe, Cu, b) — VII 278, c) Gemeinde Donsbach.			
				280	a) Klaashecke, Fe, b) — VII 280, c) Gemeinde Donsbach.			
				281	a) Rubin, Fe, b) — IX 348, c) Gemeinde Donsbach.			
				282	a) Phoenix I, Fe, b) — X 387, c) Gemeinde Donsbach.			
				283	a) Glückliches Oranien, Fe, b) — XII 461, c) Gemeinde Donsbach.			
				Amtsgericht Wiesbaden				
				1	a) Sulphur, FeS ₂ , b) — I 9, c) Wwe. Ernestine Lauber, geb. Richter, Schierstein, Katharina Schäfer, geb. Lauber, Schierstein, Emmy Lauber, Schierstein, Fritz Lauber, Schierstein, Heinrich Lauber, Schierstein, Ernst Lauber, Schierstein, Luise Lauber, Schierstein, Erna Lauber, Schierstein, Adolf Lauber, Schierstein.			
				2	a) Alexander II, Dch, b) — I 10, c) Wwe. Helene Mauss, geb. Diefenbach, Wiesbaden, Oranienstraße 37.			
				3	a) Helene II, Dch, b) — I 11, c) Wwe. Helene Mauss, geb. Diefenbach, Wiesbaden, Oranienstraße 37.			
				4	a) Rittersfund, Fe, b) — I 12, c) Hans Alms, Hildesheim.			
				5	a) Carl Theodor, Fe, b) — I 13, c) Hans Alms, Hildesheim.			
				6	a) Emilszeche, Fe, b) — I 14, c) Hans Alms, Hildesheim.			
				7	a) Sommerberg, Fe, b) — I 15, c) Hans Alms, Hildesheim.			
				8	a) Heinrich II, Fe, b) — I 16, c) Hans Alms, Hildesheim.			
				9	a) Steinkopf, Fe, b) — I 17, c) Dipl.-Ing. Rudolf Stolle, Bad Godesberg.			
				10	a) Theresia I, Fe, b) — I 18, c) Dipl.-Ing. Rudolf Stolle, Bad Godesberg.			
				11	a) Theresia II, Fe, b) — I 19, c) Dipl.-Ing. Rudolf Stolle, Bad Godesberg.			
				12	a) Sonnenberg, Fe, b) — I 20, c) Dipl.-Ing. Rudolf Stolle, Bad Godesberg.			
				13	a) Jacobshöhe, Fe, b) — I 21, c) Dipl.-Ing. Rudolf Stolle, Bad Godesberg.			
				14	a) Querbach, Fe, b) — I 22, c) Dipl.-Ing. Rudolf Stolle, Bad Godesberg.			
				15	a) Morgenroth, Mn, b) — I 24, c) Dipl.-Ing. Rudolf Stolle, Bad Godesberg.			
				16	a) Bernhardus, Fe, b) — I 25, c) Dipl.-Ing. Rudolf Stolle, Bad Godesberg.			
				17	a) Hermann II, Fe, b) — II 26, c) Dipl.-Ing. Rudolf Stolle, Bad Godesberg.			
				18	a) Lindenthal, Fe, b) — II 28, c) Dipl.-Ing. Rudolf Stolle, Bad Godesberg.			
				19	a) Bornberg, Fe, b) — II 29, c) Gewerkschaft Bornberg, Wiesbaden.			
				20	a) Johannesberg I, Fe, b) — II 30, c) Dipl.-Ing. Rudolf Stolle, Bad Godesberg.			
				21	a) Krämerstein, Cu, Ba, b) — II 35, c) Karl Brand, Archangelsk.			
				22	a) Hartmann, Al ₂ O ₃ , b) — II 36, c) Philipp Hahn und dessen Ehefrau Elise, geb. Kimmel, Wiesbaden, Berttramstraße 5.			
				23	a) Wellritzgraben, Al ₂ O ₃ , b) — II 37, c) Ernst Heerlein, Wiesbaden, Kirchgasse 60.			
				24	a) Kloster, Al ₂ O ₃ , b) — II 38, c) Maschinenfabrik Wiesbaden GmbH, Wiesbaden.			
				25	a) Botenwage, Fe, b) — II 39, c) Heinrich Rose, Frankfurt a. M. jetzt Brüssel, Boulevard Anspach 56, Emma Rose, Frankfurt a. M., Ulmenstraße 42 II.			
				26	a) Concordia, Fe, b) — II 40, c) Heinrich Rose, Frankfurt a. M. jetzt Brüssel, Boulevard Anspach 56, Emma Rose, Frankfurt a. M., Ulmenstraße 41 II.			
				27	a) Adolphus, Ba, b) — II 41, c) Karl Fritzweller, Obermais b. Meran, Österreich.			
				28	a) Koppel, Fe, b) — II 42, c) Anonyme Mangan u. Eisenerz-Gesellschaft am Rhein AG, Brüssel.			
				29	a) Eichfeld, Al ₂ O ₃ , b) — II 44, c) Rufus Fach, Wiesbaden, Schützenhofstraße 15.			
				30	a) Waldweg, Al ₂ O ₃ , b) — II 45, c) Luise Romeleit, geb. Merten, Wiesbaden, Bismarckring 19.			
				31	a) Ludwig, Al ₂ O ₃ , b) — II 46, c) Luise Romeleit, geb. Merten, Wiesbaden, Bismarckring 19.			
				32	a) Kellerskopf II, Dch, b) — II 47, c) Karoline Schroeder, geb. Schliffer, Brandenburg, Moritz Schliffer, Niederohmen/Oberhessen, Dorothes Schliffer, Nierohmen/Oberhessen, Moritz Schliffer, Köln-Bayenthal, Karoline Exler, geb. Schliffer, Wiesbaden, Hermine Lips, geb. Schliffer, Metz, Dorothes Schliffer, Wiesbaden, Sedanplatz 5, Herm. Schliffer, Walsdorf, Wilhelm Schliffer, Naurod, Richard Schliffer, Naurod, Lucie Schliffer, Naurod, Gott-			
262	a) Nicolaus, Cu, b) — XVIII 695, c) Erben des August Gail, Dillenburg, August Rauch, Dillenburg, Franz Rauch, Dillenburg, Louis Franz Baum, Dillenburg, Elise Nudow, geb. Baum, Dillenburg, Ernst Hammel, Hildesheim, Karl Hammel, Schmaikalden, Fritz Hammel, Gießen, Anna Hammel, geb. Hammel, Magdeburg, Helene Thomas, geb. Hammel, Köln-Kalk, die Kinder der Karoline Weber, geb. Weber, Betzdorf; Lilly, Karl, Marie, Wwe. Luise Wallbott, geb. Weber, Dillenburg, Gewerkschaft Nicolaus, Dillenburg, Wwe. Christine Elisabeth Haas II, geb. Haas, Sechshelden, Berta Kaiser, geb. Haas, Sechshelden, Lina Adolfine Sauer, geb. Haas, Sechshelden, Gustav Heinrich Haas, Sechshelden, Karl Eduard Haas, Sechshelden, Minna Nassauer, geb. Cunz, Eisenroth, Emil Cunz, Mainz, Ludwig Haas, Bramskirchen, Georg Landfried, Dillenburg, Karl Ludwig Heusler, Dillenburg.			263	a) Rundbaum, Ba, b) — XVIII 696, c) Gustav Adolf Wiesensbrock, Bochum, Gustav Schubeis, Schwelm, Erben des Heinrich Knigge, Uckersdorf, Louis Zöllner, Struthütte, Erben des Ferdinand Klingholz, Buchholz b/Sprockhoevel, Wilhelm Niesen und Anna, geb. Neuß, Essen, Friedrich Schmidt, Haspe.			
				264	a) Stephan, Fe, b) — XVIII 697, c) Heinrich Molsberger, Grube Aurora b/Wellerscheid, Gustav Zimmermann, Hardt b/Engelskirchen, Richard Dißmann, Brück b/Dieringshausen, Erben des Josef Baasel Köln, Hessische Berg- und Hüttenwerke, Wetzlar.			
				265	a) Friedrich I, S, b) — XVIII 704, c) Frank'sche Eisenwerke AG, Adolphshütte b/Niederscheid.			
				266	a) Eierschell, Fe, b) — XVIII 705, c) Maria Schmidt, Frohnhausen.			
				267	a) Eiche XI, Ni, b) — XXIII 721, c) Gewerkschaft Eiche XI.			
				268	a) Gottesseggen II, Pb, Ag, Cu, b) — XXIII 722, c) Gewerkschaft Gottesseggen II.			
				269	a) Mac Mahon, Fe, b) — XXIII 723, c) Berta Hilf-Dombois, Frankfurt a. M., Brentanostraße 21, Elisabeth Hilf, Frankfurt a. M., Brentanostraße 21.			
				270	a) Roth, Fe, b) — XXIII 724, c) Berta-Hilf-Dombois, Frankfurt a. M., Brentanostraße 21, Elisabeth Hilf, Frankfurt a. M., Brentanostraße 21.			
				271	a) Wilhelmshöhe, Cu, Pb, b) — XXIII 725, c) Gewerkschaft Wilhelmshöhe, Simmersbach.			
				272	a) Ludwigshoffnung II, Cu, Pb, b) — XXIII 727, c) Gewerkschaft Ludwigshoffnung II, Simmersbach.			
				273	a) Gottesgabe I, Sb, b) — XXIII 728, c) Gewerkschaft Gottesgabe-Aurora-Seifenroth, Roth.			
				274	a) Cons. Aurora Seifenroth und Gottesgabe, Ag, Hg, Pb, Cu, b) — XXIII 729, c) Gewerkschaft Gottesgabe-Aurora-Seifenroth.			
				275	a) Bertha II, Ni, Cu, b) — XXIII 730, c) Gewerkschaft Bertha II, Simmersbach.			
				276	a) Neueremuth, Cu, Ag, Zn, Fe, b) — XXIII 731, Gewerkschaft Neueremuth, Köln.			

Lfd. Nr.	Bezeichnung a) Name, Bodenschatz	Berggrundbuch b) Gemarkung Band Blatt	Im Berggrundbuch c) eingetragene(r) Eigentümer	Lfd. Nr.	Bezeichnung a) Name, Bodenschatz	Berggrundbuch b) Gemarkung Band Blatt	Im Berggrundbuch c) eingetragene(r) Eigentümer
	fried Keul, Imsbach/Pfalz, Josefine Lemcke, geb. Keul, Kursel-Noville b. Metz, Jos. Keul, Anna Lenior, geb. Keul, Homecourt/Frankreich, Adam Keul, Heinr. Keul, Dora Magdalene Beuscher, geb. Keul, Wiesbaden, Erbacher Straße 8.			2	a) Altenburg, Dch, b) — I 2, c) Gewerkschaft Altenburg, Wiesbaden.		
33	a) Friedrich III, Brk, b) — III 51, c) Agnes Lang, Frankfurt a. M.-Eschersheim, Dehnhardtstraße 17.			3	a) Rosengarten, Dch, b) — 3, c) Gewerkschaft Gebr. Beckel, Wiesbaden.		
34	a) Elisabeth I, Brk, b) — III 52, c) Agnes Lang, Frankfurt a. M.-Eschersheim, Dehnhardtstraße 17.			4	a) Schwarzenberg, Dch, b) — I 4, c) Erben der Eheleute Joh. Beckel und Elisabetha, geb. Strider, Erben der Eheleute Heinr. Daniel Beckel und Eleonore, geb. Dörr, Erben des Peter Jos. Wahl, Eltville, Lina Hirschmann, Berlin, Sofie Noog, Eltville.		
35	a) Braune Anna, Brk, b) — III 53, c) Agnes Lang, Frankfurt a. M.-Eschersheim, Dehnhardtstraße 17.			5	a) Hahnenberg, Dch, b) — I 5, c) Gewerkschaft Gebr. Beckel, Wiesbaden.		
36	a) Alexander, Brk, b) — III 54, c) Agnes Lang, Frankfurt a. M.-Eschersheim, Dehnhardtstraße 17.			6	a) Schlossberg, Dch, b) — I 6, c) Ignatz Peter Schwarz, Wiesbaden, Franziska Müller, geb. Schwarz, Wiesbaden.		
37	a) Schneberg, Al₂O₃, b) — III 55, c) Pauline Rosel, geb. Wink, Wiesbaden, Römerberg 8, Johanna Debusmann, geb. Wink, Biebrich/Rh., Wehrgasse 22.			7	a) Roppenroth, Dch, b) — I 7, c) Jacob Schwarz, Matzenmühle b. Nd.-Gladbach, Isabella Hale, geb. Schwarz, Gerolstein, Elisabetha Korn, geb. Schwarz, Nieder-Gladbach, August Schwarz, Gerolstein, Georg Schwarz, Gerolstein, Elisabetha Schwarz, Gerolstein, Jacob Holz, Nieder-Gladbach, Joh. Holz, Nieder-Gladbach, Anna Mechel, geb. Holz, Stephanshausen, Eva Schuerling, Nieder-Gladbach, Joh. Schuerling, Nieder-Gladbach, Kinder der Eva Reinhard, geb. Holz, Nieder-Gladbach: Nicolaus, Eva, Anna, Johann, Margareth, Elisabeth, Franz, Jacob, Josef.		
38	a) Schlicht, Al₂O₃, b) — III 56, c) Gewerkschaft Schlicht, Zollhaus, Krs. Unterlahn.			8	a) Hohenthal, Dch, b) — I 8, c) Ignatz Peter Schwarz, Wiesbaden, Franziska Müller, geb. Schwarz, Wiesbaden.		
39	a) Jaeger, Fe, b) — III 63, c) Gewerkschaft Jaeger, Bierstadt.			9	a) Mühlberg, Dch, b) — I 9, c) Wwe. Louise Pohl, geb. Schipp, Eltville.		
40	a) Mühlberg, Fe, b) — III 64, c) Gewerkschaft Mühlberg, Rambach.			10	a) Kirchenlay, Dch, b) — I 10, c) Karl Meyer und Ehefrau Elisabetha, geb. Stroh, Wiesbaden.		
41	a) Wellborn, Fe, b) — III 65, c) Gewerkschaft Wellborn, Bierstadt.			11	a) Simon, Dch, b) — I 11, c) Karl Fritz Weiler, Brüssel, Wilh. Heymann IV, Nieder-Tiefenbach, Franz Jos. Heymann, Freien Diez, Katharina Weimer, geb. Heymann, Winden/Nassau, Jakob Heymann, Kirberg, Margaretha Schlitt, geb. Heymann, Nieder-Tiefenbach, Peter Jos. Heymann, London (England), Hermann Heymann, Diez, Georg Heymann, Wiesbaden, Dr. med. Ludwig Heymann, Wiesbaden.		
42	a) Theodore, Mn, b) — III 67, c) Gewerkschaft Theodore, Rambach.			12	a) Richtberg, Dch, b) — I 12, c) Erben der Eheleute Joh. Karl Beckel und Elisabetha, geb. Stridter, Erben der Eheleute Heinr. Daniel Beckel und Eleonore, geb. Dörr, Erben des Philipp Bestler, Dickschied.		
43	a) Gebück, Fe, b) — III 68, c) Joh. Baptist Hohmann, Mainz, Wwe. Therese Lichtenberger, geb. Hohmann, Speyer, Benedikt Hohmann, Mainz, Marie Gertrude Hohmann, Mainz, Wwe. Susanne Lichtenberger, geb. Hohmann, Ludwigshafen/Rh., Katharina Hergenahn, geb. Hohmann, Berlin, Elberfelder Straße 27, Elisabeth Hohmann, Kostheim, Heinr. Hohmann, Frankfurt a. M., Textorstraße, Anton Maul, Kostheim.			13	a) Feuerfest, Al₂O₃, b) — I 13, c) Jos. Baschwitz, Frankfurt a. M., Hochstraße 2 III, Erben des Rechtsanw. Joh. Ernst Leisler, Wiesbaden, Ernst Adolf, Gustav Adol., Therese, Lusette, Agnes, Pauline, Wiesbaden, Karl Muchl, Wiesbaden.		
44	a) Marienshoffnung, Mn, b) — III 73, c) Wwe. Marie Meier, geb. Diefenbach, Wiesbaden und deren Kinder: Karl Meier, Wiesbaden, Alexander Meier, Chausseehaus b. Wiesbaden, Philipp Meier, Wiesbaden, Marie Gewalt, geb. Meier, Nordhausen.			14	a) Kieskaute, Fe, b) — I 14, c) Willy v. Dulong, Wittaschütz, Kr. Jarotschin.		
45	a) Ernestine II, Dch, b) — III 74, c) Karl Meier, Wiesbaden, Alexander Meier, Chausseehaus Wiesbaden, Philipp Meier, Wiesbaden, Marie Gewalt, geb. Meier, Nordhausen, Wwe. Marie Meier, geb. Diefenbach.			15	a) Erleborn, Fe, b) — I 15, c) La Société anonyme minérale de manganèse et de fer du Rhin, Brüssel.		
46	a) Dorothea, Dch, b) — III 75, c) Karl Meier, Wiesbaden, Alexander Meier, Wiesbaden, Philipp Meier, Wiesbaden, Marie Gewalt, geb. Meier, Nordhausen, Wwe. Marie Meier, geb. Diefenbach.			16	a) Rinn, Al₂O₃, b) — I 16, c) Wilh. Mehl, Niederwalluf.		
47	a) Rotkelchen, Dch, b) — IV 76, c) Wwe. Marie Meier, geb. Diefenbach, Wiesbaden, Luisenstraße 12.			17	a) Edeline, Fe, Mn, b) — I 18, c) Jakob Eduard Goldschmied, Frankfurt a. M.		
48	a) Rosa, Dch, b) — IV 76, c) Wwe. Marie Meier, geb. Diefenbach, Wiesbaden, Luisenstraße 12.			18	a) Roland, Fe, b) — I 19, c) Jakob Eduard Goldschmied, Frankfurt a. M.		
49	a) Gottvertrauen-Igstadt, Au, b) — IV 78, c) Ottilie Carthaus, geb. de Greck, Rathenow.			19	a) Geierstein, Pb, b) — I 22, c) Karl Meier, Wiesbaden.		
50	a) Carthaus, Au, b) — IV 79, c) Ottilie Carthaus, geb. de Greck, Rathenow.			20	a) Pallas II, Fe, b) — I 23, c) Gewerkschaft Pallas II.		
51	a) Schlagberg, Fe, b) — IV 87, c) Dipl.-Ing. Rudolf Stolle, Bad Godesberg.			21	a) Victoria Germania, Fe, b) — I 24, c) Philipp Siegfried, Frankfurt am M.-Sachsenhausen, Wwe. Eleonore Wöll, geb. Siegfried, Maria Siegfried, Mainz, Caroline Siegfried, Mainz, Joh. Baptist Siegfried, Rauenthal, Minna Lässig, geb. Saalman, Berlin, Anna Saalman, Köpenick.		
52	a) Stolzenfels, Fe, b) — IV 88, c) Dipl.-Ing. Rudolf Stolle, Bad Godesberg.			22	a) Fortuna, II, Dch, b) — I 25, c) Nicolaus Schult, Espenschied, Erben der Eheleute Philipp Schifferstein und Caroline, geb. Thomae, Nicolaus Schifferstein, Espenschied, Wwe. Maria Kron, geb. Schifferstein, Sessenhausen.		
53	a) Herber, Fe, b) — IV 89, c) Dipl.-Ing. Rudolf Stolle, Bad Godesberg.			23	a) Friedrichsruh, Fe, Mn, b) — I 26, c) Friedrich Bastian jun., Bacharach.		
54	a) Hermannshell, Fe, b) — IV 90, c) Gewerkschaft Hermannshell, Auringen.						
55	a) Römerstein, Fe, b) — IV 91, c) Gewerkschaft ver. Trappe, Silschede, Dipl.-Ing. Rudolf Stolle, Bad Godesberg.						
56	a) Oranienberg, Fe, b) — IV 92, c) Gewerkschaft ver. Trappe, Silschede, Dipl.-Ing. Rudolf Stolle, Bad Godesberg.						
57	a) Kronstein, Fe, b) — IV 93, c) Gewerkschaft ver. Trappe, Silschede, Dipl.-Ing. Rudolf Stolle, Bad Godesberg.						
58	a) Carl, Mn, b) — IV 94, c) Pauline Thielmann, Aachen, Frankenstraße 13, Dipl.-Ing. Rudolf Stolle, Bad Godesberg.						

Amtsgericht Eltville

- a) **Wehrgrabenmode Rosenberg, Dch, b) — I 1, c) Erben der Eheleute Joh. Karl Beckel und Elisabetha, geb. Strider, Erben der Eheleute Daniel Beckel und Eleonore, geb. Dörr, Erben des Peter Jos. Wahl, Eltville.**

Amtsgericht Dieburg

- a) **Projekta, Fe, Mn, b) — I 1, c) Thea Rabe, Bad Hornburg, Elisabeth Petri, Gießen.**
- a) **Ziethen II, Fe, b) — I 2, c) Wilhelm Eschen, August de Gyn.**
- a) **Gustav, Fe, b) — I 6, c) Karl David Schulze Erben.**
- a) **Emilie, Fe, b) — I 8, c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, 75009 Paris.**

Lfd. Nr.	Bezeichnung a) Name, Bodenschatz	Berggrundbuch b) Gemarkung Band Blatt	Im Berggrundbuch c) eingetragene(r) Eigentümer
5	a) Emil, Fe , b) — I 9, c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, 75009, Paris.		
6	a) Louisenthal II, Fe , b) — I 10, c) August de Myn und Frau Louise.		
7	a) Christians Glück, Fe , b) — I 11, c) August de Myn und Frau.		
8	a) Ida, Fe , b) — I 12, c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, 75009 Paris.		
9	a) Rosa, Fe , b) — I 13, c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, 75009 Paris.		
10	a) Johanès, Fe , b) — I 14, c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, 75009 Paris.		
11	a) Dipo negoro, Fe , b) — 16, c) Fr. Karl Matthies, Lauerbach.		
12	a) Annaburg, Fe , b) — I 17, c) Friedr. Karl Matthies, Lauerbach.		
13	a) Rodau, Fe , b) — I 18, c) Robert Murjahn, Oberramstadt.		
14	a) Sophie, Fe, Mn , b) — I 19, c) Ed. Perl, Berlin.		
15	a) Fortuna, Fe, Mn , b) — I 20, c) Ed. Perl, Berlin.		
16	a) Ludwig, Fe, Pb , b) — I 21, c) Ed. Perl, Berlin.		
17	a) Silvan, Fe , b) — I 23, c) Gewerkschaft Silvan, Überau.		
18	a) Ferdinande, Fe, Mn , b) — I 24, c) Gewerkschaft Ferdinande, Überau.		
19	a) Glückauf, Fe, Mn , b) — I 25, c) Ed. Perl, Berlin.		
20	a) Hamburg, Mn , b) — I 26, c) Gewerkschaft Hamburg, Überau.		
21	a) Arnold, Fe , b) — I 29, c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, 75009 Paris.		
22	a) Im Oberwald, Fe , b) — II 32, Otto von Pelser-Berensberg, Aachen.		
23	a) Max, Brk , b) — II 34, c) Paraffin- und Mineralölwerk, Messel GmbH, Klein-Zimmern.		
24	a) Zimmern, Brk , b) — II 37, c) Paraffin- und Mineralölwerk Messel GmbH, Klein-Zimmern.		
25	a) Lina, Fe , b) — II 38, c) Compagnie Lorraine Industrielle, 75009 Paris.		
26	a) Mina, Fe , b) — II 39, c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, 10 Rue de Clichy, F 7009 Paris.		
27	a) Mina I, Fe , b) — II 40, c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, 10 Rue de Clichy, F 7009 Paris.		
28	a) Adolphus, Fe , b) — II 41, c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, F 7009 Paris.		
29	a) Caroline, Fe , b) — II 42, c) Les petits fils de Francois de Wendel und Cie. KG.		
30	a) Arnulph, Fe , b) — II 43, c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, 10 Rue de Clichy, F 7009 Paris.		
31	a) Kunigunde, Fe , b) — II 44, c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, 10 Rue de Clichy, 7009 Paris.		
32	a) Glück I, Fe , b) — II 45, c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, 10 Rue de Clichy, F 7009 Paris.		
33	a) Glück, Fe , b) — II 46, c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, 10 Rue de Clichy, F 7009 Paris.		
34	a) Adelhaid, Fe , b) — II 47, c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, 10 Rue de Clichy, 7009 Paris.		
35	a) Anna, Fe , b) — II 48, c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, 10 Rue de Clichy, F 7009 Paris.		
36	a) Habicht, Fe , b) — II 49, c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, 10 Rue de Clichy, F 7009 Paris.		
37	a) Robert, Fe , b) — II 50, c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, 10 Rue de Clichy, F 7009 Paris.		
38	a) Gustav, Fe , b) — II 51, c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, 10 Rue de Clichy, 7009 Paris.		
39	a) Hoffnung, Fe , b) — II 52, c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, 10 Rue de Clichy, 7009 Paris.		
40	a) Horn, Fe , b) — II 53, c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, 10 Rue de Clichy, F 7009 Paris.		
41	a) Schlund, Fe , b) — II 54, c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, 10 Rue de Clichy, F 7009 Paris.		
42	a) Theobald, Fe , b) — II 55, c) Gewerkschaft Theobald, Lengfeld.		
43	a) Margareta, Fe , b) Dorndiel I 1, c) Gewerkschaft Margareta, Dorndiel.		
44	a) Ludwig, Fe , b) Groß-Umstadt I 4, c) Gewerkschaft Ludwig, Groß-Umstadt.		
45	a) Stolzenfels, Fe , b) Hering I 3, c) August de Myn, Luise de Myn, geb. Höllenhoff.		
46	a) Stolzenfels, Fe , b) Hering I 4, c) Eheleute August de Myn und Luise, geb. Höllenhoff.		
47	a) Adolf, Fe , b) Hering I 5, c) Wwe. Christina Karoline Schultze, geb. Menge.		

Lfd. Nr.	Bezeichnung a) Name, Bodenschatz	Berggrundbuch b) Gemarkung Band Blatt	Im Berggrundbuch c) eingetragene(r) Eigentümer
48	a) Weinbergskopf, Fe , b) Heubach I 1, c) Theodor Petri, Gießen.		
49	a) August, Fe , b) Heubach I 2, c) Wilhelm Eschen, August de Myn.		
50	a) Stolzenfels III, Fe , b) Heubach I 3, c) Wilhelm Eschen, August de Myn.		
51	a) Oberweiß, Fe , b) Kleestadt I 2, c) Gewerkschaft Oberweiß, Klein-Umstadt.		
52	a) Klein Umstadt, Ba , b) Kleestadt I 3, c) Fluß- und Schwerspatwerke Pforzheim.		
53	a) Eisenrahm, Fe , b) Klein-Umstadt I 4, c) Karl Hölling, Gladbeck, Hermannstraße 23.		
54	a) Kleestadt, Ba , b) Klein-Umstadt I 5, c) Fluß- und Schwerspatwerke, Pforzheim.		
55	a) Edelweiß, Ba , b) Klein-Umstadt I 6, c) Fluß- und Schwerspatwerke, Pforzheim.		
56	a) Vereinigte Eierhöhe, Fe , b) Lengfeld I 3, c) Th. Petri, Gießen, Ludwigstraße 7.		
57	a) Friedrich, Fe , b) Lengfeld I 4, c) Wwe. Christina Karolina Schultze, geb. Menge.		
58	a) Elba und Schweden, Fe , b) Lengfeld I 5, c) Wwe. Christina Karoline Schultze, geb. Menge.		
59	a) In der Flur XVI und XVII, Fe , b) Lengfeld I 6, c) Wwe. Christina Karoline Schultze, geb. Menge.		
60	a) Katharina, Fe , b) Mosbach I 2, c) Gewerkschaft Katharina, Mosbach.		
61	a) Eulalia, Fe , b) Mosbach I 3, c) Gewerkschaft Eulalia, Mosbach.		
62	a) Gotlieb, Fe , b) Radheim I 1, c) Gewerkschaft Gottlieb, Radheim.		
63	a) Gottlob, Fe , b) Radheim I 2, c) Gewerkschaft Gottlob, Radheim.		
64	a) Albertus, Fe , b) Schloß Nauses I 1, c) De Wendel, S. A.		

Amtsgericht Darmstadt

1	a) Prinz von Hessen, Brk , b) Darmstadt I 1, c) Gewerkschaft Prinz von Hessen, Darmstadt.
2	a) Otilie, Fe , b) Erzhausen I 1, c) Firma Deichmann und Companie, Köln.
3	a) Anna, Cu , b) Ober-Ramstadt I 1, c) Johannes Kollmann II, Pohlhöns.
4	a) Zufällig Glück, Fe , b) Nieder-Ramstadt I 1, c) Wilhelm Escher, Herdecke, de Myn, Hausen b. Herdecke.
5	a) Grube in Zeilharder Waldgemarkung, Fe, Brk , b) Zeilharder Wald I 1, c) Paraffin- und Mineralölwerke Messel GmbH, Klein-Zimmern.
6	a) Messel Fortsetzung, Brk , b) Zeilharder Wald I 2, c) Paraffinwerk und Mineralölwerke Messel GmbH, Klein-Zimmern.
7	a) Kühruhe, Fe , b) — I 5, c) Thea Maria Rabe, geb. Petri, Kaiser-Friedrich-Promenade 86, 8680 Bad Homburg, Elisabeth Marie Petri, Nordanlage 55, 6300 Gießen.
8	a) Goldkaute, Cu , b) — I 6, c) Von Pelser-Berensberg, Den Haag, Maria Czèh, Wiesbaden-Biebrich, Eilhard von Pelser-Berensberg, Krefeld.
9	a) Arheiligen, Brk , b) — I 7, c) Gewerkschaft Eschweiler III i. L., f.
10	a) Grube im Gemeindewald, Fe, Brk , b) — I 9, c) Paraffin- und Mineralölwerke Messel GmbH, Klein-Zimmern.

Amtsgericht Bensheim

1	a) Magnetberg, Fe , b) Hochstädten I 2, c) Dr. Karl Link, Auerbach.
2	a) Fels, Cu , b) Oberlaudenbach I 1, c) Gewerkschaft Fels, Oberlaudenbach.
3	a) Bleialf, Pb, Cu , b) Raidelbach I 1, c) Reinhold Brunk, Berlin.
4	a) Gadernheim, Fe , b) Raidelbach I 2, c) Eduard Murjahn, Ernsthofen.
5	a) Alfred, Cu, Ag , b) Reichenbach I 1, c) Grube Reichenbach GmbH.
6	a) Reichenbach, Cu, Pb, Ag , b) Reichenbach I 2, c) Grube Reichenbach GmbH, Berlin NW 40, Friedrich-Karl-Ufer Nr. 2—4.
7	a) Heinrich, Cu , b) Reichenbach I 3, c) Grube Reichenbach, GmbH, Berlin NW 40, Friedrich-Karl-Ufer 2—4.

Amtsgericht Bad Vilbel

1	a) Kronberg, Fe , b) Gronau — 1, c) Heinrich Schwarz, Holzappel b. Diez.
2	a) Pauline, Fe , b) Gronau — 2, c) Heinrich Schwarz, Holzappel b. Diez.

Lfd. Nr.	Bezeichnung a) Name, Bodenschatz	Berggrundbuch b) Gemarkung Band Blatt	Im Berggrundbuch c) eingetragene(r) Eigentümer
3	a) Aloys, Fe, b) Gronau —	3,	c) Heinrich Schwarz, Holzappel b. Diez.
4	a) Nachtigall, Fe, Mn, b) Okarben —	2,	c) Mannesmann AG, Düsseldorf.
5	a) Johanna, Fe, b) Petterweil —	3,	c) Mannesmann AG, Düsseldorf.
6	a) Johanna I, Fe, b) Petterweil —	4,	c) Mannesmann AG, Düsseldorf.
7	a) Stollberg, Fe, b) Vilbel —	1,	c) Mannesmann AG, Düsseldorf.
8	a) Stollberg I, Fe, b) Vilbel —	2,	c) Mannesmann AG, Düsseldorf.
9	a) Glückauf, Fe, b) Vilbel —	3,	c) Mannesmann AG, Düsseldorf.

Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

1	a) Liebetreu, Brk, b) —	I 2,	c) Gewerkschaft Liebetreu.
2	a) Gnade Gottes, Brk, b) —	I 3,	c) Liselotte Honnef, Berlin W 30, Stübbestraße 13.
3	a) Taunus IV, Fe, b) —	I 4,	c) Gewerkschaft Göttingen, Berlin.
4	a) Taunus V, Fe, b) —	I 5,	c) Gewerkschaft Erda, Berlin.
5	a) Stolberg I, Fe, b) —	I 6,	c) Gewerkschaft Stolberg I, Berlin.
6	a) Stolberg II, Fe, b) —	I 7,	c) Gewerkschaft Brunsviga, Berlin.
7	a) Elisabeth, Brk, b) —	I 8,	c) Liselotte Honnef, Berlin W 30, Stübbestraße.
8	a) Georgine, Brk, b) —	I 9,	c) Liselotte Honnef, Berlin W 30, Stübbestraße.
9	a) Karlsberg, Fe, b) Bad Homburg v. d. H. I 2,		c) Gewerkschaft Carlsberg.
10	a) Prinz Friedrich, Fe, b) Bad Homburg v. d. H. I 3,		c) Gewerkschaft Prinz Friedrich.
11	a) Wilhelmsfreude, Fe, Mn, b) Burg-Holzhausen v. d. H. I 1,		c) Mannesmann AG, Düsseldorf.
12	a) Nympe, Fe, Mn, b) Dornholzhausen I 1,		c) Emil Tillmann, Dortmund.
13	a) Kronprinz, Fe, b) Dornholzhausen I 2,		c) Gewerkschaft Kronprinz.
14	a) Elisabethenstein, Fe, b) Dornholzhausen I 3,		c) Gewerkschaft Elisabethenstein.
15	a) Jacobi, Fe, b) Friedrichsdorf I 1,		c) Gewerkschaft Jacobi.
16	a) Allemania, Fe, b) Kirdorf I 1,		c) Gewerkschaft Allemania.
17	a) Sedan I, Fe, b) Kirdorf I 1,		c) Gewerkschaft Sedom I.
18	a) Köppern, Brk, b) Köppern I 1,		c) Graf Max zu Solms-Roedelheim und Gemahlin Theda, geb. Fürstin Solms-Laubach, Assenheim.
19	a) Erle, Brk, b) Ober-Erlenbach I 1,		c) Gewerkschaft Erbkönig, Obererlenbach.
20	a) Anna, Fe, b) Ober-Erlenbach I 2,		c) Mannesmann AG, Düsseldorf.
21	a) Anna I, Fe, b) Ober-Erlenbach I 3,		c) Mannesmann AG, Düsseldorf.
22	a) Marx, Fe, b) Ober-Erlenbach I 4,		c) Mannesmann AG, Düsseldorf.
23	a) Erbkönig, Brk, b) Ober-Erlenbach I 5,		c) Gewerkschaft Erbkönig, Langenaubach.
24	a) Anschluß, Brk, b) Ober-Erlenbach I 6,		c) Gewerkschaft Erbkönig, Ober-Erlenbach.
25	a) Karl, Brk, b) Ober-Erlenbach I 7,		c) Gewerkschaft Erbkönig, Ober-Erlenbach.
26	a) Hanna, Fe, b) Ober-Eschbach I 1,		c) Mannesmann AG, Düsseldorf.
27	a) Hanna I, Fe, b) Ober-Eschbach I 2,		c) Mannesmann AG, Düsseldorf.
28	a) Auguste, Brk, b) Ober-Eschbach I 3,		c) Heinz Honnef, Berlin.
29	a) Adele, Brk, b) Ober-Eschbach I 4,		c) Heinz Honnef, Berlin.
30	a) Ersatz, Brk, b) Ober-Eschbach I 5,		c) Gewerkschaft Erbkönig, Ober-Erlenbach.
31	a) Veronika, Fe, b) Ober-Eschbach-Hardtswald I 1,		c) Mannesmann AG, Düsseldorf.
32	a) Landgraf, Brk, b) Seulberg I 1,		c) Karl Meyer, Wiesbaden.
33	a) Germania I, Fe, b) Seulberg I 4,		c) Gewerkschaft Germania.

Amtsgericht Offenbach a. M.

1	a) Ernst, Brk, b) Dietesheim I 1,		c) Müller, Seligenstadt.
---	-----------------------------------	--	--------------------------

Lfd. Nr.	Bezeichnung a) Name, Bodenschatz	Berggrundbuch b) Gemarkung Band Blatt	Im Berggrundbuch c) eingetragene(r) Eigentümer
Amtsgericht Michelstadt			
82	a) Minna, Fe, Mn, b) Oberfinkenbach I 2,		c) Gewerkschaft Minna.
83	a) Marie, Fe, b) Oberfinkenbach I 3,		c) Gewerkschaft Marie.
84	a) Aspe, Fe, b) Ober-Gersprenz I 1,		c) Gewerkschaft Aspe, Ober-Gersprenz.
85	a) Moritz, Fe, b) Ober-Hiltersklingen I 1,		c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, Paris.
86	a) Marie, Fe, b) Ober-Hiltersklingen I 2,		c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, Paris.
87	a) Eiche, Fe, b) Ober-Kainsbach I 1,		c) Gewerkschaft Eiche, Nieder-Kainsbach.
88	a) Humboldt, Fe, b) Ober-Kainsbach I 2,		c) Emil Eindecke, Krefeld.
89	a) Rosa, Fe, Mn, b) Obermossau I 1,		c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, Paris.
90	a) Wilhelm, Fn, Mn, b) Obermossau I 2,		c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, Paris.
91	a) Carl, Fe, Mn, b) Obermossau I 3,		c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, Paris.
92	a) Elisabeth, Fe, Mn, O ₂ , b) Oberostern I 1,		c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, Paris.
93	a) Franziska, Fe, Mn, O ₂ , b) Oberostern I 2,		c) Gewerkschaft Franziska, Oberostern.
94	a) Franziska II, Fe, Mn, O ₂ , b) Oberostern I 3,		c) Gewerkschaft Franziska II, Oberostern.
95	a) Carolus, Fe, b) Oberostern I 4,		Dillinger Hüttenwerke AG.
96	a) Franziska III, Fe, Mn, O ₂ , b) Oberostern I 5,		c) Gewerkschaft Franziska III, Oberostern.
97	a) Friedrich, Fe, b) Obersensbach I 1,		c) Gewerkschaft Friedrich.
98	a) Franz, Fe, b) Obersensbach I 2,		c) Gewerkschaft Franz.
99	a) Louise, Fe, b) Obersensbach I 3,		c) Gewerkschaft Louise.
100	a) Himmelfahrt I, Fe, Mn, b) Olfen I 1,		c) Gewerkschaft Himmelfahrt.
101	a) Himmelfahrt II, Fe, Mn, b) Olfen I 2,		c) Gewerkschaft Himmelfahrt II.
102	a) Agnes, Fe, b) Pflirschbach I 1,		c) Dr. Mitscherlich, Darmstadt.
103	a) Adalbert, Fe, Mn, b) Rehbach I 5,		c) Ad. Graf zu Erbach-Fürstenau.
104	a) Louise, Fe, Mn, b) Rehbach I 6,		c) Adalbert Graf zu Erbach-Fürstenau.
105	a) Hubertus, Fe, Mn, b) Reichenberg-Forst I 1,		c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, Paris.
106	a) Silvan, Fe, Mn, b) Reichenberg-Forst I 2,		c) Compagnie Lorraine Industrielle et Financière, Paris.

Zur Anzeige sind auch die Inhaber der im Berggrundbuch eingetragenen dinglichen Rechte berechtigt. Die vorgenannten Rechte bleiben nach Maßgabe der Vorschriften des BBergG gemäß § 149 BBergG aufrechterhalten, soweit diese Rechte

- innerhalb von drei Jahren seit dem Tage der Bekanntmachung dieser öffentlichen Aufforderung beim Hessischen Oberbergamt angezeigt werden und
- ihre Aufrechterhaltung von der zuständigen Behörde bestätigt wird.

Die Bestätigung darf gemäß § 149 Abs. 4 BBergG nur versagt werden, soweit nicht feststeht, daß die betreffenden Rechte nach den beim Inkrafttreten des BBergG geltenden bergrechtlichen Vorschriften der Länder oder der Vorschriften des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel aufrechterhalten, eingeführt, übertragen, begründet oder nicht aufgehoben worden sind. Rechte, die nicht oder nicht fristgemäß angezeigt worden sind, erlöschen drei Jahre nach Ablauf der Anzeigefrist; im übrigen erlöschen Rechte, denen die Bestätigung versagt wird, mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Versagung.

Wiesbaden, 14. Februar 1983

Hessisches Oberbergamt
76 b 32 01 — 7/5

StAnz. 10/1983 S. 650

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes im Haushaltsjahr 1983

Bezug: Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (JBFG) vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 302) in der Fassung vom 5. Juni 1981 (GVBl. I S. 200)

Nachstehend gebe ich die Verwaltungsvorschriften vom 31. Januar 1983 für das Haushaltsjahr 1983 zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsförderungsgesetz) vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 302) in der Fassung vom 5. Juni 1981 (GVBl. I S. 200) bekannt.

Zu den Verwaltungsvorschriften bemerke ich noch, daß Förderungen aus dem Jugendbildungsförderungsgesetz nur die von mir im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium für Jugendbildung als förderungswürdig anerkannten Träger erhalten können. Der Antragstermin für das Haushaltsjahr 1983 ist abgelaufen.

Anträge für das Haushaltsjahr 1984 können mir ab sofort vorgelegt werden, müssen mir jedoch bis spätestens zum 1. November 1983 vorliegen.

Wiesbaden, 31. Januar 1983

Der Hessische Sozialminister
M/II B 5 b — 52 c 0603
StAnz. 10/1983 S. 659

Verwaltungsvorschriften für das Haushaltsjahr 1983 zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsförderungsgesetz) vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 302) in der Fassung vom 5. Juni 1981 (GVBl. I S. 200)

Im Einvernehmen mit dem Landeskuratorium für Jugendbildung wird für die Förderung der nach den §§ 2 und 3 sowie des § 6 des Gesetzes als förderungswürdig anerkannten Träger für das Haushaltsjahr 1983 folgendes festgelegt:

I. Grundsätzliches

Für die Förderung nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz finden die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Anlagen, wobei insbesondere hingewiesen wird auf

1.1 die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr) — Anlage 1 — zu den VV zu § 44 LHO,

1.2 die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften — (ABewGr-GebietsK) — Anlage 2 — zu den VV zu § 44 LHO,

analog Anwendung, soweit in den nachstehenden Bestimmungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

II. Zuwendungen nach § 4 Abs. 1 (Jugendbildungsreferenten)

- 1 Umfang der Förderung
- 1.1 Für 1983 sind folgende Stellen (Stellenschlüssel) vorgesehen:
 - 1.1.1 33 Stellen für Träger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1
 - 1.1.2 40 Stellen für Träger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2
 - 1.1.3 2 Stellen für Träger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3
 - 1.1.4 5 Stellen für Träger gem. § 6
- 80 zusammen
- 1.2 Als zuwendungsfähige Kosten (Bemessungsgrundlage) werden anerkannt:
 - 1.2.1 Personalkosten für Jugendbildungsreferenten bis zu 50 308,— DM
 - 1.2.2 Verwaltungskosten
- Fall I
Personalkosten bei Einstellung einer Halbtagschreibkraft (Eingruppierung bis zu Verg.Gr. VII BAT oder

19 900,— DM vergleichbare Jahrespersonalkosten), Reise-, Büro- und Materialkosten bis zu 22 140,— DM

Fall II

Anteilige Kosten von Schreibarbeiten, Reise-, Büro- und Materialkosten bis zu 9 000,— DM

- 1.3 Als Personalkosten werden anerkannt:
 - 1.3.1 Grundvergütung
 - 1.3.2 Ortszuschlag
 - 1.3.3 Stellenzulage
 - 1.3.4 Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld)
 - 1.3.5 Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung sowie im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes.
 - 1.4 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt 80 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.
 - 2 Anstellungsvoraussetzungen und tarifliche Vergütung der Jugendbildungsreferenten
 - 2.1 Die Erst- bzw. Wiederbesetzung einer genehmigten Stelle bedarf der vorherigen Zustimmung des Hessischen Sozialministers.
 - 2.2 Die Einstellung und Vergütung der Jugendbildungsreferenten richtet sich unter Beachtung der VV Nr. 5.3 zu § 44 LHO sowie Nr. 1.3.4 ABewGr nach den in Ziff. 2.4 aufgeführten Regelungen. Die Vergütung nach Haustarif ist unter Beachtung der vergleichbaren Jahrespersonalkosten möglich. Die vergleichbaren Jahrespersonalkosten sind bemessen nach der Endstufe in der jeweiligen Verg.Gr. des BAT und enthalten die Personalkosten nach Ziff. 1.3.
 - 2.3 Eingruppierungen, die um eine Vergütungsgruppe höher liegen als die Regelungen in Ziff. 2.4 vorsehen, sind für die Förderung unerheblich. Liegt die Eingruppierung um mehr als eine Vergütungsgruppe höher, so entfällt die Zuwendung.
 - 2.4 Die Eingruppierung kann bis zu den in Ziff. 2.4.1 bis 2.4.2.2 getroffenen Regelungen vorgenommen werden.
 - 2.4.1 Angestellte von Jugendverbänden auf Landesebene und von Trägern nach § 6.
 - 2.4.1.1 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung im Bereich Sozialpädagogik oder Sozialarbeit oder gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen, wenn ihnen die folgenden Aufgaben übertragen sind:
 - Entwicklung von Konzeptionen (didaktische Modelle, Stoffpläne, Leitfäden, Arbeitsmaterialien)
 - für die örtliche und überörtliche Gruppenarbeit
 - für Seminare und Lehrgänge von Jugendgruppenleitern
 - für Lehrgänge im Rahmen von Bildungsurlaub; Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen; Seminaren und Einzelveranstaltungen für Jugendgruppenleiter und Jugendliche;
 - Beratung von Jugendgruppenleitern in Fragen der Jugendbildung;
 - Analysen, Auswertungen, Dokumentationen;
 - Verwaltungsarbeiten;
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Presseveröffentlichungen, Mitarbeit an Zeitungen von Jugendverbänden usw.;
- Verg.Gr. V b BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 50 800,— DM)
nach vierjähriger Berufsausbildung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b BAT
- Verg.Gr. IV b BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 56 000,— DM)
- 2.4.1.2 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung im Bereich Sozialpädagogik oder Sozialarbeit oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen, wenn ihnen die Leitung und Koordinierung der Tätigkeit von mindestens zwei weiteren hauptamtlichen Jugendbildungsreferenten im Sinne des JBFG — im Jugendverband — übertragen ist.

- Verg.Gr. IV a BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 63 500,— DM)
nach vierjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IV a BAT
- Verg.Gr. III BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 68 400,— DM).
- 2.4.1.3 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung im Bereich Sozialpädagogik oder Sozialarbeit oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen, wenn sie ausschließlich oder überwiegend mit Spezialaufgaben der Jugendbildung beschäftigt sind und für diese Spezialaufgaben über entsprechende Ausbildung oder Erfahrung verfügen.
(Spezialaufgaben in diesem Sinne sind:
Auswertungen, Aufbereitung und Weitergabe von Unterlagen und Anleitungen für die pädagogische Praxis an haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter im Medienbereich [bei Film- und Videotheken, Archiven usw.];
Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von exemplarischen Lehrgängen im Medienbereich);
- Verg.Gr. IV a BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 63 500,— DM)
nach vierjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IV a BAT
- Verg.Gr. III BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 68 400,— DM).
- 2.4.1.4 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung im Erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Bereich oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen beim Hessischen Jugendring, wenn ihnen die folgenden Aufgaben übertragen sind:
Entwicklung von Empfehlungen von Rahmenplänen für die Durchführung von Jugendbildungsarbeit in Jugendverbänden;
Analyse und Auswertung von Forschungen im Bereich der Jugendbildung im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit in die Praxis;
Vorbereitung und Durchführung der Fortbildung von Jugendbildungsreferenten der Jugendverbände;
Beratung der Jugendbildungsreferenten der Jugendverbände;
- Verg.Gr. II a BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 75 400,— DM)
nach fünfzehnjähriger Bewährung in der Verg.Gr. II a BAT
- Verg.Gr. I b BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 84 400,— DM).
- 2.4.2 Angestellte bei kommunalen Dienststellen (Kommunale Jugendbildungswerke)
- 2.4.2.1 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung im Bereich Sozialpädagogik oder Sozialarbeit oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen, wenn ihnen die folgenden Aufgaben übertragen sind:
Entwicklung von Konzeptionen (didaktische Modelle, Stoffpläne, Arbeitsmaterialien)
— für die Jugendbildungsarbeit eines Kreises oder einer Stadt
— für Seminare und Lehrgänge von neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern
— für Lehrgänge im Rahmen von Bildungsurlaub;
Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen, Seminaren und Einzelveranstaltungen;
Anleitung und Fortbildung der ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter;
Beratung und Unterstützung der Jugendverbände, Jugendzentren, Initiativgruppen für den Bereich Jugendbildung;
Analysen, Auswertungen, Dokumentation;
Verwaltungsarbeiten;
- Verg.Gr. V b BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 50 800,— DM)
nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b BAT
- Verg.Gr. IV b BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 56 000,— DM).
- 2.4.2.2 Jugendbildungsreferenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung im Bereich Sozialpädagogik oder -arbeit oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und entsprechenden Erfahrungen, wenn ihnen die Leitung eines kommunalen Jugendbildungswerkes mit mindestens zwei Jugendbildungsreferenten übertragen ist und sie die folgenden Aufgaben wahrnehmen:
Öffentlichkeitsarbeit
— Informationen für Presse, Rundfunk, Fernsehen
— Redaktion von Mitteilungsblättern und regionalen Zeitschriften für den Bereich Jugendbildung
— Erarbeitung von Veranstaltungsplänen, Dokumentationen und Berichten;
Verwaltungsarbeiten einschl. Geschäftsführung von Ausschüssen und Beiräten für den Bereich Jugendbildung;
- Verg.Gr. IV a BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 63 500,— DM)
nach vierjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IV a BAT
- Verg.Gr. III BAT (vergleichbare Jahrespersonalkosten: 68 400,— DM).
- 3 Besondere Voraussetzungen der Förderung
- 3.1 Die Zuwendungsempfänger müssen sich verpflichten, die Jugendbildungsreferenten mindestens einmal jährlich zum Erfahrungsaustausch beim Hessischen Sozialminister zu entsenden. Der Erfahrungsaustausch erfolgt in Verbindung mit dem Landesjugendamt Hessen und dem Hessischen Jugendring.
- 3.2 Eine Zuwendung an Jugendverbände soll nur dann gewährt werden, wenn die Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung des Jugendbildungsreferenten vom Hessischen Jugendring befürwortet wird.
- III. Zuwendungen nach § 4 Abs. 2 (Veranstaltungen)
- 1 Umfang der Förderung
- 1.1 Für Veranstaltungen stehen den in den §§ 2 und 6 genannten Trägern folgende Beträge zur Verfügung:
- | | | |
|-------|--|----------------|
| 1.1.1 | Träger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 | 520 000,— DM |
| 1.1.2 | Träger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und dem Zusammenschluß dieser Träger gem. Nr. 3 | 1 274 000,— DM |
| 1.1.3 | Träger gem. § 6 | 80 000,— DM |
- 1.2 Als zuwendungsfähige Kosten (Bemessungsgrundlage) werden anerkannt:
- 1.2.1 Lehrgänge, Wochenendlehrgänge und Tagesveranstaltungen,
je Tag und Teilnehmer bis zu 40,— DM
(Zuwendung bis zu 28,— DM)
- 1.2.2 Seminare und Arbeitsgemeinschaften
je Nachmittag oder Abend 120,— DM
(Zuwendung bis zu 84,— DM)
- 1.2.3 Teilnehmer sind junge Menschen aus Hessen und angrenzenden Bundesländern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Der Anteil von Jugendlichen aus Hessen muß in der jeweiligen Veranstaltung überwiegen.
Bei Veranstaltungen zu Ziff. 1.2.1 kann bei je 7 Teilnehmern bzw. angefangenen 7 Teilnehmern ein älterer pädagogischer Mitarbeiter in die Abrechnung einbezogen werden. Auf der Teilnehmerliste sind diese mit PM zu kennzeichnen.
- 1.3 Gefördert werden nur Veranstaltungen, die in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Begründung und der vorherigen Genehmigung durch den Hessischen Sozialminister. Bei Veranstaltungen im Ausland ist grundsätzlich der Aufenthalt an einem Ort Voraussetzung. Gelegentliche Exkursionen sind zulässig.
Voraussetzung ist weiter, daß entweder eine eigene Einrichtung bzw. eine auf Dauer angemietete benutzt oder der Lehrgangsort in Verbindung mit dem Lehrgangsthema steht.
Die Mindestdauer beträgt 5 Tage ohne Reisetage.
- 1.4 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt 70 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.
Zuwendungsfähige Kosten sind nicht:
Honorare für hauptamtliche Mitarbeiter des Trägers, Aufwendungen, soweit sie durch Teilnahme von mehr als 40 Personen entstehen.

- 1.5 Die Bemessungsgrundlage für Modellprojekte wird im Einzelfall festgelegt. Die Zuwendung beträgt 80 v. H.
- 2 Voraussetzung der Förderung
 - 2.1 Anerkennungsfähig sind Veranstaltungen, die
 - 2.1.1 der politischen Bildung,
 - 2.1.2 der kulturellen Bildung und
 - 2.1.3 der Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftlicher Tätigkeit dienen.
 - 2.2 Die Veranstaltungen müssen in Form von Lehrgängen, Arbeitsgemeinschaften und Seminaren durchgeführt werden, und zwar
 - 2.2.1 Lehrgänge ab 2 Tage und Wochenlehrgänge; An- und Abreisetag können als volle Tage gerechnet werden.
 - 2.2.2 Arbeitsgemeinschaften und Seminare, wenn sie bei gleichem Teilnehmerkreis und mindestens 7 Teilnehmern wenigstens 3 Veranstaltungen mit je 2 Arbeitsstunden (1 Arbeitsstd. = 45 Min.) umfassen,
 - 2.2.3 Tagesveranstaltungen mit mindestens 6 Arbeitsstunden,
 - 2.2.4 Modellprojekte werden nur auf besonderen Antrag anerkannt. Der Antrag auf Anerkennung ist von kommunalen Trägern über das Landesjugendamt und von Jugendverbänden über den Hessischen Jugendring dem Hessischen Sozialminister einzureichen.

IV. Verfahren

- 1 Inaussichtstellung, Antrag, Anforderung
 - 1.1 Zuwendungen für Jugendbildungsreferenten

Die Anträge (2fache Ausfertigung gem. anliegendem Muster) sind von kommunalen Trägern und sonstigen Trägern über das Landesjugendamt und von den Jugendverbänden über den Hessischen Jugendring dem Hessischen Sozialminister einzureichen (1fache Ausfertigung). Das Landesjugendamt bzw. der Hessische Jugendring behalten je 1 Exemplar.
 - 1.2 Zuwendungen für Veranstaltungen

Den einzelnen Trägern werden im Rahmen der in Abschn. III genannten Beträge Zuwendungen in bestimmter Höhe in Aussicht gestellt. Die Inaussichtstellung der Beträge für die Träger nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt auf Vorschlag des Hessischen Jugendrings. Die Träger fordern die in Aussicht gestellten Beträge in zwei Teilen zum 1. Januar und 1. Juli beim Landesjugendamt an. Die Anforderung gilt als Antrag. Mit der Anforderung werden gleichzeitig diese Verwaltungsvorschriften anerkannt.

- 2 Bewilligung, Auszahlung
 - 2.1 Die Zuwendungen für Jugendbildungsreferenten werden durch den Hessischen Sozialminister bewilligt und ausgezahlt.
 - 2.2 Bei Zuwendungen für Veranstaltungen zahlt das Landesjugendamt den abgerufenen Betrag aus. Die Auszahlung kann nur dann erfolgen, wenn der Gesamtverwendungsnachweis für den vorletzten Bewilligungszeitraum vorliegt. Die Zahlung der Mittel gilt als Bewilligung.
 - 3 Verwendungsnachweise
 - 3.1 Für Jugendbildungsreferenten sind die vereinfachten Verwendungsnachweise gem. nachstehendem Muster bis zum 1. März 1984 entsprechend dem Antragsweg dem Hessischen Sozialminister einzureichen (2fache Ausfertigung). Dem Verwendungsnachweis ist ein schriftlicher, detaillierter Bericht über die Tätigkeit des Jugendbildungsreferenten bzw. des kommunalen Jugendbildungswerkes beizufügen.
 - 3.2 Für Veranstaltungen sind die Gesamtverwendungsnachweise gem. Erlaß vom 17. Juli 1980 — StS — II B 1 A/VI A 4 — 52 c 06 — (n. v.) dem Landesjugendamt einzureichen (2fache Ausfertigung). Das Landesjugendamt prüft die Gesamtverwendungsnachweise abschließend.

V. Antragsfrist

Die Anträge für die Anerkennung als Träger außerschulischer Jugendbildung und für Zuwendungen der Jugendbildungsreferenten im Haushaltsjahr 1984 sind bis zum 1. November 1983 dem Hessischen Sozialminister vorzulegen.

Antragsteller	Crt	Datum	
Bank- oder Postscheckverbindung	Straße, Hausnummer, Telefon		
Konto-Nr.:	Sachbearbeiter:*		
Bankleitzahl:			
Herrn Hessischen Sozialminister Postfach Nr. 4 6200 Wiesbaden	Vorlagetermin: 1. Nov. 1983 (einfach)		
Betr.: Jugendbildungsförderungsgesetz			
Bezug: Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes			
Hiermit wird die Gewährung einer Landeszuwendung in Höhe von _____ DM.			
zu den Personal- und Verwaltungskosten der nachstehend aufgeführten Jugendbildungsreferenten im Haushaltsjahr 1983 beantragt:			
Name und Vorname	tätig seit:	Eingruppierung in Verg.Gr./ Stufe BAf	Kosten für a) JER b) Halbtags Schreib- kraft, Reise-, Büro- und Mate- rialbedarf DM
1. a)			
b)			
2. a)			
b)			
3. a)			
b)			
4. a)			
b)			
insgesamt:			DM
Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Jugendbildungsförderungsgesetzes werden in der jeweils seitenden Fassung anerkannt.			
Die Richtigkeit und die Vollständigkeit aller Angaben dieses Antrags werden bestätigt.			
(Rechtsverbindliche Unterschrift)			
(Bei der Erst- oder Wiederbesetzung einer Jugendbildungsreferenten-Stelle ist der Personalbogen beizulegen bzw. gesondert einzureichen).			

In zweifacher Ausfertigung einzureichen
 VERLEHNER VERWENDUNGSMACHERS
 über die mit Zuwendungsbescheid des Hessischen Sozialministers
 vom Az.: bewilligte Zuwendung
 Empfänger:

Betrag der nicht rückzahlbaren Verwendung: DM
 Zweck der Zuwendung: Förderung von Jugendbildungsreferenten
 nach dem JZFG

Art der Förderung: Projektförderung
 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
 Zahlenmäßige Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben sowie der
 zuwendungsfähigen Kosten in summarischer Gliederung

I. Ausgaben

Buchungs- stelle	Zweckbestimmung	Ausgaben	höchstzuver- dungs-fähige Kosten 1) lt. Verwaltungs- vorschriften	anzuerkennende zuwendungs- fähige Kosten
		DM	DM	DM
1	2	3	4	5
	1 a) JBR			
	b) Verw. Kosten			
	2 a) JBR			
	b) Verw. Kosten			
	3 a) JBR			
	b) Verw. Kosten			
	4 a) JBR			
	b) Verw. Kosten			
	Summe			

Die Landeszuwendung wird mit
 80 % aus den zuwendungsf.
 Kosten (Spalte 5) errechnet.
 Diesen Betrag abziehen
 Verbleibendes Eigenmittel

II. Einnahmen

Zuchungsstelle	Art der Einnahmen	Betrag
		DM
	Landeszuwendung (erhaltene Zahlungen)	
	Eigenmittel	
	Summe	

1) Bei nicht ganzjähriger Beschäftigung, Teilhonorarbeträge beachten.
 2) Dieser Betrag muß mit dem auf der Rückseite mit 2) gekennzeichneten
 Betrag übereinstimmen.

(Antragsteller)
 Herrn
 Hessischen Sozialminister
 Dostojewskistr. 4
 6200 Wiesbaden

Personalbogen
 für einen Jugendbildungsreferenten (JBR)

Angaben zur Person des Referenten

Name und Vorname:
 Hochschulabschluß ja/nein Fachrichtung:
 Fachhochschulabschluß ja/nein Fachrichtung:
 Staatl. Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge seit:
 Falls andere Ausbildung, nähere Angaben (evtl. Beiblatt)

Berufspraxis in der außerschulischen Jugend- oder Erwachsenenbildung
 ausgeübt:

a) hauptamtlich: Verz.
 von bis Tätigkeit als Beschäftigungsstelle Gr. RM

b) neben- oder ehrenamtlich: Verz.
 von bis Tätigkeit als Beschäftigungsstelle Gr. RM

Eingruppierung gemäß RM bei Einstellung als JBR: Tag/Monat/Jahr
 Verg.-Gr. Stufe:

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlagen:

Tabellarischer Lebenslauf,
 Protokolle des Hochschul- oder
 Fachhochschulabschlußzeugnisses
 bzw. andere Abschlusszeugnisse

- 2 -

Abschluß am	Mittel insgesamt DM	davon Landesmittel DM	
Bestand aus dem Vorjahr	_____	_____	_____
Einahmen	_____	_____	_____
Summe der Einahmen	_____	_____	_____
ab Summe der Ausgaben	_____	_____	_____
Einsparungen	_____	_____	_____

Die Richtigkeit des Abschlusses und die Übereinstimmung mit den Büchern wird hiermit bescheinigt. Der Tätigkeitsbericht des Jugendbildungsreferenten ist als Sachbericht Bestandteil des Verwendungsnachweises.

Anlage:
Tätigkeitsbericht des Jugendbildungsreferenten

(Ort) _____ (Tag) _____
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

2) Dieser Betrag muß mit dem auf der Vorderseite mit 2) gekennzeichneten Betrag übereinstimmen.

Die Prüfung führte zu folgenden - keinen - Beanstandungen. (Ausfüllen, sofern eine eigene Prüfungseinrichtung vorhanden ist)

(Ort) _____ (Tag) _____
(Unterschrift u. Stempel der Prüfungsstelle)

Der Hessische Sozialminister
II B 5 b - 52 m 04

Der Verwendungsnachweis wurde nach VV Nr. 14 zu § 44 IHO geprüft. Die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zum Jugendbildungsförderungsgesetz wurden eingehalten. Wegen der Einsparungen wurde folgendes veranlaßt:

Wiesbaden, den I.A.

363 DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Abschn. II Nrn. 4 und 6 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729) übertrage ich die mir zustehende Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen für meinen Geschäftsbereich allgemein in folgendem Umfang weiter:

- § 1**
Rechtsgeschäftliche Vertretung
- (1) Soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Anordnung eine andere Regelung getroffen ist, wird das Land Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten rechtsgeschäftlich durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich das Rechtsgeschäft gehört.
 - (2) Die Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern in meinem Geschäftsbereich ist durch besondere Anordnung geregelt.
 - (3) In Grundstücksangelegenheiten, soweit es sich um
 1. den Erwerb von Grundstücken für das Land,
 2. die Veräußerung landeseigener Grundstücke,
 3. die Eigentumsänderung im Rahmen gesetzlicher Verfahren (Flurbereinigungs-, Baulandumlegungsverfahren und dgl.) und
 4. die Wahrung der dinglichen Rechte am Grundbesitz handelt,
 wird das Land Hessen durch
 - das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,
 - die Reglerungspräsidenten,
 - die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz und

- die Hessische Landesanstalt für Umwelt vertreten.
- (4) Die Forstämter und die Verwaltung der Staatsweingüter sind ermächtigt, Gestattungsverträge abzuschließen, sofern von den vorgegebenen Vertragstexten und Verwaltungsvorschriften nicht abgewichen wird und der Wert der grundbuchlich zu sichernden Rechte 10 000,- DM im Einzelfall nicht übersteigt.
- (5) Der Genehmigung durch die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz bedürfen Gestattungsverträge der Forstämter
 1. mit einem Wert der einzutragenden Rechte bis 10 000,- DM mit abweichenden Vertragsregeln und
 2. mit einem Wert der einzutragenden Rechte von über 10 000,- DM bis 100 000,- DM.
- (6) Meine Genehmigung ist erforderlich
 1. zu Gestattungsverträgen der Forstämter bei Überschreitungen der vorstehenden Wertgrenze von 100 000,- DM,
 2. zu Gestattungsverträgen der Verwaltung der Staatsweingüter, wenn der Wert der einzutragenden Rechte 10 000,- DM im Einzelfall überschreitet oder abweichende Vertragsregelungen vorgesehen sind, und
 3. zu Grundstücksgeschäften und Gestattungsverträgen mit dinglicher Sicherung der Wasserwirtschaftsverwaltung.

- § 2**
Prozeßvertretung
- (1) In Rechtsstreitigkeiten vor den Zivilgerichten, den Arbeitsgerichten, den Sozialgerichten und den Finanzgerichten wird das Land Hessen im Bereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten als Partei und als Verfahrensbeteiligter für deren jeweiligen Geschäftsbereich vertreten durch
 1. das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,
 2. die Regierungspräsidenten,

3. die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz und

4. die Hessische Landesanstalt für Umwelt.

(2) In Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird das Land Hessen im Bereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten durch die Dienststelle vertreten, die den angefochtenen Verwaltungsakt (§ 79 VwGO) erlassen hat oder die für die Angelegenheiten zuständig ist, die dem Rechtsstreit zugrunde liegt.

(3) Der Minister der Finanzen ist über Rechtsstreitigkeiten zu unterrichten, deren Streitwert 50 000,— DM übersteigt oder bei denen aus anderen Gründen eine 50 000,— DM übersteigende finanzielle Belastung des Landes Hessen zu besorgen ist. Berichte über solche Rechtsstreitigkeiten sind mir auf dem Dienstweg zur Weitergabe an den Minister der Finanzen vorzulegen. Rechtsstreitigkeiten gegen denselben Gegner sind als Einheit zu behandeln, wenn der Streitgegenstand gleich ist.

(4) In jedem Rechtsstreit, an dem das Land Hessen beteiligt ist, ist mir die abschließende Entscheidung des Gerichts (Urteil, Beschluß) so rechtzeitig vorzulegen, daß noch über die Einlegung eines Rechtsmittels entschieden werden kann. Regelungen über weitergehende Berichtspflichten bleiben unberührt.

(5) Ich behalte mir das Recht vor, die Führung eines nach dieser Anordnung auf eine nachgeordnete Dienststelle übertragenen Rechtsstreites in jeder Lage des Verfahrens an mich zu ziehen. Das gleiche Recht hat in den in Abs. 2 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten jede übergeordnete Dienststelle.

(6) Der Vorsitzende der Spruchstelle für Flurbereinigung bei dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung vertritt das Land Hessen insoweit, als sich Klagen gegen Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan richten. Die Abs. 3, 4 und 5 finden keine Anwendung.

§ 3

Drittschuldnervertretung

(1) Bei der Entgegennahme von Pfändung,- und Überweisungsbeschlüssen oder von Pfändungsankündigungen wird das Land Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vertreten

1. bei Pfändung von

a) Bezügen der Beamten und Versorgungsempfänger durch die Besoldungskasse Hessen,

b) Vergütungen und Löhne der Angestellten und Arbeiter durch die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen — soweit Vergütungen und Löhne durch diese zahlbar gemacht werden; ansonsten durch die Dienststelle, die Auszahlung der Vergütung bzw. Löhne anzuordnen hat,

2. bei Pfändung sonstiger Ansprüche durch die Dienststelle, die Bewirkung der geschuldeten Leistung, insbesondere die Auszahlung eines Geldbetrages, anzuordnen hat.

(2) Die Besoldungskasse Hessen und die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen unterrichten vor Abgabe der Drittschuldnerklärung die Beschäftigungsdienststelle bzw. die für die Zahlungsanordnung zuständige Dienststelle schriftlich von der Pfändung. Die Frist des § 840 Abs. 1 ZPO ist zu beachten.

§ 4

Zuständigkeit zur Änderung von Verträgen und zum Abschluß von Vergleichen sowie zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlaß von Ansprüchen

(1) Die Befugnisse nach § 58 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung, Verträge zu ändern oder aufzuheben, soweit der Nachteil des Landes im Einzelfall nicht mehr als 10 000,— DM beträgt, sowie Vergleiche abzuschließen, soweit die dadurch entstehende Verpflichtung oder die Ermäßigung des Anspruchs im Einzelfall 30 000,— DM nicht übersteigt, werden in meinem Geschäftsbereich übertragen auf

1. das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,

2. die Regierungspräsidenten,

3. die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz,

4. die Hessische Landesanstalt für Umwelt.

(2) Diese Dienststellen dürfen von den ihnen übertragenen Befugnissen ohne Zustimmung des Ministers der Finanzen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Gebrauch machen.

(3) Die Befugnis nach § 59 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung, Beträge zu stunden, niederzuschlagen und zu erlassen, werden auf die mir nachgeordneten Behörden wie folgt übertragen:

1. Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,

2. die Regierungspräsidenten und

3. die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

sind ermächtigt, im Einzelfall Beträge bis zu
20 000,— DM bis zu 18 Monaten zu stunden,
5 000,— DM bis zu 3 Jahren zu stunden,
20 000,— DM befristet niederzuschlagen,
10 000,— DM unbefristet niederzuschlagen,
5 000,— DM zu erlassen.

(4)

1. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt,

2. die Verwaltung der Staatsweingüter,

3. die Hessische Forsteinrichtungsanstalt,

4. die Hessische Forstliche Versuchsanstalt und

5. die Hessische Landesforstschule

sind ermächtigt, im Einzelfall bis zu

5000,— DM bis zu 18 Monaten zu stunden,

5000,— DM befristet niederzuschlagen,

1000,— DM unbefristet niederzuschlagen,

500,— DM zu erlassen,

soweit es sich nicht um Ersatzansprüche gegen Bedienstete handelt.

(5) Die Entscheidung der nach Abs. 1 bis 4 zuständigen Dienststellen bedarf in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung meiner Einwilligung sowie der des Ministers der Finanzen. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann.

(6) § 4 Abs. 3 und 4 gelten nicht für

1. die Rückforderung oder die Abstandnahme von der Rückforderung überbezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne,

2. die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Geldbußen.

§ 5

Kennzeichnung der Vertretungsbefugnis

Nach Abschn. V der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 ist die Vertretungsbefugnis dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß den Worten „Das Land Hessen, vertreten durch...“ die Stelle hinzugefügt wird, auf die die Vertretungsbefugnis jeweils übertragen ist.

§ 6

Schlußvorschriften

(1) Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 12. Oktober 1980 (StAnz. S. 2064, ber. S. 2130 und 1981 S. 448) wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 16. Februar 1983

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
IA1 — 3 d 02 — 256/83
gez. Schneider
— Gült.-Verz. 132 —

StAnz. 10/1983 S. 663

364

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Gemeinden) — 1. AbwasserVwV — vom 16. Dezember 1982 (GMBI. S. 744, ber. 1983 S. 37)

Bezug: Mein Erlaß vom 6. März 1979 (StAnz. S. 618)

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1979 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Schmutzwasser aus Gemeinden in Gewässer vom 24. Januar 1979 (GMBI. S. 40) neu gefaßt. Sie heißt jetzt Erste Allgemeine Ver-

waltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Gemeinden) — 1. AbwasserVwV — vom 16. Dezember 1982 (GMBL S. 744, ber. 1983 S. 37). Mit dieser Verwaltungsvorschrift werden insbesondere für die Gemeinden Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer festgelegt.

Die Mindestanforderungen an das Einleiten von häuslichem und ähnlichem Abwasser entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Wie alle Allgemeine Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer ist auch diese Verwaltungsvorschrift eng mit dem Abwasserabgabengesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, 3007) verknüpft, da die Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz eine Halbierung des Abgabesatzes bewirkt.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht nur für die Verwaltungsverfahren, die bei den Wasserbehörden anhängig sind oder anhängig werden, sondern auch bei der Umstellung und Änderung von Bescheiden über die Abwassereinleitung. Bereits jetzt sind nach § 5 WHG die neuen Werte der 1. Abwasser-Verwaltungsvorschrift bei vorhandenen Anlagen anzuwenden, ohne daß es einer weiteren Regelung nach § 7a WHG bzw. § 22 a des Hessischen Wassergesetzes bedarf.

Weitere Allgemeine Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer sind in meinen Erlassen vom 7. März 1980 (StAnz. S. 585), am 21. April 1981 (StAnz. S. 105), vom 3. Juni 1981 (StAnz. S. 1276), vom 17. Februar 1982 (StAnz. S. 518) und vom 29. Juni 1982 (StAnz. S. 1332) enthalten. Mein Erlaß vom 6. März 1979 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 10. Februar 1983

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
I C 2
V B 2 — 79 b 04.01 — 791/83
— Gült.-Verz. 85 —
StAnz. 10/1983 S. 664

**Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen
an das Einleiten von
Abwasser in Gewässer (Gemeinden)**

— 1. AbwasserVwV — vom 16. Dezember 1982 (GMBL S. 744)

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser,

1.1.1 das in Kanalisationen gesammelt wird und im wesentlichen stammt aus

1.1.1.1 Haushaltungen oder

1.1.1.2 Haushaltungen und Anlagen, die gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sofern die Schädlichkeit dieses Abwassers mittels biologischer Verfahren mit gleichem Erfolg wie bei Abwasser aus Haushaltungen verringert werden kann;

1.1.2 das von einzelnen eingeleitet wird und im wesentlichen stammt aus

1.1.2.1 Haushaltungen oder Einrichtungen wie Gemeinschaftsunterkünften, Hotels und Gaststätten oder

1.1.2.2 Anlagen, die anderen als den in Nr. 1.1.2.1 genannten gewerblichen Zwecken dienen, sofern es dem Abwasser der Nr. 1.1.2.1 entspricht;

1.1.3 das in einer Flußkläranlage behandelt worden ist, sofern es nach seiner Herkunft den Nrn. 1.1.1 oder 1.1.2 entspricht.

1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht

1.2.1 für Kleineinleitungen im Sinne des § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes,

1.2.2 für befristete Zwischenlösungen im Rahmen der Sanierung der Abwasserhältnisse auf Grund der Planung des Landes.

2 Mindestanforderungen

2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

2.1.1 Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser, das in Anlagen behandelt worden ist, mit deren Bau bis zum 31. Dezember 1978 begonnen wurde:

Proben	Absetzbare Stoffe	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)
	m/l	mg/l	mg/l
Stichprobe	0,5	200*	45*
2-Std.-Mischprobe	—	200	45
24-Std.-Mischprobe	—	150	30

Diese Mindestanforderungen gelten bis zum 31. Dezember 1984.

2.1.2 Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser, das in Anlagen behandelt worden ist, mit deren Bau nach dem 31. Dezember 1978 begonnen wurde:

Proben nach Größenklassen	Absetzbare Stoffe	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)
	m/l	mg/l	mg/l
Größenklasse 1 kleiner als 60 kg/d BSB ₅ (roh)			
Stichprobe	0,5	180*	45*
2-Std.-Mischprobe	—	180	45
24-Std.-Mischprobe	—	120	30

Größenklasse 2
60 bis 600 kg/d
BSB₅ (roh)

Stichprobe	0,5	160*	35*
2-Std.-Mischprobe	—	160	35
24-Std.-Mischprobe	—	110	25

Größenklasse 3
größer als 600 kg/d
BSB₅ (roh)

Stichprobe	0,5	140*	30*
2-Std.-Mischprobe	—	140	30
24-Std.-Mischprobe	—	100	20

Diese Mindestanforderungen gelten vom 1. Januar 1985 an auch für die unter Nr. 2.1.1 genannten Einleitungen.

2.2 Die Werte der Nr. 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

2.2.1 Absetzbare Stoffe: DIN 38409-H9-2 (Ausgabe Juli 1980)

2.2.2 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980)

Wird der CSB von der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöhen sich die in Nummer 2.1 für den CSB festgelegten Werte um 15 mg/l.

2.2.3 Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von der abgesetzten Probe: DEV H5 a 2 (4. Lieferung 1966) unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff

Wird der BSB₅ von der nicht abgesetzten Probe ermittelt, so erhöhen sich die in Nrn. 2.1 für den BSB₅ festgelegten Wert um 5 mg/l.

2.2.4 Ist eine Probe durch Algen deutlich gefärbt, so sind der CSB und der BSB₅ von der algenfreien Probe zu bestimmen.

2.3 Die Zuordnung eines Einleiters in eine der in Nummer 2.1 festgelegten Größenklassen richtet sich nach den

*) Diese Werte gelten nur bei Anlagen, die für eine Aufenthaltszeit von 24 Stunden und mehr bemessen sind.

zugelassenen Bemessungswerten der Abwasserbehandlungsanlage, wobei die BSB₅-Fracht des unbehandelten Schmutzwassers — BSB₅ (roh) — zugrunde gelegt wird.

- 2.4 In den Fällen, in denen als Bemessungswert für eine Abwasserbehandlungsanlage allein der BSB₅-Wert des sedimentierten Schmutzwassers zugrunde gelegt ist, sind folgende Werte für die Einstufung maßgebend:

Größenklasse 1	kleiner als 40 kg/d BSB ₅ (sed.)
Größenklasse 2	40 bis 400 kg/d BSB ₅ (sed.)
Größenklasse 3	größer als 400 kg/d BSB ₅ (sed.)

- 2.5 Ein in Nr. 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchun-

gen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe ein für die absetzbaren Stoffe in Nr. 2.1 festgelegter Wert überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,5 ml/l eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren Stoffe 50 mg/l nicht übersteigt. 1)

3 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Schmutzwasser aus Gemeinden in Gewässer — 1. SchmutzwasserVwV — vom 24. Januar 1979 (GMBL S. 40) außer Kraft.

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Friedrich Zimmermann

365

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zum Regierungsobererrat Regierungsrat (BaL) Karl-Ernst Büff (1. 10. 82);

zu Regierungsräten die Oberamtsräte (BaL) Wolfgang Dörsch, Otto Gonnermann (beide 1. 10. 82);

zu Regierungsrätinnen z. A. (BaP) die Assessorinnen Marina Heiduk (30. 12. 82), Martina Lohr (1. 8. 82);

zu Oberamtsräten die Amträte (BaL) Heinrich Führer, Hans Will (beide 1. 10. 82);

zu Amträten die Amtmänner (BaL) Heinrich Blumenstein, Manfred Jordan, Werner Jost, LR Fulda (sämtlich 1. 10. 82);

zu Amtmännern die Oberinspektoren/innen (BaL) Monika Hartmann, Erika Lotz, Regina Mohns, Helga Wiederrecht, Wolfram Kreuzig, LR Fulda, Fritz Pfeffer, LR Hersfeld-Rotenburg (sämtlich 1. 10. 82);

zum Polizeihauptkommissar Polizeioberkommissar (BaL) Wolfgang Ott (1. 10. 82);

zum Kriminalhauptkommissar Kriminaloberkommissar (BaL) Günter Schnegelsberg (1. 10. 82);

zu Oberinspektoren/innen die Inspektoren/innen (BaL) Rainer Behrens, Reinhard Frenzel, Udo Fuhrmann, Sigfried Muthmann, Ralph Nolte, Hans-Hartwig Nossme, Rita Keilberth, Cornelia Unglaube, Ulrike Kreuzig, LR Fulda, Ulrich Braun, LR Waldeck-Frankenberg, die Inspektoren/innen (BaP) Anette Gudera, Ingrid Martin, Regina Paar, Marion Sperzel, Horst Sinemus (sämtlich 1. 10. 82);

zum/zu Inspektor/innen (BaL) der/die Inspektor/innen z. A. (BaP) Dieter Slanger, Eva Schäfer (beide 1. 9. 82), Ingrid Winkler (15. 10. 82);

zu Inspektoren die Hauptsekretäre (BaL) Helmut Franke (1. 10. 82), Georg Ilievics (4. 10. 82);

zur Inspektorin Hauptsekretärin (BaL) Christine Müller (1. 10. 82);

zu Inspektoren die Inspektoren z. A. (BaP) Wolfgang Decker (1. 9. 82), Uwe Schäfer (13. 11. 82), Obersekretär (BaP) Wolfgang Seitz, LR Hersfeld-Rotenburg (1. 10. 82);

zu Inspektorinnen die Inspektorinnen z. A. (BaP) Heike Bernhardt, Martina Dippel, Ute Kröger, Elke Siebert, Karin Schwedes, Monika Weckwert, Margit Kümmel, LR Fulda (sämtlich 1. 9. 82);

zum Kriminalkommissar Kriminalobermeister (BaL) Wolfgang Jungnitsch (1. 2. 83);

zu Inspektoren/innen z. A. (BaP) Inspektorinwärtlerin (BaW) Inge Gauder (1. 10. 82), die Verwaltungsangestellten Frank Dippoldsmann, Ute Marie Schäfer (beide 1. 10. 82), Georg Schattschneider (1. 9. 82);

zu Inspektorinwärtlern/innen (BaW) die Bewerber/innen Sylvia Becker, Rolf Enders, Harald Engel, Tatjana Foht, Holger Gerhold, Doris Hertlein, Heinrich Konnerth, Petra Mirbach, Dietmar Möller, Stefanie Orth, Sabine Rinder, Cornelia Schmidt, Heike Seidemann, Klaus Tampe, Günther Waldsteiner, Erhard Horst, Verwaltungsangestellte Petra Seibt (sämtlich 1. 10. 82);

zum Obersekretär Sekretär (BaL) Reiner Bärthel (1. 10. 82); zu Sekretären die Assistenten (BaP) Karl Knierim, LR Hersfeld-Rotenburg, Helmut Möller, LR Waldeck-Frankenberg, Bernd Schwalm, LR des Schwalm-Eder-Kreises (sämtlich 1. 10. 82), Assistent (BaL) Wilfried Siebert (1. 10. 82);

zum Assistenten (BaL) Assistent z. A. (BaP) Jürgen Rothenbücher, LR Fulda (1. 7. 82);

zum Assistenten (BaP) Polizeioberwachmeister Holger Sömmmer, LR des Werra-Meißner-Kreises (28. 9. 82);

zu Assistentinnen die Assistentinnen z. A. (BaP) Silke Krell, Edeltraud Kaiser (beide 1. 9. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Oberinspektoren/in (BaP) Gisbert Klein (8. 9. 82), Inge Reinhardt-Brandenstein (2. 1. 83), Arno Riemenschneider, LR Fulda (20. 1. 83), Inspektor (BaP) Wolfgang Decker (22. 9. 82), Kriminalobermeister (BaP) Wolfgang Jungnitsch (14. 10. 82), Polizeimeister (BaP) Gunter Biese (14. 1. 83);

versetzt:

zum Landeswohlfahrtsverband Hessen Inspektorinwärtler (BaW) Peter Wulf (1. 10. 82), zur Hochschule der Bundeswehr in Hamburg Inspektorin z. A. (BaP) Ute Becker (1. 11. 82);

in den Ruhestand getreten:

Oberamtsrat Fritz Lange (31. 12. 82);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberamtsräte Gerhard Riekel (30. 9. 82) gem. § 51 Abs. 1 HBG, Karl Goos, LR Waldeck-Frankenberg (31. 12. 82) gem. § 51 Abs. 3 HBG, Amträt Heinrich Jungk (30. 9. 82), gem. § 51 Abs. 1 HBG, Amtmann Herbert Schäfer (30. 9. 82), Amtsinspektor Johannes Ruch, LR Fulda (31. 8. 82), beide gem. § 51 Abs. 3 HBG, Hauptsekretärin Johanna Grüger, LR Fulda (31. 12. 82) gem. § 51 Abs. 1 HBG, Oberamtsmeister Ewald Weilbacher, LR des Schwalm-Eder-Krs. (31. 12. 82) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Sekretär Erhard Horst, LR des Schwalm-Eder-Kreises (30. 9. 82), die Inspektorinnen Inge Arend (12. 12. 82), Elke Freiling (31. 10. 82), Inspektorinwärtler/in Frank Dippoldsmann (31. 8. 82), Ute-Marie Schäfer (10. 8. 82), sämtlich gem. § 41 HBG.

Kassel, 14. Februar 1983

Der Regierungspräsident
P/2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 10/1983 S. 606

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zu Schulamtsdirektoren Rektor an einer Gesamtschule Willi Mey, LR des Schwalm-Eder-Kreises — Staatl. Schulamt — in Borken (1. 10. 82), Rektor Elmar Diegelmann, LR Hersfeld-Rotenburg — Staatl. Schulamt — (21. 10. 82);

zum Regierungsrat z. A. (BaP) Assessor Alfred Knierim, LR des Werra-Meißner-Kreises — Staatl. Schulamt — (27. 8. 82);

1) Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DIN 38409 — H1 — 87 (Ausgabe Juli 1980)

in den Ruhestand versetzt:

Schulamtsdirektorin Edith Knierim, LR Kassel — Staatl. Schulamt — (31. 8. 82) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Kassel, 14. Februar 1983

Der Regierungspräsident
P/2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 10/1983 S. 666

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Hans-Joachim Donner, Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen, Kassel (14. 9. 82);

zum **Inspektor Inspektor z. A. (BaP)** Frank Mißler, OB Kassel — Staatl. Veterinäramt — Kassel (27. 8. 82);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Techn. Oberinspektor (BaP) Wolfgang Fröhlich, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (22. 10. 82);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Dr. Arnold Falkenberg (31. 12. 82) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Kassel, 14. Februar 1983

Der Regierungspräsident
P/2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 10/1983 S. 667

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Albert Kreil (24. 10. 82);

zum **Baureferendar (BaW)** Dipl.-Ingenieur Werner Georg Moser (1. 9. 82);

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Oberamtsrat Karl Gärtner, Wasserwirtschaftsamt Fulda (30. 9. 82) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Kassel, 14. Februar 1983

Der Regierungspräsident
P/2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 10/1983 S. 667

366

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Aufhebung der Alexander und Emma Graeger-Stiftung, Sitz Hochheim am Main

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die Alexander und Emma Graeger-Stiftung, Sitz Hochheim am Main, aufgehoben.

Darmstadt, 9. Februar 1983

Der Regierungspräsident

III 6 — 11a — 25 d 04/11 (8) — 8

StAnz. 10/1983 S. 667

367

Vorhaben der Firma Ackermann, 6943 Birkenau, Landkreis Bergstraße

Die Firma Ackermann, Hauptstraße 164, 6943 Birkenau, Landkreis Bergstraße, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zum Erweitern einer bestehenden Betonfertigteilproduktion durch 4 Rüttelanlagen und Hallenneubau in Birkenau, Gemarkung Birkenau, Hauptstraße 164, Flurstück 83/2, gestellt.

Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 14. März 1983 bis 13. Mai 1983 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Gemeindevorstand der Gemeinde Birkenau, Rathaus, Hauptstraße 119, Zimmer 10, 6943 Birkenau, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 7. Juni 1983, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Rathaus der Gemeinde Birkenau, Hauptstraße 119, im Sitzungssaal, 6943 Birkenau, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 17. Februar 1983

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 621 — Ackermann (2)

StAnz. 10/1983 S. 667

368

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Ober-Mörlen/Ortsteil Langenhain-Ziegenberg, Wetteraukreis, vom 8. Februar 1983

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Ober-Mörlen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlage des Ortsteiles Langenhain-Ziegenberg ein Wasserschutzgebiet festgelegt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Ober-Mörlen/Ortsteil Langenhain-Ziegenberg, Wetteraukreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Fauerbach v. d. Höhe und Langenhain-Ziegenberg erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000, Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (Engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutz zonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück 13 Nr. 91 (teilweise) der Gemarkung Fauerbach v. d. Höhe.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 36 m (südöstliche und nordwestliche Seite) und 30 m (nordöstliche und südwestliche Seite).

Die nordöstliche Seite des Fassungsbereiches verläuft im Abstand von 47 m parallel zu der nördöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 91. Die nordwestliche Seite des Fassungsbereiches verläuft im Abstand von 50 m parallel zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 91.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Fauerbach v. d. Höhe und Langenhain-Ziegenberg:

Gemarkung Fauerbach v. d. Höhe

Flur 13 Flurstücke Nrn. 39—48, 50—55 und 87,

Flurstück Nr. 88 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 84 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 87 verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 89, 90, 91 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes) und 92—95,

Flurstücke Nrn. 98 und 100 (jeweils südwestlicher Teil —

im Nordosten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 97 zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 107 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 99 (teilweise —

im Nordosten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 37 zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 95 verläuft, und

im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 56 zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 84 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 101—112,

Gemarkung Langenhain-Ziegenberg

Flur 3 Flurstück Nr. 1/1 (südwestlicher Teil —

im Nordosten durch eine Gerade, die von der südöstlichen Seite des Flurstückes rechtwinklig zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 59 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 59 und 70/1,

Flurstücke Nrn. 70/3 und 70/4 (jeweils nordöstlicher Teil —

im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 13 Nr. 87 der Gemarkung Fauerbach v. d. Höhe zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 87 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 71.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Fauerbach v. d. Höhe und Langenhain-Ziegenberg:

Gemarkung Fauerbach v. d. Höhe

Flur 12 südlicher Teil —

im Norden durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 40 zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 38 verläuft, die westliche Seite des Flurstückes Nr. 39, die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 29, die östliche und nördliche Seite des Flurstückes Nr. 27, die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 28, eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 28 zu dem südlichsten Eckpunkt des Flur-

stückes Nr. 13 verläuft, und die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 13 begrenzt,

Flur 13 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone und des Fassungsgebietes,

Flur 14 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 1, 2 und 18;

Gemarkung Langenhain-Ziegenberg

Flur 3 nördlicher Teil —

im Süden durch die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 7, die westliche Seite des Flurstückes Nr. 12, eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 13 zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 97/1 verläuft,

die südöstliche und östliche Seite des Flurstückes Nr. 97/2, die südliche Seite des Flurstückes Nr. 93/2, die östliche Seite des Flurstückes Nr. 94/2, eine Gerade, die von der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 94/2 (Polygonpunkt 215) zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 75 verläuft, die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 75, die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 77 einschließlich deren Verlängerung zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 69, die südliche Seite des Flurstückes Nr. 66, eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 66 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 50 verläuft, die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 50, eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 50 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 38 verläuft, die südliche Seite des Flurstückes Nr. 38, die westliche Seite des Flurstückes Nr. 31, eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 35 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 11 verläuft, und die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 11 begrenzt.

§ 3**Verbote**

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsgebiet.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),

**Zeichenerklärung:**

- Fassungsgebiet (Zone I)
- engere Schutzzone (Zone II)
- weitere Schutzzone (Zone III)

- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwasser vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermilchsilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,

- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineräldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffe belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsereich (Zone I)

Der Fassungsereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Ober-Mörlen und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
 - b) Beobachtungsstellen einrichten,
 - c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen
 - d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
 - e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
 - f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Engeren Schutzzone und dem Fassungsereich versehen,
 - g) an den in der Engeren Schutzzone und dem Fassungsereich vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
 - h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
 - i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.
- Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betreffenden Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Wetteraukreises, untere Wasserbehörde, 6360 Friedberg (Hessen),
3. dem Landrat des Wetteraukreises, Katasteramt, 6360 Friedberg (Hessen),
4. dem Kreisausschuß des Wetteraukreises, untere Bauaufsichtsbehörde, 6360 Friedberg (Hessen),
5. dem Kreisausschuß des Wetteraukreises, Kreisgesundheitsamt, 6360 Friedberg (Hessen),
6. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen, 6352 Ober-Mörlen,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg (Hessen),
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. Februar 1983

Der Regierungspräsident

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 10/1983 S. 667

369 KASSEL

Vorhaben der August Oppermann KG, 3514 Hedemünden

Die August Oppermann KG, 3514 Hedemünden, hat Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Brech- und Kläsanlage für im Steinbruch gewonnenes Gestein auf dem Grundstück in Ahnatal, Gemarkung Weimar, Flur 3, Flurstück 181/61, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 6 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 15. März bis 16. Mai 1983 bei der Gemeindeverwaltung Ahnatal, Bauamt, Wilhelmsthaler Str. 3, oder

dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer Nr. 651, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Donnerstag, der 19. Mai 1983, 10.00 Uhr, bestimmt.

Er findet im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Ahnatal statt, Anschrift wie oben.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 16. Februar 1983.

Der Regierungspräsident

III/2 — 53 e 621 (712)

StAnz. 10/1983 S. 670

370

Vorhaben des Herz- und Kreislaufzentrums Rotenburg a. d. Fulda

Das Herz- und Kreislaufzentrum Rotenburg a. d. Fulda hat Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Beseitigung klinischer Abfälle durch Verbrennen (Anlage nach § 2 Ziff. 2 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Rotenburg a. d. Fulda, Gemarkung Rotenburg, Flur 8, Flurstück 9/32, gestellt.

Die Anlage soll im Sommer 1983 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 6 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 15. März bis 16. Mai 1983 beim Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Außenstelle Rotenburg, Kreisbauamt, Rotenburg a. d. Fulda, Lindenstraße 1, Zimmer 312, oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Freitag, der 20. Mai 1983, 10.00 Uhr, bestimmt. Versammlungsraum ist der Kleine Sitzungssaal bei der vorgenannten Kreisbehörde.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 15. Februar 1983

Der Regierungspräsident

III/2 — 53 e 621 (711)

StAnz. 10/1983 S. 670

371 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Daisbachwiesen bei Bremthal“ vom 15. Februar 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Daisbachwiesen bei Bremthal“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Daisbachwiesen bei Bremthal“ liegt 500 m nordöstlich von Bremthal zwischen der Bahnlinie, der Landstraße Eppstein—Niederjosbach und der Umgehungsstraße Bremthal in den Gemarkungen Bremthal, Niederjosbach und Vockenhausen der Stadt Eppstein, Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 23 ha. Die örtliche Lage

des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(8) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, 6100 Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen durch extensive Nutzung entstandenen Biotop mit seinen von unterschiedlichen Standortfeuchtstufen bestimmten bestandsbedrohten Pflanzen- und Tiergemeinschaften in seiner ökologischen Vielfalt zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hess. Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Daisbachwiesen bei Bremthal“



zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten. Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Plätze zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit der in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkung;
2. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen und die Verlegung, Errichtung und Instandhaltung einer Abwasserleitung sowie von 3 Regenrückhaltebecken im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Jagd und der Fischerei.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. Februar 1983

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich

372

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eiterbachtal von Wald-Michelbach“ vom 17. Februar 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das „Eiterbachtal von Wald-Michelbach“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Eiterbachtal von Wald-Michelbach“ besteht aus einer zusammenhängenden Fläche in den Gemarkungen Wald-Michelbach und Siedelsbrunn, der Gemeinde Wald-Michelbach, Landkreis Bergstraße, sowie einer Exklave bei Siedelsbrunn. Es hat eine Größe von 45,1017 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, 6100 Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das naturnahe Eiterbachtal mit seinen für den südlichen Odenwald charakteristischen Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften zu sichern.

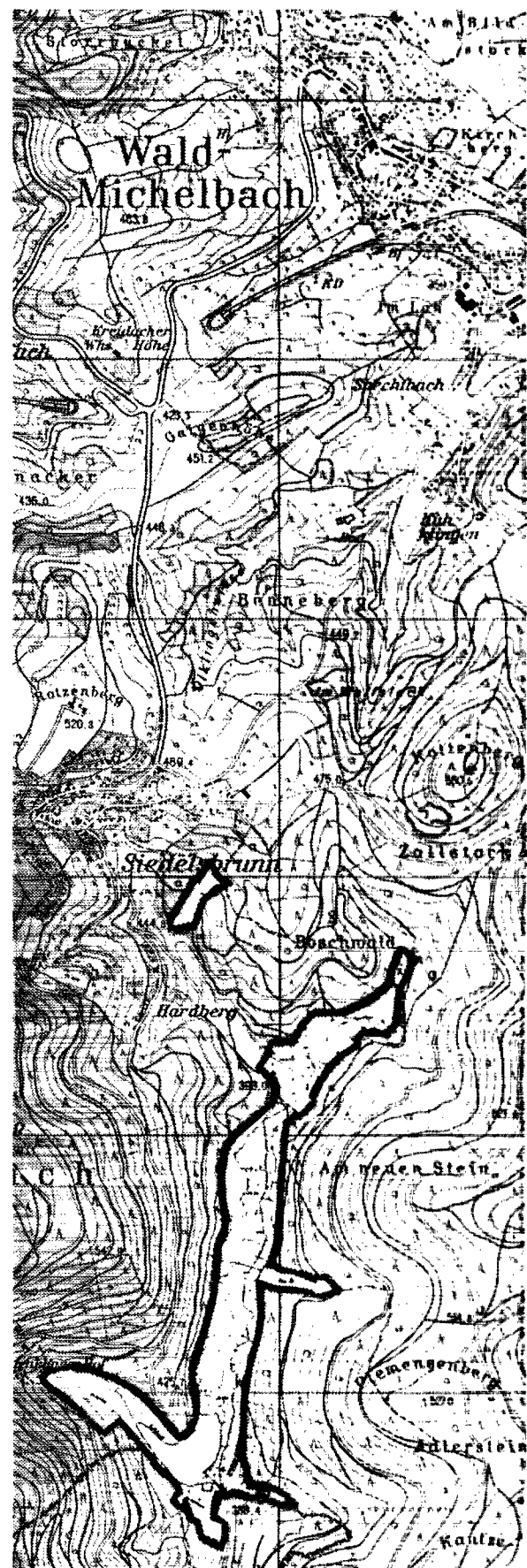
§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hess. Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Plätze zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Flurstücke in der Gemarkung Siedelsbrunn Nr. 422/19, 437/1, 435, 437/4, 437/3 innerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen, 426 und die Grünlandflächen in der Gemarkung Wald-Michelbach zu düngen und zu beweidern;
13. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eiterbachtal von Wald-Michelbach“

Ausschnitt aus der Top. Karte 1 : 25 000, 6418 Weinheim



§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes;
3. die Ausübung der Jagd, außer auf Waldschnepfen;
4. der Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen;
5. die Erweiterung der vorhandenen Wasserversorgungsanlage sowie die Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder der von dieser beauftragten Dienststellen oder Institutionen im Rahmen der Wasseraufsicht im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. entgegen § 3 Nr. 12 Flächen düngt oder beweidet;
13. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 17. Februar 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Graulich

StAnz. 10/1983 S. 672

BUCHBESPRECHUNGEN

AVG — Rentenversicherung der Angestellten. Von E f m e r / S c h u l z, Loseblattwerk, 88,789. Erg.Liefg., Stand 1. November 1982, Gesamtwerk 98,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Mit der 87. Ergänzungslieferung haben die Verfasser eine gründliche Überarbeitung des gesamten Werkes eingeleitet. Dies wird mit den beiden vorliegenden Ergänzungslieferungen fortgesetzt. Neben den in den letzten Jahren eingetretene gesetzlichen Änderungen sind auch die Rechtsprechung und das Schrifttum entsprechend berücksichtigt worden. Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Stand vom 1. November 1982.

Oberamtsrat Willi Sattler

ARGE-Kommentar. Juristische und betriebswirtschaftliche Erläuterungen zum Arbeitsgemeinschaftsvertrag. Von D. F a h r e n s c h o n / R. B r o d b e c k / H. - P. B u r c h a r d t / B. K ä p p e r t / R. - B. R e h m / S. R e n a u e r. 2., völlig neu bearb. und erw. Aufl., 1982, XVI, 1335 S. (Dünndruckpapier), 12 X 17 cm, geb., 230,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Die Bauwirtschaft führt in vielfältiger Form der Zusammenarbeit Bauvorhaben gemeinschaftlich durch. Neben der Vereinbarung von Haupt- und Nachunternehmerverhältnissen und sog. Nebenunternehmerverhältnissen schließen sich viele Firmen zu Arbeitsgemeinschaften zusammen. Die Arbeitsgemeinschaft in der Bauwirtschaft (ARGE) zählt zu den bedeutendsten Zusammenarbeitsformen. Jährlich werden durchschnittlich 10 bis 12 Milliarden DM der Bauleistungen von Arbeitsgemeinschaften erbracht. Die ARGE ist ein in der Rechtsform der BGB-Gesellschaft vorübergehender Zusammenschluß von selbständigen Unternehmen zur gemeinsamen Ausführung eines bestimmten Bauauftrages. Solche Gelegenheitsgesellschaften mit Gesamthandvermögen ermöglichen nicht allein die Durchführung von Großprojekten der sog. Bauindustrie, sondern bieten auch dem mittelständischen Bauhandwerk erst die Möglichkeit, sich an der Durchführung von Vorhaben zu beteiligen, die ihre eigenen Kapazitäten sonst übersteigen würden. Bereits frühzeitig haben sich entsprechende standardisierte Vertragsmuster entwickelt, die in periodischer Neufassung zu einer weit verbreiteten Typisierung in Ergänzung und Abwandlung der §§ 705 ff. BGB geführt haben.

Die nun vorliegende 2. Auflage des Kommentars, die eine erhebliche Erweiterung und Aktualisierung der einzelnen Themen und Probleme — im Verhältnis zur ersten Auflage 1976 — erfahren hat, ist eine Gemeinschaftsarbeit von in der Bauwirtschaft erfahrenen Fachleuten auf juristischem und betriebswirtschaftlichem Gebiet. In der Praxis werden manchmal zwar gewisse Bedenken gegen sog. Referentenkommentare vorgebracht. Die Identität zwischen den Autoren als Kommentatoren und als Mitwirkende zu dem vom Hauptverband der deutschen Bauindustrie und dem Zentralverband des deutschen Bauwerkes gemeinsam herausgegebenen Arbeitsgemeinschaftsvertrag, Fassung 1979, bietet jedoch eine vertragskonforme Erläuterung, die die Bedürfnisse der täglichen Praxis berücksichtigt und die es ermöglicht, daß nicht allein der Fachmann, sondern jedermann in der Lage ist, Aufklärung über die grundlegenden sowie die ihn unmittelbar berührenden Fragen zu finden und damit eine interessengerechte und praxisnahe Vorstellung über Aufgaben, Rechte und Pflichten der ARGE und ihrer Gesellschafter zu gewinnen.

Die Darstellung sowohl der rechtlichen als auch der betriebswirtschaftlichen Fragen ist bei aller Komplexität leicht verständlich und läßt den Ratsuchenden nicht dadurch im Stich, indem er auf andere

erläuternde Spezialwerke verwiesen wird. Sie beschränkt sich nicht allein auf die Erläuterung der einzelnen ARGE-Vertragsbestimmungen, sondern gibt daran anknüpfend wertvolle Hinweise und Erläuterungen — z. T. mit klaren Beispielen — zu allgemeinen Fragen, ohne deren Antworten der Sinn der einzelnen Bestimmungen nicht immer einfach zu erfassen wäre. So finden sich nützliche Ausführungen zur technischen und kaufmännischen Geschäftsführung, zur Bauleitung, zu dem Finanz- und Rechnungswesen, zum Personalwesen, zu Versicherung und Steuern usw. Das Werk geht damit über den Rahmen eines üblichen Erläuterungswerks hinaus und stellt ein praxisnahes Handbuch dar.

Regierungsobererrat Michael Elzer

Bundessozialhilfegesetz. Vorschriftenammlung. Von Otto M e r g l e r. Rechtsstand: Haushaltsbegleitgesetz 1983, 25. Aufl., 228 S., 16,80 DM. Deutscher Gemeindeverlag — Verlag W. Kohlhammer, 5000 Köln und 7000 Stuttgart.

Das BSHG (in der Fassung seiner letzten Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 290 ff.) bzw. der Berichtigung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1150) hat durch verschiedene Gesetze so zahlreiche und bedeutsame Änderungen erfahren, daß für den Praktiker vor Ort die Übersicht über den gültigen Text des Bundessozialhilfegesetzes verlorenzugehen drohte. Es erschien deshalb geboten, in einer Textsammlung eine alle Änderungen berücksichtigende Gesetzesfassung nach dem Stand vom 1. Januar 1983 herauszugeben, zumal da mit der Herausgabe einer amtlichen Neufassung wohl nicht so bald zu rechnen sein dürfte. Soweit der Verfasser das übersehen, gebührt Otto Mergler, dem Mitherausgeber des bekannten Standardkommentars Mergler-Zink zum BSHG, und dem „Deutschen Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer“ das Verdienst, diese Textsammlung als erste herausgegeben zu haben.

Die Vorschriftenammlung ist in einem handlichen Band sehr übersichtlich zusammengestellt. Neben dem Bundessozialhilfegesetz enthält sie alle Durchführungsvorordnungen zum Bundessozialhilfegesetz, das Sozialgesetzbuch (Erstes Buch: Allgemeiner Teil; Zehntes Buch: Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten). Der Sachbearbeiter in den Sozialhilfebehörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege erhält damit eine geschlossene Sammlung der Gesetze, die für seine tägliche Arbeit unentbehrlich sind.

Die aktualisierte 25. Auflage dieser Vorschriftenammlung berücksichtigt mit dem Rechtsstand vom 1. Juli 1983 vor allem die umfangreichen Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes durch Art. 21 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. HStruktG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) und durch Art. II § 14 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), durch dessen Art. I das Sozialgesetzbuch nunmehr um das Dritte Kapitel mit den bisher noch fehlenden Vorschriften über die „Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten“ ergänzt worden ist. Darüber hinaus sind auch noch die Änderungen, die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857, 1883) in das Bundessozialhilfegesetz eingefügt wurden, mit aufgenommen worden.

Der Gesetzesammlung ist eine ausführliche Einführung in das Recht der Sozialhilfe vorangestellt, in der auf die wesentlichsten Grundsätze des Bundessozialhilfegesetzes und die Fortentwicklung des Sozialrechts im Sozialgesetzbuch hingewiesen wird.

Verwaltungsdirektor Friedrich-Karl Hartmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1983

MONTAG, 7. MÄRZ 1983

Nr. 10

Gerichtsangelegenheiten

1016

371a E — 1. 1597 — Erlaubnisurkunde: Herr Hans W. Roepke, Eleonore-Sterling-Straße 43, 6000 Frankfurt am Main 50, wird auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts (ohne Familien- und Erbrecht), des Handels- und Gesellschaftsrechts und des Versicherungsvertragsrechts erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand für bürgerliches Recht (ohne Familien- und Erbrecht), Handels-, Gesellschafts- und Versicherungsvertragsrecht“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main, 6000 Frankfurt am Main, 1. 2. 1983

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

1017

GR 479 — Neueintragung — 17. 2. 1983: Johann Wolfgang Müller, geb. 26. 11. 1949, und Hanna Müller geb. Donat, geb. 12. 5. 1954, beide wohnhaft Homberg/Ohm, Am Georgengraben 8. Durch Vertrag vom 21. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Aisfeld, 17. 2. 1983

Amtsgericht

1018

GR 319 — Neueintragung — 7. 2. 1983: Dietrich Wagener, Kaufmann, Arolsen, Königsbergallee 1, und Gabriele Doris geb. Müller. Durch Vertrag vom 10. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

8548 Arolsen, 7. 2. 1983

Amtsgericht

1019

GR 320 — Neueintragung — 7. 2. 1983: Dieter Lenzen, Beamter, Arolsen-Mengeringhausen, Marktstr. 3, und Monika geb. Baumann. Durch Vertrag vom 30. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 7. 2. 1983

Amtsgericht

1020

GR 499 — Neueintragung — 11. 1. 1983: Ehegatten Jürgen Karl Emil Fuhr und Doris Melanie geb. Haak, beide in Bad Schwalbach. Durch notariellen Vertrag vom 16. Dezember 1980 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 11. 1. 1983

Amtsgericht

1021

GR 508 — Neueintragung — 9. 2. 1983: Die Eheleute Hans-Jürgen Kaut, Werkzeugmacher, und Andrea Kaut geb. Pfeiffer, Photolaborantin, Am Briel 10, 3551 Bad Endbach-Hütte, haben durch Ehevertrag vom 21. Oktober 1982 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 9. 2. 1983

Amtsgericht

1022

GR 2352 — Neueintragung — 9. 12. 1982: Die Eheleute Gerhard Detlef Rudolf, Kaufmann, und Karin Rudolf geb. Kirschner, beide Weiterstadt, haben durch Vertrag vom 16. Juli 1982 Gütertrennung vereinbart.

GR 2355 — Neueintragung — 9. 12. 1982: Die Eheleute Heinz Heinrich Johannes Reitz, Kaufmann, und Monika Maria geb. Schuster, Kauffrau, Griesheim, haben durch Vertrag vom 27. Oktober 1982 Gütertrennung vereinbart.

GR 2360 — Neueintragung — 14. 1. 1983: Die Eheleute Wolfgang Koehler, Assessor, und Christina geb. Schulz, Assessorin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 31. August 1982 Gütertrennung vereinbart.

GR 2361 — Neueintragung — 28. 1. 1983: Die Eheleute Horst Edgar Brück, Kaufmann, und Birgit geb. Oeinck, Postangestellte, Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 20. Dezember 1982 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 15. 2. 1983

Amtsgericht

1023

GR 204 — Neueintragung — 10. 2. 1983: Die Eheleute Student Klaus Vössing und Orthopädie-Bandagistenmeisterin Johanna geb. Eisenberg, beide wohnhaft Wabern, Südstraße 24, haben durch notariellen Vertrag vom 23. Dezember 1982 Gütertrennung vereinbart.

GR 205 — Neueintragung — 15. 2. 1983: Die Eheleute Wolf Ingo Dieter Stölzner, Erzieher, Gudensberg-Deute, Zum Lotterberg 15, und Monika geb. Bölzer, Erzieherin, wohnhaft ebenda, haben durch notariellen Vertrag vom 9. November 1982 Gütertrennung vereinbart.

GR 206 — Neueintragung — 15. 2. 1983: Die Eheleute VW-Arbeiter Klaus Urban und Adelheid geb. Heise, beide wohnhaft in Borken/Hessen, Homberger Straße 2, haben durch notariellen Vertrag vom 3. Februar 1983 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 16. 2. 1983

Amtsgericht

1024

GR 385 — Neueintragung — 10. 2. 1983: Die Eheleute Nikolaus Josef gen. Klaus Killian geb. 5. 3. 1957 und Edeltraud Killian geb. Janke geb. 24. 12. 1957, beide Steinbacher Straße 24, 6149 Fürth (Odw.), haben durch Vertrag vom 6. Dezember 1982 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 10. 2. 1983

Amtsgericht

1025

GR 573 — Neueintragung — 4. 2. 1983: Großhandelskaufmann Hans Ludwig Voreuther, Birstein, Steinweg 3, und Gisela geb. Stengert. Durch Vertrag vom 23. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 4. 2. 1983

Amtsgericht

1026

GR 574 — Neueintragung — 7. 2. 1983: Kfm. Angestellter Peter Gottfried Hachenberg, Gelnhausen, Altenhaßlauer Straße 2, und Ingeborg Maria geb. Molzberger. Durch Vertrag vom 13. Oktober 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 7. 2. 1983

Amtsgericht

1027

GR 575 — Neueintragung — 10. 2. 1983: Student Thomas Sillmann, Bad Orb, Haselstraße 33, und Gabriela Maria geb. Nenninger. Durch Vertrag vom 3. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6160 Gelnhausen, 10. 2. 1983

Amtsgericht

1028

GR 550 — Neueintragung — 24. 2. 1983: Kiz-Meister Walter Gärtner und Hausfrau Marilyn S. Medina-Gärtner, geb. Medina, beide wohnhaft in Oberlütter 5, 6408 Ebersburg. Durch notariellen Vertrag vom 12. Februar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6412 Gersfeld, 24. 2. 1983

Amtsgericht Fulda

Zweigstelle Gersfeld

1029

GR 2602 — Neueintragung — 14. 2. 1983: Eheleute Stamer, Gerd, geb. 24. 3. 1956, und Stamer, Renate geb. Rau, geb. 20. 12. 1954, 6301 Linden, Mittelweg 9. Durch Vertrag vom 22. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2604 — Neueintragung — 16. 2. 1983: Eheleute Fritzsche, Klaus, geb. 21. 1. 1939, Fritzsche, Hannelore Martha geb. Beck, geb. 5. 10. 1946, Gießen-Petersweiher, Häuserborn 5. Durch Vertrag vom 10. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2606 — Neueintragung — 16. 2. 1983: Eheleute Ampt, Claudius Karl Wolfgang, Dr. med. dent., Ampt, Eveline geb. Ommert, Studienrätin, Wettenberg-Wißmar, Am Weinberg 14-16. Durch Vertrag vom 21. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2607 — Neueintragung — 14. 2. 1983: Eheleute Kübler, Burkhardt, Kaufmann, und Helga geb. Lemke, Bankkaufmann, Heuchelheim. Durch Vertrag vom 14. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 21. 2. 1983

Amtsgericht

1030

GR 352 — Neueintragung — 22. 2. 1983: Joachim Theo Weland, Logopäde, und Ehefrau Monika Anneliese geb. Bill. Sudetenstraße 1, 6255 Dornburg-Dorndorf. Durch Ehevertrag vom 7. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 22. 2. 1983

Amtsgericht

1031

GR 293 — Neueintragung — 16. 2. 1983: Eheleute Kaufmann Rolf Jakob Maurer und Zahnärztin Petra Maurer geb. Meier, beide in Hochheim am Main, Classmannstraße 16. Durch Vertrag vom 10. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim am Main, 16. 2. 1983

Amtsgericht

1032

GR 380 — Neueintragung — 2. 2. 1983: Eheleute Bäcker Franz Xaver Hartmann und Johanna Elisabeth Hartmann geb. Jansen, vorverehelichte Zabari, beide Bergstraße 4, Bad Karlshafen, haben durch Ehevertrag vom 30. November 1982 Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 22. 2. 1983 **Amtsgericht**

1033

GR 417 — Neueintragung — 9. 2. 1983: Eheleute Lonczyk, Klaus und Eveline geb. Glatzer, Neuhofer Str. 6, Niedernhausen-Engenhahn. Durch Ehevertrag vom 30. Juni 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 9. 2. 1983 **Amtsgericht**

1034

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Kassel

GR 2106 — 14. 1. 1983: Leise, Wolfgang, Elektromeister, und Iris geb. Rossner, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. November 1982.

GR 2106 A — 14. 1. 1983: Hendrich, Friedrich Robert, Zimmermeister, Fulda-Brück-Bergshausen, und Ilse Käthe geb. Grunewald. Gütertrennung durch Vertrag vom 10. Dezember 1982.

GR 2107 — 24. 1. 1983: Quehl, Ulrich, Industriekaufmann, Kassel, und Fink-Quehl, Erika, geb. Fink. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. Oktober 1982.

GR 2107 A — 24. 1. 1983: Hinrichs-Röhrig, geb. Hinrichs, Jürgen, Lehrer, Kassel, und Röhrig, Viola. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. November 1982.

GR 2108 — 26. 1. 1983: Jürgens, Wolf-Rüdiger, Maler, Kassel, und Juana Ramona geb. Gonzalez Sanchez. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. Dezember 1982.

GR 2108 A — 31. 1. 1983: Dr. med. Gero Gütler, Facharzt, Espenau 2-Hohenkirchen, und Monika Gütler geb. Heine. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. Dezember 1982.

GR 2109 — 31. 1. 1983: Hanfland, Michael, Handelsvertreter, Fulda-Brück, und Lesley geb. Vannesté. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. November 1982.

GR 2109 A — 31. 1. 1983: Dr. med. Helmut Heinz Bernhardt, Arzt, Kassel, und Leonia Bernhardt geb. Karatza. Gütertrennung durch Vertrag vom 28. Dezember 1982.

GR 2110 — 31. 1. 1983: Kann, Horst, Schlosser, Fulda-Brück, und Petra geb. Damm. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. Dezember 1982.

GR 2110 A — 4. 2. 1983: Pape, Walter Jan Hugo, Kaufmann, Kassel, und Christa Martha geb. Heim. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. November 1982.

GR 2111 — 11. 2. 1983: Lippert, Peter, Lehrer, Fulda 1, und Lippert-Schneider, Marie Luise, geb. Schneider. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. Dezember 1982.

GR 2111 A — 16. 2. 1983: Brede, Wilhelm, Steuergehilfe, Niestetal-Sandershausen, und Helga geb. Sauer. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. August 1982.

Veränderungen

GR 449 — 26. 1. 1983: Otto Schröder, Kaufmann, Kassel, jetzt Edertal-Bringhausen, und Hildegard geb. Nachtigall. Durch Vertrag vom 11. November 1982 ist die Gütertrennung aufgehoben.

GR 682 A — 20. 1. 1983: Häusling, Hans, Fleischermeister, Kassel, und Margarete, geb. Bernhard. Durch Vertrag vom 4. November 1982 ist die Gütertrennung aufgehoben.

3500 Kassel, 18. 2. 1983 **Amtsgericht**

1035

GR 322 — Neueintragung — 8. 11. 1982: Eheleute Metzgermeister Arnim Euen und Verkäuferin Irmgard Euen geb. Kranz, 3570 Stadallendorf 1. Durch notariellen Vertrag vom 22. September 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 10. 2. 1982 **Amtsgericht**

1036

GR 324 — Neueintragung — 10. 1. 1983: Eheleute Zimmermann Heinrich Joachim Rudewig und Martina Waltraud Rudewig geb. Schreiber, 3577 Neustadt (Hessen) 1. Durch notariellen Vertrag vom 5. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 10. 2. 1983 **Amtsgericht**

1037

GR 325 — Neueintragung — 4. 2. 1983: Eheleute Schiffsingenieur Jochen Hans Syring und Karin Anna Meta Syring geb. Holthusen, Kirchhain. Durch notariellen Vertrag vom 22. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 11. 2. 1983 **Amtsgericht**

1038

8 GR 1199 — Neueintragung — 9. 2. 1983: Eheleute Physiker Dr. phil. nat. Hans Alwin Schempp und Kauffrau Kirsten Schempp geb. Rahbeck, beide wohnhaft in Königstein im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 17. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 9. 2. 1983 **Amtsgericht**

1039

8 GR 1200 — Neueintragung — 9. 2. 1983: Eheleute Heinz Walter Ulrich Kleinow und Dagmar Kleinow geb. Länger, beide wohnhaft in Glashütten im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 31. August 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 9. 2. 1983 **Amtsgericht**

1040

GR 290 — Neueintragung — 8. 2. 1983: Großhandelskaufmann Peter Leverenz und Edith Martha Leverenz geb. Elgert, beide wohnhaft Kantstraße 12, 3501 Guxhagen. Durch notariellen Vertrag vom 19. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 16. 2. 1983 **Amtsgericht**

1041

GR 217 — Neueintragung — 10. 2. 1983: Armin Dörr, geb. am 10. 8. 1956, Melanie Dörr geb. Pfeiffer, geb. am 9. 3. 1959, beide wohnhaft Unterstadt 7 in 3579 Schwarzenborn. Durch notariellen Vertrag vom 4. November 1982 wurde Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 10. 2. 1983 **Amtsgericht**

1042

GR 272 — Neueintragung — 24. 2. 1983: Kaufm. Angestellter Gerhard Querndt und kaufm. Angestellte Anna Elisabeth Querndt geb. Laudenschlag, 6483 Bad Soden-Salmünster. Durch Vertrag vom 14. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 24. 2. 1983 **Amtsgericht**

1043

GR 619 — Neueintragung — 10. 2. 1983: Elektroingenieur Lothar Christen und Sonja Christen geb. Falk, in 6251 Beselich-Heckholzhausen, Oberdorf 10a. Durch Ehevertrag vom 1. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 10. 2. 1983 **Amtsgericht**

1044

GR 990 — Neueintragung — 26. 1. 1983: Eheleute Ulrich Günther Peters, Kraftfahrer, und Marianne Peters geb. Böde, med.-techn. Assistentin, 6330 Wetzlar. Durch notariellen Vertrag des Notars Karlheinz Wörner in Wetzlar vom 19. November 1982, Urkundenrolle Nr. 691/1982, ist Gütertrennung vereinbart.

GR 991 — Neueintragung — 26. 1. 1983: Eheleute Horst Dieter Boch und Irmgard Boch geb. Glaßner, 6338 Hüttenberg OT Rechtenbach. Durch notariellen Vertrag des Notars Klaus Gennrich in Wetzlar vom 3. Januar 1983 — Urkundenrolle Nr. 1/1983 — ist Gütertrennung vereinbart.

GR 992 — Neueintragung — 31. 1. 1983: Eheleute Hans-Jürgen Henning und Sylvia Renate Jutta Henning geb. Kleinpeter, 6333 Braunfels StF Bonbaden. Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Josef Töpfer in Wetzlar vom 7. Oktober 1982 — Urkundenrolle Nr. 146/1982 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 24. 2. 1983 **Amtsgericht**

Verbandsregister**1045**

VR 500 — Neueintragung — 9. 2. 1983: Schützenverein „Gut Ziel“ Gethsemane e. V. in Philippthal-Gethsemane.

6430 Bad Hersfeld, 9. 2. 1983 **Amtsgericht**

1046

VR 501 — Neueintragung — 9. 2. 1983: Gymnastikgruppe Malkomes e. V. in Schenkengsfeld-Malkomes.

6430 Bad Hersfeld, 9. 2. 1983 **Amtsgericht**

1047

VR 513 — Neueintragung — 17. 2. 1983: Verein für Jugend- und Erwachsenenhilfe Heppenheim im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau, Heppenheim.

6140 Bensheim, 17. 2. 1983 **Amtsgericht**

1048

VR 469 — Neueintragung — 10. 2. 1983: Verein für Deutsche Schäferhunde, Ortsgruppe Korbach e. V., Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 10. 2. 1983 **Amtsgericht**

1049

VR 1706 — Neueintragung — 5. 1. 1983: TCS-Tennisclub Smash — Darmstadt in Darmstadt.

VR 1731 — Neueintragung — 18. 1. 1983: Initiative Coiffeur-Cooperation Verein in Darmstadt.

VR 1733 — Neueintragung — 19. 1. 1983: Internationales Kommunikations- und Kulturzentrum in Darmstadt.

VR 1735 — Neueintragung — 2. 2. 1983: Frischluft — Musik und Kleinkunst in Darmstadt.

VR 1681 — Auflösung — 12. 1. 1983: Theaterkreis Darmstadt Lothar Lorenz in Darmstadt. Die Mitgliederversammlung vom 22. 11. 1982 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6100 Darmstadt, 15. 2. 1983 **Amtsgericht**

1050

6 VR 422 — Neueintragung — 18. 2. 1983: Fanfaren- und Musikzug Freiwillige Feuerwehr Frankershausen, Berkatal 1.

3440 Eschwege, 21. 2. 1983 **Amtsgericht**

1051

VR 582 — Neueintragung — 9. 2. 1983: Kleintierzuchtverein Nieder-Mörlen, gegr. 1967, Nieder-Mörlen.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 2. 1983 **Amtsgericht**

1052

VR 1371 — Neueintragung — 14. 2. 1983: Deutscher Teckelklub 1888 Gruppe Gießen. Sitz des Vereins: Gießen.

VR 1373 — Neueintragung — 14. 2. 1983: Reit- und Fahrverein Weitershain und Umgebung, Sitz des Vereins: Grünberg-Weitershain.

VR 1380 — Neueintragung — 14. 2. 1983: Sing-, Spiel- und Trachtengruppe Rüdtingshausen, Rabenau-Rüdtingshausen. 6300 Gießen, 21. 2. 1983 **Amtsgericht**

1053

41 VR 963 — Neueintragung — 24. 2. 1983: Aktionskreis Dritte-Welt-Markí Hanau e. V., Sitz: Hanau.

41 VR 964 — Neueintragung — 24. 2. 1983: Helmat- und Geschichtsverein Schöneck e. V., Sitz: Schöneck.

41 VR 965 — Neueintragung — 24. 2. 1983: Hanauer Lohnsteuerhilfverein e. V., Sitz: Hanau.

6450 Hanau, 24. 2. 1983 **Amtsgericht, Abt. 41**

1054

41 VR 959 — Neueintragung — 9. 2. 1983: Verein der Freunde und Förderer der Gesamtschule Bruchköbel e. V., Sitz: Bruchköbel.

41 VR 960 — Neueintragung — 9. 2. 1983: Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Hessen e. V., Sitz: Ronneburg.

6450 Hanau, 9. 2. 1983 **Amtsgericht, Abt. 41**

1055

41 VR 961 — Neueintragung — 18. 2. 1983: Verein für die Zustellbarmachung von unanbringlichen Geld- und Briefsendungen e. V., Sitz: Hanau.

6450 Hanau, 18. 2. 1983 **Amtsgericht, Abt. 41**

1056

41 VR 962 — Neueintragung — 18. 2. 1983: Hanauer Kick-Boxing Wettkampfgemeinschaft, Sitz: Hanau.

6450 Hanau, 18. 2. 1983 **Amtsgericht, Abt. 41**

1057

VR 351 — Löschung — 14. 2. 1983: MC 78 PEGASUS, 6348 Herbhorn-Schönbach. Der Verein ist aufgelöst. Liquidation ist, soweit erforderlich, beendet.

6348 Herbhorn, 14. 2. 1983 **Amtsgericht**

1058

VR 202 — Neueintragung — 17. 2. 1983: Reit- und Fahrgruppe Weilbach 1982 e. V. in Flörshelm-Weilbach.

6203 Hochheim am Main, 17. 2. 1983 **Amtsgericht**

1059

Neueintragungen im Vereinsregister beim **Amtsgericht Kassel**

VR 1687 — 11. 1. 1983: Dautenbachworkshop „Tu Wat“, Sitz Kaufungen.

VR 1688 — 17. 1. 1983: TÜRK-EL, Sitz Kassel.

VR 1689 — 17. 1. 1983: Verein für Familien- und Jugendhilfe, Sitz Kassel.

VR 1690 — 18. 1. 1983: Turn-Ruder-Verein der Albert-Schweitzer-Schule, Sitz Kassel.

VR 1691 — 18. 1. 1983: Club Deportivo y Cultural Español de Kassel, Sitz Kassel.

VR 1692 — 20. 1. 1983: Förderverein — TWV — Chattia zu Kassel, Sitz Kassel.

VR 1693 — 3. 2. 1983: Rock'n'Roll Club Meister, Sitz Kassel.

VR 1510 — Veränderung — 14. 1. 1983: Tennismgemeinschaft Wolfsanger, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21. Dezember 1982 ist der Verein aufgelöst.

3500 Kassel, 10. 2. 1983 **Amtsgericht**

1060

8 VR 302 — Neueintragung — 18. 2. 1983: Mini-Car-Team Neustadt, 3577 Neustadt.

3575 Kirchhain, 18. 2. 1983 **Amtsgericht**

1061

8 VR 671 — Neueintragung — 9. 2. 1983: ICARE e. V., Kronberg im Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 9. 2. 1983 **Amtsgericht**

1062

8 VR 672 — Neueintragung — 9. 2. 1983: Tanzsportclub Schwalbach a. Ts. e. V., Schwalbach a. Ts.

6240 Königstein im Taunus, 9. 2. 1983 **Amtsgericht**

1063

VR 267 — Neueintragung — 14. 2. 1983: Kreisjugendring Vogelsberg e. V. (KJR). Sitz: Lauterbach.

6420 Lauterbach (Hessen), 14. 2. 1983 **Amtsgericht**

1064

Neueintragungen im Vereinsregister beim **Amtsgericht Marburg**

VR 1176 — 17. 2. 1983: I. TTC Bürgeln, Sitz: Cölbe-Bürgeln.

VR 1177 — 18. 2. 1983: Sozialwissenschaftliches Forum — Arbeitsgemeinschaft erwerbsloser Sozialwissenschaftler, Sitz: Marburg.

VR 1178 — 18. 2. 1983: Kaninchenzuchtverein H 528 Lahntal, Sitz: Lahntal-Sterzhäusen.

VR 1179 — 23. 2. 1983: Soznat — Verein zur Erforschung der sozialen Bedeutung der Naturwissenschaften, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 23. 2. 1983 **Amtsgericht**

1065

VR 478 — Neueintragung — 11. 2. 1983: Deutscher Elfenbein-Verband, 6120 Erbach.

VR 479 — Neueintragung — 11. 2. 1983: Modellfliegerclub Hornissenberg, 6121 Sensbachtal/Salmshütte.

VR 480 — Neueintragung — 11. 2. 1983: Frauenverein, 6120 Erbach/Erlenbach.

6120 Michelstadt, 11. 2. 1983 **Amtsgericht**

1066

VR 81 — Neueintragung — 11. 2. 1983: Wanderfreunde Kemmetetal Rommerz in Neuhof — OT Rommerz.

6401 Neuhof, 11. 2. 1983 **Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof**

1067

VR 1171 — Neueintragung — 18. 2. 1983: Verein für Musiker Rock-Ola, Offenbach am Main.

VR 1172 — Neueintragung — 18. 2. 1983: Verein zur Förderung des Fechtsportes in Offenbach am Main, Offenbach am Main.

VR 1173 — Neueintragung — 18. 2. 1983: Demokratischer Kreis der Deutschland-Rumänen für deutsch-rumänische Kultur- und Sozialarbeit, Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 21. 2. 1983 **Amtsgericht, Abt. 5**

1068

VR 320 — Neueintragung — 14. 2. 1983: Schützenverein Hönebach 1911, Sitz: Wildeck-Hönebach.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 14. 2. 1983 **Amtsgericht**

1069

VR 306 — Neueintragung — 18. 2. 1983: Tennis-Club Ulmbach 1982. Sitz des Vereins ist 6497 Steinau-Ulmbach.

6490 Schlüchtern, 18. 2. 1983 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**1070**

N 2/83 (VN 1/83) — Beschluß: Der Antrag der Firma Georg Dietr. Bücking, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Heratellung und Vertrieß von Bekleidung aller Art, 6320 Alsfeld, Georg-Dietr.-Bücking-Straße 20, Geschäftsführer: Hubert Küster und Hermann Dede, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 22. Februar 1983, 12.30 Uhr, über das Vermögen der Antragstellerin das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Maintal 2, Goethestraße 150, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1983 schriftlich zweifach, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Freitag, 18. März 1983, 14.00 Uhr, in der Betriebskantine der Firma Georg Dietr. Bücking GmbH, Alsfeld, Georg-Dietr.-Bücking-Straße 20.

Prüfungstermin am Montag, 2. Mai 1983, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Alsfeld, Sitzungssaal.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. März 1983 ist angeordnet.

6320 Alsfeld, 22. 2. 1983 **Amtsgericht**

1071

1 N 14/82: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jürgen Stückerath, Inhaber der Firma Stückerath-Immobilien, 3548 Arolsen, Kirchplatz 4 bzw. Bathildisstraße 22, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf 8. April 1983, 10.00 Uhr, Zimmer 23, Rauchstraße 7 in Arolsen.

3548 Arolsen, 18. 2. 1983 **Amtsgericht**

1072

6 N 37/82 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der HSR Heizung-, Sanitär und Rohrleitungsbau GmbH, Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Schanze 37a, vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Bernard Francis Kirch, Saarlouis, Am Soutyhof 5, wird heute, am 21. Februar 1983, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, 6000 Frankfurt 50, Landgraf-Philipp-Straße 9, Tel. 06 11 / 52 01 76. Konkursforderungen sind bis zum 15. Mai 1983, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 28. März 1983, 10.30 Uhr; Prüfungstermin am 13. Juni 1983, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut Nr. 10-12, I. Stock, Saal I. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. März 1983 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 2. 1983 **Amtsgericht**

1073

6 N 2/83 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma OPTIKMA Beratungs GmbH, Drosselweg Nr. 8, 6370 Oberursel 4, vertreten durch den Geschäftsführer Werner Weinmann, werden das am 2. Februar 1983 verhängte Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft

sowie die angeordnete Sequestration aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 2. 1983
Amtsgericht

1074

61 N 162/82: Über das Vermögen der Frau Inge Wilhelm, Benzweg 5, 6100 Darmstadt, wird heute, am 25. Februar 1983, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da sie zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich F. Köster, Frankfurter Str. 7, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Juni 1983 zweifach beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, 7. April 1983, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, 30. Juni 1983, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Erdgeschoß, Zimmer 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. März 1983 anzeigen.

6100 Darmstadt, 25. 2. 1983
Amtsgericht

1075

61 N 48/78 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Aufbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Heidelberger Straße 64, 6100 Darmstadt, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 37 158,55 DM, seine Auslagen werden auf 754,22 DM festgesetzt, einschließlich gesetzl. Mehrwertsteuer und erhaltene Vorschüsse.

Schlußtermin wird bestimmt auf: Dienstag, den 12. April 1983, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, mit folgender Tagesordnung: a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstände.

6100 Darmstadt, 21. 2. 1983
Amtsgericht, Abt. 61

1076

61 N 101/79 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. November 1979 verstorbenen Heinrich Deutsch, zuletzt wohnhaft in Darmstadt, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 22. 2. 1983
Amtsgericht, Abt. 61

1077

61 N 54/81 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 26. Juni 1980 verstorbenen Ursula Klingelhöfer, zuletzt wohnhaft in Roßdorf, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 21. 2. 1983
Amtsgericht, Abt. 61

1078

5 N 13/82: Über das Vermögen des Schreinermeisters Hans Nick, Adolphstraße 26, Dillenburg-Nanzenbach, ist am

23. Februar 1983, 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Berthold Stahl, Simmersbacher Str. 12, Eschenburg-Eibelshausen.

Konkursforderungen sind bis zum 22. März bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist auf Freitag, den 25. März 1983, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 29. April 1983, 10.00 Uhr, jeweils im Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschaftsdarlehner auszuhändigen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 11. März 1983 anzuzeigen.

6340 Dillenburg, 23. 2. 1983
Amtsgericht

1079

81 N 10/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der KUM Kurt Möller KG, Diesterwegstraße 18, 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 29 536,89 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Am Verfahren sind beteiligt: bevorrechtigte Forderungen I/I 365,— DM, bevorrechtigte Forderungen I/II 22 135,08 DM, bevorrechtigte Forderungen I/III 5,76 DM, nicht bevorrechtigte Forderungen II 247 168,49 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 2. 1983
Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

1080

81 N 351/80 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der GFK Gesellschaft für schlüsselfertige Komforthäuser mit beschränkter Haftung, Eschersheimer Landstraße 516, 6000 Frankfurt am Main 50, wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf den 26. April 1983, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Zimmer 137.

Tagesordnung: a) Einstellung des Verfahrens mangels Masse, § 204 KO, b) Abnahme der Schlußrechnung.

6000 Frankfurt am Main, 14. 2. 1983
Amtsgericht, Abt. 81

1081

81 N 362/81 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Hofheimer Teambau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Individuelle, schlüsselfertige Bauten, A.-Stifter-Str. 12, 6238 Hofheim/Taunus, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 26. April 1983, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gebäude B, Gerichtsstraße 2, 1. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Verwalter sind festgesetzt: 35 000,— DM zusätzlich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsordnung; Auslagen: 406,80 DM einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 14. 2. 1983
Amtsgericht, Abt. 81

1082

81 VN 4/83 — Beschluß: In dem Vergleichsverfahren der Firma Schuhstürmer GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Stürmer, Elbinger Straße 1, 6000 Frankfurt am Main 93, wird heute, um 10.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und dem vorläufigen Verwalter die Befugnis zur Kassenführung erteilt (§§ 11, 57 VglO).

6000 Frankfurt am Main, 11. 2. 1983
Amtsgericht, Abt. 81

1083

81 N 131/83 — Anschluß-Konkursverfahren: Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma KAISER-OMNIA Bausysteme GmbH & Co., gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin KAISER-OMNIA Bausysteme GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Ing. Alfred Basalla und Ingenieur Dr. Klaus Theis, Bockenheimer Landstr. 66, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 21. Februar 1983, 16.00 Uhr, Anschluß-Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestr. 144, 6457 Maintal 2, Tel.: 0 61 94/6 10 51.

Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1983, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 15. März 1983, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 12. April 1983, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. März 1983 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 21. 2. 1983
Amtsgericht, Abt. 81

1084

24 N 9/83: In der Konkursantragssache gegen Firma Sport-Rädinger KG, Tizianplatz 37, 6082 Mörfelden-Walldorf, wird ein allgemeines Veräußerungsverbot (§ 106 Abs. 1 S. 3 KO) erlassen.

6080 Groß-Gerau, 16. 2. 1983
Amtsgericht

1085

42 N 124/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wiro-Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kennedyst. 63, 6457 Maintal 1, Geschäftsführer: Rudolf Bennecker, Kennedyst. 63, 6457 Maintal 1, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Donnerstag, den 14. April 1983, 10.00 Uhr, Zimmer 260 B, im unterzeichneten Gericht bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist festgesetzt auf 14 912,97 DM nebst 6,5% Steuerausgleich.

6450 Hanau, 22. 2. 1983
Amtsgericht, Abt. 42

1086

42 N 186/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Frankfurter“ Frankfurter Würstchen und Hamburger Herstellungsbetrieb GmbH, Krä-

merstraße 22, 6450 Hanau am Main, Notgeschäftsführer: Herr Bodo Schäfer, Nördliche Ringstraße 117, 6070 Langen, wird der Schlußtermin auf den 12. April 1983, 9.30 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer 260 B, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3 000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 370,— DM festgesetzt, zuzüglich 6,5% MwSt.

6450 Hanau, 21. 2. 1983 Amtsgericht, Abt. 42

1087

65 N 133/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Sandrock, Werner-Hilpert-Straße 23, 3500 Kassel, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3500 Kassel, 8. 2. 1983 Amtsgericht, Abt. 65

1088

9 N 13/83: In der Konkursache gegen die Firma Wiessner GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Siegfried Wiessner, Sulzbacher Straße 131, 6232 Bad Soden/Ts., ist gegen die Schuldnerin mit Beschluß vom 15. Februar 1983 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 15. 2. 1983

Amtsgericht, Abt. 9

1089

9 N 12/83 — Beschluß: Über den Nachlaß des Hans-Peter Schultz, verstorben am 2. April 1982, zuletzt wohnhaft Am weißen Berg 3, 6242 Kronberg/Ts., Nachlaßpfleger: Rechtsanwalt Rüdiger Rattay, Taunusblick 8, 6246 Glashütten/Ts., wird heute, 23. Februar 1983, 11.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Burghardt Helmut, Rechtsbeistand, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 13. April 1983.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205, 2. OG, Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten: 6. April 1983, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Belohnung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie ggf. zur Anhörung nach § 204 KO (Einstellung mangels Masse); 4. Mai 1983, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. März 1983 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

6240 Königstein im Taunus, 23. 2. 1983

Amtsgericht, Abt. 9

1090

7 N 26/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Alwin Konz & Co. GmbH, Industriestraße 9, 6072 Dreieich, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 600,— DM, seine Auslagen sind auf 200,— Deutsche Mark festgesetzt.

6070 Langen, 17. 2. 1983 Amtsgericht

1091

24 N 56/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Johannes Raab, in der Hochstadt 18, 6086 Riedstadt-Wolfskehlen (AZ: 24 N 56/81 beim Amtsgericht Groß-Gerau) soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind voraussichtlich rd. 1 500,— DM. An bevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1 KO sind gesamt 33 117,28 DM zu berücksichtigen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Berechtigten dem Amtsgericht Groß-Gerau vor.

6500 Mainz, 25. 2. 1983

Der Konkursverwalter
Gerd Funcke
Dipl.-Volkswirt

1092

5 N 8/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Klaus Peter Splittgerber, Inhaber der Bauunternehmung Karl Splittgerber in Stadtlendorf, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt (AZ: 5 N 8/74 Amtsgericht Kirchhain).

Zur Ausschüttung verfügbar sind einschließlich ausgeschütteter Teilbeträge 195 484,85 DM. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte 170 545,61 DM Forderungen der Rangklasse 1 und 471 806,42 DM bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse 2.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kirchhain aus.

3550 Marburg, 21. 2. 1983

Der Konkursverwalter
Gert Siebert
Rechtsanwalt

1093

N 5—15/83: I. Über das Vermögen a) der Firma novo-front-elemente GmbH in 7101 Obersulm-Willsbach, Max-Eyth-Straße 3, vertr. dch. d. Geschäftsführer Bertram Bermayer, 6969 Hardheim, zweiter Sandweg Nr. 21, und Manfred Rösch, 6969 Hardheim, erster Sandweg 21, b) der Firma b + b wood-Design GmbH in 7105 Leingarten, Daimlerstraße 50, vertr. dch. d. Geschäftsführer Bertram Bermayer und Manfred Rösch, c) der Firma Albin Oetzel GmbH & Co. KG in 6977 Gamburg, vertr. dch. d. Gamburger Möbel GmbH in Gamburg, diese vertr. dch. d. Geschäftsführer Bertram Bermayer, d) der Firma Gamburger Möbel GmbH in 6977 Gamburg, vertr. dch. d. Geschäftsführer Bertram Bermayer, e) der Firma DEKO Grundstücksverwaltungs GmbH in 6969 Hardheim, vertr. dch. d. Geschäftsführer Bertram Bermayer, f) der Firma Gebrüder Bermayer, Innenausbau und moderne Möbel in 6969 Hardheim, Alleininhaber Bertram Bermayer, g) der Firma DEKO Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. Leingarten KG in 6000 Frankfurt, Friedrich-Ebert-Anlage 2—14, vertr. dch. d. Geschäftsführer Bertram Bermayer, h) der Firma Sgoff und Bermayer, Architekturmodelle in 6082 Waldorf, Farmstraße, Alleininhaber Bertram Bermayer, j) des Bertram Bermayer, Architekt und Kaufmann in 6969 Hardheim, zweiter Sandweg 21, einschließlich der gesondert bilanzierten Vermögensteile, j. 1) Architekturbüro genannt Ateller Bermayer in 6969 Hardheim, Walldürner

Straße 25, und j. 2) Einkaufszentrum ERFA-Park in 6969 Hardheim, Würzburger Straße, wurde heute Montag, den 28. Februar 1983, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist Dipl.-Kaufmann Wolfgang Weber, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in 6950 Mosbach, Adalbert-Stifter-Weg 2, Telefon 062 61/20 22. Konkursforderungen sind bis zum 20. Mai 1983 beim Gericht anzumelden. Termin zur Wahl eines Verwalters, eines Gläubigerausschusses, zur Entschließung über die in §§ 132, 131 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am Dienstag, dem 12. April 1983, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Mosbach in Mosbach, Hauptstraße Nr. 110, großer Sitzungssaal und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am Mittwoch, dem 8. Juni 1983, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Mosbach in Mosbach, Hauptstraße 110, Saal 12. Wer Gegenstände der Konkursmasse besitzt oder zur Masse etwas schuldet, darf nichts mehr an den Gemeinschuldner leisten. Der Besitz der Sache und ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung daraus ist dem Konkursverwalter bis 10. April 1983 anzuzeigen.

II. Im Konkursöffnungsverfahren gegen a) die Firma Sahn Raumdesign GmbH in Stuttgart-Vaihingen, Robert-Leicht-Straße, vertr. dch. d. Geschäftsführer Bertram Bermayer, Hardheim und b) die Firma Sahn Innenausbau GmbH in Ditzingen-Schöckingen, Silberstraße, vertr. dch. d. Geschäftsführerin Beate Bermayer, Hardheim, wird das am 4. Februar 1983 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot und die gleichzeitig angeordnete Sequestration des Vermögens der genannten Firmen nach Ablehnung der Eröffnung des Konkurses mangels Masse aufgehoben.

6950 Mosbach, 28. 2. 1983 Amtsgericht

1094

N 1/83, N 2/83: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Rudolf Laber, Inhaber der Firma Elektro-Laber, in Hainburg. Dem Schuldner ist am 23. Februar 1983 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6453 Seligenstadt, 23. 2. 1983 Amtsgericht

1095

62 N 49/83: Über das Vermögen der City Photo Handels GmbH, Wiesbaden, Faulbrunnenstraße 12, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Reinhardt, Raunheim, Haßlocher Str. 38, wird heute, am 23. Februar 1983, um 8.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Mainz, Uferstraße 39.

Anmeldungen (doppelt) bis 8. April 1983. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. März 1983.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 11. Mai 1983, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 23. 2. 1983

Amtsgericht, Abt. 62

1096

62 N 55/83: Über das Vermögen der Rhein-Main-Kraftstoff Mineralölhandel Gärtner KG, Wiesbaden, Schwalbacher Straße 36, wird heute, am 22. Februar 1983, um 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Mainz, Uferstr. 39.

Anmeldungen (doppelt) bis 8. April 1983. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. März 1983.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 11. Mai 1983, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 22. 2. 1983

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1097

K 29/80: Die im Grundbuch von Bernsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 12, Blatt 484, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Bernsfeld

Flur 3, Flurstück 69, Grünland, Das Hof-

Flur 1, Nr. 134, Hof- und Gebäudefläche, Homberger Straße 6, Größe 7,38 Ar,

sollen am Freitag, dem 22. April 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Norbert Schäffer, Homberger Straße 6, Mücke-Bernsfeld.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 3, Nr. 69, auf 4 843,— DM,

für Flur 1, Nr. 134, auf 110 856,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt 115 699,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 1. 2. 1983 **Amtsgericht**

1098

K 39/82: Die im Grundbuch von Renzendorf, Bezirk Alsfeld, Band 5, Blatt 169, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Renzendorf

Flur 1, Nr. 30, Hof- und Gebäudefläche, im Ort, Größe 9,67 Ar,

Flur 1, Nr. 69, Grünland, Die Schmidtwiese, Größe 17,01 Ar,

sollen am Montag, dem 9. Mai 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bierhorn, Walter Otto, geb. 30. 4. 1933, Schwalmthal/Renzendorf, Mühlweg 4, — zur Hälfte —,

b) Bierhorn, Walter, geb. 5. 6. 1951, Groß-Rechtenbach Kreis Wetzlar,

c) Bierhorn, Heinz, geb. 5. 7. 1954, Schwalmthal/Renzendorf, Mühlweg 4,

d) Bierhorn, Reinhard Ferdinand, geb. 5. 8. 1957, daselbst,

e) Bierhorn, Monika, geb. 9. 12. 1962, daselbst,

f) Bierhorn, Beate, geb. 10. 4. 1965, daselbst,

zu b) bis f): zusammen mit dem unter a) genannten Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 1, Nr. 30, auf 35 000,— DM,

für Flur 1, Nr. 69, auf 1 200,— DM,

zusammen auf 36 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“

wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 9. 2. 1983 **Amtsgericht**

1099

K 38/82: Das im Grundbuch von Stornsdorf, Bezirk Alsfeld, Band 12, Blatt 558, eingetragene Grundstück

Gemarkung Stornsdorf, Flur 1, Flurstück 53, Gebäude- und Freifläche, Windhäuser Straße 19, Größe 1,88 Ar,

soll am Montag, dem 25. April 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peltzer, Marlis, geb. 4. 11. 1958, Alsfeld, Soldanstraße 24.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 1. 2. 1983 **Amtsgericht**

1100

K 50/82: Das im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Bezirk Alsfeld, Band 51, Blatt 1998, eingetragene Grundstück

Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 23, Flurstück 28, Ackerland, Vorm Keilskopf, Größe 16,95 Ar,

soll am Freitag, dem 29. April 1983, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Joachim Zettl, An der Ohm 11, Mücke-Wettsaasen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 034,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 7. 2. 1983 **Amtsgericht**

1101

K 32/82: Die im Grundbuch von Brauerschwend, Bezirk Alsfeld, Band 10, Blatt 453, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Brauerschwend

Flur 1, Nr. 315, Hof- und Gebäudefläche, Am Berg 6, Größe 1,50 Ar,

Flur 1, Nr. 316, Hof- und Gebäudefläche, Am Berg 6, Größe 13,34 Ar,

sollen am Freitag, dem 6. Mai 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, 1. Stock, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Richard Geisel, Kaufmann in München 12, Westendstraße 144.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Flur 1, Nr. 315, auf 18 750,— DM,

für Flur 1, Nr. 316, auf 283 350,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt 302 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 8. 2. 1983 **Amtsgericht**

1102

1 K 16/82: Das im Grundbuch von Landau, Band 32, Blatt 945, eingetragene Grundstück

Gemarkung Landau, Flur 1, Flurstück 405/1, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Hinter der Mauer, Größe 5,04 Ar,

soll am 11. Mai 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Georg Boos.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 19. 2. 1983 **Amtsgericht**

1103

1 K 32/82: Das im Grundbuch von Mengerlinghausen, Band 36, Blatt 1056, eingetragene Grundstück

Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 1, Flurstück 999/3, Hof- und Gebäudefläche, Grüner Weg 11, Größe 7,68 Ar,

soll am 20. April 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Brückmann.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 19. 2. 1983 **Amtsgericht**

1104

1 K 34/82: Das im Grundbuch von Mengerlinghausen, Band 49, Blatt 1464, eingetragene Grundstück

Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 29, Flurstück 6/5, Hof- und Gebäudefläche, Lünnenberg 37, Größe 10,85 Ar,

soll am 27. April 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 5./24. 9. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Wilfried Schäfer und Christa Schäfer geb. Landmann.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 19. 2. 1983 **Amtsgericht**

1105

1 K 1/82: Das im Grundbuch von Arolsen, Band 90, Blatt 2704, eingetragene Grundstück

Gemarkung Arolsen, Flur 5, Flurstück Nr. 152, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Friedrich-Straße 14, Größe 9,84 Ar,

soll am 4. Mai 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christoph und Ruth Kaiser.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 18. 2. 1983 **Amtsgericht**

1106

1 K 9/80: Der im Grundbuch von Hesperinghausen, Band 15, Blatt 410, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Hesperinghausen, Flur 2, Flurstück 121/18, Hof- und Gebäudefläche, Bäckerstraße 11, Größe 4,44 Ar,

soll am 18. Mai 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Schreinermeister Karl Rummel jun.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 19. 2. 1983 **Amtsgericht**

1107

1 K 36/81: Der im Grundbuch von Helsen, Band 35, Blatt 1038, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 164/2, Hof- und Gebäudefläche, Prof.-Bier-Straße 66, Größe 6,68 Ar, soll am 13. April 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ruth Schulz, geb. Siefert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 19. 2. 1983 **Amtsgericht**

1108

K 12/81: Das im Grundbuch von Kathus, Band 23, Blatt 804, eingetragene Wohnungseigentum 553,70/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Kathus

Flur 1, Flurstück 118/3, Hof- und Gebäudefläche, Obere Dorngartenstraße 2a, Größe 6,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechts (eingetragen in Blatt 803) beschränkt,

soll am 1. Juni 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Robert Beutel,
b) Sylvia Beutel geb. Krakau,
— je zur Hälfte —

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG = 252 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 22. 2. 1983 **Amtsgericht**

1109

K 36/82: Das im Grundbuch von Kirchheim, Band 38, Blatt 1249, eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Kirchheim, Blatt 1177, unter Nr. 5 des Best.-Verz. verzeichneten Grundstücks der Gemarkung Kirchheim

Flur 10, Flurstück 63/41, Hof- und Gebäudefläche, Lerchenweg 29, Größe 9,91 Ar, in Abt. II, Nr. 55b, auf die Dauer von 99 Jahren ab 31. Mai 1980; zur Veräußerung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich,

soll am 18. Mai 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstr. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 28. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Waltraud Hartje.

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG = 140 481,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 17. 2. 1983 **Amtsgericht**

1110

6 K 35/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Köppern, Band 22, Blatt 527,

Gemarkung Köppern, Flur 14, Flurstück 37, Ackerland, An dem Erdenkautenweg, Größe 12,88 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Mai 1983, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Marie Auguste Koch geb. Später, geb. 1. 4. 1929, Hinter den Rahmen 21, Bad Homburg v. d. Höhe,
b) Heinrich Georg Später, geb. 1. 8. 1932, Sonnenweg 114, Frankfurt am Main,
— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 304,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 2. 1983 **Amtsgericht**

1111

K 11/81 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 85, Blatt 2540, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 5, Flurstück 3364/7, Bauplatz, Hammerweg, Größe 3,96 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 4, Flurstück 3337/2, Hof- und Gebäudefläche, Hammerweg, Größe 23,88 Ar, sollen am 10. Juni 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pflasterer Albert Weyer, Bad Schwalbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden
für lfd. Nr. 5 auf 47 520,— DM,
für lfd. Nr. 6 auf 689 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 18. 2. 1983 **Amtsgericht**

1112

VI 8 K 58/80: Das im Grundbuch von Nieder-Erlenbach, Band 50, Blatt 2022, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Erlenbach, Flur 1, Flurstück 525/9, Hof- und Gebäudefläche, Kapersburgstraße 58, — jetzt 2a —, Größe 5,06 Ar,

soll am 20. Mai 1983, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Str. Nr. 132, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Bartel, Christel Gerdi geb. Foerster, Frankfurt am Main 56, — zur Hälfte —,
2a) Foerster, Hulda, Rosa; Wally geb. Mann, Frankfurt am Main 56,

b) Bartel, Christel, Gerdi geb. Foerster, Frankfurt am Main 56,

c) Schmeling Rosemarie geb. Foerster, Frankfurt am Main 56,

d) Erhazar, Marliese geb. Foerster, Frankfurt am Main 60,

e) Dorner, Hannelore geb. Foerster, 7450 Hechingen,
zu 2a) bis e) in Erbengemeinschaft
— zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 254 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 6. 1. / 17. 2. 1983 **Amtsgericht**

1113

8 K 71/81: Die im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 52, Blatt Nr. 1891, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Okarben, Flur 1, Flurstück 156, Hof- und Gebäudefläche, Tränkgasse 1, Größe 11,09 Ar,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Okarben, Flur 1, Flurstück 162/2, Hof- und Gebäudefläche, Tränkgasse 1, Größe 0,55 Ar,

sollen am Freitag, dem 12. August 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Ullrich, geb. 17. 8. 1948, Okarben, Tränkgasse 1.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 520 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 7. 2./21. 2. 1983 **Amtsgericht**

1114

8 K 26/82: Die im Grundbuch von Kloppenheim, Band 27, Blatt 1041, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kloppenheim, Flur 1, Flurstück 46, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 4, Größe 9,33 Ar,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Kloppenheim, Flur 1, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 4, Größe 3,93 Ar,

sollen am 3. Juni 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Str. 132, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Ullrich, Helmut Hans (5. 4. 1928), Karben 2, Bahnhofstraße 231,
2. Ullrich, Heinrich Josef (5. 2. 1931), Karben 2, Tannusstraße 14,
3. Ullrich, Andreas (27. 4. 1932), Karben 2, Am Hang 2,
4. Ullrich, Karl-Wilhelm (3. 3. 1941), Karben 2, Schloßstraße 3,
5. Ullrich, geb. Tönges Marie (5. 4. 1905) Darmstadt-Eberstadt, Heinrichstraße 149,

6. Rumpf geb. Ullrich, Dr. Barbara (3. 9. 1934), Darmstadt-Eberstadt, Ostpreußenstraße 12,
— zu 1—6 in ungeteilter Erbengemeinschaft —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 346 000,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf 54 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 2. 2. 1983 **Amtsgericht**

1115

K 6/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Odershausen, Band 19, Blatt 557, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Odershausen, Flur 15, Flurstück 12/2, LB 394, Hof- und Gebäudefläche, Am Stückfeld, Größe 6,52 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Mai 1983, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Wildungen, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Installateur Hans-Joachim Bergmann,
b) Heike Bergmann geb. Daude,
beide in 3590 Bad Wildungen-Odershausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 341 000,— DM = je halber Anteil 170 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 15. 2. 1983

Amtsgericht

1116

31 K 34/82: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Band 61, Blatt 2444, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eppertshausen, Flur 9, Flurstück 380/2, Betriebsgelände, Jahnstraße 22, Größe 14,23 Ar, soll am Montag, dem 25. April 1983, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Kaufmann Heinrich Jakob Keller, Eppertshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 675 000,— Deutsche Mark.

Blietcr müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 11. 2. 1983

Amtsgericht

1117

31 K 52/82: Das im Grundbuch von Münster, Band 109, Blatt 4150, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münster, Flur 14, Flurstück 162, Hof- und Gebäudefläche, Im Böhmman 7, Größe 5,17 Ar, soll am Dienstag, dem 26. April 1983, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Schabel, Ernst Friedrich Eugen, Münster, — zur Hälfte —,
1b) Schabel geb. Weber, Eva, — zur Hälfte —.

Seit 21. 7. 1982 ist Eva Schabel Alleineigentümerin.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 435 000,— Deutsche Mark.

Blietcr müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 23. 2. 1983

Amtsgericht

1118

8 K 64/82: Das im Grundbuch von Mandeln, Band 26, Blatt 1033, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 801/2, Hof- und Gebäudefläche, Laaspher Straße 15, Größe 5,18 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Juni 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Stukkateurmeister Walter Gerhard Hahn und Hannelore Ingeborg geb. Schnell, Laaspher Str. 12, 6344 Dietzhöf- tal-Mandeln, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 315 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 18. 2. 1983

Amtsgericht

1119

8 K 19/82: Die im Grundbuch von Langenaubach, Band 46, Blatt 1570, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 14, Ackerland, Hinter der Kalkhecke, 2. Gew., Größe 8,58 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 316, Ackerland, Auf der Zaubewiese, 2. Gew., Größe 3,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 317, Ackerland, Auf der Zaubewiese, 2. Gew., Größe 3,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 268, Ackerland, An der Kunzenör, 3. Gew., Größe 15,00 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 18. Mai 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wendel, Michael Klaus, geb. 15. 6. 1958, Schwetzingen,

b) Prinz, Hildegard Gertrud geb. Wendel, Bad Godesberg, Kastanienweg 81, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 1 029,60 DM,

für lfd. Nr. 2 auf 600,— DM,

für lfd. Nr. 3 auf 600,— DM,

für lfd. Nr. 4 auf 1 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 17. 2. 1983

Amtsgericht

1120

8 K 80/81: Das im Grundbuch von Haigerseelbach, Band 42, Blatt 1423, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 5, Flurstück 328, Ackerland, Am Reuterweg, Größe 9,34 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Mai 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Krenzer, Privatier, Sandstraße 7, Siegen/Westf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 700,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 14. 2. 1983

Amtsgericht

1121

8 K 102/81 — Zwangsvolleistreibungssache / Eheleute Helmut Alfred Spies und Irene Franziska Spies geb. Lindner, Am Prinz-kessel, 6340 Dillenburg-Oberscheld. Die Terminbestimmung in der Ausgabe 5/83 vom 31. Januar 1983 — Nr. 547 — wird wie folgt ergänzt: „Es wird ferner darauf hingewiesen, daß durch Beschluß vom 1. Dezember 1982 der Zuschlag für das Meistgebot in dem Termin vom 1. Dezember 1982 gem. § 85a ZVG versagt wurde. Auf die Rechtsfolgen gem. § 74a Abs. 4 ZVG wird verwiesen. Im übrigen bleibt der Beschluß vom 6. Januar 1983 unberührt.“

6340 Dillenburg, 16. 2. 1983

Amtsgericht

1122

3 K 1/83: Das im Grundbuch von Rauenthal, Bezirk Rauenthal, Band 67, Blatt Nr. 1871, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rauenthal, Flur 33, Flurstück 163/1, Hof- und Gebäudefläche, An der Lehmkauf 17—19, Größe 7,49 Ar,

soll am 28. April 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville am Rhein, Schwalbacher Straße 40, Saal 11, 1. OG, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Hense, An der Lehmkauf Nr. 17—19, 6228 Eltville am Rhein 5.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein, 22. 2. 1983

Amtsgericht

1123

K 27/82: Der im Grundbuch von Ockstadt, Band 66, Blatt 2907, eingetragene Grundbesitz, Grundstücksbruchteile zur Hälfte von

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ockstadt, Flur 12, Flurstück 121/1, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Die Wohnbach, Größe 200,00 Ar,

soll am Freitag, dem 29. April 1983, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, Raum 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Lorch, Burladingen-Kieller, — zur Hälfte —,

Anneliese Lorch, daselbst, — zur Hälfte —.

Im Versteigerungstermin am 18. 2. 1983 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 085 952,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 18. 2. 1983

Amtsgericht

1124

K 50/81: Der im Grundbuch von Ossenheim, Band 13, Blatt 546, eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ossenheim, Flur 1, Flurstück 164/4, Hof- und Gebäudefläche, Florstädter Straße 59, Größe 4,88 Ar,

soll am Freitag, dem 29. April 1983, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 32, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Loni Wagner, Florstädter Straße 59, 6360 Friedberg (Hessen) 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 31. 1. 1983

Amtsgericht

1125

K 85/81: Der im Grundbuch von Nieder-Mockstadt, Band 20, Blatt 939, eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Mockstadt, Flur 1, Flurstück 97/3, Hof- und Gebäudefläche, Stockheimer Straße 9, Größe 1,33 Ar, soll am Freitag, dem 29. April 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 32, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1981/28. 12. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Charles Keller, jetzt Florstadt 5, — zur Hälfte —,

Ursula Keller geb. Seng, dessen Ehefrau, daselbst, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 650,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 2. 1983

Amtsgericht

1126

K 38/80: Das im Grundbuch von Unter-Flockenbach, Band 19, Blatt 636, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unter-Flockenbach, Flur 5, Flurstück 11/23, Hof- und Gebäudefläche, Am Wetzelsberg 2, Größe 1,88 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. April 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Zimmer 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Heckmann,

b) Katharina Schmitt,

Gorxheimertal-Unter-Flockenbach.

Frau Schmitt ist jetzt Alleineigentümerin.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 14. 2. 1983

Amtsgericht

1127

K 40/81 — Beschluß: Die im Grundbuch von Neuses, Band 71, Blatt 1951, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuses, Flur 16, Flurstück 103/2, Straße im alten Hof, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 105/2, Straße im alten Hof, Größe 0,23 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 12/4, Hof- und Gebäudefläche im alten Hof 2, Größe 9,00 Ar,

sollen am Freitag, dem 22. April 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Zöller, Zieglerstraße 8, Alzenau-Albstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 2 auf 1 280,— DM,

für lfd. Nr. 3 auf 1 840,— DM,

für lfd. Nr. 4 auf 347 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6160 Gelnhausen, 18. 2. 1983

Amtsgericht

1128

2 K 70, 71/82: Das im Grundbuch von Herborn, Band 79, Blatt 2604, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herborn, Flur 8, Flurstück 64/40, Ackerland, Hinterm Rabenkopf, Größe 10,22 Ar,

soll am Freitag, dem 22. April 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Schöffler in Sinn-Fleischbach, Westerwaldstraße 11.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 088,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 17. 2. 1983

Amtsgericht

1129

1 K 68/81 — Beschluß: In der Zwangsversteigerungssache gegen Eheleute Otto Hofmann und Erika Hofmann geb. Weber, Am Wäldchen 5, 6273 Waldems, wird der Zuschlag auf das Meistgebot von 100 000,— Deutsche Mark der Bieter Jürgen und Günter Hofmann gemäß § 85a ZVG versagt.

Neuer Versteigerungstermin wird von Amts wegen unter Berücksichtigung des Antrags auf Abänderung der Fristen nach § 74a ZVG, § 85a ZVG anberaumt auf Dienstag, den 12. April 1983, 13.00 Uhr, Zimmer 15 im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein.

6270 Idstein, 25. 2. 1983

Amtsgericht

1130

5 K 30/80: Am 4. Mai 1983, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Hertingshausen, Band 4, Blatt 103, auf den Namen der Frau Hildegard Beck geb. Boucsein, 3571 Wohratal 4-Hertingshausen, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, In der Baracke, Hs.-Nr. 41, Größe 13,12 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 33, Grünland, In der Baracke, Größe 5,00 Ar, Unland, Größe 1,20 Ar, Wiese, Größe 3,80 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Wohratal (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG festgesetzt worden

für lfd. Nr. 1 auf 60 000,— DM,

für lfd. Nr. 6 auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 28. 2. 1983

Amtsgericht

1131

K 9/82 — Beschluß: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 142, Blatt 6591, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 9, Flurstück 523, LB 7127, Hof- und Gebäudefläche, Planckstraße 12, Größe 4,68 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. April 1983, 8.30 Uhr, im Sitzungssaal des alten Rathauses in Lampertheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Termin vom 22. März 1983 wird aufgehoben.

Eingetragene Eigentümer am 26. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Betz und dessen Ehefrau Christa geb. Keller, Lampertheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt durch Beschluß vom 1. Dezember 1982 auf 325 000,— DM.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von mindestens einem Zehntel des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6810 Lampertheim, 21. 2. 1983

Amtsgericht

1132

1 K 20/81: Das im Grundbuch von Rainrod, Bezirk Nidda, Band 38, Blatt 1542, eingetragene Grundstück

Gemarkung Rainrod, Flur 10, Flurstück 1/1, Hof- und Gebäudefläche, Schotterer Straße 1, Größe 24,08 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. März 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Manfred Schäfer, jetzt wohnhaft Oberer Geißberg 27, 8761 Kirchzell, — zur Hälfte —,

b) Helga Schäfer geb. Jentsch, daselbst, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 358 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 17. 2. 1983

Amtsgericht

1133

1 K 62/82: Das im Grundbuch von Elchelsdorf, Bezirk Nidda, Band 54, Blatt 2404, eingetragene Grundstück

Gemarkung Elchelsdorf, Flur 9, Flurstück 182, Hof- und Gebäudefläche, Gebrüder-Grimm-Straße 14, Größe 9,09 Ar, Miteigentum, — je zur Hälfte —,

soll am Donnerstag, dem 9. Juni 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Freymann, Alfred, Justizbeamter,

b) Freymann, Monika geb. Pointeau, dessen Ehefrau,

belde wohnhaft in 6478 Nidda 28, Am Kindstein 3, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 560 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 10. 2. 1983

Amtsgericht

1134

4 K 41/82: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 306, Blatt 11 270, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 15, Flurstück 700, Gebäude- und Freifläche, Bauschheimer Str. 13, Größe 6,54 Ar, soll am Dienstag, dem 19. April 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Rüsselsheim, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert und Gisela Pihl, Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde auf 345 000,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 16. 2. 1983 **Amtsgericht**

1135

4 K 48/82: Das Wohnungseigentum des im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Haßloch, Band 45, Blatt 1561, eingetragenen 49,99/10 000 Miteigentumsanteils an dem Grundstück

Gemarkung Haßloch, Flur 3, Flurstück Nr. 49/7, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Bunsen-Straße 2—14, Größe 109,98 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4.4.1 bezeichneten Wohnung,

soll am Dienstag, dem 26. April 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Rüsselsheim, Zimmer 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks): Annemarie Thiele geb. Hellbauer, Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde auf 140 015,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 16. 2. 1983 **Amtsgericht**

1136

K 32/82: Das im Grundbuch von Kressenbach, Band 14, Blatt 468, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kressenbach, Flur 1, Flurstück 48, Hof- und Gebäudefläche, Pfingstschüsselweg 2, Größe 2,49 Ar, soll am 25. April 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rentner Heinrich Stöckmann und dessen Ehefrau Emma Stöckmann geb. Ackermann, Kressenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 208 019,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 1. 2. 1983 **Amtsgericht**

1137

K 14/81: Das im Grundbuch von Elm, Band 25, Blatt 725, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elm, Flur 8, Flurstück 70/2, Hof- und Gebäudefläche, Zementwerk 4, Größe 82,08 Ar, soll am 28. April 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks): Textilfabrik Foerster KG in Steinau.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 112 770,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 14. 2. 1983 **Amtsgericht**

1138

K 16/82: Das im Grundbuch von Sannerz, Band 15, Blatt 433, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sannerz, Flur 1, Flurstück 71/2, Hof- und Gebäudefläche, Kastanienstraße, Größe 9,09 Ar,

soll am 2. Mai 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schreiner Helmut Gärtner,
b) dessen Ehefrau Irene Gärtner geb. Orth,

beide wohnhaft Sinntal-Sannerz,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a ZVG festgesetzt auf 263 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 9. 2. 1983 **Amtsgericht**

1139

K 38/82 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Treysa, Band 152, Blatt 4626, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treysa, Flur 18, Flurstück 56/52, Hof- und Gebäudefläche, Fuldaer Straße 7, Größe 7,98 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. April 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 7. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Lorenz, geb. am 22. 3. 1926, Fuldaer Straße 7, 3578 Schwalmstadt-Treysa.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 23. 2. 1983 **Amtsgericht**

1140

K 2/80: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Jügesheim, Band 106, Blatt 4449,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jügesheim, Flur 4, Flurstück 258/7, Hof- und Gebäudefläche, Albert-Schweitzer-Straße 4, Größe 5,68 Ar, soll am Montag, dem 25. April 1983, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Philipp Hepperle, jetzt Wendelstein-Straße 25, 7032 Sindelfingen,
2. Margit Hepperle geb. Pöschl, Albert-Schweitzer-Straße 4, 6054 Rodgau 1,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 23. 2. 1983 **Amtsgericht**

1141

K 28/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 143, Blatt 5254,

lfd. Nr. 1: 1596/1 000 000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1108, Hof- und Gebäudefläche, Strandpromenade Nr. 2—12, Größe 95,06 Ar, Flur 9, Flurstück 1130, Bauplatz, Seestraße, Größe 13,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Strandpromenade 6, XI. Obergeschoß links vorn (beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1131, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. April 1983, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bill Böhnlein, b) Hannelore Böhnlein, 6054 Rodgau 3, — je zur Hälfte —.

Über ihr Vermögen ist das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Siebicke, 6054 Rodgau 6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 000,— Deutsche Mark für lfd. Nr. 1; 3 000,— DM für lfd. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 24. 2. 1983 **Amtsgericht**

1142

K 29/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 143, Blatt 5255,

lfd. Nr. 1: 1686/1 000 000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1108, Hof- und Gebäudefläche, Strandpromenade Nr. 2—12, Größe 95,06 Ar, Flur 9, Flurstück 1130, Bauplatz, Seestraße, Größe 13,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Strandpromenade 6, XI. Obergeschoß links Mitte (beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1132, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. April 1983, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bill Böhnlein, b) Hannelore Böhnlein, 6054 Rodgau 3, — je zur Hälfte —.

Über ihr Vermögen ist das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Siebicke, 6054 Rodgau 6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,— Deutsche Mark für lfd. Nr. 1; 3 000,— DM für lfd. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 24. 2. 1983 **Amtsgericht**

1143

K 30/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 143, Blatt 5256,

lfd. Nr. 1: 2091/1 000 000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1108, Hof- und Gebäudefläche, Strandpromenade Nr. 2—12, Größe 95,06 Ar, Flur 9, Flurstück 1130, Bauplatz, Seestraße, Größe 13,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Strandpromenade 6, XI. Obergeschoß links hinten (beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1133, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. April 1983, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bill Böhnlein, b) Hannelore Böhnlein, 6054 Rodgau 3, — je zur Hälfte —

Über ihr Vermögen ist das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Siebicke, 6054 Rodgau 6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— Deutsche Mark für lfd. Nr. 1; 3 000,— DM für lfd. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 24. 2. 1983 Amtsgericht

1144

K 31/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 143, Blatt 5257,

lfd. Nr. 1: 2564/1 000 000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1108, Hof- und Gebäudefläche, Strandpromenade Nr. 2—12, Größe 95,06 Ar, Flur 9, Flurstück 1130, Bauplatz, Seestraße, Größe 13,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Strandpromenade 6, XI. Obergeschoß Mitte links (beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1134, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. April 1983, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bill Böhnlein, b) Hannelore Böhnlein, 6054 Rodgau 3, — je zur Hälfte —

Über ihr Vermögen ist das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Siebicke, 6054 Rodgau 6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 61 000,— Deutsche Mark für lfd. Nr. 1; 3 000,— DM für lfd. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 24. 2. 1983 Amtsgericht

1145

K 32/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 143, Blatt 5258,

lfd. Nr. 1: 1683/1 000 000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1108, Hof- und Gebäudefläche, Strandpromenade Nr. 2—12, Größe 95,06 Ar, Flur 9, Flurstück 1130, Bauplatz, Seestraße, Größe 13,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Strandpromenade 6, XI. Obergeschoß Mitte rechts (beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1135, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. April 1983, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bill Böhnlein, b) Hannelore Böhnlein, 6054 Rodgau 3, — je zur Hälfte —

Über ihr Vermögen ist das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter:

Rechtsbeistand Klaus Siebicke, 6054 Rodgau 6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,— Deutsche Mark für lfd. Nr. 1; 3 000,— DM für lfd. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 24. 2. 1983 Amtsgericht

1146

K 33/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 144, Blatt 5259,

lfd. Nr. 1: 2426/1 000 000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1108, Hof- und Gebäudefläche, Strandpromenade Nr. 2—12, Größe 95,06 Ar, Flur 9, Flurstück 1130, Bauplatz, Seestraße, Größe 13,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Strandpromenade 6, XI. Obergeschoß rechts hinten (beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1136, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. April 1983, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bill Böhnlein, b) Hannelore Böhnlein, 6054 Rodgau 3, — je zur Hälfte —

Über ihr Vermögen ist das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Siebicke, 6054 Rodgau 6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— Deutsche Mark für lfd. Nr. 1; 3 000,— DM für lfd. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 24. 2. 1983 Amtsgericht

1147

K 34/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 144, Blatt 5260,

lfd. Nr. 1: 2080/1 000 000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück Nr. 1108, Hof- und Gebäudefläche, Strandpromenade 2—12, Größe 95,06 Ar,

Flur 9, Flurstück 1130, Bauplatz, Seestraße, Größe 13,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Strandpromenade 6, XI. Obergeschoß rechts vorn (beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1137, Einstellplatz, Seestraße, Größe 0,15 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. April 1983, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bill Böhnlein, b) Hannelore Böhnlein, 6054 Rodgau 3, — je zur Hälfte —

Über ihr Vermögen ist das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Siebicke, 6054 Rodgau 6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— Deutsche Mark für lfd. Nr. 1; 3 000,— DM für lfd. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 24. 2. 1983 Amtsgericht

1148

2 K 53/82 — Beschluß: Das im Grundbuch von Mönstadt, Band 11, Blatt 386, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mönstadt, Flur 9, Flurstück 37/9, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Neue Kirchgasse 7, Größe 5,19 Ar, soll am Dienstag, dem 3. Mai 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Peter Weidhaas und Monika Weidhaas geb. Michel, Grävenwiesbach OT Mönstadt, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 020,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 18. 2. 1983 Amtsgericht

1149

2 K 38/82 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wilhelmsdorf, Band 8, Blatt 184, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wilhelmsdorf, Flur 1, Flurstück 150/2, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Heinrich-Straße 4, Größe 13,72 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. April 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Moos in Wilhelmsdorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 534 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 9. 2. 1983 Amtsgericht

1150

3 K 12/82 u. K 59/82: Das im Grundbuch von Löhnberg, Band 65, Blatt 1922, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Löhnberg, Flur 49, Flurstück 28/1, Hof- und Gebäudefläche, Schützenstraße, Größe 6,25 Ar,

soll am Montag, dem 6. Juni 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 3. 1982 und 17. 1. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Edwin Teutsch und Hedwig geb. Schuhmann, in Löhnberg 1, Schützenstraße, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 11. 2. 1983 Amtsgericht

1151

3 K 50/81 u. 78/81: Das im Grundbuch von Steindorf, Bezirk Stadt Wetzlar, Band 34, Blatt 1197, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steindorf, Flur 22, Flurstück 314, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 21, Größe 6,46 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. April 1983, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar,

Wertherstraße 2, Zimmer 208, 2. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 5. 1981 u. 4. 9. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Walter Kuhlke und Herta geb. Maass, Wetzlar-Steindorf 15, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt durch Beschluß vom 20. Januar 1983 auf 457 490,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 18. 2. 1983 **Amtsgericht**

1152

3 K 94/82: Die im Grundbuch von Oberwetz, Band 23, Blatt 763, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 15, Gemarkung Oberwetz, Flur 1, Flurstück 222, Betriebsgelände, Kreuzweg Nr. 1, Größe 184,82 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Oberwetz, Flur 1, Flurstück 221/2, Betriebsgelände, Geplante L 3054, Größe 9,56 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Oberwetz, Flur 1, Flurstück 223/2, Betriebsgelände, Geplante L 3054, Größe 1,79 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Oberwetz, Flur 3, Flurstück 1/2, Betriebsgelände, Geplante L 3055, Größe 1,45 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 27. April 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mathilde Stark geb. Breitenbach, Frankfurt am Main, Griesheimer Stadtweg 89.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 15 auf	514 656,— DM,
für lfd. Nr. 16 auf	7 648,— DM,
für lfd. Nr. 17 auf	1 432,— DM,
für lfd. Nr. 18 auf	1 160,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 22. 2. 1983 **Amtsgericht**

1153

61 K 92/82 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Blatt 29 382, eingetragene Grundeigentum

Gemarkung Wiesbaden, Flur 165, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Uhlandstraße 15, Größe 9,54 Ar,

soll am 26. April 1983, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer: Georg und Gabriele Neumann, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 000 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 14. 2. 1983 **Amtsgericht, Abt. 61**

1154

61 K 133/82 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Delkenheim, Blatt 1562, eingetragene Grundeigentum

Gemarkung Delkenheim, Flur 32, Flurstück 44, Ackerland, An dem Riedweg, Größe 17,25 Ar,

soll am 26. April 1983, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eigentümer: Toni Schmitt, Anita Schmitt, Helmut Baumann geb. Schmitt, Gerlinde Wagner geb. Schmitt, Birgit Wagner geb. Schmitt, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 250,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 21. 2. 1983 **Amtsgericht, Abt. 61**

Andere Behörden und Körperschaften

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1983 des Umlandverbandes Frankfurt

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) in der Fassung vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428), in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) hat der Verbandstag am 7. Dezember 1982 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1983 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 19 616 010,— DM in der Ausgabe auf 19 616 010,— DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 11 437 000,— DM in der Ausgabe auf 11 437 000,— DM festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1983 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 4 325 000,— DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 22 200 000,— DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 500 000,— DM festgesetzt.

§ 5

Die Festsetzung von Steuern entfällt.

§ 6

Es gilt der von dem Verbandstag am 7. Dezember 1982 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 1983 wie folgt festgesetzt:

1. 4,90 DM je Einwohner gemäß Kommunalem Finanzausgleich 1983

2. 5,272‰ der für den Kommunalen Finanzausgleich 1983 maßgebenden Umlagegrundlagen
6000 Frankfurt am Main, 8. Dezember 1982

Der Verbandsausschuß
Kreling
Verbandsdirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1983 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 42 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes, die nach § 102, Abs. 4 sowie die nach § 103 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung zu den Festsetzungen in den §§ 7, 3 und 2 der Haushaltssatzung erforderlichen Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörde sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

Gemäß § 42 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 1982 (GVBl. I S. 14) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428), genehmigen wir für das Haushaltsjahr 1983 den vom Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt am 7. Dezember 1982 in § 7 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1983 beschlossenen Hebesatz wie folgt:

- a) 4,90 DM je Einwohner
- b) 5,272‰ der Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 1983. (Erlaß des HMdI und des HMdF vom 13. Februar 1983).

Hiermit erteile ich die Genehmigung

a) zur Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung des Umlandverbandes Frankfurt für das Haushaltsjahr 1983 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 22 200 000,— DM (in Worten: Zweiundzwanzigmillionen zweihunderttausend Deutsche Mark) gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428) und § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) und

b) zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Umlandverbandes Frankfurt für das Haushaltsjahr 1983 vorgesehenen Kredite in Höhe von 4 325 000,— DM (in Worten: Viermillionendreihundertfünfundsiebzigtausend Deutsche Mark) gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt und § 103 Abs. 2 der HGO, unter dem Vorbe-

halt, daß die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf.

(Erlaß des HMdI vom 13. Februar 1983).

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 8. bis 11. März und vom 14. bis 18. März 1983 bei der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 413, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 23. 2. 1983

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Kreling
Verbandsdirektor

Öffentliche Bekanntmachungen des UVF

Die 11. — öffentliche — Sitzung des Verbandstags findet am Dienstag, 15. März 1983, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagessordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung
4. Aufgabenwahrnehmung nach § 3 UFG; Beschaffung von Trink- und Brauchwasser für die Verbandsmitglieder
5. Fernwärmenutzung und Stromabsatz aus der geplanten Abfallverwertungsanlage
6. Landschaftsplan des Umlandverbandes; Stellungnahme der Hessischen Landesanstalt für Umwelt
7. Umweltschutzbericht
8. Beitritt des Umlandverbandes Frankfurt zum Frankfurter Verkehrs- und Tarifverbund (FVV)
9. Hochwasser-Rückhaltebecken
10. Erholungsgebiet Steinbrüche Mühlheim-Dietesheim
11. Mainuferweg
12. Untersuchung über Immissionsschäden der Wälder
13. Schaffung von Ausbildungsplätzen beim Umlandverband
14. Bundesbahnstrecke (Friedrichsdorf-)Usingen—Albshausen

6000 Frankfurt am Main, 22. Februar 1983

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Küchler, Vorsitzender

Die 10. — öffentliche — Sitzung der Gemeindekammer findet am Mittwoch, 16. März 1983, 10.00 Uhr, in Hattersheim am Main statt.

Die Sitzung beginnt mit einer Ortsbesichtigung im Stadtteil Hattersheim. Treffpunkt ist an der Ecke Südring/Pregelstraße (Städt. Kindergarten). Die Fortsetzung der Sitzung findet anschließend im Hessensaal des Posthofes, Hauptstraße 48, statt.

Tagessordnung I:

1. Hattersheim
Entwurf des Teilbebauungsplanes Nr. N 31 für das Gebiet Südring Mitte in der Flur 7 im Stadtteil Hattersheim hier: Stellungnahme gem. § 2 (5) BBauG
2. Bad Homburg v. d. Höhe
Änderung Nr. 6 des gemäß § 4a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtteil Ober-Erlenbach; Offenlegungsbeschuß

6000 Frankfurt am Main, 2. März 1983

Umlandverband Frankfurt
Die Gemeindekammer
Brehm, Vorsitzender

Zusammensetzung des Aufsichtsrates der NASSAUISCHES HEIM Siedlungsbaugesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 15. Dezember 1982 wie folgt zusammensetzt:

Dr. Hans Dethloff, Staatssekretär, Wiesbaden
— Vorsitzender —

Ernst Gerhardt, Stadtkämmerer, Frankfurt am Main
— stv. Vorsitzender —

Karl Bener, Direktor, Vorsitzender der Geschäftsführung der LVA Hessen, Frankfurt am Main

Anton Bretz, Stadtrat, Frankfurt am Main
Dr. Horst Daum, Ministerialdirigent, Wiesbaden
Otto Dockhorn, Staatssekretär, Wiesbaden
Gerhard Jakobi, Mitglied des Vorstandes der Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt am Main
Dr. Herbert J. Kazmierzak, Mitglied des Vorstandes der Hessischen Landesbank, Frankfurt am Main
Helmut Kohlenbach, Regierungsdirektor, Bonn
Hermann-Josef Kreling, Verbandsdirektor des Umlandverbandes Frankfurt, Frankfurt am Main
Paul Lazar, Geschäftsführer der Vermögens- und Treuhandgesellschaft der IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main
Grete von Loesch, Stadtverordnete, Frankfurt am Main
Dr. Ekkehard Lommel, Landrat a. D., Bensheim
Walter Martin, Stadtrat, Frankfurt am Main
Dr. Gerd Reinschmidt, Stadtverordneter, Frankfurt am Main
Walter Schäfer, Mitglied des Vorstandes der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt am Main
Karl Schneider, Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden
Johann-Ludwig Seibert, Stadtrat, Wiesbaden
Klaus-Dieter Streb, Stadtrat, Frankfurt am Main
Dr. Walter Suermann, Oberbürgermeister der Stadt Offenbach, Offenbach am Main
Margarete Weber, Stadträtin, Frankfurt am Main
Heribert Wenzel, Stadtrat, Darmstadt

6000 Frankfurt am Main, 18. Februar 1983

NASSAUISCHES HEIM
Siedlungsbaugesellschaft mbH
Die Geschäftsführung

Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Nassaulschen Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Organ der staatlichen Wohnungspolitik, Frankfurt am Main

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 1. Januar 1983 wie folgt zusammensetzt:

Dr. Herbert Günther, Hessischer Minister des Innern, Wiesbaden
— Vorsitzender —

Ernst Gerhardt, Stadtkämmerer, Frankfurt am Main
— stv. Vorsitzender —

Armin Clauss, Hessischer Sozialminister, Wiesbaden

Dr. Horst Daum, Ministerialdirigent, Wiesbaden

Dr. Hans Dethloff, Staatssekretär, Wiesbaden

Dr. Alexander von Hesler, Beigeordneter des Umlandverbandes Frankfurt, Frankfurt am Main

Dr. Bernward Hotze, Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes, Bad Homburg v. d. Höhe

Dr. Horst Kadell, Ministerialrat, Wiesbaden

Dr. Herbert J. Kazmierzak, Mitglied des Vorstandes der Hessischen Landesbank, Frankfurt am Main

Dr. Ulrich Kellner, Ministerialrat, Bonn-Bad Godesberg

Otto Kirst, Staatssekretär, Wiesbaden

Helmut Lenz, MdL, Rechtsanwalt, stv. Landesvorsitzender der Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft, Frankfurt am Main

Hans Martin, Oberbürgermeister, Hanau

Hans Michel, Stadtverordneter, Frankfurt am Main

Dr. Hans-Jürgen Moog, Bürgermeister, Frankfurt am Main

Jochen Richert, Landesbezirksvorsitzender des DGB, Frankfurt am Main

Hans Rüger, Landrat, Hanau

Karl H. Trageser, Stadtrat, Frankfurt am Main

Dr. Tassilo Tröschner, Staatsminister a. D., Wiesbaden

Dr. Friedrich Wehner, Präsident a. D., Frankfurt am Main

Dr. Hartmut Wierscher, Regierungspräsident, Darmstadt

6000 Frankfurt am Main, 18. Januar 1983

NASSAUISCHES HEIMSTÄTTE
GMBH
Die Geschäftsführung

6. Änderung in der Zusammensetzung des Verbandstags des Umlandverbandes Frankfurt

In der Zusammensetzung des am 22. März 1981 gewählten Verbandstags ist inzwischen die nachstehende Änderung eingetreten:

Aus dem Wahlvorschlag der CDU für den Wahlkreis II (Stadt Offenbach am Main) ist auf Grund Mandatverzichtes Herr Hermann Schoppe ausgeschieden. An seiner Stelle ist Frau Maria Kurt Abgeordnete des Verbandstags geworden. 6000 Frankfurt am Main, 1. März 1983

Der Umlandverbandswahlleiter
Kreling, Verbandsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. B 62; Neubau und Verlegung in Bad Hersfeld (Obersberg) sowie Anschlüsse K 17 und K 21, Kreis Hersfeld-Rotenburg, von Netzknoten 5124 030 über 5124 013 und 5124 028 nach 5124 026, zw. Bau-km 0+522,38 und 2+162,17.

Straßenbauarbeiten

Wesentliche Leistungen:

- ca. 15 400 m² Mutterboden
- ca. 76 000 m³ Erdarbeiten
- ca. 15 000 m² Frostschuttschicht
- ca. 23 550 m² Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 14 cm dick
- ca. 15 000 m² Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 10 cm dick
- ca. 2 800 m² Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 200 kg/m²
- ca. 250 m² Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 185 kg/m²
- ca. 38 200 m² Asphaltbinder, Körnung 0/16, 4 cm dick
- ca. 39 000 m² Asphaltbeton, Körnung 0/11, 4 cm dick
- ca. 1 900 m² Asphaltbeton, Körnung 0/5, 65 kg/m²
- ca. 250 m² Asphaltbeton, Körnung 0/8, 75 kg/m²

und sonstige Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist: 397 Werkstage (netto).

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 17. März 1983.

Angebotsunterlagen (zweifach) können bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 90,- DM angefordert werden. Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „B 62, Neubau und Verlegung in Bad Hersfeld (Obersberg) Kreis Hersfeld-Rotenburg“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 12. April 1983, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 31. Mai 1983.

6430 Bad Hersfeld, 24. Februar 1983 Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. Ausbau der K 32, einschl. Anlage einer komb. Rad- u. Gehweges zwischen Kirchheim, OT Reimboldshausen und OT Gershausen, Kreis Hersfeld-Rotenburg, von NK 5123 009 nach NK 5123 010, von Stat. 2,227 bis Stat. 3,673 und Anlage eines komb. Rad- u. Gehweges zwischen Kirchheim, OT Gershausen und Kirchheim, von NK 5123 010 nach NK 5123 026, von Stat. 0,487 bis Stat. 1,110.

Straßenbauarbeiten

Wesentliche Leistungen:

- ca. 5 200 m² Mutterboden
- ca. 22 000 m³ Erdarbeiten
- ca. 6 400 m² Frostschuttschicht
- ca. 9 100 m² Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 10 cm dick
- ca. 5 250 m² Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 200 kg/m²
- ca. 650 m² Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 185 kg/m²
- ca. 8 700 m² Asphaltbeton, Körnung 0/11, 4 cm dick
- ca. 5 250 m² Asphaltbeton, Körnung 0/5, 65 kg/m²
- ca. 650 m² Asphaltbeton, Körnung 0/8, 75 kg/m²

und sonstige Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist: 310 Werkstage (netto).

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 11. März 1983. Angebotsunterlagen (zweifach) können bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 80,- Deutsche Mark angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „Ausbau der K 32 einschl. Anlage eines komb. Rad- u. Gehweges zw. Kirchheim, OT Reimboldshausen u. OT Gershausen“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 7. April 1983, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 5. Mai 1983.

6430 Bad Hersfeld, 22. Februar 1983 Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen

HZD Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

— Körperschaft des öffentlichen Rechts —

Wir haben

drei wichtige Führungspositionen

zu besetzen.

Hierfür suchen wir

qualifizierte, engagierte und selbständig arbeitende Persönlichkeiten mit besonderer Eignung zu moderner Menschenführung, guten Fachkenntnissen und praktischen Erfahrungen zumindest in Teilbereichen der jeweils zu besetzenden Position.

1. Die Leiterin bzw. den Leiter des Dezernats

Rechts- und Einwohnerwesen

mit der Aufgabe der Entwicklung und Betreuung von Automationsprojekten und -verfahren im Bereich der Justizverwaltung sowie Wartung und Betreuung von Projekten und Verfahren im Einwohnerwesen.

Vorausgesetzt werden

- gute DV-Kenntnisse
- praktische Erfahrungen in der DV-Projektorganisation, Verfahrensanalyse und Programmierung
- Verwaltungspraxis und Kenntnisse der Verfahrensabläufe in der Justizverwaltung

Gedacht ist insbesondere an Bewerber/innen mit einer Berufsausbildung als Jurist/in, Rechtspfleger/in, Verwaltungsfachmann/frau oder Datenverarbeiter/in mit der entsprechenden praktischen Erfahrung.

2. Die Leiterin bzw. den Leiter des Dezernats

Neue Technologien, Systemsoftware für Planungs- und Dokumentations-systeme

mit der Aufgabe der Konzeption, Beratung, Integration und Einführung neuer Entwicklungen im Bereich der Bürokommunikation, des Bildschirmtextdienstes, des Mikrocomputereinsatzes und der Textverarbeitung einschließlich der hierfür notwendigen Entwicklung und Pflege.

Vorausgesetzt werden

- Programmierpraxis in mehreren Sprachen
- gute Kenntnisse des Betriebssystems MVS
- Erfahrungen mit Microcomputern und Textverarbeitung
- Überblick über das Marktangebot an Standardsoftware sowie Erfahrungen in der Anwendung von Standardsoftware

Erwünscht sind

Kenntnisse im Bereich der Bürokommunikation, Bildschirmtext sowie in angewandter Mathematik und Statistik

3. Die Leiterin bzw. den Leiter des Dezernats

Finanz- und Rechnungswesen

mit der Aufgabe

der Umstellung des Rechnungswesens von Kameralistik auf kaufmännische doppelte Buchführung

der Führung des Finanz- und Rechnungswesens mit den Teilaufgaben Budgetierung, Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung, Betriebsstatistik

der Aufstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Wertschöpfungsplan sowie Geschäftsbericht.

Vorausgesetzt werden

- gute Berufskennntnisse auf dem Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens sowie praktische Erfahrungen auch auf dem Gebiet der Kostenrechnung
- Ideenreichtum und Initiative

Erwünscht sind

- DV-Kenntnisse und -erfahrungen
- Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts

Bewerber sollten eine abgeschlossene finanz- oder betriebswirtschaftliche Berufsausbildung nachweisen können.

Wir bieten Ihnen

- leistungsgerechte Bezahlung nach BAT bzw. BBesoldungsGes.
- vielseitige, interessante Aufgaben in einem modernen Unternehmen der öffentlichen Hand
- gutes Betriebsklima
- einen sicheren, verantwortungsvollen Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst.

Wenn Sie davon überzeugt sind, die genannten Voraussetzungen zu erfüllen und uns bei der Bewältigung unserer Aufgabe in den genannten Bereichen entscheidend helfen zu können, dann schicken Sie uns bis zum 22. 3. 1983 Ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Gehaltsvorstellungen).

Für Fragen stehen wir Ihnen unter den Tel.-Nrn. 0 61 21 / 3 40-2 66 oder 3 40-2 64 gern zur Verfügung.

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen
Öffentlicher Anzeiger Anzeigenabteilung

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

An der Fachhochschule Gießen-Friedberg

ist im Fachbereich Energie- und Wärmetechnik die Stelle eines(r)

Professors/Professorin

(Bes.Gr. C 3 BBesG)

für den Studienschwerpunkt Umweltschutz zu besetzen. Der Aufgabenbereich umfaßt im wesentlichen Vorlesungen, Labor und Übungen zur thermischen Behandlung von Abfallstoffen einschließlich Sondermüll und radioaktiver Abfälle wie auch die Nutzung beispielsweise organischer Abfallstoffe zur Biogasgewinnung. Gründliche Kenntnisse verfahrenstechnischer Arbeitsmethoden sind erforderlich.

Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Professor sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Professors erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung.

Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gilt in der Regel die Qualität einer Promotion. Darüber hinaus werden besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt sein müssen, verlangt (§ 29 Hess. Fachhochschulgesetz – GVBl. I. 1978, S. 380).

Bewerbungen werden innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften) erbeten an den

Rektor der Fachhochschule Gießen-Friedberg,
Wiesenstraße 14, 6300 Gießen.

Bei dem

Kommunalen Gebietsrechenzentrum (KGRZ) Gießen

ist die Stelle des

Leiters der Abteilung Planung und Programmierung

(Verwaltungsdirektor, zugleich Vertreter des Direktors, Besoldungsgruppe A 15 BBesG)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Das KGRZ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und umfaßt den räumlichen Bereich Mittel- und Osthessen. Seine Aufgabenstellung besteht in der Erledigung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben vor allem der Kommunalverwaltung aber auch staatlicher Stellen unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.

Der Abteilung Planung und Programmierung, die bei einer organisatorischen Gliederung in 6 Sachgebiete einen Personalbestand von 55 Organisatoren und Programmierern hat, obliegen schwerpunktmäßig die Entwicklung und Pflege von Datenverarbeitungsverfahren, hauptsächlich in den Bereichen des Einwohnerwesens und für die Versorgungswirtschaft. Weiterhin zählt zu den Aufgaben der Abteilung die Beratung der über 160 Benutzer des KGRZ in organisatorischen, DV-technischen und fachspezifischen Fragen bei dem Einsatz der DV-Verfahren in den Verwaltungen.

Mit der ausgeschriebenen Stelle ist ferner die Vertretung des Direktors des KGRZ verbunden.

Gesucht wird eine qualifizierte Persönlichkeit, die über besondere Fähigkeiten im Hinblick auf die Leitung der Abteilung und die Koordinierung der Aktivitäten der Sachgebiete verfügt und umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung und der Kommunalverwaltung in verschiedenen Aufgabebereichen besitzt. Dies schließt auch die Umsetzung von Datenverarbeitungsmethoden bei der Entwicklung und Pflege von DV-Verfahren ein. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind erwünscht. Neben der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst werden Entschlußkraft und ein ausgewogenes Urteils- und Durchsetzungsvermögen erwartet.

Bewerber/Innen werden gebeten, ihre Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften, Unterlagen über bisher ausgeübte Berufstätigkeiten) bis zum 25. März 1983 zu richten an den

Direktor des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ)
Gießen, Carlo-Mierendorff-Straße 11, 6300 Gießen.

STAATSANZEIGER

Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71
Apparat 99

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 56,20 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer) Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601 Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gentz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel, Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 99. Fernschreiber: 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinung (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. – Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 10 vom 7. März 1983 beträgt 64 Seiten.